Hilko Schaumburg

DAS OSTFRIESISCHE HOFGERICHT

1593 – 1751

1977

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547208_0017

Das Ostfriesische Hofgericht
1593 - 1751

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen
Grades eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechts-
wissenschaft
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von Hilko Schaumburg
aus Aurich
Jahr 1977

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erster Berichterstatter:	Prof. Dr. Gmür
Zweiter Berichterstatter:	Prof. Dr. Battes
Dekan:	Prof. Dr. Achterberg
Tag der mündlichen Prüfung:	15.7.1977

Quellen und Literatur

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Einleitung 1

1. Teil: Entstehung und Entwicklung des Hofgerichts 2
1. Kapitel: Die ostfriesische Gerichtsverfassung vor Errichtung des Hofgerichts 2
2. Kapitel: Überblick über die politischen Verhältnisse Ostfrieslands bis zur Errichtung des Hofgerichts 4
3. Kapitel: Die Errichtung des Hofgerichts 7
4. Kapitel: Die Entwicklung des Hofgerichts von 1599 bis 1744 15
5. Kapitel: Das Hofgericht von 1744 bis 1751 36
1. Die preußische Justizreform 36
2. Das Ende des Hofgerichts 40

2. Teil: Aufgaben, Organisation und Verfahren des Hofgerichts 44
6. Kapitel: Die Aufgaben des Hofgerichts 44
I. Zuständigkeit in Zivilsachen 44
1. Das Hofgericht als erste Instanz 44
a. Remissorialgesuchssachen 45
b. Die erstinstanzliche Zuständigkeit im Einzelnen 52
2. Das Hofgericht als Appellations-, Revisions- und Beschwerdeinstanz 57
II. Zuständigkeit in Strafsachen 59a
1. Das Hofgericht als erste Instanz 61
2. Das Hofgericht als Appellationsinstanz 65

III. Zuständigkeit in Verwaltungssachen 65
1. Landesherrliche Verwaltung 66
2. Kommunale Verwaltung 70
3. Ständische Verwaltung 72
4. Deichverwaltung 75
IV. Das Hofgericht als Verfassungsgericht 76
V. Zuständigkeit in geistlichen und Matrimonial-Sachen 78
VI. Sonstige Aufgaben des Hofgerichts 80
VII. Personelle Exemtionen 82
VIII. Spannungen zwischen dem Hofgericht und der landesherrlichen Kanzlei 84
7. Kapitel: Die Organisation des Hofgerichts 88
I. Die Richter 89
1. Hofrichter und adelige Assessoren 89
2. Vizehofrichter und übrige Assessoren 96
II. Die Beamten 101
III. Advokaten und Prokuratoren 108
IV. Der "procurator generalis et fiscalis" 113
V. Das Angestelltenverhältnis des Hofgerichtspersonals 117
VI. Die wirtschaftliche Stellung des Hofgerichtspersonals 133
8. Kapitel: Die Geschäftsordnung des Hofgerichts 142
9. Kapitel: Das Prozeßverfahren am Hofgericht 152
I. Der Zivilprozeß 152
1. Das erstinstanzliche Verfahren 153
2. Das Revisionsverfahren 167
3. Das Appellationsverfahren 169
II. Der Strafprozeß 170
10. Kapitel: Die Appellation an die Reichsgerichte 172
Schlußbetrachtung 176
Anhang 180

Quellen

A. Ungedruckte Quellen

alle im Niedersächsischen Staatsarchiv Aurich

Repositur 4: Fürstlich-Ostfriesisches Archiv
Repositur 5: Alte Preußische Regierung in Aurich
Repositur 101: Reichskammergericht
Repositur 102: Hofgericht
Repositur 103: Kanzleigericht (bzw. Hofkanzlei)
Repositur 135: Konsistorium
Repositur 234: Kontraktenprotokolle
Repositur 241: Handschriften
Depositum I: Depositum der Ostfriesischen Landschaft, Akten und Manuskripte
Depositum IV: Archiv des Fürsten zu Inn- und Knyphausen
Depositum IIIIV. Depositum der Stadt Aurich

B. Gedruckte Quellen

Acta Borussica: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert; Bände VIII und IX, Berlin 1906 und 1907 (Zit. Acta Bor.)

Beninga, E.: Cronica der Fresen. Bearbeitet von Dr. L. Hahn. Teil I, Aurich 1961

Brenneysen, E.R.: Ost-Friesische Historie und Landes Verfassung, 2 Bände, Aurich 1720

Conring, H.: Observationes, 3 Bücher. Das erste Buch ist ungedruckt. Das zweite und dritte Buch sind gedruckt als Anhang zu: Polman, J.F.: Racemationes et florum sparsiones ad quatuor libros Institutionum etc., Groningen 1702, S. 561
(Zit. Conring Obs., lib. II obs. ...)

Wicht, M. von (Herausgeber): Das Ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Syhlrechte, Aurich 1746

Literatur

Anklam, Karl: Die Lambertikirche zu Aurich, Aurich 1928

Bartels, Petrus Georg: Ostfriesische Studenten auf der Universität Basel, Emder Jahrbuch Band XI (1893) s. 421 - 425
(Zit. Bartels I).

Bartels, Petrus Georg: Zur Geschichte des Ostfriesischen Consistoriums, Aurich 1885
(Zit. Bartels II).

Conrad, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Band II, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966.

Conring, Werner: Aurich unter den Cirksena 1539 - 1744, Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Band 43, Aurich 1966.

Cremer, Ufke: Aus der Geschichte der Norder Bürgermeister; in: Heim und Herd, 1938, Nr. 52.

Döhring, Erich: Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.

Ebel, Wilhelm: Das Ende des Friesischen Rechts in Ostfriesland, Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands Band 37, Aurich 1961.

Estor, Georg Johann: Anfangsgründe des Gemeinen und Reichsprozesses, Giessen 1744
(Zit. Estor I).

Estor, Georg Johann: Anweisung zu dem im reiche üblichen summarischen insonderheit dem protocollar, possessorischen und spolien processe, Marburg 1746
(Zit. Estor II).

Fabricius: Die von Derschau'sche Bibliothek in Aurich nebst urkundlichen Nachträgen zu der früher veröffentlichten Lebensbeschreibung ihres Stifters; in: Emder Jahrbuch Band VIII, Heft 2 (1889) S. 1 -147.

Hagedorn, Bernhard: Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580 - 1648), Berlin 1912.

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Auflage 1969.

Hinrichs, Carl: Die ostfriesischen Landstände und der preußische Staat 1744 - 1756, 1. Teil: 1744 - 1748; in: Emder Jahrbuch Band XXII (1927) S. 1 - 268.

Hintze, Otto: Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., Acta Borussica, Band VI, erste Hälfte, Berlin 1901.

Hobbing, Hans Heinrich: Die Begründung der Erstgeburtsnachfolge im ostfriesischen Grafenhause der Cirksena, Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Band 19, Aurich 1915.

Isaacsohn, F.: Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Berlin 1874 - 1884.

Joester, Ingrid: Enno Rudolph Brenneysen und die ostfriesische Territorialgeschichtsschreibung, Münster 1963.

Kalma, Jacob Jetzes: Ostfriesische Studenten in Franeker, Leeuwarden 1957.

Klopp, Onno : Geschichte Ostfrieslands, Osnabrück 1854 - 1858

König, Joseph: Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands, Göttingen 1955.

Linde, Just. Timoth, Balth.: Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprozesses, Bonn 1828.

Lohstöter: Ostfrieslands Staatsverfassung im 17. Jahrhundert; in: Emder Jahrbuch Band III, Heft 2 (1879) S. 27 bis 64.

Otte, Albert: Die Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516/1521 und die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert, Mainz 1964.

Reimers, Heinrich: Edzard der Große, Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Band 13/14, Aurich 1910.

Reimers, Heinrich: Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Bremen 1925
(Zit. Reimers, Ostfr.).

Rotermund, Heinrich Wilhelm: Das gelehrte Hannover, Bremen 1823.

Schmidt, Heinrich: Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975.

Schmitz-Eckert, Hans-Georg: Die hochstift-münsterische Regierung von 1574 - 1803 (Zuständigkeit und Organisation); in: Westfälische Zeitschrift, 116. Band, 1966 S. 27 - 100.

Schmoller, Gustav: Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im Allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713; in: Acta Borussica, Band I, S. 15, Berlin 1894.

Smend, Rudolf: Das Reichskammergericht, 1. Teil, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911.

Springer, Max: Die Coccejische Justitreform, München-Leipzig 1919.

Stölzel, Adolf: Die Entstehung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Stuttgart 1872 (Zit. Stölzel, Richtertum).

Stölzel, Adolf: Geschichte der brandenburgischen-preußischen Justizverwaltung (Zit. Stölzel, Justizverwaltung).

Stracke, Johannes: Ostfriesland und die Universität Wittenberg; in: Emder Jahrbuch Band XLV (1965) S. 112 bis 132.

Sundermann, Friedrich: Die Ostfriesen auf Universitäten; in: Emder Jahrbuch Band XI (1895) S. 106 - 156; Band XII (1897) S. 48 - 137 und Band CIV (1902) S. 39 - 103 (Zit. Sundermann I, II und III).

Tannen, H.A.: Ostfriesen auf Deutschen Hochschulen; in: Ostfriesische Monatshefte für provinzielle Interessen, 1877, S. 445 - 456.

Tjaden, Enno Johann Heinrich: Das gelehrte Ostfriesland, Aurich 1795 . 1790.

Wagner, Paul: Zur Geschichte der Besitznahme Ostfrieslands durch Preußen; in: Emder Jahrbuch Band XI (1895) S. 137 - 156.

Wiarda, Tilemann Dothias: Ostfriesische Geschichte, Aurich 1791 - 1798.

Wiemann, Harm: Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611, Aurich 1974.

Zimmermann, Paul (Bearbeiter): Album Academiae Helmstadiensis Band I, Hildesheim 1926.

Ohne Verfasserangabe: Auszug aus dem Groninger "Album Academicum"; in: Ostfriesisches Monatsblatt für provinzielle Interessen, 1879, S. 391 - 407, 501 - 513 und 549 - 557. (Zit. Groninger "Album Academicum").

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	=	anderer Ansicht
Anm.	=	Anmerkung
Art.	=	Artikel
Br.	=	Brenneysen
Dep.	=	Depositum
f.	=	folgende
Grav.	=	Gravamen
Kap.	=	Kapitel
lib.	=	liber
Msc.	=	Manuskript
Nr.	=	Nummer
obs.	=	observatio
OLR.	=	Ostfriesische Landrecht
Post.	=	Postulatum
rd.	=	rund
Rep.	=	Repositur
staat.	=	staatisch
str.	=	strittig
Tit.	=	Titel
vgl.	=	vergleiche
Vol.	=	Volumen
z.B.	=	zum Beispiel

E i n l e i t u n g

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich mit einem Teil der ostfriesischen Geschichte, der bisher noch nicht näher untersucht worden ist: mit der Errichtung und Entwicklung, den Aufgaben sowie der Organisation des ostfriesischen Hofgerichts. Außer einem Kapitel in der "Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands" von König, einer Veröffentlichung von Lohstöter "Ostfrieslands Staatsverfassung im 17. Jahrhundert" [1] und einem Aufsatz von Hintze "Behördenorganisation und allgemeine Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II." [2] gibt es keine Arbeit, die auf das Hofgericht näher eingeht. Jene drei Untersuchungen aber behandeln das Hofgericht jeweils nur im Rahmen einer gesamten Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte Ostfrieslands. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, geben sie lediglich einen allgemeinen Überblick über die Organisation und die Aufgaben des Hofgerichts. Ich war somit bei meiner Arbeit fast ausschließlich auf das noch vorhandene Quellenmaterial angewiesen.

Als Quellen kamen einmal die Landesverträge in Betracht, von denen ein großer Teil in Brenneysens zweibändigem Werk "Ostfriesische Historie und Landes-Verfassung" abgedruckt ist. Die Verträge, die von 1595 bis 1611 abgeschlossen wurden, sind von Dr. Harm Wiemann 1974 neu bearbeitet und herausgegeben worden. Dieses Werk ist in der vorliegenden Arbeit jeweils dann zitiert worden, wenn einer jener Verträge zum ersten Mal erwähnt wird. Vor allem waren aber die im Aurich er Staatsarchiv vorhandenen zahlreichen Bestände des Kanzlei- und des Hofgerichtsarchives, die neben Prozeßakten viele im 18. Jahrhundert angelegte Generalia enthalten, sowie aus demselben Staatsarchiv eine umfangreiche Handschriftensammlung und die Landtagsprotokolle heranzuziehen.

---

1) Emder Jahrbuch, III, Heft 2 (1889), S. 27.
2) Acta Bor., VI, 1; Ostfriesland: S. 557.

Die Generalakten sind angelegt worden, als die Auseinandersetzungen zwischen dem Landesherrn und den Ständen ihren Höhepunkt erreichten. Sie enthalten zu bestimmten Fragen wie etwa der Zuständigkeit des Hofgerichts in Verwaltungsstreitsachen Auszüge aus Prozeßakten, Entscheidungen des Reichshofrats und Schreiben des Hofgerichts, der Kanzlei sowie anderer Gerichte und Behörden [3]. Brenneysen, auf dessen Anregung diese Akten angelegt worden sein dürften [4], konnte als ostfriesischer Kanzler [5], wenn es zu einem Streit zwischen der Kanzlei und dem Hofgericht kam, auf jene zurückgreifen. Auch die Prozeßakten, soweit sie noch erhalten sind, beziehen sich größtenteils auf Fragen, die die Zuständigkeit des Hofgerichts, die Hofgerichtspersonen oder einzelne prozessuale Probleme wie etwa das Remissorialgesuch oder die Aktenverschickung betreffen. Obgleich sich somit die vorhandenen Aktenbestände im allgemeinen nur auf bestimmte, in Ostfriesland strittige Fragen beziehen, geben sie ein ziemlich vollständiges Bild von den Aufgaben, dem Verfahren und der Organisation des Hofgerichts.

---

3) Siehe unten S. 28; Rep. 241 Msc. Nr. A 66; Rep. 102 Nr. 358 und 359.
4) Z.B. Rep. 241 Msc. Nr. C 27.
5) Näheres über Brenneysen siehe unten S. 24 ff..

1. Teil

Entstehung und Entwicklung des Hofgerichts

1. Kapitel

Die ostfriesische Gerichtsverfassung vor der Errichtung des Hofgerichts

Bis zur Errichtung des Hofgerichts hatten sich in Ostfriesland drei gerichtliche Instanzen herausgebildet: erstens die Unter- oder Niedergerichte, zu denen die Amtsgerichte in den landesherrlichen Ämtern sowie die Gerichte in den Herrlichkeiten und Städten gehörten, zweitens der Landrichter und drittens die Kanzlei, die- wie auch der Landrichter - dem Grafen als oberstem Gerichtsherrn unterstand. Die Zuständigkeit dieser drei Instanzen und der Instanzenzug von den niederen zu den höheren unter ihnen wurden in ihren Grundzügen erstmals im Ostfriesischen Landrecht Edzards I., des Großen, festgelegt (ca. 1518) [1] und bald darauf in der Gerichts- und Polizeiordnung der Gräfin Anna von 1545 bis in seine Einzelheiten geregelt [2].

Die Untergerichte waren im 16. Jahrhundert erste Instanz für grundsätzlich alle Zivilsachen. Ausgenommen waren jedoch Fälle von besonderer Bedeutung; sie kamen an den Landrichter. Auch Matrimonialsachen gelangten nicht vor die Untergerichte; für sie wurde 1535 das Amt des Commissarius in matrimonialibus geschaffen [3]. Richter am Niedergericht war der gräfliche Amtmann, dessen Amt aus dem des Burgkaplans, eines wichtigen Gehilfen des gräflichen Drosten, hervorgegangen war.

---

1) Wicht: Das Ostfriesische Landrecht nebst dem Deich- und Sylrecht, Aurich 1746; siehe dort I. Buch, Kap. 17; vgl. auch Ebel, S. 9.
2) Text abgedruckt bei Brenneysen, II. Band, S. 181 bis 211, bes. 187/188.
3) König, S. 276.

Von den Untergerichten war eine Appellation an den Landrichter möglich. Bis etwa 1587 gab es für die Grafschaft Ostfriesland jeweils nur einen Landrichter; dieser hatte im Namen des Grafen an den verschiedenen Orten des Landes Gericht zu halten. Zu seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit gehörten die Zivilsachen, die nicht vor die Untergerichte kamen, und die geringeren Kriminalsachen wie Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Beleidigungen [4].

Die Kanzlei, die schon früher Verwaltungsbehörde war, wird als Gerichtsbehörde erstmals in der Gerichts- und Polizeiordnung der Gräfin Anna erwähnt. Seitdem war sie sowohl für Aufgaben der Verwaltung als auch für Akte der Rechtsprechung zuständig; es gab keine Gewaltenteilung. Nach der Gerichts- und Polizeiordnung war die Kanzlei Appellationsinstanz in Landgerichtssachen mit einem Streitwert von mehr als 25 Gulden.

Die Kanzlei besaß eine erstinstanzliche Zuständigkeit für alle Kriminalsachen, die nicht vor den Landrichter kamen; denn soweit dieser nicht zuständig war, verblieb die Gerichtsbarkeit beim Landesherrn, der sie durch seine Kanzlei ausüben ließ. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Kanzlei war außerdem bei Rechtsstreitigkeiten gegeben, den denen Adelige oder gräfliche Bediente beteiligt waren [5].

Vor Errichtung des Hofgerichts war somit in Ostfriesland die sachliche Zuständigkeit für Zivil- und Kriminalsachen im ganzen klar festgelegt. Eine Appellation an die Reichsgerichte war nicht gestattet [6].

---

4) König, S. 289.
5) Gerichts- und Polizeiordnung von 1545, § 7 Abs. 6.
6) Gerichts- und Polizeiordnung von 1545 , § 7 Abs. 4.

2. Kapitel

Überblick über die politischen Verhältnisse Ostfrieslands bis zur Errichtung des Hofgerichts

Etwa um die Mitte des 15. Jahrhunderts gingen erbitterte Kämpfe zwischen den ostfriesischen Häuptlingen - Adeligen in Dorfschaften und Kirchspielen - zu Ende. Die Hauptgegner, Ocko ten Brok und Focko Ukena, waren gestorben [1]; mächtigstes Häuptlingsgeschlecht waren die Cirksena geworden. Im Jahre 1453 übertrugen die "prelaten, hoevetlinge sampt de drefflichsten egen erveden" - letztere waren die bedeutendsten Grundbesitzer - die Leitung der Landesangelegenheiten dem Junker Ulrich Cirksena [2]. Dieser mußte schwören, daß er und seine Nachkommen jeden im vollen Besitz seiner Rechte und Privilegien lassen würden [3]. Bald darauf - 1464 - erhielt Ulrich Cirksena Ostfriesland von Kaiser Friedrich III. als Lehen und wurde in den Reichsgrafenstand erhoben.

Den drei ersten Grafen, UlrichI. (1464 - 1466), Gräfin Theda (1466 - 1494) und Edzard I. (1491 - 1528), gelang es, Ostfriesland Ruhe und Frieden zu geben. Unter Edzard I., dem Großen, läßt sich erstmalig ein stärkeres Mitwirken ständischer Elemente erkennen. So wurde damals das Ostfriesische Landrecht mit "Rath, Consens und Vollwort Unserer Räthe und Junck-Herren" erlassen [4]; auch stammt die älteste Nachricht von dem Zusammentreten eines Landtages aus dieser Zeit (1516) [5].

In den Zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts gelangte Ostfriesland unter den Einfluß der Reformation. Edzard I. neigte dem neuen Bekenntnis zu, ließ aber jedem die Freiheit, sich der Religion anzuschließen,

---

1) Klopp I, S. 211.
2) Beninga I, S. 331.
3) Klopp I, S. 227.
4) OLR, Vorrede.
5) König, S. 305 f und 453.

die er für die richtigste hielt [6]. Daher standen sich in Ostfriesland damals nicht nur die katholische und die evangelische Konfession gegenüber, sondern gab es auch zahlreiche Sekten, deren Anhänger, aus anderen Ländern vertrieben, in Ostfriesland eine Zuflucht suchten [7]. Im Laufe des 16. Jahrhunderts fanden die Gedanken Luthers und Calvins die größte Anhängerschaft. Die Einwohner des westlichen Teils Ostfrieslands wurden, beeinflußt durch die benachbarten Niederlande, überwiegend reformiert, die des östlichen lutherisch. Diese religiöse Spaltung der Grafschaft sollte eine der Ursachen für das erbitterte Ringen zwischen Landesherrn und Ständen werden, das die ostfriesische Geschichte der folgenden Jahrhunderte kennzeichnet. - Die Regierungsnachfolge regelte Edzard I. mit Zustimmung der Stände in der Primogeniturordnung von 1512. Der jeweils erstgeborene Sohn sollte die Herrschaft über das Land erhalten [8]. Diese Bestimmung wurde in der Folge nur im Jahre 1558 nicht beachtet [9]; die aus der damaligen Rechtsverletzung entstandenen Unruhen führten u.a. zur Errichtung des Hofgerichts.

In der Regierungszeit Graf Ennos II. (1528 - 1540) und unter der Regentschaft der Gräfin Anna (1540 - 1561) zeigte Ostfriesland nach außen noch das Bild eines geordneten und blühenden Landes. Es bedurfte jedoch nur eines geringen Anstoßes, um all seine Schäden offen an den Tag zu legen [10]. Den Landesherren gelang es weder, sich mit den immer mehr in den Vordergrund drängenden Ständen zu vergleichen, noch den Bestrebungen des Adels und der Stadt Emden nach Selbständigkeit wirksam entgegenzutreten. Zu diesen offen bleibenden Fragen kam die verhängnisvolle Nichtbeachtung der Primogeniturordnung Edzards des Großen. Gräfin Anna ließ 1558 ihre drei Söhne Edzard, Christoph und Johann mit der Grafschaft belehnen [11].

---

6) Reimers, S. 133.
7) Z.B.: Ukewallisten und Mennoniten.
8) Reimers, S. 141.
9) Siehe unten auf dieser Seite.
10) Hagedorn, S. 234.
11) Wiarda, III, S. 69.

Graf Christoph starb zwar schon 1566; aber die Streitigkeiten zwischen Graf Edzard II. (1561 - 1599) und Graf Johann (1561 - 1591), die 1589 zur Teilung der Grafschaft führten, stürzten den Staat in die Anarchie [12]. Die Ursachen dafür waren verschiedenster Art. Beide Grafen wollten die Herrschaft nicht nur über ein Teilgebiet, sondern über ganz Ostfriesland ausüben. Sie änderten ihre Verwaltungsmaßnahmen gegenseitig ab, erteilten entgegengesetzte Weisungen und versuchten, den Einfluß des anderen zu beeinträchtigen sowie den eigenen auszudehnen [13]. Nach der Teilung der Grafschaft war sogar der Kurs der Landesmünze verschieden [14]. Ein weiterer Grund zur Zwietracht bestand darin, daß Graf Edzard dem lutherischen und Graf Johann dem reformierten Bekenntnis anhing. Der Haß, der damals zwischen beiden Konfessionen herrschte, übertrug sich auf das Verhältnis der beiden Grafen und ihrer Anhängerschaft zueinander. Außerdem machten die zahlreichen Nichtostfriesen, die Graf Edzard in seine Dienste nahm, diesen den Ständen verdächtig [15]. Diese "Ausländer" kannten die besonderen Verhältnisse Ostfrieslands nicht und trafen daher manche Fehlentscheidungen, die zu weiterem Hader zwischen Herrscherhaus und Ständen führte. Nicht zuletzt wurde das Handeln Edzards II. durch die absolutistische Denkungsart seiner Gemahlin Katharina, einer schwedischen Prinzessin bestimmt. Von deren Vorstellungen beeinflußt, stießen seine Maßnahmen bei den Ständen, die immer selbstbewußter wurden, auf Mißtrauen und veranlaßten sie erstmals, dem Grafen "Gravamina" als Ausdruck ständischer Beschwerden zu überreichen [16]. - Der Tod Graf Johanns im Jahre 1591 beendete zwar den

---

12) Wiarda III, S. 313.
13) König, S. 465.
14) Hagedorn, S. 238.
15) Wiarda III, S. 315; Zusammenfassung der ständischen Beschwerden seit 1590 in M 20, 229: Gründliche Anweisung von dem Rechte Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Ost-Friesland in Bestellung dero Bedienten zu Regierungs-, Justitz- und anderen Aemptern, Druck 1726.
16) Wiarda III, S. 139 und 145.

Bruderzwist; aber die inzwischen eingetretene Schwächung der landesherrlichen Gewalt war offenbar geworden und nicht mehr auszugleichen.

3. Kapitel

Die Errichtung des Hofgerichts

Der Streit zwischen den gräflichen Brüdern wirkte sich nicht allein in der Verwaltung, sondern auch in der Justiz aus. Gerade hier kam es zu fast unerträglichen Verhältnissen. Obgleich die gemeinsamen Landesangelegenheiten von beiden Grafen gemeinsam wahrgenommen werden sollten, gingen sie beide dazu über, eigene Richter und Beamte einzustellen, so daß zwei selbständige Kanzleien entstanden. Manche Prozesse blieben liegen, da an eine gemeinsame Entscheidung der Grafen nicht zu denken war. Erließ schließlich die Kanzlei eines Grafen ein Urteil, so wandte sich die unterlegene Partei an den anderen Grafen und erwirkte eine entgegengesetzte Entscheidung [1]. Diese Rechtsunsicherheit konnte nur durch die Errichtung eines Obergerichts beendet werden, dessem Spruch beide Kanzleien unterworfen waren. Hinzu kamen weitere Unzulänglichkeiten. Es fehlte ein fester Gerichtssitz. Beide Kanzleien waren sowohl für Aufgaben der Verwaltung als auch für Akte der Rechtsprechung zuständig [2]. War einer der Grafen Partei eines Rechtsstreites, so entschied nicht ein unparteiisches Gericht, sondern seine Kanzlei unter seinem Vorsitz. Die Parteien wandten sich deshalb immer häufiger an das Reichskammergericht in Speyer, bei dem eine Bergeslast von Akten voll ostfriesischer Rechtshändel zwischen den Grafen und ihren Untertanen lag [3].

---

1) Wiarda III, S. 137; Schmidt, S. 194.
2) Siehe oben S. 3.
3) Klopp II, S. 52. Um 1590 sollen es 600 Prozesse gewesen sein, was Wiarda (III, S. 211) für übertrieben hält. Die Stände klagten 1596, diese Prozesse seien "schier nicht mehr zu zählen" (Rep. 241 Msc. Nr. C 157).

Die häufige Anwendung der Appellation durfte einmal darauf zurückzuführen sein, daß während des Bruderzwistes zwischen den drei Grafen die Rechtssicherheit sehr gelitten hatte. Insbesondere in Prozessen, an denen die Grafen beteiligt waren, wurde an die Reichsgerichte appelliert, da die andere Partei nicht an eine unparteiische Justiz der gräflichen Kanzlei glaubte. Aber auch in Prozessen zwischen Privatpersonen, insbesondere Kaufleuten, wurde häufig an das Reichskammergericht appelliert [3a].

Die Grafen versuchten deshalb 1566, beim Kaiser ein Privilegium de non appellando zu erhalten. Sie beriefen sich u.a. darauf, daß den Friesen seit Karl dem Großen ein solches Recht zugestanden hätte, ohne aber Beweise dafür beizubringen [3b]. Das Gesuch wurde abgelehnt. In dem dazu von dem Reichskammergerichtsadvokaten Dr. Georg Brunner erstatteten Gutachten heißt es u.a., daß bei der Bestätigung der friesischen Vorrechte durch den Kaiser, die im Lehnbrief erfolge, dieses Privileg nicht inbegriffen sei. Vielmehr hätte es dafür eines besonderen Privilegs bedurft [3c]. Die Frage, ob es ein solches Privileg überhaupt gegeben hat, läßt Brunner offen. Es dürfte jedoch nicht bestanden haben [3d]. In der Hofgerichtsordnung von 1599 wurde die Appellation an die Reichsgerichte dann auch zugelassen [3e].

Um diese unglücklichen Verhältnisse im Justizwesen

3b) Br. I, Lib. V, S. 252; siehe auch § 7 Abs. 4 Gerichts- und Polizeiordnung von 1545 (Br. II, S. 188); vgl. ferner unten S. 173.
3c) Br. I, Lib. V, S. 253.
3d) Wiarda III, S. 90.
3e) Tit. 44 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).

zu beenden, dachten die Stände daran, ein unabhängiges ostfriesisches Hofgericht zu errichten.

Die ersten Verhandlungen über die Errichtung eines Hofgerichts fallen wohl in das Jahr 1579. Im Mai 1579 beschwerte sich die Ritterschaft darüber, daß in der Justiz "viele und manigerlei hochschädliche Inconvenienzen und unrichtigkeit eingerißen" seien. Sie verlangte insbesondere einen geordneten Instanzenzug [4]. Unparteiische Richter, die von den Eiden und Pflichten gegenüber dem Landesherrn zu entlassen seien, müßten die Prozesse zwischen dem Landesherrn und den Untertanen entscheiden [5]. Demgegenüber schlug Graf Johann schon damals die Errichtung eines Hofgerichts vor [6]. Graf Edzard sagte zu, diesen Punkt zu bedenken und zu gegebener Zeit mit den Ständen über ihn zu beratschlagen. Er meinte aber, ein Hofgericht sei "nie gebreuchlich gewesen ... und ... alle enderung gefährlich" [7].

Ob Graf Edzard mit den Ständen über die Errichtung eines Hofgerichts verhandelt hat, läßt sich nicht sicher feststellen. Es ist aber wahrscheinlich. Denn Beschwerden über die Justiz finden sich erst wieder einige Jahre später: 1587 bat die Ritterschaft den Kaiser unter anderem, die Errichtung eines Hofgerichts für Ostfriesland anzuordnen, da die Justiz durcheinander geraten sei [8]. Auf diese Bitte hin beauftragte der Kaiser Herzog Julius von Braunschweig und Graf Simon von der Lippe, die ostfriesischen Streitigkeiten zu untersuchen. Graf Simon von der Lippe erschien persönlich in Ostfriesland, während der Herzog von Braunschweig seine beiden Räte Otto von Heym auf Eßbeck und Dr. Heinrich von Reichelm als Subdelegierte ent-

---

4) Dep. I Nr. 967.
5) Wiarda III, S. 145.
6) Aus dem Protokoll der kaiserlichen Kommission von 1579 in Dep. I Nr. 967.
7) Dep. I Nr. 967.
8) Wiarda III, S. 190.
9) Wiarda III, S. 193.
10) Dep. I Nr. 965.

sandte [8a]. Diese drei teils unmittelbar, teils mittelbar vom Kaiser Bevollmächtigten schrieben für den 9. Juli 1588 einen Landtag nach Leer aus [9], auf dem sie vorschlugen, für Appellationssachen ein Hofgericht zu errichten [10]. Die Stände und beide

---

8a) Wiarda III, S. 193; Wiemann, S. 17.
9) Wiarda III, S. 193.
10) Dep. I Nr. 965.

Grafen waren grundsätzlich mit diesem Vorschlag einverstanden. Graf Johann und die Landstände - im Gegensatz zu Graf Edzard - meinten jedoch, "daß demselbigen Hoff-gerichte nicht allein die Underthanen under sich underwürfig, sondern auch die Herren Graven Ihre Sachen wieder jemandt Ihrer G. Underthanen und herwiederumb die Underthanen wieder Ihre Gnaden demselben gleichfalls befehlen, und daselbst dem rechten als partes stand thun sollen" [11]. Dieser Vorschlag sollte die nicht unbedenkliche Zuständigkeit der gräflichen Kanzlei in Prozessen, an denen einer der Grafen als Partei beteiligt war, beseitigen [11a]. Die Bevollmächtigten folgten diesem Vorschlag jedoch nicht. Bei der ablehnenden Haltung Graf Edzards bestand keine Aussicht, ihn zu verwirklichen. Außerdem war Graf Simon ein Freund Graf Edzards und wollte deshalb kaum eine Entscheidung treffen, die diesem nicht genehm war [11b]. Die schwierigen Landtagsverhandlungen führten schließlich dazu, daß auf den 30. September 1588 ein neuer Landtag nach Emden einberufen wurde [12]. Dieser Landtag fand jedoch nicht statt, da Graf Johann sich weigerte, den Leeraner Landtagsabschied anzunehmen [13]. Kaiser Rudolf II. schlichtete daraufhin die ostfriesischen Streitigkeiten durch ein Dekret vom 10. Februar 1589, in dem er u.a. die Errichtung eines Hofgerichts anordnete [14].

Da Graf Edzard sich nicht an das Dekret hielt, übertrug der Kaiser seinen Bevollmächtigten dessen Durchsetzung. Im Emder Exekutionsrezeß vom 10. März 1590 erklärten sich beide Grafen erneut bereit, ein Hofgericht zu errichten. Gleichzeitig ernannten und vereidigten sie dessen erste Richter und Beamte [15]. Die

---

11) Dep. I Nr. 965.
11a) Siehe oben S. 7.
11b) Wiarda III, S. 192; siehe oben S. 8.
12) Art. 1 des Leeraner Landtagsschlusses von 1588 (Br. II, S. 403).
13) Dep. I Nr. 965.
14) Br. II, S. 2. Soweit in dieser Arbeit Entscheidungen des Kaisers in ostfriesischen Streitigkeiten zitiert werden, sind sie vorher im Reichshofrat

Stände übernahmen die sächlichen Kosten des Hofgerichts (z.B. Papier, Federn und Wachs) [16], die Grafen

beraten und beschlossen worden.

15) Br. II, S. 7; §§ 13-19; siehe auch unten S. 117.

16) Von Oktober 1749 bis Juli 1751 betrugen sie 67 1/2 Reichstaler (Rep. 5 Nr. 3488). Für die Heizung der Gerichtszimmer erhielt das Hofgericht von Michaelis bis Ostern täglich zwei bis vier Körbe Torf (Rep. 102 Nr. 348). Als 1733 Fürst Georg Albrecht von den Ständen dafur Ersatz verlangte, berechnete er allein an Zinsen 12.882 Reichstaler (Rep. 241 Msc. Nr. C 35).

die personellen Kosten. Das Hofgericht sollte am Montag nach Cantate zu seiner ersten Sitzung zusammentreten.

Am 11. März 1590 erließen die Grafen eine Hofgerichtsordnung [17], die wahrscheinlich von den Bevollmächtigten entworfen worden war [18]. Sie wurde von den Grafen Edzard und Johann ohne Zutun der Landstände verabschiedet [19]. Das Original wurde dem Hofrichter zugestellt, da es "stets bey dem Hoffgericht bleiben solle" [20]. Leider ist es verloren gegangen.

Da zwei der kaiserlichen Kommissare in den Diensten des Herzogs von Braunschweig standen, ist es verständlich, daß sich die ostfriesische Hofgerichtsordnung in manchem an die wolfenbüttelsche von 1559 anlehnt [21], die der Rechtsgelehrte Joachim Mynsinger von Frundeck entworfen hatte [22]. Daneben diente ihr die Reichskammergerichtsordnung von 1495 als Vorbild [23]. Seltsam ist, daß viele ihrer Titel, etwa diejenigen über den Juden- und Sachverständigeneid, Bestimmungen entsprechen, die sich in der Hofgerichtsordnung der Hinteren Grafschaft Sponheim (Südwestdeutschland) finden [24]. Dieses Gesetz war soeben (1587) gedruckt worden, und die Kommission verwandte es vermutlich in der Annahme, es entspreche dem letzten Stand von Rechtslehre- und praxis.

Im Emder Landtagsschluß vom 21. Mai 1590 übernahmen die Stände neben den sächlichen auch die personellen Kosten des Hofgerichts [25]. Graf Edzard hatte

---

17) Abgedruckt bei Br. II, S. 11.
18) Memorial der Ostfriesischen Ritterschaft vom 18. Februar 1590 in: M 20, 229.
19) Vgl. den Kopf der Hofgerichtsordnung: "Hoffgerichts-Ordnung/ Unser Edzards und Johann, Gebrüderen/ Graffen und Herren zu Ost-Frießland/ ..." (Br. II, S. 11).
20) Tit. 52 HGO; Art. 2 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 11).
21) Dep. I Nr. 1563.
22) König, S. 443.
23) Rep. 102 Nr. 338.
24) Otte, S. 89.

sich hiermit schon bei den Verhandlungen zum Emder Exekutionsrezeß einverstanden erklärt [26]. Die Stände meinten, auf diese Weise die Unabhängigkeit des Hofgerichts vom Landesherrn am besten sicherstellen zu können. Um die erforderlichen Gelder aufzubringen, wurde auf Vorschlag des Grafen Edzard die Errichtung eines Aerariums, das von dem Administratorenkollegium verwaltet werden sollte [26a], und die Ausschreibung einer Kapitalschatzung, einer klassenweise nach Stand und Vermögen abgestuften Kopfsteuer, beschlossen [27]. Nur die Stadt Emden, wohl von Graf Edzard beeinflußt, weigerte sich, diese Steuer von ihren Bürgern und Einwohnern einzuziehen. Sie wollte wie bisher nur eine bestimmte Quote zu den Landeslasten beitragen [28]. Dem Kaiser schrieb sie, es solle bei der alten Justiz verbleiben, das Hofgericht sei nicht erforderlich [29]. Im Laufe des Jahres 1590 kam es zu weiteren Verhandlungen zwischen Graf Edzard und der Stadt Emden einerseits sowie Graf Johann und den übrigen Ständen andererseits [30]. Schließlich entschied der Kaiser Anfang 1591 den Streit, indem er die Durchführung des Emder Exekutionsrezesses verlangte [31].

Am 29. September 1591 starb Graf Johann; die Grafschaft Ostfriesland kam damit in den alleinigen Besitz des Grafen Edzard II.. Hatte dieser schon vor dem Tode seines Bruders versucht, die Errichtung des Hofgerichts zu hintertreiben, so fühlte er sich jetzt schlechthin nicht mehr an das kaiserliche Dekret von 1589 und den Emder Exekutionsrezeß von 1590 gebunden.

---

25) Art. 2 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 30); Hintze, S. 585. Auch in Braunschweig-Lüneburg wurde das Hofgericht von den Ständen unterhalten (Döhring, S. 415).
26) Rep. 102 Nr. 336; siehe oben S. 9.
26a) König, S. 338.
27) Art. 2 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 30); Dep. I Nr. 1563. Aus diesem Aerarium sollten auch andere ständige Ausgaben wie Reichs- und Kreissteuern bestritten werden. Die erste Kapitalschatzung wurde 1593 durchgeführt (Art. 1 Norder Landtagsschluß von 1593; Br. II, S. 32).
28) Dep. I Nr. 1563; Wiarda III, S. 211.
29) Dep. I Nr. 1563.
30) Wiarda III, S. 212.
31) Rep. 241 Msc. Nr. A 60; Wiarda III, S. 213.

Diese seien durch den Tod seines Bruders, so behauptete er, gegenstandslos geworden [32].

Noch zu Lebzeiten Graf Johanns hatte Graf Edzard am 22. Dezember 1590 vorgeschlagen, anstatt des Hofgerichts einen Appellationstag "nach altem gebrauch und gewonheidt erster gelegenheidt auszuschreiben" [33]. Diesen Gedanken griff er nun wieder auf und errichtete ein - von ihm abhängiges - Appellationsgericht. Dieses Gericht tagte von 1591 bis 1593 in Emden. Seine Urteile wurden auf einem jeweils nach Bedarf angesetzten Gerichtstag, dem der Graf präsidierte, verkündet. Einige der an ihm tätigen Richter wie Lic. A. Sluiter, Dr. L. Hofslag und Eger Beninga, berief der Graf später ans Hofgericht [34]. Die Ritterschaft beschwerte sich schon bald beim Kaiser über das Appellationsgericht, das "unter dem scheine alten herkommens" errichtet worden sei [35]. Der Kaiser beauftragte daraufhin erneut den Herzog von Braunschweig und den Grafen Simon von der Lippe, die ostfriesischen Streitigkeiten selbst oder durch ihre subdelegierten Kommissare beizulegen. An Graf Edzard erging ein Rescript, in dem der Kaiser ihn ermahnte, die kaiserlichen Bescheide zu befolgen [36]. Graf Edzard versuchte jedoch weiterhin, die Errichtung des Hofgerichts zu verhindern. Auf einem Landtag zu Aurich - am 20. November 1592 - erbot er sich, selbst ein neues Hof- oder Kanzleigericht einzuführen. Dieses Gericht würde nicht soviel kosten wie das von der kaiserlichen Kommission angeordnete. Es gelang Graf Edzard, die Vertreter der Ämter Aurich, Norden, Berum und Friedeburg auf seine Seite zu ziehen [37]. Wie die Ritterschaft dem Kaiser

---

32) Wiarda III, S. 217; Schmidt, S. 212.
33) Rep. 102 Nr. 595.
34) Rep. 241 Msc. Nr. A 157 und C 21.
35) Dep. I Nr. 1563.
36) Rep. 241 Msc. Nr. A 60; Wiarda III, S. 219.
37) Rep. 4 Nr. C II b 4; Wiarda III, S. 221.

berichtete, geschah das "einesteils durch gefehrliche bedreuung, andernteils per convivia (durch Gastmähler) und andere seltsame ungebürliche wegen" [38]. Die übrigen ständischen Abgeordneten lehnten den Vorschlag ab.

Die kaiserlichen Delegierten beriefen auf den 14. Mai 1593 einen Landtag nach Norden ein. Graf Edzard konnte zwar eine kurze Terminsverschiebung erreichen; aber im August desselben Jahres trat der Landtag zusammen. Gleich anfangs wurde von ihm das Hofgericht erneut eingerichtet: Die Kommission ernannte und vereidigte die Richter und das übrige Personal am 11. August 1593; die erste Sitzung fand am 27. August 1593 statt [39]. Graf Edzard ließ zwar eine Protestation überreichen, nach der die Einrichtung des Hofgerichts seine Landeshoheit nicht beeinträchtigen dürfe; auch dürften er und seine Beamten dem Hofgericht nicht unterworfen werden. Die Kommission nahm jedoch den Protest nicht an, da sie "als subdelegirte Kayserliche Commissarien nicht auf Protestationes, sondern auf Vollnstreckunge Kayserlicher Commissionen abgefertiget und befehliget" sei [40]. Kaiser Rudolf II. verwarf schließlich in einer Resolution von 1597 jenen Protest [41].

Nachdem das Hofgericht seine Arbeit in Aurich aufgenommen hatte [42], gingen nur noch wenige Berufungen an das Appellationsgericht. Die letzte datiert vom 29. Oktober 1593. Das Appellationsgericht selbst verwies, wenn auch "sub protestatione", viele Prozesse an das Hofgericht [43]. Gegen Ende des Jahres 1593 bestand das Appellationsgericht nicht mehr. Damit waren aber die Wirren und das Durcheinander in der Justiz noch nicht beendet; denn am 13. Mai 1594 erhoben die

---

38) Dep. I Nr. 1568.
39) Art. 2 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 40).
40) Art. 3 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 41).
41) Art. 4 Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 82).
42) Siehe unten S. 142.
43) Rep. 241 Msc. Nr. C 21.

Stände auf dem Landtag zu Aurich neue Beschwerden [44].

Der Emder Aufstand im März 1595 ließ die Schwierigkeiten, die das Hofgericht und die Justiz bereiteten, vorerst zurücktreten. Graf Edzard, dessen Macht nicht ausreichte, sich gegen Emden durchzusetzen, bat die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande um Hilfe. Diese vermittelten zwischen ihm und der Stadt Emden, so daß es 1595 zum Delfzyler Vergleich kam [45]. Die Generalstaaten, die erstmals in die ostfriesischen Streitigkeiten eingegriffen hatten, übernahmen die Garantie des Vertrages [46].

Die Beschwerden der Stände waren durch diesen Vergleich nicht beseitigt worden. Insbesondere versuchten die Stände weiterhin, das Recht zu erlangen, die Richter am Hofgericht zu ernennen und abzusetzen [47]. Deshalb wandten sie sich an den Kaiser, der - unzufrieden über die Einmischung der Generalstaaten - Ende 1595 den Grafen Simon von der Lippe erneut nach Ostfriesland sandte [48]. Als Ergebnis der alsdann geführten Verhandlungen erging am 13. Oktober 1597 eine Kaiserliche Resolution [49], durch die u.a. das Hofgericht bestätigt und jede ohne Mitwirkung des Kaisers vorgenommene Veränderung seiner Aufgaben, seiner Organisation und seines Gerichtsverfahrens verboten wurde. Die Auslegung dieser Resolution und der anderen Landesverträge behielt sich der Kaiser vor (Art. 55); es war dies ein letzter Versuch, den aufkommenden Einfluß der Generalstaaten auf die ostfriesischen Angelegenheiten zurückzudrängen.

Auf den Landtagen des Jahres 1598 sträubte sich Graf Edzard immer noch gegen die Einführung des Hofgerichts. Sein Kanzler empfahl den Ständen, "so sie Geldt ubrig hetten/ dasselbe an den gebrochenen teichen lie-

---

44) Rep. 241 Msc. Nr. A 157.
45) Wiarda III, S. 258 f. ; Klopp II, S. 89.
46) Br. II, S. 59; siehe auch Wiemann, S. 112 f ..
47) Art. 8 Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 83).
48) Wiarda III, S. 272.
49) Br. II, S. 79; siehe auch Wiemann, S. 138 f ..

ber/ zu ihrem eygenen/ und des Gemeinen Vaterlandts besten/ als an die unheilsame Rechtsförderung zu ihrem eygentlichen Verderb/ an(zu)wenden" [50]. Aber als Graf Edzard II. am 1. März 1599 starb, war trotz seines und der Stadt Emden anhaltenden Widerstandes die Errichtung des Hofgerichts endgültig zustandegekommen.

4. Kapitel

Die Entwicklung des Hofgerichts von 1599 bis 1744

Nachdem die Stände in der Kaiserlichen Resolution von 1597 die Errichtung des Hofgerichts erreicht hatten [1], führten die nächsten Jahrzehnte dazu, daß die Justizhoheit dem Landesherrn entzogen und das Hofgericht von ihm frei und unabhängig wurde. Die Stände verlangten vom Landesherrn mehr Einfluß bei der Besetzung freier Stellen am Hofgericht und mehr Zuständigkeiten für dasselbe. Insbesondere sollte der Landesherr selber am Hofgericht klagen und verklagt werden können. In diesem Machtkampf zwischen dem Landesherrn und den Ständen, die zum Teil auch untereinander zerstritten waren, mischte sich das Hofgericht selbst ein. Von beiden Seiten umworben, glaubten seine Richter, ihre und des Gerichts Vorteile bald beim Landesherrn, bald bei den Ständen suchen zu müssen.

Der Nachfolger Edzards II., Graf Enno III., schrieb für Mai 1599 einen Landtag nach Emden aus. Die Stände verlangten auf diesem erneut, auch der Graf solle dem Hofgericht unterworfen sein [2]. In den Art. 43 und 44 des durch Vermittlung der Generalstaaten entstandenen Landtagsabschiedes, der sogenannten Konkordaten, [2a] erklärte der Graf sich bereit, "vor gedachtem unserm Hoff-Gerichte in personalibus et realibus actionibus

---

50) Emder Apologie, S. 169 in: M 20, 602.
1) Siehe oben S. 14.
2) Siehe oben S. 9.
2a) Br. II, S. 131, siehe auch Wiemann, S. 160 f..

zu Recht stehen (zu) wollen" [3]. Die Stände hatten ihr erstes Ziel, Prozesse mit dem Landesherrn von einem unabhängigem Gericht entscheiden zu lassen, erreicht.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde die Arbeit am Hofgericht dadurch gefährdet, daß die Zahlung der Gehälter an die Richter nur noch unregelmäßig erfolgte. Einige Assessoren blieben den Sitzungen fern, und niemand wollte mehr Richter am Hofgericht werden [4]. Graf Enno III. verwandte sich in den nächsten Jahren mehrfach für das Hofgericht und bat die Stände, das rückständige Gehalt zu zahlen [5]. Sein seit etwa 1600 sich immer schwieriger gestaltendes Verhältnis zu der Stadt Emden bewog ihn wohl, sich darum zu bemühen, die Mitglieder des Hofgerichts, dessen Errichtung die Emder hatten verhindern wollen, für sich zu gewinnen. Das gelang ihm umso leichter, als das Hofgericht selbst sich gegen Übergriffe der Stadt wehren mußte. Die Emder hatten 1606 den Hofrichter Beninga, den Vizehofrichter Pauli sowie den Assessor Wiarda festgenommen, da sich das Hofgericht angeblich parteiisch verhalte [6]. Auch beschwerten sie sich über dieses bei den Generalstaaten [7]. Als sie 1609 gar die Residenzstadt Aurich überrumpelten und besetzten, beschlagnahmten sie alle Hofgerichtsakten und brachten sie nach Emden. Sie hofften jedoch vergeblich, damit den Grafen zwingen zu können, den Sitz des Hofgerichts dorthin zu verlegen, wodurch dieser seinen Einfluß auf das Hofgericht verloren hätte [8].

In den nächsten Landtagsverhandlungen, die 1610 begannen, forderten die Stände, es solle "ein nyeuwes Hoffgerichte quoad personas uprichtich ... bestellet werden" [9]. Sie verlangten mehr Einfluß bei der Er-

---

3) Br. II, S. 137; siehe auch unten S. 53.
4) Rep. 4 Nr. C II b 9; siehe unten S. 138.
5) Rep. 4 Nr. C II b 13.
6) Rep. 101 Nr. I 208.
7) Rep. 4 Nr. C II b 15; Dep. I Nr. 1586.
8) Wiarda III, S. 565; Schmidt, S. 244.
9) Dep. I Nr. 1582; siehe unten S. 119.

nennung [10] und Anstellung [11] der Richter sowie auf die Visitation [12] des Hofgerichts. Auch sollte dessen Zuständigkeit erweitert werden [13]. Die Generalstaaten, die zu dieser Zeit den Grafen unterstützten [14], bewogen die Stände, ihre Forderungen zurückzustecken und sich mit einem Entwurf eines Landtagsabschiedes, den sie ihnen vorlegten, einverstanden zu erklären. So kam es zur Einigung des Grafen und der Stände im sogenannten Osterhusischen Akkord von 1611 [15]. Die Generalstaaten übernahmen die Garantie des Vertrages; es sollte ihre Sache sein, "Dunckelheiten und Streitigkeiten" auszulegen und zu entscheiden [16]. Ein starker Einfluß der Generalstaaten auf das Hofgericht blieb denn auch bestehen, bis der Kaiser gegen Ende des Jahrhunderts erneut in die ostfriesischen Verhältnisse eingriff [17].

Im Osterhusischen Akkord von 1611 wurden auf Betreiben der Stände insbesondere die Vorschriften über die Ernennung der Richter des Hofgerichts geändert. Nach der Hofgerichtsordnung von 1590 hatte der Landesherr für das Hofgericht neun Richter zu ernennen. Von diesen sollten der Hofrichter und zwei Assessoren dem Adel angehören und zwei weitere Assessoren "aus den Städten/ oder Landen" kommen. Die übrigen vier Richter mußten Rechtsgelehrte mit dem Grad eines Doktors oder Licentiaten sein. Die Grafen Edzard und Johann ernannten 1590 die Richter des Hofgerichts, nachdem sie sich vorher mit den Ständen beratschlagt hatten [18]. Diese setzten sich aus der Ritterschaft, den Vertretern der Städte Emden, Aurich und Norden sowie dem dritten

---

10) Siehe unten S. 117.
11) Siehe unten S. 129.
12) Siehe unten S. 36.
13) Siehe unten S. 60.
14) Wiarda III, S. 584; Schmidt, S. 246.
15) Br. II, S. 344; siehe auch Wiemann, S. 212f.
16) Art. 90 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 376).
17) Z.B. durch das Kaiserliche Dekret von 1688 (Br. II, S. 1009); siehe auch unten S. 22.
18) Siehe auch unten S. 117.

oder sogenannten Hausmanns-Stand, dem die Gemeinden in den Ämtern angehörten, zusammen. Die Bewohner der Herrlichkeiten waren durch die der Ritterschaft angehörenden Herrlichkeitsbesitzer vertreten [19].

Im Osterhusischen Akkord von 1611 blieb zwar die Zusammensetzung der Richter unverändert, das Ernennungsrecht des Landesherrn wurde aber eingeschränkt [20]. War die Stelle eines Richters frei geworden, hatte das Hofgericht innerhalb eines Monats dem Landesherrn drei qualifizierte Personen für die Neubesetzung vorzuschlagen [21]. Ebenfalls binnen Monatsfrist mußte der Landesherr eine von diesen ernennen [22]. Infolge jenes Vorschlagsrechts des Hofgerichts konnten die Grafen keine Leute ihres Vertrauens als Richter einsetzen, sofern das Hofgericht sie nicht vorgeschlagen hatte.

Das Hofgericht, daß nach dem Abschluß des Osterhusischen Akkords seine Arbeit erst wirklich aufnahm [23], neigte zwar in den nächsten Jahren politisch zur Seite des Grafen, suchte aber dennoch, seine Zuständigkeit auf Kosten der Kanzlei auszudehnen. So nahm es in Strafsachen, die vom Landrichter entschieden worden waren, Appellationen an, obgleich nach Art. 23 des Osterhusischen Akkords Strafsachen nur durch Remissorialien [24] an das Hofgericht gebracht werden konnten [25], während Appellationen an die Kanzlei zu gehen hatten. Der Graf verbot dem Hofgericht, über die Appellationen zu entscheiden, da "sonst unser Hoffgerichte nur zu einem refugium und asylum vieler böße(r) buben" gemacht würde [26]. Im Marienhafischen Landtagsschluß von 1614 ließen die Stände jedoch mit Zustimmung des Grafen in vom Landrichter entschiedenen Strafsachen

---

19) König, S. 310.
20) Art. 19 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357).
21) Siehe unten S. 120.
22) Siehe unten S. 125.
23) Hinrichs, S. 46.
24) Siehe unten S. 45.
25) Siehe unten S. 62.
26) Dep. I Nr. 1584 (1613).

Appellationen an das Hofgericht zu [27].

Ende 1614 entzweite sich der Graf mit der Ritterschaft, die sich in einer Erbstreitigkeit der Gegner des Grafen angenommen hatte. Da der Hofgerichtsassessor Tido von Knyphausen Wortführer der Ritterschaft war, wollte der Graf ihn absetzen und künftig nur noch eine Richterstelle aus der Ritterschaft besetzen [28]. Er schlug daher den beiden anderen Ständen, insbesondere der Stadt Emden, vor, die Hofgerichtsordnung entsprechend zu ändern [29]. Das Hofgericht bat jedoch den Grafen, es beim Osterhusischen Akkord zu belassen. Gleichzeitig forderten die Stände durch den Emder Syndikus Althusius das Hofgericht auf, von ihnen festgestellte Mängel - z.B. die übermäßig lange Dauer der Prozesse - abzustellen. Das Hofgericht antwortete am 1. September 1615, daß die Stände dieses nicht verlangen könnten; vielmehr sei dafür zunächst eine Visitation erforderlich [30].

Wie sehr sowohl der Graf als auch die Stände mit der Stellung und der Praxis des Hofgerichts unzufrieden waren, zeigen die Gravamina, die beide Teile in den Jahren 1618 und 1619 den staatischen Delegierten übergaben. Im Emder Landtagsschluß vom 11. September 1618 stellten die Ritterschaft und die Stadt Emden, die in einer Union zusammengeschlossen waren [31], 23 Postulate (Forderungen) bezüglich des Hofgerichts auf, von denen sich 8 auf dessen Zuständigkeit und 7 auf dessen Personal und dessen Sitz bezogen [32]. Danach sollten u.a. Siel-, Matrimonial- und Strafsachen durch Klage oder Berufung unmittelbar am Hofgericht rechtshängig gemacht werden

---

27) Art. 6 und 7 Marienhafischer Landtagsschluß von 1614 (Br. II, S. 432); siehe unten S. 65.
28) Wiarda IV, S. 41 und 52. Siehe auch unten S. 93 und S. 120.
29) Dep. I Nr. 1577.
30) Rep. 4 Nr. C II b 21; siehe unten S. 86 und S. 139. Nur das Antwortschreiben des Hofgerichts ist erhalten geblieben.
31) Wiarda, IV, S. 64; Schmidt, S. 267.
32) Br. II, S. 495.

können (Kap. I, Post. 7). Die Generalstaaten lehnten jedoch die Anträge auf eine Erweiterung der Zuständigkeit des Hofgerichts ab. - Im Februar 1619 reichte Graf Enno III. 6 Gravamina über das Hofgericht ein, von denen 5 dessen Zuständigkeit betrafen [33]. Schließlich stellten die Emder noch einmal 7 und die Ritterschaft 5 Gravamina über das Hofgericht auf [34]. Der Graf war unzufrieden, da seine Justizhoheit vom Hofgericht mißachtet wurde; die Stände waren mißmutig, da das Hofgericht in wichtigen Fragen - Visitationsrecht, Verfahren in Verwaltungsprozessen und nebenberufliche Beschäftigung der Hofgerichtspersonen - nicht mit ihnen übereinstimmte [35]. Zu den Resolutionen, die die staatischen Bevollmächtigten auf die Gravamina erließen und die auf den Osterhusischen Akkord und die anderen Landesverträge verwiesen, schrieb das Hofgericht am 24. April 1620 an die Bevollmächtigten,"daß einige von Ihrer Hochmög. Resolutionen mit andern undisputirlichen Land-Tags-Acte eines Theils zu streiten scheinen/ und einige nicht also eingerichtet seyn/ daß daraus in hypothesi eine feste Decision genommen werden könne" [36]. In Anbetracht des großen staatischen Einflußes auf die ostfriesischen Verhältnisse war das ein mutiges Schreiben. Das Hofgericht hielt auch dann noch an seinem Brief fest, als die staatischen Delegierten ihr Mißvergnügen über ihn zeigten, mußte aber zusagen, sich nach den Resolutionen zu richten.

Als Graf Enno III. 1625 starb, war die gräfliche "Justizhoheit ... durch das Hofgericht so gut wie ganz paralysiert" [37].Das Recht des Grafen, freie Richterstellen am Hofgericht zu besetzen, war durch das Vorschlagsrecht des Hofgerichts stark eingeschränkt worden [38]. Dem Kanzleigericht, das allein dem Landes-

---

33) Br. II, S. 473.
34) Br. II, S. 548 bzw. 528r.
35) Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (1719).
36) Br. II, S. 470.
37) Hinrichs, S. 48.
38) Siehe oben S. 18 und unten S. 120.

herrn unterstand, waren immer mehr Zuständigkeiten entzogen worden, ohne daß der Graf das zu hindern vermocht hatte [39]. Das Hofgericht fühlte sich aber noch durchaus als gräfliches, nicht als ständisches Gericht.

Die Regierungszeit Graf Rudolf Christians (1625 - 1628) begann mit einem Streit zwischen dem Hofgericht und der Stadt Emden. Die Stadt warf dem Hofgericht vor, das Siegel des Grafen Rudolf Christian angenommen zu haben, bevor die Stände dem neuen Landesherrn gehuldigt hätten [40]. Der Graf unterstützte das Hofgericht, und die Fronten verhärteten sich bald. Erst die staatische Dezision von 1626 beendete diesen Streit [41]. Bemerkenswert ist in dieser Dezision, die in einem Prozeß zwischen der Stadt Emden und dem Dorf Larrelt erging, daß die Generalstaaten dem Hofgericht aufgaben, das Verfahren durchzuführen, sich aber selbst die Entscheidung vorbehielten.

Seit 1630 scheint es den ostfriesischen Gerichten gelegentlich an Mut gefehlt zu haben, eine politisch oder rechtlich schwierige Sache zu entscheiden. Denn sie übersandten öfter die Akten eines Prozesses an die Generalstaaten und baten diese um ein Urteil [42]. Diese Gewohnheit führte schließlich dazu,daß im Jahre 1636 die Generalstaaten anordneten, daß die Akten von Prozessen, bei denen es um die Auslegung der Akkorde ging, nicht an deutsche Universitäten versandt werden dürften. An diesen sei man der holländischen Sprache, in welcher Landesverträge wie der Osterhusische Akkord abgefaßt seien, unkundig [43].

Von 1630 - 1650 verdrängten die Schwierigkeiten, die der Dreißigjährige Krieg für Ostfriesland brachte, den Streit um das Hofgericht. Die Stände erhoben lediglich beim Regierungsantritt jedes neuen Landesherrn die Forderung, daß das Hofgericht das Sie-

---

39) Siehe unten das 6. Kapitel, S. 44.
40) Siehe unten S. 162.
41) Br. II, S. 599.
42) Rep. 4 Nr. B IV y 5; Rep. 4 Nr. C II b 43; Rep. 102 Nr. 471 und 765; Wiarda IV, S. 355.
43) Wiarda IV, S. 375.

gel des neuen Grafen nicht benutzen dürfe, bevor die Stände diesem gehuldigt hätten (1630, 1657 und 1660) [44]. Sie Stände weigerten sich, Entscheidungen des Hofgerichts, die vor der Huldigung ergingen, anzuerkennen; denn sie hielten sie für null und nichtig.1648

44) Rep. 102 Nr. 329; Wiarda IV, S. 311; siehe unten S. 162.

zahlten die Stände dem Hofgerichtspersonal die Gehälter nicht aus, da es das Siegel des neuen Grafen vor der Huldigung angenommen hatte. Darauf bekannte sich das Hofgericht in einem Schreiben an die Ordinair-Deputierten (9. Mai 1649) aber dazu, daß es der Oberhoheit des Grafen unterstehe [45]. Wenn die Stände meinten, es ergebe sich aus den Landesverträgen, daß am Hofgericht "ohne der Herren Stände guten Willen und Belieben nichts geschehen könne", so sei ihre Ansicht falsch.

Das gute Verhältnis, das zwischen der Stadt Emden und den Generalstaaten bestand, änderte sich, als 1641 der älteste Sohn Graf Ulrichs II. - Enno Ludwig - sich mit der Prinzessin Henriette Catharina von Oranien verlobte. Dem Grafen gelang es, die Generalstaaten für sich zu gewinnen [46]. In einem Ausspruch von 1650 wurde das staatische Eintreten für den Landesherrn hinsichtlich des Hofgerichts deutlich. Den Emdern wurde befohlen, sie sollten "denen bey Hoffgerichte gesprochenen Sententien pariren und nachkommen" [47]. Die zwischen dem Grafen und den Ständen schwebenden Streitigkeiten wurden von den Generalstaaten in dem Haagischen und dem Emder Vergleich von 1662 und dem Finalrezeß von 1663 geschlichtet.

Diese Vergleiche zeigen den Höhepunkt der staatischen Macht in Ostfriesland. Von der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Christine Charlotte von Württemberg (1665 - 1690) an aber mußten die Generalstaaten es dulden, daß auch der Kaiser wieder in die ostfriesischen Streitigkeiten eingriff [48]. Schon die Verhandlungen zum Haagischen Vergleich lassen ein gewisses Mißtrauen des Landesherrn gegen die Generalstaaten erkennen. Die gräflichen Räte schrieben an ihren in Den Haag weilenden Kanzler, sie hätten Angst,

---

45) Br. II, S. 711.
46) Wiarda IV, S. 443.
47) Br. II, S. 743/744.
48) Klopp, II, S. 401 und 407; Schmidt, S. 293.

die staatischen Kommitieren würden ihn "mit allerhandt unannehmlich apostillen, wie vor diesem geschehen, wieder zurückkommen" lassen [49]. Durch ihre Familienbeziehungen zum Wiener Hof gelang es der Fürstin Christine Charlotte, den Kaiser, von dem sie mehr Unterstützung als von den Staaten erhoffte, erneut in die ostfriesischen Streitigkeiten eingreifen zu lassen. Die Niederlande befanden sich damals (1672 - 1679) in einem Krieg besonders mit Ludwig XIV. von Frankreich, so daß sie kaum in der Lage waren, ihre Rechte und Interessen in Ostfriesland erfolgreich wahrzunehmen.

Der Kaiser war bestrebt, Ostfriesland wieder an das Reich zu binden und wollte deshalb den Einfluß der Generalstaaten zurückdrängen. Deren Einfluß beruhte auf der Garantie der Landesverträge, insbesondere aber auf der Garantie der in diesen enthaltenen ständischen Rechte. Der Kaiser wollte an die Stelle der Generalstaaten treten, um Einfluß auf Ostfriesland zu bekommen. Daher erging am 9. April 1677 ein Mandat des Reichshofrats an den Fürsten und die Landstände, nach dem sich beide in allen Streitigkeiten nur noch an den Kaiser wenden durften [50]. Die Entscheidung der ostfriesischen Streitigkeiten stand den Generalstaaten fortan nicht mehr allein zu. Brenneysen meint sogar, sie seien davon ausgeschlossen worden [51]. Jenem Mandat folgte das kaiserliche Dekret vom 1. Oktober 1688 und die auf fürstliche Gravamina hin ergangene Resolution des Reichshofrats vom 3. Oktober 1691 [52]. In ihnen erkannte der Kaiser die Landesverträge und damit die in ihnen enthaltenen ständischen Rechte an. Im Auricher Vergleich von 1699 schließlich einigten sich der Fürst und die Stände dahin, daß sie keine Prozesse wegen

---

49) Rep. 4 Nr. C II b 68 (1661).
50) Br. II, S. 969; Schmidt, S. 293 f.
51) Anm. Brenneysens zum Mandat von 1677 (Br. II, S. 969); § 18 einer Kurtze(n) Antwort auff einen sogenannten Gründlichen Gericht von der wahren Beschaffenheit des Ost-Friesischen Staatischen Guarantie-Rechts, 1729, in: M 20, 235.
52) Br. II, S. 1009 bzw. 1025.

sie berührender Fragen, z.B. betreffend die Verwaltung der Landesmittel oder die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts, gegeneinander führen wollten [53].

Die politisch friedlichen Zeiten in Ostfriesland hielten Anfang des 18. Jahrhunderts noch an. Aber als Fürst Georg Albrecht 1708 an die Regierung kam, ernannte er einen Mann zum Vizekanzler, der alsbald mit allen Mitteln versuchte, die seinem Fürsten wirklich oder vermeintlich zustehenden Rechte durchzusetzen: Enno Rudolph Brenneysen [54]. Brenneysen hielt sich zwar an die ostfriesische Verfassung, also die Landesverträge, legte sie aber einseitig zu Gunsten des Herrscherhauses aus [55]. Dabei wandte er zwei Grundsätze an, die dazu dienen sollten, die ständischen Rechte zurückzudrängen: (I) Die Landesverträge sind nach kaiserlichen Dekreten und Resolutionen auszulegen. Widersprechen sie diesen oder sind sie unklar und doppelsinnig, so gehen die kaiserlichen Dekrete vor. (II) "In dubio muß die Erklärung aller unter der innerlichen Unruhe ertheilten Decreten und Landes-Recessen also gemachet werden/ daß dadurch den Landes-Herrn an seiner Regierung und Rechten/ wie sie in der ersten Periode, nach dem Fuß der damahls abgestatteten Huldigung-Pflichten/ am wenigsten Abbruch geschähe. Denn (1.) sind keine Veränderungen zu präsumiren/ und (2.) alle Veränderungen stricte zu erklären." [56].

Im Mai und August 1720 legte die fürstliche Regierung dem Reichshofrat Klagen über ständische Rechts-

---

53) Br. II, S. 1083.
54) Brenneysen wurde 1667 in Esens als Sohn des Burgermeisters C.J.L. Brenneysen geboren. Er besuchte die Schulen in Esens und Norden. Danach studierte er in Bremen (1688 - 1692), Leipzig, Wittenberg und Halle (193 - 1697). Im Jahre 1697 trat er in ostfriesische Dienste als Advocatus fisci ein. Dieses Amt übte er bis 1701 aus. Von 1698 bis 1708 war er Regierungs- und Kanzleirat, danach bis 1720 Vizekanzler und Geheimer Rat. Am 19. Oktober 1720 wurde er zum Kanzler und Wirklichen Geheimen Rat ernannt. Seine Kanzlerschaft dauerte bis zu seinem Tode im Jahre 1734.
55) Klopp II, S. 506.
56) Br. I, Lib. I, S. 83/84; Joester, S. 375/376.

verletzungen - u.a. finanzielle Mißwirtschaft und Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Fürsten wie dem König in Preußen - vor. Dieses Vorgehen verstieß eindeutig gegen den Auricher Vergleich von 1699 [57]. Am 18. August 1721 ergingen am Reichshofrat Dekrete, die zu Gunsten des Fürsten ausfielen [58]. Ihm wurde u.a. die Oberaufsicht über die Landesmittel zugestanden; die preußische [59] und kaiserliche [60] Besatzung sollte Ostfriesland verlassen. - Der Streit zwischen dem Landesherrn und den Ständen war durch diesen Schritt der fürstlichen Regierung erneut ausgebrochen.

Hinsichtlich des Hofgerichts meinte Brenneysen, die landesherrliche Gerichtsbarkeit habe durch dessen Errichtung keinen Abbruch erlitten. Sie sei vielmehr durch sie gefestigt worden [61]. Diese Behauptung stand im Gegensatz zu den Ansichten, die das Hofgericht und die Stände vertraten [62]. Das Hofgericht hatte sich schon um 1670 vom Landesherrn ab- und den Ständen zugewandt [63]. So hatte es im Gegensatz zum Fürsten das neue ständische Siegel anerkannt, das Kaiser Leopold am 24. Januar 1678 den Ständen verliehen hatte (1679)[64]. Bei Streitigkeiten um die Zuständigkeiten des Hofgerichts wurde dieses daraufhin von den Ständen gegen den Fürsten unterstützt: " ..., maßen die Stände niemahlen ermangeln werden, dieselbe (die Jurisdiktion des Hofgerichts) nach anleitung der Verträge eußersten vermögen nach zu helffen, handthaben undt manuteniren" [65]. In Prozessen vor dem Reichshofrat, in denen es um die Zuständigkeit des Hofgerichts ging, intervenierten die Stände zu Gunsten des Hofgerichts [66]. In einem Bericht an den Reichshofrat (17. Februar 1724) beschwerte sich der

---

57) Schmidt, S. 311; siehe oben S. 23/24.
58) M 20, 229.
59) Seit 1683 befand sich in Emden eine preußische Garnison (Klopp II, S. 449.).
60) Seit 1678 gab es in Leer eine kaiserliche Sauvegarde (Schmidt, S. 293).
61) Br. I, Lib. I, S. 109.
62) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1719). In diesem Bericht des Hofgerichts steht auf der ersten Seite der Satz von der "illimitirten Jurisdiction" des Hofgerichts.
63) Rep. 102 Nr. 336, Rep. 136 Nr. V III 14.
64) Klopp II, S. 398.
65) Rep. 4 Nr. C.II b 94 (1684):Rep. 102 Nr. 498 (1672).
66) Dep. I Nr. 1645 (1737); Rep. 102 Nr. 414 (1701).

Fürst über die Zusammenarbeit des Hofgerichts mit den Ständen; das Hofgericht lasse sich alle Beschimpfungen und Drohungen durch die Stände gefallen, ohne sich beim Landesherrn zu beklagen [67]. Diese Sinnesänderung des Hofgerichts dürfte dadurch zu erklären sein, daß es von den Ständen Unterstützung erhoffte, falls der Fürst am Reichshofrat für das Hofgericht ungünstige Entscheidungen, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten des Hofgerichts, erwirken sollte.

Auch die Stadt Emden, deren Macht und Einfluß erheblich geringer geworden waren [69], trat für das Hofgericht ein. So meinten Bürgermeister und Rat, bei Klagen gegen die Stadt sei das Hofgericht, nicht aber, wie sie vorher behauptet hatten, der Kaiser in erster Instanz zuständig [70]. Sie erhofften sich von einem Hofgericht, das ständische Unterstützung hatte, ein Gegengewicht zum Landesherrn. Der Fürst warf denn auch dem Hofgericht 1719 vor, mit den Emdern gemeinsame Sache zu machen [71].

Die Standpunkte, die der Landesherr und die Stände bezüglich des Hofgerichts Anfang des 17. Jahrhunderts einnahmen, gehen aus einigen Aktenauszügen recht deutlich hervor.

Mitte 1707 wies das ständische Administratorenkollegium einerseits den Landsyndikus Dr. Kettler [72] an, am Reichshofrat nichts mehr vorzutragen, was gegen das Hofgericht spräche. Auch stattete es dem Hofgericht für seinen "höchst-löblichen Eyffer vor der heilsahmen Justiz und beybehaltung der Landesprivi-

---

67) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8.
69) Klopp II, S. 470/471.
70) Rep. 102 Nr. 755 (1692); Rep. 103 Nr. V 56 (1716); Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (1723).
71) Rep. 4 Nr. B II r 11.
72) Der Landsyndikus (advocatus patriae) war der Rechtssachverständige der Stände (König, S. 346).

legien dienstlichen Danck ab" und bat, "dabey unerschrocken günstig zu wollen verfahren, mit der Versicherung, daß man sie desfals niemahlen im stich laßen, hingegen aber auf alle weise kräfftigt zu hülffe kommen würde" [73]. Andererseits war es nicht bereit, das Hofgericht über strittige ständische Rechte entscheiden zu lassen [74]: Die Administratoren wollten sich "in allen ... die gemeine Land-Contributionen und pfachtungen ... concernirenden Sachen durch keine dawider von dem Hoff-Gerichte anmassentliche auszulassende inhibitionen von der (ihnen) privative zustehenden judicatur ... divertiren lassen" [75].

Der fürstliche Standpunkt ergibt sich aus einem Brief Brenneysens vom 8. Juni 1712 an den Emder Syndikus: "Die vielfältigen Collisiones mit dem Hoffgericht kommen ja von uns nicht, sondern theils von impertinenten Advocaten, theils aus anderen Uhrsachen ..... Wird nicht auff solche Weyse das Hoffgericht zum Asylo aller Unordnungen und Excessen auffs ärgste gemisbrauchet?" [76].

Der - fruchtlose - Streit zwischen Brenneysen und dem Hofgericht, dessen Standpunkt die Stände unterstützten, wurde auf zwei Ebenen ausgetragen: in zahlreichen veröffentlichten Schriften und Dokumentensammlungen sowie vor dem Reichshofrat. Im Folgenden sollen jene Schriften, die fast alle von Brenneysen verfaßt wurden, aufgezählt werden:

1716: Historischer Bericht von der Fürstlichen Ostfriesischen Landesregierung, in specie der Administration der Justiz bey der Fürstlichen Cantzelley und dem Hoffgerichte und von der Relation dieser beyden Collegiorum gegeneinander (Rep. 241 Msc. Nr. C 30).

1719: Gründliche Anweisung der vielfältigen Neuerungen des jetzt lebenden Fürstlichen Ostfriesischen Hoffgerichte und daß Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Ostfriesland in

73) Dep. I Nr. 1243.
74) Schreiben des colligii ordinariorum et administratorum an das Hofgericht vom 25. November 1659 in: Rep. 102 Nr. 335. Es ist in einem fürstlichen Bericht an den Reichshofrat vom 17. Februar 1724 zitiert worden (Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8).
75) Rep. 102 Nr. 336 (1707)
76) Rep. 102 Nr. 333

Sachen, die Regierung und Landesfürstliche Jura betreffend, vor Dero besagtem Hoffgerichte nicht justitiabel, sondern in solchen Sachen Ihro Kaiserliche Majestät Deroselben einige ordentliche Obrigkeit seyn (Rep. 102 Nr. 340).

1720: Druck der beiden Bände: "Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung".

1724: Nachgefügte Documenta mit Anmerkungen von der Beschaffenheit des Fürstlichen Ost-Friesischen Hoffgerichts (Rep. 102 Nr. 338).

um 1726: Dokumentensammlung mit Anmerkungen Brenneysens darüber, "daß das Hoff-Gericht in geistlichen-, policey- und Regierung-Sachen keine judicatur habe" Rep. 241 Msc. Nr. C 27).

1726: Gründliche Anweisung von dem Rechte Sr. Hoch-Fürstl. Durchlt. zu Ost-Frießland in Bestellung dero Bedienten zu Regierung-, Justitz- und anderen Aemptern und denen ungegründeten Anmassungen der Stadt Emden und derer, so es mit ihr halten (M 20, 229).

1732: Des Chur-Brandenburgischen Rhats Mathia Zernemanns Auffsatz von einigen abusibus des Hoffgerichts in administration der justitz auff begehren der Landes-Ständen auffgesetzet; Anmerkung Brenneysens: "dient dazu, daß es bey dem Hoffgericht nicht so engeln rein zu gehe" (Rep. 241 Msc. Nr. C 28).

1733: Facti species, eine Reihe von Übergriffen des Hoffgerichts betreffen (Rep. 241 Msc. Nr. C 31).

1733: Kurtze Facti species und gründliche Anweisung mit Beylagen Lit. A bis X, daß die bey dem Fürstl. Ostfriesischen Hoffgerichte vorfallende Straff-Gelder nicht den Hoff-gerichts-Personen, sondern dem Fürstl. Fisco zugehören (Rep. 241 Msc. Nr. C 35).

1734: Fernere nachgefügte Documenta, die Jurisdiction des Hoch-Fürstlichen Ost-Friesischen Hoff-Gerichts betreffend (M 20, 230).

1734: Collection einiger Documenten so wohl von dem Ursprung und der Jurisdiction der Hoffgerichte in Deutschland überhaupt, als insonderheit des Fürstl. Ostfr. Hoffgerichts (Rep. 241 Msc. Nr. C 29).

18. Jh.: Aufsatz über die Frage: Ob Hoffrichter und Assessores sich wieder die Ostfries. Landes-Herrschaft können gebrauchen lassen (Rep. 241 Msc. Nr. C 8 [77]).

---

77) Diese Schrift ist nicht von Brenneysen verfaßt.

Von Seiten des Hofgerichts erschien 1719 eine Schrift, die von Assessor von Honard verfaßt war:

> Ein mit Landes-Fudamental-Gesetzen und Praejudiis Dicasterii illustrirter kurtzer Bericht, was es mit der Jurisdiction des Ostfriesischen Hoffgerichts und dessen dawider von der Furstlichen Cantzelley dann und wann unnötig movirten Streitigkeiten vor einer Beschaffenheit habe (Rep. 241 Msc. Nr. A 66).

Die um 1720 am Reichshofrat hängigen Prozesse, die das Hofgericht zum Gegenstand hatten, lassen sich in zwei Gruppen einteilen: (1.) Prozesse, die sich mit den Hofgerichtspersonen befaßten, und (2.) Prozesse, welche die Zuständigkeit des Hofgerichts betrafen [78]:

Zu (1.): Besoldung des Hofgerichts
Gehälter neben der Besoldung,
Bestechung der Richter,
Landtagsrecht der adeligen Richter,
Anwesenheit der adeligen Richter.

Zu (2.): Zuständigkeit in
Regierungs- und Polizeisachen,
Deich- und Sielsachen,
Prozesse mit Juden,
Steuersachen,
Prozessen um ständische Rechte.

Diese Prozesse und Streitigkeiten ließen eine Revision der Hofgerichtsordnung notwendiger als je erscheinen. Da jedoch der Fürst und die Stände sich hierüber in keiner Weise einigten, baten beide 1723 den Kaiser erneut, Bevollmächtigte nach Ostfriesland zu senden. Daraufhin beauftragte der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Braunschweig, die ostfriesischen Streitigkeiten, zu denen die Revision des Hofgerichts, die Aufsicht über die Verwaltung der Landesmittel und die Ausschreibung von Steuern gehörten, zu untersuchen und zu schlichten [79]. Die beiden Beauftragten sandten im Frühjahr 1724 ihre Dele-

---

78) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 1 - 9.
79) Wiarda VII, S. 179.

gierten nach Ostfriesland. Es waren der Vizekanzler Ritter und der Hofrat Röber [80].

Hinsichtlich des Hofgerichts oblagen der Kommission zwei Aufgaben: (1.) die Entscheidung aller Prozesse, die vom Fürsten oder vom Hofgericht unmittelbar durch Klage oder von irgendeiner Partei durch Appellation gegen ein Hofgerichtsurteil beim Reichshofrat anhängig gemacht worden waren, wenn es in ihnen um Fragen ging, die das Hofgerichtspersonal oder die Zuständigkeit des Hofgerichts betrafen [81], sowie (2.) die Revision der Hofgerichtsordnung [82]. Zu den unter (1.) erwähnten, vom Reichshofrat an die Kommission verwiesenen Prozessen traten zudem noch weitere, die der Fürst unmittelbar bei der Kommission anhängig machte. In ihnen ging es z.B. um die Gerichtsbarkeit über die fürstlichen Soldaten und Hofbediensteten [83] sowie über die Hofgerichtspersonen [84]. Auch in Prozessen, bei denen über die Zuständigkeit des Hofgerichts in Regierungs-, Polizei- und Kirchensachen zu entscheiden war, wandte sich der Landesherr bis 1732 [85] regelmäßig an die Kommission. Er hoffte, bei ihr aufgrund der kaiserlichen Dekrete günstigere Urteile als beim Hofgericht selbst zu erhalten [86].

Um der Kommission die Arbeit zu erleichtern, erging am 24. Januar 1724 am Reichshofrat ein Dekret, nach dem das Hofgericht "sich in allen in Kayserlichen Decretis enthaltenen/ und davon ihre Dependentz habenden/ auch denen der Kayserlichen Commission aufgegebenen/ und in denen ihr zugeschickten Acten beschriebenen Puncten/ einiger Cognition sich nicht anmassen/ sondern alles fernern Decretirens und Procediren gäntzlich enthalten" sollte [87]. Das Hofgericht unter-

---

80) Klopp II, S. 523.
81) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8; siehe auch oben S. 29.
82) Siehe unten S. 31. [zu (1.) bzw. zu (2.).
83) Rep. 102 Nr. 353 und 425 (1728).
84) Rep. 102 Nr. 413 (1729).
85) 1732 löste sich die Kommission auf (siehe unten S. 33).
86) Rep. 4 Nr. C III c 120 - 123. Das sind die Kommissionsakten in Sachen Fürstl. Bevollmächtigte Räte gegen Fürstl. Ostfr. Hofgericht.
87) Kaiserliches Dekret Nr. 6 in: M 20, 236.

warf sich am 27. Februar 1725 diesem Dekret, und zwar sogar für den Fall, daß "das bisherige Ostfriesische Systema, auch in puncto Justitiae, gäntzlich sollte umgekehrt und eine neue Hoff-Gerichts-Ordnung Auctoritate Caesarea eingeführt werden" [88].

Der Einfluß Brenneysens auf die Kommissionsmitglieder war sehr groß [89]. Vielleicht lag es hieran, daß man behauptete, die politischen Streitigkeiten, die das Hofgericht betrafen, und die Prozesse, die vom Reichshofrat an die Kommission verwiesen worden waren [89a], würden nicht zügig bearbeitet [90]. Dieser Vorwurf dürfte jedoch unberechtigt gewesen sein; denn die Kommission versuchte immer wieder, die zwischen dem Fürsten und dem Hofgericht schwebenden Streitfragen durch Verordnungen zu klären. So erließ sie u.a. Dekrete über die Gerichtsbarkeit des Hofgerichts (1.) in Polizeisachen am 6. November 1724 und 16. Dezember 1730 [91], (2.) in Kirchensachen am 3. Juni 1730 [92] und (3.) in Regal- und Polizeisachen am 31. August 1730 [93] sowie wegen der Jurisdiktion über Hofgerichtspersonen am 23. November 1730 [94]. Diese Dekrete konnten jedoch nicht verhindern, daß immer wieder neue Prozesse etwa um die Zuständigkeit des Hofgerichts oder um besondere Rechte des Hofgerichtspersonals an der Kanzlei, am Hofgericht, am Reichshofrat oder bei der Kommission anhängig wurden. Als schließlich der Fürst auch Zivilprozesse an die Kommission brachte, meinte das Hofgericht, er wolle diese "mit Hindansetzung Sr. Kayserl. Maj. und dero allerhöchsten Gerichte zu ein(em) Appellations-Gericht" machen [95]. Es appellierte daher gegen einige Dekrete der Kommission an den Kaiser [96], wodurch die schon unklare Lage noch mehr verwirrt wurde.

Auch die Revision der Hofgerichtsordnung gelang der Kommission nicht.

---

88) Rep. 241 Msc. Nr. C 29.
89) Klopp II, S. 531, 533 und 549.
89a) Siehe oben S. 30
90) M 20, 238, Vol. 1
91) Rep. 102 Nr. 468
92) Rep. 102 Nr. 468.
93) Rep. 102 Nr. 343.
94) Rep. 102 Nr. 468.
95) Rep. 102 Nr. 38 (1725)
96) Rep. 102 Nr. 343.

Schon früher waren ähnliche Versuche gescheitert [97]. Um 1613 hatten Richter des Hofgerichts und gräfliche Beamte an einer Neufassung gearbeitet [98]. Am 25. Mai 1622 wurde ein von Dr. Martin Eiben verfaßter Entwurf dem Landesherrn vorgelegt, ohne jedoch veröffentlicht zu werden [99]. Dr. Eiben war zu jener Zeit gräflicher Rat sowie Kanzleiverwalter und Drost zu Esens, also wohl ein qualifizierter und angesehener Jurist. Aus seiner Feder stammen mehrere Schriften, die sich mit dem Hofgericht beschäftigen [100]. In seinem Entwurf einer Hofgerichtsordnung faßte er die in den Landesverträgen verstreuten Zuständigkeitsregelungen zusammen und bemühte sich, ein rascheres Prozeßverfahren vorzuschreiben.

Brenneysen hatte die Arbeit an der Hofgerichtsordnung wieder aufnehmen lassen, um auch hierdurch die landesherrlichen Rechte auszudehnen. Auf seinen Vorschlag hin hatten der Fürst und die Stände schon 1713 beschlossen, eine Kommission zu bilden, die eine neue Hofgerichtsordnung entwerfen sollte. Die Zuständigkeit des Hofgerichts sollte festgelegt und das Prozeßverfahren verkürzt werden [101]. Das Hofgericht meinte dazu, es würde "eine schöne Wirthschafft herauskommen, wenn der Fürstl. Herren Räthe die freye Hand bekommen sollten ..." [102]. Schon 1713 legte die Kommission einen Entwurf vor, der jedoch in Folge des ständischen Widerstandes nicht verabschiedet werden konnte.

Die 1724 nach Ostfriesland entsandte Kommission [103] nahm 1726 die Arbeit an der Revision der Hofgerichtsordnung auf, nachdem am 18. Januar 1726 ein entsprechendes kaiserliches Reskript an sie ergangen war [104]. Der Fürst legte der Kommission zunächst den Entwurf von 1713 vor [105]. Das Hofgericht selbst aber antwortete der

---

97) Art. Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 82); Art. 42 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 137); Kap. I, Grav. 1 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 496).
98) Rep. 102 Nr. 336.
99) Rep. 102 Nr. 582.
100) König, S. 249; die Schriften sind in der Anm. 2 aufgezählt.
101) Rep. 102 Nr. 337 a; Rep. 241 Msc. Nr. C 29.
102) Rep. 102 Nr. 361.
103) Siehe oben S. 29/30.
104) Rep. 4 Nr. C III c 2; bestätigt am 14. Dezember 1730 in: MS 20, 230.
105) Rep. 241 Msc. Nr. C 29.

Kommission auf Fragen, die diese gestellt hatte, mit "Anzüglichkeiten" [106]:

> "Gleich wie wir nun zuvörderst Gott dem Allerhöchsten Dank sagen, daß Er, als eine Quelle aller Gerechtigkeit, das Herz und die Gedanken Seiner Kaiserl. Maj. dahin gelenket, daß Sie dieses

106) So Brenneysen in einer Anmerkung zu dem Schreiben des Hofgerichts (Rep. 241 Msc. Nr. C 27).

> theure Kleinod der Ostfr. Freiheit, die jurisdiction des Hoffgerichts nicht nach denen ambitiösen principiis und hoch fliegenden Gedanken des Hochfürstl. Ministerii, noch auch denen ... erschlichenen Recriptis Imperatoris, sondern nach denen Akkorden und der Ständen Gerechtsahmen beurtheilet haben wollen; Also leben wir der Hoffnung, es werden nunmehro das Hochfürstl. Ministerium einmahl in sich schlagen, Gott und die Gerechtigkeit die Ehre geben und das Fürstl. Hoffgericht nicht mehr mit solchen Kayserl. Rescriptis schrecken und übertäuben, sondern demselben eine Administration der Justiz einmahl den ungehemmten Lauf lassen" [107].

Eine Verbesserung der Hofgerichtsordnung sei unnötig; Mißstände gebe es nicht. Dieses Schreiben schickte die Kommission wegen der darin enthaltenen "Anzüglichkeiten" dem Hofgericht zurück.

Da die Revision der Hofgerichtsordnung keine Fortschritte nahm, überreichte der Fürst im Mai 1728 den kaiserlichen Bevollmächtigten einen weiteren Entwurf, der die Rechte des Hofgerichts noch erheblich mehr einschränkte als der Entwurf von 1713 [108]. Das Hofgericht und die Stände lehnten diese Fassung der Hofgerichtsordnung erst recht ab. Der Entwurf erläutere die geltende Hofgerichtsordnung nicht, sondern fasse sie völlig neu. Das entspreche nicht der Aufgabe der Kommission [109]. Ende 1731 wies der Landesherr diese Behauptung zurück und bat die Bevollmächtigten, den Entwurf fertigzustellen. Als sich kurz danach (1732) die kaiserliche Kommission auflöste - der braunschweigische Delegierte war gestorben, der sächsiche wurde abberufen [110]- , waren zwar hohe Kosten entstanden, die Streitigkeiten aber nicht beendet. Das Hofgericht übersandte daraufhin Abschriften der Akten, welche die Revision der Hofgerichtsordnung betrafen, dem Kaiser. Diese so wichtige Sendung ging unterwegs verloren, da der Postillion zwischen Regensburg und Nürnberg beraubt wurde [111]. Es mußten daher noch einmal Abschriften

---

107) Rep. 241 Msc. Nr. C 27.
108) Rep. 241 Msc. Nr. C 29.
109) Rep. 241 Msc. Nr. A 66.
110) Klopp, II, S. 556.
111) Rep. 102 Nr. 336

angefertigt und verschickt werden. Eine Entscheidung erging jedoch auch jetzt nicht.

Da Brenneysen wohl bald erkannt hatte, daß die Bemühungen der kaiserlichen Kommission vergeblich waren, versuchte er, das Hofgericht auf andere Weise zu entmachten. Die Wirksamkeit des hofgerichtlichen Prozesses hing von der Arbeit der landesherrlichen Beamten ab. Diese mußten dem Hofgericht Berichte einsenden, dessen Urteile vollstrecken und andere Handlungen für dieses vornehmen. Schon 1618 hatten sich die Stände beklagt, der Graf verbiete den Beamten, den Anordnungen des Hofgerichts nachzukommen [112]. Dieses Gravamen brachten die Stände von da ab immer erneut vor [113]. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts scheinen die Beamten ihre dem Hofgericht erstatteten Berichte zuerst der Regierung vorgelegt zu haben. Diese bearbeitete die Berichte entsprechend ihrer Vorstellung [114]. Häufig befahl sie, der Bitte des Hofgerichts um Bericht nicht zu gehorchen [115]. Das Hofgericht beklagte sich daher bei der kaiserlichen Kommission, seine Dekrete seien "nicht mehr, als ein thönendes Ertz und eine klingende Schelle" [116]. Das änderte jedoch nichts an der Haltung der Beamten. Vielmehr befahl ihnen Brenneysen durch Reskript vom 12. Januar 1729, alle Berichte, die das Hofgericht von ihnen in Prozessen, welche die Interessen des Landesherrn berührten, anfordere, bei der Regierung einzureichen [117]. Ergänzt wurde dieses Reskript durch weitere Anordnungen vom 24. Dezember 1732 - die Landrichter sollten Appellationen, die in Landgerichtssachen an das Hofgericht gingen, der Regierung melden [118] -, vom 9. Dezember 1733 - die Beamten sollten berichten, wenn das Hofgericht sie aufforderte, außer-

---

112) Kap. I, Grav. 1 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 498).
113) Z.B. 1682:Rep. 4 Nr. C II b 92; 1699:Dep. I Nr. 1622.
114) Rep. 102 Nr. 197 und 726.
115) Rep. 102 Nr. 38 (1725), 302 (1723) und 410 (1724).
116) Rep. 241 Msc. Nr. A 66.
117) Rep. 102 Nr. 347.
118) Rep. 102 Nr. 348.

halb ihres Bezirks Amtshandlungen vorzunehmen [119] - und vom 30. Dezember 1733 - Appellationen, die von den Untergerichten an das Hofgericht gingen [120], sowie Eingriffe des Hofgerichts in die Justizhoheit der Niedergerichte [121] sollten gemeldet werden. In Folge dieser Verordnungen stand das Hofgericht in allen strittigen und schwierigen Fragen nicht den Beamten, sondern unmittelbar der fürstlichen Kanzlei und damit Brenneysen gegenüber. Infolgedessen konnte kein Urteil zum Präjudiz gegen den Landesherrn werden, da der Kanzler jede ungünstige Entscheidung bei der Kommission oder beim Reichshofrat anfocht.

Brenneysens Bemühungen scheiterten jedoch am ständischen Widerstand. Als 1732 die Kommission ihre Arbeit einstellte [122], war keine Entscheidung zugunsten einer Seite gefallen.

Am 14. April 1733 bat Fürst Georg Albrecht den Kaiser, die Kommission zu erneuern. Das Hofgericht sei immer noch übermütig und versuche, das Land zu beunruhigen [123]. Der Kaiser hielt es für erforderlich, zunächst ein Gutachten des Reichshofrats einzuholen, bevor er eine Resolution hinsichtlich des Hofgerichts treffen könne [124]. Ob dieses Gutachten erstattet worden ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Immerhin beauftragte eine kaiserliche Resolution vom 12. Oktober 1736 den König von Großbritannien als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, die ostfriesischen Streitigkeiten zu beheben [125]. Der König sandte daraufhin als Subdelegierte den Oberappellationsrat Johann Justus Voigt aus Celle und den Justizrat Anton Gerlach von Schwarzenfels nach Aurich, wo sie am 29. April 1738 anlangten [126]. Die beiden Subdelegierten sahen die Neuordnung der Justiz als eine ihrer wesentlichen

---

119) Rep. 102 Nr. 415.
120) Rep. 102 Nr. 600.
121) Rep. 102 Nr. 337.
122) Siehe oben S. 33.
123) Rep. 4 Nr. C III a 200.
124) Rep. 4 Nr. C III d 9.
125) Dep. I Nr. 580; Wiarda V III, S. 31.
126) Wiarda V III, S. 59

Aufgaben an [127]. Die Kommission konnte ihre Arbeit jedoch nicht aufnehmen, solange die Kostentragung und die Vertretung der Stände bei den Verhandlungen nicht geklärt waren. Hiermit vergingen über zwei Jahre. Durch den Tod Kaiser Karls VI. - am 30. Oktober 1740 - erloschen die Vollmachten dieser Kommission, ohne daß von ihr über die Hauptsache - die Neuordnung der Justiz - mit dem Landesherrn und den Ständen verhandelt worden war. Der König von Polen und Kurfürst von Sachsen als Reichsvikar erneuerte sie zwar im Dezember 1740. Da aber die vom Fursten aufgeworfene Streitfrage, ob Ostfriesland zum sächsischen oder rheinischen Vikariat gehörte, nicht entschieden wurde, konnte die Kommission ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen [128].

In den folgenden letzten vier Jahren cirksenaischen Herrschaft in Ostfriesland änderten sich die Verhältnisse am Hofgericht nicht mehr.

5. Kapitel

Das Hofgericht von 1744 bis 1751 [1]

1. Die preußische Justizreform

Nachdem am 25. Mai 1744 der letzte ostfriesische Fürst - Carl Edzard - gestorben war, gelangte Ostfriesland aufgrund einer 1694 von Kaiser Leopold verliehenen Anwartschaft an Friedrich II., König in Preußen und Markgraf von Brandenburg. Die Richter des Hofgerichts beschlossen am 26. Mai 1744, einstweilen weiter zu arbeiten, das alte Siegel aber nicht mehr zu gebrauchen[2]. Einige Tages darauf - am 2. Juni 1744 - ordnete ein Spezialbevollmächtigter des Königs, Kreisdirektorialrat Homfeld [3], an, die Amtsgeschäfte "denen hiesigen Landes Gesetzen und Verfassungen conform" weiterzu-

---

127) Rep. 102 Nr, 369; Dep. I Nr. 581.
128) Wiarda V III, S. 89
1) Die ostfriesische Justizreform ist von M. Springer in seinem Buch "Die Coccejische Justizreform", S. 260 ff., geschildert worden. Daher wird sie hier nur in großen Zügen dargestellt.
Anmerkungen 2) und 3) auf S. 37.

fuhren [4].

Um die in der fürstlichen Zeit nicht entschiedenen Streitigkeiten beenden zu lassen, überreichte ein ständischer Ausschuß am 5. Dezember 1744 den königlichen Landtagskommissaren 19 Gravamina, die sich mit dem Hofgericht befaßten [5]. Diese Beschwerden hatte das Hofgericht entworfen und mit den Ständen abgestimmt. Inhaltlich entsprachen sie denen, die in den letzten 50 Jahren immer erneut erörtert worden waren: sie betrafen die Zuständigkeit des Hofgerichts in Regierungs-, Polizei und Strafsachen, die Remissorialien [6] sowie das Gehalt und die Wahl der Hofgerichtsmitglieder. Homfeld, der am 27. Juni 1744 wegen seiner Kenntnisse der Landesverfassung und seiner Verdienste bei der Besitzergreifung Ostfrieslands von Friedrich II. zum ostfriesischen Kanzler ernannt worden war [7], sollte jene sowie die anderen ständischen Beschwerden - es waren deren zusammen 137 - untersuchen und mit den Ständen erörtern. Diese Aufgabe überstieg die Kräfte des mit vielen Aufgaben betrauten Kanzlers. Es kam zwar 1747 zu einer Konferenz zwischen ihm und einem ständischen Ausschuß. Da aber die Stände darauf bestanden, daß dem Hofgericht eine "universale Jurisdiction" zustehe, blieben diese Gravamina unerledigt [8]. Unterdessen griffen die Regierung, der die Geschäfte der ehemaligen fürstlichen Kanzlei oblagen, und die Kriegs- und Domänenkammer häufig in die Jurisdiktion des Hofgerichts ein, anscheinend noch häufiger und

---

2) Wagner, S. 142.
3) Der Ostfriese Homfeld war von 1721 - 1727 Syndikus der Stände und wurde 1733 zum preußischen Direktorialrat im niederrheinischen-westfälischen Kreis ernannt (Hinrichs, S. 78).
4) Dieses und alles, was im Folgenden (bis S. 40, Fußnote 18) nicht besonders belegt ist, ergibt sich aus Rep. 102 Nr. 369.
5) Wiarda VIII, S. 236.
6) Siehe unten S. 45.
7) Hinrichs, S. 112.
8) Wiarda VIII, S. 240.

heftiger, als es ehemals geschehen war. Die Stände berichteten 1748 dem König, es gebe Verstöße gegen die Landesverträge, "wovon ihres Wißens, unter der vorigen Regierung theils nimmer etwas geäußert und praetendiret worden, worin auch theils nimmer so weit gegangen ist, und worin man sich danunhero ... gar nicht zu schicken weis". Besonders unangenehm waren den Ständen solche Eingriffe des Königs in die Justiz des Hofgerichts, die durch Cabinets-Ordres - ein für ostfriesische Verhältnisse unerhörtes Verfahren - erfolgten [9].

Der König anwortete den Ständen am 26. Dezember 1748, sie könnten in ihrem Bericht "noch so viel Uns überflüßig Bekannte passus der Landes-Akkorden anführen, wie Ihr wollet: So werden Wir Uns doch nie mahlen zu Eurer Meynung bequemen, noch in solche Händel einlassen, welche Unsere Amts-Gräntzen und Jurisdiction... betreffen, in welchen selbst das vormahlige Fürstl. Regierhaus Eure cognition nicht anerkennen, und Wir dahero auch nicht deterioris conditionis als jenes seyn können und wollen". Die Stände dürften damals gemerkt haben, daß der preußische König seine Rechte besser zu wahren wußte als die ostfriesischen Fürsten.

Anfang 1749 ernannten die Stände eine Deputation, die mit dem Kanzler Homfeld erörtern sollte, wie die ostfriesische Justiz den Wünschen des Königs gemäß verbessert werden könnte [10]. Homfeld war von Berlin angewiesen worden, am Hofgericht den prozeßrechtlichen Teil des "Codex Fridericianus" einzuführen, das Prozeßverfahren somit zu ändern sowie Hofgericht und Regierung zusammenzulegen. Weiter sollte er erreichen, daß die Appellation an die Reichsgerichte und die Aktenverschickung an auswärtige Universitäten aufhörten. Nach längeren Beratungen fertigte das Hofgericht in Juni 1749 sieben Gutachten an. Es schlug

---

9) Rep. 5 Nr. 3490; Rep. 102 Nr. 454.
10) Rep. 5 Nr. 3490; Wiarda VIII, S. 319.

vor, die Zuständigkeit der Regierung in Justizsachen dem Hofgericht zu übertragen, aber die beiden Kollegien nicht zusammenzulegen, da sie zu verschieden zusammengesetzt seien [11]. Änderungen des Prozeßverfahrens aufgrund des "Codex Fridericianus" lehnte es ab. Die übrigen Gutachten behandelten die sachliche Zuständigkeit des Hofgerichts und die Remissorialien [12].

Im September 1749 visitierte der Großkanzler von Cocceji im Beisein ständischer Vertreter das Hofgericht. Er setzte durch, daß der prozeßrechtliche Teil des "Codex Fridericianus" am 18. September 1749 für das Hofgericht verbindlich wurde und gleichzeitg die Hofgerichtsordnung außer Kraft trat [13]. Dem Einwand, der Codex widerspreche teilweise den Landesverträgen, entgegnete Cocceji, so weit dieses Gesetz in Ostfriesland Geltung bekomme, beziehe es sich allein auf das Verfahrensrecht und ändere damit materielles, in den Landesverträgen niedergelegtes Recht nicht ab [14]. Cocceji bestätigte die wesentlichen Rechte des Hofgerichts wie etwa das Vorschlags- [15] und das Ernennungsrecht [16] und sagte zu, daß nicht mehr durch Cabinets-Ordres in die Justiz des Hofgerichts eingegriffen würde [17].

Der Eindruck Coccejis vom Hofgericht scheint nicht der günstigste gewesen zu sein. Die Prokuratoren hielt er für "schlechte Leute", die Prozesse dauerten zu lange, und es lägen zu viele unerledigte Akten am Gericht. Nur mit den Richtern war Cocceji zufrieden. Er meinte, es wäre "zu wünschen ..., daß alle königl. Collegia mit solchen Männern besetzt seyn mögten".

Wenige Monate nach der Einführung des prozeßrecht-

---

11) Siehe unten S. 40.
12) Siehe unten S. 45.
13) Rep. 5 Nr. 3490.
14) Wiarda VIII, S. 322.
15) Siehe unten S. 120.
16) Siehe unten S. 130.
17) Acta Bor., VIII, S. 557.

lichen Teils des "Codex Fridericianus", am 15. Februar 1750, erteilte der Kaiser dem preußischen König ein illimitiertes Privilegium de non appellando für Ostfriesland [18]. Damit war das erste Ziel Homfelds, nämlich das Prozeßverfahren zu verkürzen, im wesentlich erreicht.

2. Das Ende des Hofgerichts

Die zweite Aufgabe Homfelds war, aus Hofgericht und Regierung ein Gericht zu bilden [19]. Eine königliche Cabinets-Ordre vom 16. April 1749 befahl ihm, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen [20]. Homfeld hatte hierfür zwei verschiedene Möglichkeiten ausgearbeitet. Nach der einen sollten beide Kollegien zu einem neuen zusammengefaßt und zwei Senate gebildet werden. Von dem einen Senat sollte an den anderen appelliert werden können. Der andere Plan sah vor, die Zuständigkeit des Hofgerichts dahingehend zu erweitern, daß es auch für die Prozesse, die bisher an der Regierung anhängig zu machen waren, zuständig wurde. Die Regierung sollte dann nur noch als Verwaltungsbehörde tätig sein Nach diesem Plan hätte das Hofgericht um drei Regierungsräte erweitert werden müssen, um so zwei Senate bilden zu können [21]. Das Hofgericht schlug am 9. Juli 1749 vor, man solle die Zuständigkeit der Regierung in Justizsachen dem Hofgericht übertragen. Im übrigen aber müßten die Kollegien streng getrennt bleiben, da sie zu verschieden zusammengesetzt seien [22]. Der Widerstand des Hofgerichts gegen die Pläne Homfelds dürfte insbesondere dadurch hervorgerufen worden sein, daß nach diesen eine Sportelkasse eingerichtet werden sollte. Die Richter befürchteten, weniger Nebeneinkünfte zu er-

---

18) Siehe unten S. 172.
19) Acta Bor., VIII, S. 342.
20) Siehe oben S. 39.
21) Springer, S. 261 bzw. 267; siehe oben S. 39.
22) Rep. 5 Nr. 3490; siehe oben S. 39.

halten, wenn ihnen die Verfügungsgewalt über die Sporteln verloren ging. Die Stände dagegen meinten, ihre Rechte und Privilegien würden durch eine Zusammenlegung gefährdet werden [23]. Da somit zwischen Homfeld, den Ständen und dem Hofgericht keine Einigung zu erzielen war, gelang es Cocceji nicht, während seiner Anwesenheit in Ostfriesland - im August/September 1749 - einen der beiden Pläne zu verwirklichen und die beiden Kollegien zusammenzulegen.

23) Wiarda, VIIII, S. 326.

Erst Ende 1749 fanden sich die Stände bereit, über die Pläne Homfelds zu verhandeln. Ihre Bedingungen legten sie am 3. Dezember 1749 vor [24]. Danach sollte das Hofgericht erhalten bleiben, seine Zuständigkeit und die Richterzahl aber erweitert werden. Die adeligen Mitglieder müßten wie bisher [24a] von der Arbeit am Hofgericht befreit und ihre Stellen erblich sein. Das Jahr 1750 verging jedoch, ohne daß sich die ständischen Deputierten und der Kanzler Homfeld einigen konnten. Nachdem am 15. Februar 1750 das Privilegium de non appellando ausgefertigt worden war [25], beauftragte Cocceji 1751 den clevischen Regierungspräsidenten von Koenen und den ostfriesischen Kammerdirektor Lenz, Regierung und Hofgericht gemäß dem ersten Plan [26] zusammenzulegen [27]. Die Ständen wählten ebenfalls eine Kommission, welcher der Freiherr zu Inn- und Knyphausen für die Ritterschaft, Bürgermeister Heßling (später Bürgermeister Damm) für den Städtestand sowie Herr von Schatteburg für den dritten Stand angehörten (23. Mai 1751) [28].

Die königlichen Kommissare baten die ständischen Deputierten sowie die Mitglieder des Hofgerichts und der Regierung zu einer Audienz. Die Hofgerichtsassessoren und die Regierungsräte mußten sich nach ihrem Dienstalter an eine Tafel setzen, die ständischen Deputierten nahmen am Fenster Platz. Der Kammerdirektor Lenz wies anfangs auf die Vorteile eines einzigen Kollegiums hin. Er meinte dann, die Assessoren und Räte hätten sich ja friedlich ihrem Dienstalter gemäß an die Tafel gesetzt; er sehe das als eine förmliche Zusammenlegung der beiden Kollegien an und beglückwünsche sie dazu. Keiner, nicht einmal einer von den ständischen Vertretern, protestierte. Die Kombina-

---

24) Rep. 5 Nr. 3487; Rep. 102 Nr. 355.
24a) Siehe unten S. 92.
25) Siehe oben S. 40.
26) Siehe oben S. 40.
27) Acta Bor., IX, S. 140 (Instruktion vom 26. April 1751).
28) Rep. 5 Nr. 3487.

tion der beiden Kollegien war erreicht [29].

Dem neuen Obergericht gab man den Namen "Regierung", die Hofgerichtsassessoren erhielten den Titel "Regierungsrat". Es wurden zwei Senate gebildet. Dem ersten Senat präsidierte der bisherige Vizehofrichter und jetzige Regierungsdirektor Schneidermann, dem zweiten der durch Bestallungsurkunde vom 11. Oktober 1751 zum Regierungsrat ernannte clevische geheime Regierungsrat von Derschau [30].

> Cocceji hatte Koenen und Lenz schon in der Instruktion vom 26. April 1751 aufgefordert, einen aktiven ehrlichen Mann für den Vorsitz im zweiten Senat vorzuschlagen. Der Kanzler Homfeld komme nicht in Betracht, da er in den letzten Jahren mit den Teil der Stände zusammengearbeitet habe, der über die Maßnahme des preußischen Königs mißvergnügt gewesen sei. Dieser Teil der Stände hätte ihm auch 10 000 Reichstaler geschenkt [31]. Daher wurde Homfeld bei der Ernennung des Vorsitzenden des zweiten Senats übergangen. Nach seinem Tode wurde das Kanzleramt nicht wieder besetzt [32].

Die Advokaten und Prokuratoren mußten nach dem "Codex Fridericianus" erforderlichen Voraussetzungen aufweisen. Die bisherigen Hofgerichtsmitglieder - der Vizehofrichter, die Assessoren und Sekretäre sowie der Pedell - erhielten ihr Gehalt weiter von den Ständen sowie Sporteln aus der Sportelkasse. Die übrigen Mitglieder der Regierung wurden aus der königlichen Kasse bezahlt. Die Stellen des Hofrichters und der beiden adeligen Assessoren [33] blieben als Ehrenstellen erhalten [34].

Von einem Urteil des ersten Senats war die Appellation an den zweiten zulässig. Gegen dessen Endscheid konnte beim Oberappellationsgericht in Berlin oder bei der Regierung in Minden Revision eingelegt werden, wenn der Streitwert mindestens 400 Reichstaler betrug.

Der erste Bericht des clevischen Regierungspräsi-

---

29) Dep. I Nr. 1248; Wiarda VIII, S. 327; vgl. auch Hartung S. 119.
30) Fabricius, S. 104.
31) Acta Bor., IX, S. 146.
32) Wiarda VIII, S. 331. Über die Zusammenarbeit Homfelds und Derschaus: Fabrucius, S. 101.
33) Siehe oben S. 17.
34) Wiarda VIII, S. 328; siehe unten S. 93.

denten von Koenen vom 10. September 1751, der die Regierungsarbeit schildert, gibt von dieser kein sehr günstiges Bild. Dem Regierungsdirektor Schnedermann fehle es - so schrieb Koenen - zwar nicht an Geschicklichkeit. Er sei aber von der alten ostfriesischen Art, die Geschäfte zu behandeln, "ungemein präoccupiret". Die Regierungsräte dächten noch wie vor 1744. So hätten zwar die Regierungsmitglieder, die als Räte der ehemaligen fürstlichen Kanzlei angehört hätten, in einem Prozess, den der Fiskus geführt habe, "noch einigermaßen pro principe" gestimmt. Die früheren Hofgerichtsassessoren dagegen hätten "unanimiter schlechterdings contra principem" votiert [35].

Die Zahlung der Gehälter für einen Regierungsdirektor, fünf Regierungsräte, zwei Sekretäre und einen Pedell der Regierung durch die Stände dauerte bis zum Jahre 1808, in dem der holländische König Ludwig Bonaparte die ständische Verwaltung aufhob [36]. Ebenso gab es bis dahin den Hofrichter und zwei adelige Assessoren, die 600 bzw. je 500 Reichstaler als Ehrengehalt bezogen. Zu den von den Ständen bezahlten Regierungsräten gehörte eigenartigerweise auch der Sohn ihres ehemaligen erbitterten Gegners Brenneysen.[37].

35) Acta Bor., IX, S. 205.
36) Klopp III, S. 294.
37) Aus den Landrechnungen in: Dep. I, z.B. Nr. 1942; siehe unten S. 101.

2. Teil

Aufgaben, Organisation und Verfahren des Hofgerichts

6. Kapitel

Die Aufgaben des Hofgerichts

I. Zuständigkeit in Zivilsachen

Das Hofgericht war neben der Kanzlei oberster Gerichtshof in Zivilsachen. Die Parteien konnten Zivilprozesse auf verschiedene Weise beim Hofgericht anhängig machen: durch Klage, Remissorialgesuch, Appellation und Beschwerde.

1. Das Hofgericht als erste Instanz

Soweit das Hofgericht erstinstanzlich zuständig war, konnte ein Zivilprozeß entweder durch Klage, die unmittelbar an das Hofgericht ging, eingeleitet werden oder es konnte ein an der Kanzlei anhängiger Prozeß auf Antrag einer Partei, d.h. auf ein sogenanntes Remissorialgesuch [1] hin, an das Hofgericht verwiesen werden.

An die Kanzlei konnten erstinstanzlich mittels einer Klage nur causae summariae et extraordinariae, ans Hofgericht aber sowohl solche als auch causae ordi-

---

1) Siehe unten S. 45.

nariae gelangen (str.) [2], [3]. War ein summarischer Prozeß bei der Kanzlei anhängig, stand dem Beklagten das Recht zu, ein Remissorialgesuch zu stellen und dadurch den Prozeß an das Hofgericht verweisen zu lassen (str.) [4]. Umgekehrt konnten beide Parteien "sowol in vorberührten summariis, als auch in ordinariis causis ex mutuo consensu (bei übereinstimmendem Willen) des Hoffgerichts sich begeben" und den Prozeß an der Kanzlei weiterführen [5]. Die Kanzlei war somit nur zuständig, wenn beide Parteien den Prozeß dort verhandelt wissen wollten.

a. Remissorialgesuchssachen

Nach Art. 19 des Emder Exekutionsrezesses von 1590 sollten alle Sachen, die vor das Hofgericht gehörten und noch bei den Grafen oder deren Kommissaren anhängig waren, "nach beyder Herren Gutachten/ jetzo so bald/ oder wenn darin biß zum End-Urtheil procedirt/ durch Ihre L. und G.G. an dero selben Hoff-Gericht remittiret werden" [6]. Als am 27. August 1593 das Hof-

---

2) Der summarische Prozeß war nicht an die strengen Formen des ordentlichen Prozesses gebunden. Der Richter hatte ohne Umschweife die Wahrheit zu ergründen (Estor, S. 6, § 10); Beispiele für den summarischen Prozeß: Spolien- und Mandatsprozeß.
3) Art. 5 Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 83); Kap. I, Grav. 2 und 7 sowie staat. Resolutionen Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 496 bzw. 499); Kap. I, Grav. 8 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 759); a.A. etwa in Rep. 241 Msc. Nr. C 30, wonach die Kanzlei nur im summarischen Verfahren und das Hofgericht nur im ordentlichen Verfahren Prozesse zu entscheiden hatte.
4) A.A. Brenneysen; er meinte, Remissorialien seien nur zulässig, wenn das anzuwendende Verfahren - summarisch oder ordentlich - strittig sei. Nur im ordentlichen Prozeß sei die Verweisung an das Hofgericht möglich (Rep. 241 Msc. Nr. C 30.).
5) Art. 5 Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 83.
6) Br. II, S. 10, siehe oben S. 9.

gericht zu arbeiten begann, verwies das Appellationsgericht dementsprechend fast alle Prozesse an jenes [7]. Graf Edzard war aber nicht bereit, "alle und jede sachen, so ante ordinationem Curiae für Unser und Unsers Christmilder Gedächtnis Herrn Bruders Cantzelley anhängig gemachet, auch künfftiger Zeit dahin devoliret werden möchten" an das Hofgericht zu verweisen (gräfliches Reskript vom 6. Oktober 1593) [8]. Hierüber beschwerten sich die Stände auf einem Landtag (13. März 1594), konnten jedoch vorerst nichts erreichen [9]. Erst die Kaiserliche Resolution vom 13. Oktober 1597 [10] entschied den Kompetenzstreit zwischen Kanzlei und Hofgericht: Die Parteien konnten seitdem den Antrag an die Kanzlei stellen, die Sache an das Hofgericht zu verweisen (Art. 5) [11]. Da die Kanzlei solche an sie gerichteten Anträge häufig, begründet oder unbegründet, zurückwies, baten die Stände 1618 die Generalstaaten, sie sollten ein Rechtsmittel gegen den ablehnenden Bescheid der Kanzlei zulassen [12]. Die Generalstaaten verwiesen jedoch lediglich auf den soeben zitierten Art. 5 der Kaiserlichen Resolution.

Seit dem Finalrezeß von 1663 [13] konnte dann aber der Antragsteller, falls der Antrag abgewiesen und an der Kanzlei weiter prozediert wurde, seinen Gegner durch das Hofgericht "ex lege diffamari" laden lassen [14].

Die Partei, die das Remissorialgesuch stellen wollte, mußte dies vor Rechtshängigkeit des Prozesses tun [15]. Regelmäßig reichte ein Prokurator oder Notar einen Schriftsatz ein, in dem er bat, den Prozeß an

---

7) Siehe oben S. 12.
8) Rep. 102 Nr. 336.
9) Rep. 241 Msc. Nr. A 157.
10) Siehe oben S. 14.
11) Br. II, S. 79.
12) Kap. I, Post. 2 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 496).
13) Kap. I, Grav. 8 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 759/760; siehe oben S. 22).
14) Siehe unten S. 49.
15) § 6 des Projekts einer Hofgerichtsordnung (1713) in Rep. 241 Msc. Nr. A 66.

das Hofgericht zu verweisen [16]. Die Gebühr für diesen Antrag betrug 1 Witt. Diese geringe Höhe verführte die Prokuratoren und Notare häufig dazu, ihren Mandanten anzuraten, das Gesuch nicht zu stellen. Dann konnten jene den Prozeß selber weiterführen. War der Prozeß an das Hofgericht verwiesen, mußten die Parteien sich einen neuen Prokurator suchen, da die Kanzleiprokuratoren am Hofgericht nicht zugelassen waren.

Gab die Kanzlei dem Antrag statt, erließ sie ein rescriptum remissoriale an das Hofgericht mit der Bitte, den Prozeß zu entscheiden. Die Partei mußte das Reskript binnen drei Wochen durch Bezahlung der üblichen Gebühr einlösen [17]. Die Kanzlei übersandte es dann zusammen mit den Prozeßakten dem Hofgericht [18]. Die bisher erfolgten Prozeßhandlungen blieben wirksam. -Um das Verfahren zu beschleunigen, wurde 1699 die Einlösungsfrist verkürzt. Der Kanzleisekretär sollte binnen drei Tagen den Bescheid und den Protokollauszug anfertigen [19]. - Wurde das Reskript nicht eingelöst, konnte die Kanzlei weiter procedieren [20]. - Abschlagen konnte die Kanzlei den Remissorialantrag entweder ausdrücklich - "als aus verschiedenen gerechten uhrsachen keine Remissoriales in dieser Sache Platz haben können ..." [20].- oder stillschweigend. Letzteres geschah etwa dadurch, daß die Kanzlei, ohne über das Gesuch zu entscheiden, einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung ansetzte [22].

Die Kanzlei durfte dem Remissorialgesuch nur stattgeben, wenn das Hofgericht sachlich zuständig war. Umstritten blieb, welches Gericht die Kompetenz des Hofgerichts im Einzelfall feststellen konnte. Beide —

---

16) § 2 des Projekts einer Hofgerichtsordnung (1713) in Rep. 241 Msc. Nr. A 66; Rep. 241 Msc. Nr. C 30.
17) Kap. I, Grav. 6 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 757).
18) Rep. 102 Nr. 421 (1737); Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716).
19) Kap. I, Art. 10 Auricher Vergleich von 1699 (Br. II, S. 1084).
20) § 2 des Projekts einer Hofgerichtsordnung (1713) in Rep. 241 Msc. Nr. A 66.
21) Rep. 102 Nr. 687 (1734).
22) Rep. 102 Nr. 169 (1695) und 452 (1724).

das Hofgericht und die Kanzlei - beanspruchten dieses Recht für sich. Das Hofgericht berief sich für seinen Standpunkt auf eine staatische Resolution [23], nach der es Einwendungen gegen das Remissorialgesuch zu entscheiden habe [24]. Um diese Streitfrage zu entschärfen, verbot schon Fürst Christian Eberhard den Kanzleiprokuratoren, Remissorialien zu suchen, wenn das Hofgericht nicht zuständig war [25], und stellte ihnen für den Widerhandlungsfall den Entzug der Zulassung in Aussicht. Die Parteien beantragten daher in solchen Fällen häufig Notare, das Remissorialgesuch bei der Kanzlei einzureichen [26]. Doch weigerten sich die Kanzleiräte, die Notare zur Audienz vorzulassen [27], ja sie drohten ihnen, sie von anderen Ämtern - etwa der Prokuratur an einem Untergericht - auszuschließen [28].

Um die Jurisdiktion des Hofgerichts einzuschränken, gestand die Kanzlei einigen Bevölkerungsteilen das Recht, ein Remissorialgesuch zu stellen, beharrlich nicht zu [29]. Dazu gehörten die Einwohner der Herrlichkeiten [30] und des Harlingerlandes [31], die Juden [32], die Inselbewohner [33], die renitenten Stände (das sind die Teile der drei Stände, die sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts gegen den Landesherrn gewandt hatten) [34], die landesherrlichen Beamten [35] und die Nichtostfriesen [36]. Das Hofgericht bestritt, soweit feststellbar, diesen Rechtsstandpunkt außer bezüg-

---

23) Kap. 1, Grav. 1 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 759).
24) Rep. 102 Nr. 339 (1726).
25) Rep. 102 Nr. 167 (1690) und 339 (1726).
26) Rep. 102 Nr. 687 (1734), 740 (1736) und 743 (1739).
27) Rep. 102 Nr. 85 (1695) und 169 (1695).
28) Dep. I Nr. 1622 (1699).
29) Die gleiche Frage findet sich bei der Zuständigkeit des Hofgerichts und ist dort näher behandelt; siehe unten S. 82. Vergleiche auch Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716); Br. I, Lib. I, S. 135.
30) Rep. 102 Nr. 154 (1739).
31) König, S. 239.
32) Rep. 4 Nr. B II r 11 (1719).
33) Br. I, Lib. I, S. 136.
34) Rep. 4 Nr. C III c 24 (1727) und 121 (1725).
35) König, S. 426; Br. I, Lib. I, S. 135.
36) Rep. 102 Nr. 170 (1722).

lich der Beamten, der Inselbewohner sowie der Nichtostfriesen und erkannte regelmäßig eine "Citatio ex lege diffamari", wenn eine Partei eine solche in einer Sache beantragte [37].

Entstanden aus einem Sachverhalt mehrere Prozesse, so war für sie alle das Gericht - Hofgericht oder Kanzlei - zuständig, bei dem der erste Prozeß anhängig gemacht worden war. War das die Kanzlei, dann stand bei den weiteren Prozessen den Parteien kein Recht auf Stellung eines Remissorialgesuches zu [38], war es das Hofgericht, konnten weitere Prozesse unmittelbar bei diesem anhängig gemacht werden (str.) [39].

Die Partei, der ein Remissorialgesuch abgeschlagen worden war, konnte die Gegenseite "vor das Hoff-Gericht ex lege diffamari citiren lassen".

> Der Antrag "ex lege diffamari" war allgemein statthaft, wenn jemand sich eines Rechts gegen den Antragsteller berühmte. Der Antragsteller mußte in seinem Schriftsatz dieses nachweisen und beantragen, daß der Gegner sich dazu äußern und sein behauptetes Recht binnen einer bestimmten Frist bei Verlust seines Klagerechts durch Klage verfolgen solle. Lies sich der Gegner dahin ein, er habe keinen Anspruch, so wurde er verurteilt, gegenteilige Behauptungen zu unterlassen. War er bereit, Klage zu erheben, wurde ihm dazu eine Frist gesetzt. Bestritt er die Diffamation oder die Zulässigkeit der Ladung, so wurde streitig verhandelt und ein Urteil erlassen. Erklärte sich der Gegner gar nicht, so wurde ihm bei Verlust des Klagerechts aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist die Klage zu erheben [40].

Regelmäßig ergingen zu Beginn dieses Prozesses am Hofgericht drei Bescheide: (1) Citatio ex lege diffamari, (2) Mandatum de lite in Dicasterio (Hofgericht) pendente, in Cancellaria non ulterius procedendo sine clausula und (3) Citatio ad videndum decretum in Cancellaria post petitas remissorales latum esse et declarari

---

37) Z.B.: Bewohner der Herrlichkeiten: Rep. 102 Nr. 155 (1729), 337 (1734) und 369 (1747); Juden: Rep. 102 Nr. 180 (1717); siehe unten auf dieser Seite.
38) Rep. 4 Nr. C II c 53 (1651).
39) Rep. 103 Nr. IX 116 (1717).
40) Linde, § 337.

nullum [41]. Richtete sich die erste Citatio (Ladung) gegen den Prozeßgegner, so sollten die beiden anderen Bescheide verhindern, daß die Kanzlei weiter prozedierte: alle weiteren Prozeßhandlungen der Kanzlei wurden vom Hofgericht für "null und nichtig" erklärt. Gab die Kanzlei die Akten nicht freiwillig heraus, so erließ das Hofgericht ein "Mandatum de edendis actis" gegen den Kanzler und die Kanzleiräte [42]. Soweit Mandate und Citationen gegen die Kanzlei gerichtet waren, wollte diese sie aber regelmäßig nicht befolgen. Diese Mandate seien in der staatischen Resolution aus dem Finalrezeß von 1663 [43] nicht vorgesehen; außerdem seien Kanzler und Räte hinsichtlich ihrer Amtsgeschäfte dem Hofgericht nicht unterworfen und könnten deshalb nicht Adressat eines Hofgerichtsbescheides sein [44].

Erschien die Partei, gegen die sich die "Citatio ex lege diffamari" richtete, im Verhandlungstermin, so entschied das Hofgericht über die von ihr erhobenen Einwendungen. Erkannte es diese an, so sollte "die Sache fernerhin bey der Cantzelley getrieben" werden [45]. Verwarf es sie, hatte der Geladene "seine Klage vor dem Hoff-Gericht anzustellen" [46]. Die Kanzlei durfte den Prozeß nicht weiterführen. Erschien die Gegenpartei nicht am Hofgericht, sollte "wider sie fürter procedirt/ und wegen der Versäumung dem Gebrauch nach ihnen alle exceptiones (Einwendungen) ... benommen / und ihnen durch Urtheil und Recht ein ewig Stillschweigen auferlegt werden" [46a]. - Gegen die Entscheidung des Hofgerichts war die Revision an den Landesherrn oder die Appellation an die kaiserlichen Gerichte zulässig [46b].

---

41) Z.B. Rep. 102 Nr. 166 (1721), 247 (1719) und 410 (1724).
42) Rep. 102 Nr. 405 (1710).
43) Siehe oben S. 22.
44) Rep. 102 Nr. 405 (1710); siehe unten S. 68.
45) Kap. I, Grav. 1 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 759).
46) Siehe Anm. 45.
46a) Siehe Anm. 45.
46b) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716).

Hielt eine Partei das Hofgericht für parteiisch, so konnte sie die Verschickung der Akten an eine Universität beantragen (str.) [46c].

46c) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716); a.A. Rep. 5 Nr. 3490 (1749); Rep. 102 Nr. 336 (1732).

Das Remissorialgesuch und die "Citationes ex lege diffamari" verteuerten und verschleppten das Prozeßverfahren nicht unerheblich. Zum einen hielt sich die Kanzlei mehrfach nicht an die Entscheidung des Hofgerichts, sondern prozedierte weiter [47]. Zum anderen suchten die Parteien die Remissorialien häufig nur, um Zeit zu gewinnen. Das zeigt ein Vermerk der Regierung, in dem es heißt, die "Leute, die Remissoriales suchen, sind durchgehends so geartet, daß sie entweder ihrer Sachen nicht getrauen, oder aber die Sache aufhalten und verzögern wollen" [48]. Die Stände meinten 1682 [49] und 1699 [50], es würde häufig schon gegen die "Citatio ex lege diffamari" appelliert, wodurch das "beneficium remissorialium illudirt" würde. Ein Beispiel mag das verdeutlichen [51]: An der Kanzlei war 1673 ein Appellationsprozeß des Hofpfalzgrafen Abelius [52] gegen das Administratorenkollegium und die Akzisepächter [53] in Aurich anhängig. Die Beklagten reichten ein Remissorialgesuch ein, dem der Kläger entgegenhielt, er habe als Hofpfalzgraf "Kayserliche palatinat Exemtion und Freyheit". Das Hofgericht sei unzuständig. Die Kanzlei entschied dahin, die Akten an eine Universität zu verschicken. Hiergegen appellierten die Beklagten an den Reichshofrat, gingen aber später an das Hofgericht und erreichten dort eine "Citatio ex lege diffamari". Da sich die Parteien über die Zuständigkeit nicht einigen konnten, schwebte der Prozeß an drei Gerichten: Kanzlei, Hofgericht und Reichshofrat. - Infolge solcher Schwierigkeiten kam es nicht selten vor, daß eine Partei das Remissorialgesuch zurücknahm, auch wenn der Prozeß schon am Hof-

---

47) Rep. 5 Nr. 3490 (1749).
48) Rep. 102 Nr. 336 (1731).
49) Rep. 4 Nr. C II c 92.
50) Dep. I Nr. 1622.
51) Rep. 102 Nr. 2 (1673).
52) Die Hofpfalzgrafen wurden vom Kaiser ernannt und hatten bestimmte kaiserliche Reservatrechte wie Notarkreierung und Kinderlegimitation für ihn auszuüben; siehe Conrad, S. 78 und König, S. 274.
53) Die Erträge der Akzise - einer Verbrauchssteuer - wurden halbjährlich vom Administratorenkollegium verpachtet (König, S. 351).

richt rechtshängig war [54]. Andererseits erkannte das Hofgericht mehrfach auch ohne vorheriges Remissorialgesuch eine "Citatio ex lege diffamari" [55]. Wenn die Gegenseite dann ein Rechtsmittel einlegte, konnte das nicht verwundern.

b. Die erstinstanzliche Zuständigkeit in Einzelnen

Nur wenige Personen konnten in erster Instanz vor dem Hofgericht klagen oder verklagt werden. Zu ihnen gehörte der Landesherr, soweit er als Privatmann am Rechts- und Wirtschaftsleben teilnahm [56]. Schon bei den Landtagsverhandlungen von 1588 schlugen Graf Johann und die Stände vor, Rechtsstreitigkeiten mit dem Landesherrn allein vom Hofgericht entscheiden zu lassen [57]. Doch scheiterte zu Lebzeiten von Graf Edzard II. (gest. 1599) jeder Versuch, den Landesherrn dem Hofgericht zu unterwerfen. Erst sein Nachfolger, Graf Enno III., willigte in den Konkordaten von 1599 in dieses Anliegen der Stände ein [58]. Zweierlei mag ihn dazu bewogen haben: der Einfluß der Generalstaaten und die Anschauungen seines Kanzlers Franzius. Sogleich nach dem Tode Edzards II. mußte der neue Graf mit den Ständen verhandeln, um die aufsässige Stadt Emden zu beruhigen [59]. Der auf den 2. Juni 1599 ausgeschriebene Landtag stand ganz unter dem Einfluß der Generalstaaten. Diese setzten die ständische Forderung durch, der Landesherr müsse vor dem Hofgericht klagen und vor diesem verklagt werden können [60]. Auch hatte der neue Kanzler des Grafen vorher in sächsischen Diensten gestanden, wo er mit Verhältnissen vertraut geworden war, bei denen mindestens Zivilprozesse des Landesherrn vor einem Hofgericht verhandelt wurden [61]. - In dem Kon-

---

54) Rep. 102 Nr. 330 (1718).
55) Rep. 102 Nr. 91 (1717) und 147 (1720).
56) Joester, S. 380.
57) Siehe oben S. 9.
58) Siehe oben S. 15.
59) Klopp, II, S. 113 f..
60) Br. II, S. 168 und 171.
61) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716).

kordaten verpflichtete sich der Graf, vor dem Hofgericht "in personalibus et realibus zu Recht stehen (zu) wollen". Die Stände einschließlich der Stadt Emden [62] dagegen versprachen, ihn nur vor dem Hofgericht zu verklagen (Art. 43 und 44) [63]. Brenneysen meinte später, jenes Zugeständnis des Grafen sei ein Akt "gnädiger Bewilligung" gewesen, der vielleicht sogar rechtswidrig sei, da der Graf als Vasall des Kaisers nicht ohne dessen Zustimmung eine Vereinbarung hätte treffen dürfen, laut der das Hofgericht in den genannten Sachen allein zuständig sei [64]. Der Wortlaut -"sondern Wir haben auch gnädig gewilliget" (Art. 43) - entspricht dieser Auslegung, sie geht aber, wie so oft bei Brenneysen, an der Wirklichkeit vorbei.

Bestand ein Rechtsstreit zwischen dem Landesherrn und einem Einwohner des Harlingerlandes, so war nicht das Hofgericht, sondern die Kanzlei in Esens zuständig. Die Harlinger gehörten nämlich nicht zu den Landständen und hatten deshalb auch nicht deren Rechte aus den Landesverträgen [65]. Daraus folgerte man, daß der Landesherr in Fällen, in denen sich der Streitgegenstand auf Verhältnisse des Harlingerlandes bezog, nicht vor dem Hofgericht verklagt werden konnte (str.) [66].

Anscheinend konnten Verwandte des Landesherrn - die Gemahlin oder die Söhne - nicht vor dem Hofgericht, sondern nur vor der Kanzlei verklagt werden [67]. Denn in den Konkordaten hatte sich allein der Landesherr mit seiner Person verpflichtet, vor dem Hofgericht zu Recht stehen zu wollen.

Für die Ritterschaft war, soweit sie zu den Besitzern immatrikulierter Güter zählte [68], in Zivil-

---

62) Br. II, S. 554 (§ 5 der Erklärung Enno III.).
63) Br, II, S. 137/138.
64) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716).
65) König, S. 241 und 257; siehe unten S. 83.
66) Rep. 102 Nr. 305 a (1710).
67) Conring, Obs. Lib I, obs. 73; Rep. 102 Nr. 324 (1673). Ob dieses Privileg bestand, ist nicht sicher. Da aber die Ritterschaft in erster Instanz vor die Kanzlei gehörte (siehe oben S. 3), dürften auch die Verwandten des Landesherrn dort ihren Gerichtsstand gehabt haben.
68) König, S. 311 ff..

sachen allein das Hofgericht in erster Instanz zuständig [69]. Alle anderen Adeligen hatten ihren Gerichtsstand wie die übrige Bevölkerung vor den Amts- bzw. Stadtgerichten [70].

Das Hofgericht dürfte auch für die Abgeordneten zu den Landtagen und Landrechnungstagen sowie für die Administratoren erstinstanzlich allein zuständig gewesen sein. Man begründete dies für die ersteren damit, sie seien Repräsentanten der Gemeinden und hätten wie diese gemäß Tit. 19 der Hofgerichtsordnung ihren Gerichtsstand vor dem Hofgericht [71]. Für die Administratoren sollte es sich daraus ergeben, daß die ritterschaftlichen Mitglieder des Administratorenkollegiums als Adelige vor das Hofgericht gehörten [72] und daß die anderen Administratoren die gleichen Rechte haben müßten [73].

Die am Hofgericht tätigen Richter, Beamten und Prokuratoren hatten allein vor diesem Gericht ihren erstinstanzlichen Gerichtsstand [74]. Ein adeliger Assessor - Fridag von Gödens (1639 - 1652)-war nicht einmal bereit, den zur Bestellung als Vormund erforderlichen Eid vor der Kanzlei zu schwören. Vielmehr schickte er einen Prokurator, der in seinem Namen den Eid leistete [75].

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Hofgerichts bezog sich nicht allein auf seine Richter und Beamten, sondern erstreckte sich auch auf deren Gesinde [76].

---

69) Tit. 19 Hofgerichtsordnung; Kap. I, Grav. 4 staat. Resolution und gräfl. Anmerkung der ritterschaftlichen Gravamina von 1619 (Br. II, S. 529); Kap. V, Grav. 1 sowie Kap. VI, Grav. 15 und staat. Resolutionen Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 873); Rep. 102 Nr. 78 (1719).
70) Rep. 5 Nr. 3490 (1749).
71) Rep. 102 Nr. 747 (1736).
72) Siehe Anm. 69.
73) Rep. 5 Nr. 3490 (1749).
74) Kap. I, Post. 8 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 499); Rep. 4 Nr. B III h 6 (1647); Rep. 102 Nr. 369 (1744) und 422 (1626); Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716).
75) Rep. 102 Nr. 666.
76) Rep. 102 Nr. 353 (1728) und 425 (1728).

Umstritten war, ob Mitglieder und Beamte des Hofgerichts oder deren Bedienstete als Zeugen vor einem anderen Gericht - etwa der Kanzlei oder dem Konsistorium - aussagen mußten. Das Hofgericht meinte, sie könnten nur im Wege der Rechtshilfe vor dem Hofgericht vernommen werden [77]. Der Landesherr dagegen lud sie vor die Kanzlei oder das Konsistorium [78]; zum einen sei, so führte er aus, das Rechtshilfeverfahren recht umständlich, und zum anderen könne das Hofgericht nicht Zeugen in einer Sache vernehmen, in der allein die Kanzlei sachlich zuständig sei (z.B. in Regierungssachen). Die kaiserliche Kommission von 1724 bestätigte in zwei Bescheiden vom 3. Juni und 23. November 1730 die Ansicht des Landesherrn [79]. Das Hofgericht appellierte zwar dagegen an den Reichshofrat, der aber anscheinend den Rechtsstreit nicht entschied.

Nach Tit. 19 der Hofgerichtsordnung war das Hofgericht erstinstanzlich zuständig für alle "Drosten / Räthe/ Haupt- und Amt-Leute/ so wol ihrer Persohn/ als ihres Amts halber/ desgleichen Städte/Flecken und Communen/wie auch alle andere Persohnen dieser Unser Grafschaft/ welche den Untergerichten nicht unterworfen seyn" [80]. Zu den Richtern zählten auch die Judenrichter, die eine beschränkte Untergerichtsbarkeit über die Juden ausübten (z.B. bei Beleidigungen und Verstößen gegen jüdische Riten) [81]. Dieses Amt übte der jüdische Rabbi aus [82].

Für diesen Personenkreis - insbesondere für die landesherrlichen Beamten und die Gemeinden - bestand eine konkurrierende Gerichtsbarkeit der Kanzlei und des Hofgerichts. Der Prozeß konnte durch ein Remissorialgesuch von der Kanzlei an das Hofgericht gebracht werden. - Strittig war, ob in Zivilsachen auch der

---

77) Rep. 102 Nr. 369 (1744).
78) Rep. 102 Nr. 668 (1700 und 1714), 669 (1736), 671 (1730) und 672 (1743).
79) Rep. 4 Nr. C III c 122; Rep. 102 Nr. 413 bzw. 468.
80) Br. II, S. 17; die Unterstreichungen stammen vom Verfasser dieser Arbeit.
81) Rep. 102 Nr. 369 (1750).
82) Conring, W. , S. 41.

Kanzler und die Räte an der Kanzlei sowie die Hofbediensteten einschließlich des fürstlichen Militärs gemäß Tit. 19 der Hofgerichtsordnung vor das Hofgericht gehörten. Zunächst meinte der Landesherr, zu den in Tit. 19 der Hofgerichtsordnung genannten Räte zählten nicht seine unmittelbaren Ratgeber. Die Generalstaaten entschieden jedoch 1663, "daß die Cantzelley des Grafen oder Fürsten/ und die / welche selbige bekleiden/ .../ in causis privatis ex contractibus vel quasi, und in genere in allen denenjenigen Sachen, worin dieselbe privatorum loco gehalten werden müssen/ vor dem Hoff-Gerichte justitiabel seyn" [83].

Für die Hofbediensteten und das fürstliche Militär war in Zivilsachen seit 1728 der Hofmarschall zuständig [84], wogegen das Hofgericht mehrfach protestiert hat [85]. Diese Frage wurde schließlich an die kaiserliche Kommission verwiesen, die sie aber nicht entschied [86].

Umstritten war lange, ob die Stadt Emden, vertreten durch Bürgermeister und Rat, gemäß Tit. 19 der Hofgerichtsordnung erstinstanzlich allein dem Hofgericht unterworfen war. Solange die Stadt Rückhalt bei den Generalstaaten hatte, sah sie es als zweckmäßig an, unmittelbar vor den Kaiser und seine Gerichte zu gehören [87]. Die landesherrlichen Gerichte hielt sie für parteiisch. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts aber - das Hofgericht näherte sich damals politisch den Ständen und der Landesherr dem Kaiser [88] - bestanden Bürgermeister und Rat darauf, daß Emden in erster Instanz allein vor das Hofgericht gehöre [89]. Sie lehnten nun eine Zuständigkeit der Kanzlei ab und gingen sogar so-

---

83) Kap. I, Grav. 8 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 759); Rep. 102 Nr. 338 (1710); Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1716).
84) Rep. 102 Nr. 425 und 436 (1738).
85) Rep. 102 Nr. 336 (1732) und 369 (1744).
86) Rep. 102 Nr. 353 und 425 (beide 1728).
87) Br. II, S. 737 (§23).
88) Siehe oben S. 23 f..
89) Rep. 4 Nr. B II r 11 (1719); Rep. 102 Nr. 755 (1692); Rep. 103 Nr. V 56 (1716).

weit, dieser jegliche Gerichtsbarkeit über Emden abzusprechen [90]. In der Praxis dürfte sich diese Ansicht des Rats von Emden durchgesetzt haben. - Einzelne Ratsmitglieder gehörten in erster Instanz vor das Stadtgericht [91].

Ob der Landesherr einen Emder Bürger vor dem Hofgericht oder vor Bürgermeister und Rat der Stadt zu verklagen hatte, war nicht geklärt [92]. Eine 1619 auf ein gräfliches Gravamen ergangene staatische Resolution wich dieser Frage aus; zu einem Streit kam es nicht.

Ostfriesen und auch Nichtostfriesen konnten die Zuständigkeit des Hofgerichts als erste Instanz vertraglich vereinbaren (Prorogation) [93]. Die gleiche Wirkung hatte es, wenn beide Parteien auf eine Ladung vor dem Hofgericht erschienen (wohl str.) [94].

2. Das Hofgericht als Appellations-, Revisions- und Beschwerdeinstanz

Nach Tit. 19 der Hofgerichtsordnung konnte von den Untergerichten an das Hofgericht appelliert werden; die Mindestappellationssumme betrug 50 Gulden. Neben dem Hofgericht blieb die Kanzlei Appellationsinstanz. Wollte der Appellat den Prozeß von der Kanzlei an das Hofgericht verwiesen haben, so konnte er ein Remissorialgesuch stellen.

Auch die Einwohner der Herrlichkeiten, denen das Recht zu einem Remissorialgesuch nicht zustand [95], konnten an das Hofgericht appellieren [96]. Von den Herrlichkeiten, welche durch Kauf an die Stadt Emden

---

90) Rep. 102 Nr. 13 (1737).
91) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); Rep. 101 Nr. I 208 (1606).
92) Kap. IV, Grav. 16 und staat. Resolution gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 489); siehe auch Br. II, S. 554 (§5); siehe unten S. 58, Anm. 104.
93) Tit. 19 Hofgerichtsordnung.
94) Rep. 102 Nr. 234 (1748).
95) Siehe oben S. 48.
96) Grav. 18 der fürstl. Gravamina und kaiserliche Resolution von 1691 (Br. II, S. 1033); Rep. 102 Nr. 369 (1749).

gelangt waren (Up- und Wolthusen, Borssum, Jarssum, Widdelswehr und Oldersum [97]), ging die Appellation ebenfalls an das Hofgericht, also nicht an den Emder Magistrat [98]. Obgleich diese Herrlichkeiten keinem Adeligen gehörten, behielten sie insoweit ihren besonderen Status. Entsprechendes dürfte für die vom Landesherrn erworbenen Herrlichkeiten Pewsum und Loquard gegolten haben [99].

Umstritten war, ob von Urteilen des Emder Magistrats nur an das Hofgericht oder auch an die Kanzlei appelliert werden konnte. Die Emder wünschten, daß allein das Hofgericht zuständig sei, und beriefen sich auf Art. 19 des Delfzyler Vergleichs von 1595 [100]. Der Landesherr bezog sich demgegenüber auf Art. 38 der Kaiserlichen Resolution von 1597 [101]. In dieser sei zwar nur das Hofgericht als Appellationsinstanz erwähnt. Die Kanzlei, die schon immer Appellationssachen aus Emden entschieden habe, sei aber als Berufungsinstanz nicht aufgehoben worden [102]. - In der Praxis scheint allein das Hofgericht diese Prozesse entschieden zu haben [103], soweit nicht - wie es zeitweise geschah [104] - den Emder Bürgern vom Magistrat überhaupt verboten wurde, die landesherrlichen Gerichte anzurufen.

Nach einem fürstlichen Reskript vom 24. Januar 1733 konnten Juden, Mennoniten und Ukewallisten nicht an das Hofgericht appellieren [105]. Dennoch finden sich zahlreiche Appellationen, die vor oder nach dem

---

97) König, S. 413.
98) Rep. 102 Nr. 758 (1705).
99) Rep. 102 Nr. 456 (es handelt sich hier um eine Strafakte; 1707).
100) Br. II, S. 53 (siehe oben S. 14); Grav. 2 der Emder Gravamina von 1619 (Br. II, S. 548); Kap. II, S. 887); Dep. I Nr. 1571 (1603).
101) Br. II, S. 887; siehe oben S. 14.
102) Br. I, Lib. I, S. 115.
103) Rep. 102 Nr. 756 (1707).
104) Grav. 18 und kaiserl. Resolution von 1691 (Br. II, S. 1032); M 20, 229 (1726), S. 130; siehe oben S. 56.
105) Rep. 102 Nr. 363; König, S. 243.

Erlaß dieses Reskripts durch Juden erfolgt sind [106].

Im allgemeinen scheinen die Parteien mehr an das Hofgericht als an die Kanzlei appelliert zu haben. Die preußische Regierung versuchte 1750, die Gründe dafür festzustellen [107]. Nach den Berichten der Beamten hatte man im Westen Ostfrieslands, der außer der Stadt Emden die Ämter Greetsiel und Pewsum umfaßte, unter dem Einfluß der Vorrangstellung Emdens vor und nach der Besitzergreifung Ostfrieslands durch Friedrich II. überwiegend an das Hofgericht appelliert. Im übrigen Ostfriesland war keine besondere Vorliebe für eines der beiden Gerichte zu erkennen gewesen. Nach dem Tode des letzten Fürsten wurde jedoch von manchen Parteien an die Regierung [108] appelliert, da dort zügiger prozediert wurde als am Hofgericht. Andere Parteien gingen aber auch nach 1744 (bis 1749) weiter an das Hofgericht, da dort der prozeßrechtliche Teil des "Codex Fridericianus" noch nicht eingeführt war [108a] und daher weniger Sporteln erhoben wurden.

Gegen Urteile des Hofgerichts war gemäß Tit. 44 der Hofgerichtsordnung neben der Appellation an die kaiserlichen Gerichte auch die "Revision" möglich [109]. Sie erfolgte durch ein Revisionsgesuch, das an den Landesherrn gerichtet wurde. Dieser entschied über die Zulässigkeit der Revision, worauf das Hofgericht, falls jener Entscheid positiv ausgefallen war, sein Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erneut zu überprüfen hatte [110].

---

106) Rep. 102 Nr. 108 (1741), 319 (1741), 518 (1741) und 774 (1705).
107) Rep. 5 Nr. 597.
108) Das war die frühere fürstliche Kanzlei; siehe oben S. 37.
108a) Siehe oben S. 39.
109) Br. II, S. 25. Das Rechtsmittel der "Revision" ist nicht im heute gebräuchlichen Sinn zu verstehen, sondern führte nur dazu, daß dasselbe Gericht seine Entscheidung noch einmal überprüfte (Linde, § 414).
110) Siehe unten S. 168.

Schließlich war das Hofgericht Beschwerdeinstanz, wenn ein Unterrichter die Justiz verzögerte oder verweigerte [111].

II. Zuständigkeit in Strafsachen

Nach Tit. 19 der Hofgerichtsordnung gehörten "peinliche Sachen und Malefitz-Händel" nicht zur Zu-

111) Tit. 19 Abs. 2 Hofgerichtsordnung; Rep. 241 Msc. Nr. C 47 (Tit. 20).

ständigkeit des Hofgerichts. Oberstes Kriminalgericht blieb somit vorerst die Kanzlei. Aber schon bald nachdem das Hofgericht errichtet worden war, zog es Strafsachen an sich [112]. In Landgerichtssachen [113], d.h. in Beleidigungs- und geringfügigen Körperverletzungssachen, bei denen nur Bußen und Brüche fällig wurden, waren Appellationen an das Hofgericht nach dessen Ansicht 1613 "stylus iudicii" geworden [114]. Graf Enno III. untersagte im Juli und Oktober 1613 allerdings dem Hofgericht, über diese Appellationen zu entscheiden.

Auf den Landtagsverhandlungen von 1610, die den Osterhusischen Akkord vorbereiteten [115], forderten die Stände wohl erstmals, das Hofgericht solle auch in Kriminalsachen zuständig sein [116]. Der Vorschlag der Generalstaaten, Angeklagten aus dem Städte- und dem dritten Stand das Recht zu geben, eine Verweisung des Prozesses an das Hofgericht zu beantragen, wurde in den Osterhusischen Akkord aufgenommen (Art. 23) [117]. Der Emder Landtagsschluß und die staatischen Resolutionen von 1618 dehnten jenes Recht auf Angehörige der Ritterschaft aus [118]. Da aber der Graf den Landtagsschluß nicht anerkannte, war zunächst zweifelhaft, ob den Angehörigen der Ritterschaft dieses Recht zustand [119]. Graf Rudolf Christian erklärte sich jedoch am 25. März 1626 damit einverstanden [120]. Ende des 17. Jahrhunderts suchte die Fürstin Christine Charlotte den Kaiser, von dem sie günstige Entscheidungen erwartete [121], zu

---

112) Rep. 241 Msc. Nr. C 26 (1609).
113) König, S. 290; Ebel, S. 29; vgl. unten S. 65. und S. 170.
114) Rep. 102 Nr. 451.
115) Siehe oben S. 16.
116) Dep. I Nr. 1582.
117) Br. II, S. 357.
118) Kap. I, Post 9 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 500); Kap. II, Grav. 2 und staat. Resolution aus den ritterschaftl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 528; siehe oben S. 19).
119) Br. II, S. 495; gräfl. Anmerkung zu Kap. I, Grav. 9 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 500).
120) Br. II, S. 622 (Art. 2).
121) Siehe oben S. 22.

bewegen, dem Hofgericht die Zuständigkeit in Strafsachen zu entziehen. In dem kaiserlichen Dekret vom 1. Oktober 1688 und in den Resolutionen vom 3. November 1691 wurde dieses Gesuch jedoch abgeschlagen [122].

1. Das Hofgericht als erste Instanz

Ähnlich wie Zivilsachen konnten Strafprozesse am Hofgericht auf verschiedene Art erstinstanzlich anhängig gemacht werden: durch Anklage und Remissorialgesuch.

Die Hofgerichtsmitglieder und deren Gesinde waren unmittelbar vor dem Hofgericht anzuklagen (str.) [123], obwohl der Landesherr nicht selten diese Strafverfahren vor der Kanzlei anhängig machte [124]. Sogar Landgerichtssachen kamen insoweit nicht vor die Landrichter, sondern vor das Hofgericht [125]. Das Hofgericht begründete seine Zuständigkeit mit dem Hinweis auf Art. 18 des Osterhusischen Akkords, nach dem Mitglieder des Hofgerichts allein durch ein Urteil dieses Gerichts entlassen werden konnten [126].

Auch die Mitglieder der Ritterschaft dürften in Strafsachen erstinstanzlich nur vor dem Hofgericht angeklagt worden sein [127].

Verstieß ein landesherrlicher Beamter gegen die Landesverträge, wenn er sein Amt ausübte, so mußte er vor dem Hofgericht angeklagt werden. Dieses hatte alsdann den Beamten in einem summarischen Prozeß zu verur-

---

122) Br. II, S. 1009 (Art. 6) bzw. Br. II, S. 1025 (Grav. 13 und kaiserl. Resolution); siehe oben S.23.
123) Kap. I, Post 8 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 499); a.A. Br. I, Lib. I, S. 133; Gesinde: Rep. 241 Msc. Nr. C 29 (1696, 1718).
124) Rep. 102 Nr. 44 (1635); Rep. 241 Msc. Nr. C 29 (1650); Dep. I Nr. 1614 (1667).
125) Rep. 102 Nr. 76 (1670).
126) Br. II, S.356 (siehe oben S. 17).
127) Kap. II, Grav. 4 und staat. Resolution aus den ritterschaftl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 529); Kap. VI, Grav. 15 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 873).

teilen und der Landesherr das Urteil "ohne einige Gunst oder Konniventz" zu vollstrecken. Eine Appellation an den Kaiser war zulässig [128]. - In anderen Strafsachen waren die landesherrlichen Beamten, wohl mit Ausnahme des Kanzlers und der Räte, die sich vor beiden Gerichten verantworten konnten [129], allein der Kanzlei unterworfen [130]. Sie konnten auch keinen Antrag auf Verweisung an das Hofgericht stellen [131]. Für die Hofbediensteten und das fürstliche Militär war seit 1728 der Hofmarschall zuständig, wenn auch das Hofgericht mehrfach dagegen protestierte [132].

Für alle anderen Strafsachen mußte, soweit sie nicht vor die Landrichter gehörten, bei der Kanzlei Anklage erhoben werden. Dem Angeklagten stand aber das Recht zu, eine Verweisung an das Hofgericht zu beantragen: Nach Art. 23 des Osterhusischen Akkords von 1611 sollte nämlich, "wenn jemand aus den Städten oder dem Hausmanns-Stand peinlich angeklaget/ oder von S.G. inhaftiret wird/ ... S.G. demselben Frist stellen/ daß er seinen Prozeß vor dem Hoff-Gericht möge formiren lassen". Es war allerdings umstritten, wie diese Vorschrift auszulegen sei. Das Hofgericht schloß aus ihr, es sei immer zuständig, wenn ein Täter Remissorialien suche oder an das Hofgericht appelliere [133]. Anfang des 18. Jahrhunderts meinte es sogar, es könne auch ohne Remissorialgesuch in Strafsachen urteilen [134]. Der Landesherr und später insbesondere Brenneysen legten den Art. 23 des Osterhusischen Akkords dagegen eng aus; er

---

128) Art. 30 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 360); Kap. I, Grav. 10 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 762).
129) Kap. I, Grav. 8 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 759); Kap. I, Grav. 5 aus der staat. Dezision von 1668 (Br. II, S. 944).
130) Rep. 102 Nr. 19 (1681).
131) König, S. 426.
132) Rep. 102 Nr. 425 (1728) und 436 (1738); Zuständigkeit des Hofgerichts: Rep. 102 Nr. 336 (1732) und 369 (1744); Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728); siehe oben S. 56.
133) Rep. 102 Nr. 451 (1613); Wiarda IV, S. 32.
134) Rep. 102 Nr. 340 (1719).

sehe eine bloße Ausnahme von dem Grundsatz vor, daß das Hofgericht keine Kompetenz in Kriminalsachen habe. Deshalb könnte nur dann das Remissorialgesuch gestellt werden, wenn der Täter inhaftiert oder angeklagt sei. Alle vorhergehenden Verfahrenshandlungen könne und müsse allein die Kanzlei vornehmen, ohne daß das Hofgericht diese an ihnen hindern dürfe [135].

Wollte ein Angeklagter seinen Prozeß an das Hofgericht verwiesen haben, so konnte er selbst, sein Prokurator oder auch ein Notar das Remissorialgesuch bei der Kanzlei stellen [136]. Die Strafsache durfte jedoch noch nicht rechtshängig geworden sein, der Angeklagte durfte sich also noch nicht auf die Anklage eingelassen haben [137]. Wer inhaftiert war, konnte den Besuch eines Verwandten, Prokurators oder Advokaten verlangen, um mit diesem die Rechtslage zu erörtern. Bei dem Gespräch war ein Kanzleibote oder ein anderer Kanzleibediensteter anwesend. Lehnte die Kanzlei das Remissorialgesuch ab, konnte der Angeklagte oder Inhaftierte wie in Zivilsachen beim Hofgericht eine "Citatio ex lege diffamari" erlangen [138].

Graf Enno III. suchte mehrfach das Remissorialrecht dadurch einzuengen, daß er Einwohner Ostfrieslands anläßlich eines Aufenthalts im Harlingerland, dessen Bewohner das Hofgericht nicht anrufen konnten [139], dort verhaften und aburteilen ließ [140].

Entstanden aus einem Sachverhalt ein Zivil- und ein Strafprozeß und war der Zivilprozeß schon am Hofgericht rechtshängig, so zog das Hofgericht den Strafprozeß wegen "connexitatis causae" an sich [141]. Der Angeklagte brauchte keine Remissorialien zu suchen.

---

135) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1715); Wiarda IV, S. 31.
136) Kap. I, Art. 10 Auricher Vergleich von 1699 (Br. II, S. 1084); siehe oben S. 45 ff..
137) Rep. 102 Nr. 167 (1690).
138) Kap. I, Grav. 8 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 758); siehe oben S. 49.
139) Rep. 102 Nr. 357 (1684); vgl. oben S. 48.
140) Kap. I, Post 9 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 500); Dep. I Nr. 1580 (1618).
141) Rep. 103 Nr. IX 116 (1717).

Das Hofgericht entschied auch über die Rechtmäßigkeit einer Untersuchungshaft, die von der Kanzlei angeordnet worden war [142]. Bei Verbrechen, die nicht an Leib und Leben zu strafen waren, durfte derjenige, der "gnugsam begütert (war) oder bürgerliche Caution leisten" konnte, nicht inhaftiert werden [143]. Bis 1662 setzte die Kanzlei die Kaution fest, obgleich häufig ihre eigenen Beamten die Untersuchungshaft angeordnet hatten. Die Stände meinten, diese Beamten seien befangen; da außerdem ein großer Teil der Strafsachen doch an das Hofgericht verwiesen würde, sei es zweckmäßiger, wenn dieses Gericht die Kaution festsetze [144]. Im Grunde wollten die Stände dem Landesherrn damit einen weiteren Teil seiner Souveränität nehmen. Entsprechendes zeigte sich bei den Verhandlungen zu dem von den Generalstaaten vermittelten Haagischen Vergleich (1662). Die Stände erklärten, keiner, der begütert sei oder Kaution stellen könne und nicht an Leib und Leben zu strafen sei, dürfe ohne Entscheidung des Hofgerichts verhaftet werden [145]. Die Generalstaaten folgten dieser Ansicht zwar nicht; das Hofgericht hatte aber fortan über die Rechtmäßigkeit der von der Kanzlei angeordneten Haft zu entscheiden. Der Inhaftierte konnte verlangen, daß das Hofgericht die Akten innerhalb von 6 Tagen erhielt und daß es außerdem prüfte, ob genügend Beweise für die Verhaftung vorlagen. Auch die Kaution, gegen die der Gefangene gegebenenfalls freigelassen werden konnte, sollte vom Hofgericht festgesetzt werden. Die Kanzlei mußte dem Urteil folgen; Appellation, Revision oder Aktenverschickung waren nicht zugelassen [146]. - Derartige Anträge eines Verhafteten begründeten jedoch nicht die Zuständigkeit des Hofgerichts für das Strafverfahren. Um dieses bei ihm anhängig zu machen, mußte

---

142) Kap. I, Grav. 11 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 762).
143) Art. 48 Konkordaten von 1599 (Br. II, S. 138).
144) Rep. 102 Nr. 157 (1648).
145) Kap. I, Grav. 11 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 763).
146) Wie Anmerkung 145; Rep. 102 Nr. 330 (1718) und 533 (1724); Rep. 241 Msc. Nr. C 48.

der Angeklagte Remissorialien suchen [147]. So konnten doch weiterhin beide Gerichte mit derselben Sache befaßt sein.

Auch in Strafprozessen, die zur Zuständigkeit des Emder Magistrats gehörten, entschied das Hofgericht über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung, obgleich sich die Emder dagegen wehrten [148].

2. Das Hofgericht als Appellationsinstanz

Im Marienhafischen Landtagsabschied von 1614 wurde für "die Poen-Fälle und Brüch-Sachen/ welche nach Land-Recht auserkandt werden" (Landgerichtssachen) die Appellation an die Kanzlei oder an das Hofgericht - nach Wahl des Appellanten - zugelassen [149], falls die erkannten Brüche 50 Gulden überstiegen [150]. Emder Bürger konnten von ihrem Niedergericht jedoch nur an den Magistrat appellieren [151]. Soweit Bürgermeister und Rat erstinstanzlich in Kriminalsachen zuständig waren, ging gegen ihre Urteile die Appellation an das Hofgericht [152].

III. Zuständigkeit in Verwaltungssachen

Im Gegensatz zu Hofgerichten anderer Länder [153] war das ostfriesische Hofgericht nicht nur für Zivil- und Strafsachen zuständig, sondern entwickelte sich allmählich auch zu einem Verwaltungsgericht, das insbesondere über die Regierungsmaßnahmen des Landesherrn und seiner Beamten urteilte. Darin daß sich die Kanzlei für diese Prozesse allein zuständig fühlte, liegt der

---

147) Rep. 102 Nr. 194 (1688); siehe oben S. 18.
148) Grav. 5 der Emder Gravamina von 1619 (Br. II, S. 549); Rep. 101 Nr. II 441 (1611).
149) Art. 6 und 7 (Br. II, S. 432).
150) Kap. I, Post. 7 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 499).
151) Kap. I, Grav. 4 und staat. Resolution gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 475); Kap. IV, Post. 2 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 516); vgl. oben S. 19.
152) König, S. 383; vgl. oben S. 58.
153) Schmoller, S. 105.

wichtigste Grund dafür, daß es zu so vielen Streitigkeiten zwischen dem Hofgericht und der Kanzlei kam. Der Landesherr wollte nicht hinnehmen, daß das Hofgericht die Verwaltung des Landes kontrollierte.

1. Landesherrliche Verwaltung

Etwa gegen Ende des 17. Jahrhunderts begann das Hofgericht, Streitigkeiten über Verwaltungsmaßnahmen des Landesherrn zu entscheiden. So urteilte es über Bescheide der Beamten in Gildesachen und über Dekrete der Kanzlei, die wegen der Bestallung eines Drosten oder der Absetzung eines Bürgermeisters ergangen waren [154]. Der Grund für dieses Verhalten des Hofgerichts dürfte u.a. in der politischen Lage Ostfrieslands zu finden sein. Der Einfluß der Generalstaaten wurde damals geringer, der Kaiser wandte sich dem Landesherrn zu, und die Stände suchten einen neuen Bundesgenossen gegen ihren Fursten [155]. Als solcher bot sich das Hofgericht an. Dieses war materiell von den Ständen abhängig und hatte von einem starken Landesherrn nur eine Verminderung seiner Zuständigkeiten zugunsten solcher der Kanzlei zu erwarten.

Das Hofgericht begründete seine Ansicht, in Verwaltungsstreitsachen urteilen zu können, mit Argumenten aus der Hofgerichtsordnung und den Landesverträgen. Nach Tit. 19 der Hofgerichtsordnung seien "alle Unser Grafschaft Eingesessene Herren" in allen Sachen dem Hofgericht unterworfen. Zu den eingesessenen Herren zähle auch der Landesherr [156]. Hiergegen spreche zwar scheinbar der Wortlaut des Art. 43 der Konkordaten [157] wonach der Graf nur "in personalibus et realibus actionibus" dem Hofgericht unterworfen sein wollte. Sinnzusammenhang und Geschichte des Art. 43 ergäben aber etwas Anderes. Nach Art. 44 der Konkordaten sollten die

154) Rep. 241 Msc. Nr. A 66.
155) Siehe oben S. 22 ff..
156) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728)und C 27 (Teil III, Argument 9, 1719).
157) Br. II, S. 137; siehe oben S. 15.

Stände den Grafen "in allem Sachen/ wie die Nahmen haben", vor dem Hofgericht verklagen, also nicht nur in Zivilsachen. Daraus müsse geschlossen werden, daß Art. 43 der Konkordaten den "modum procedendi" regle: Er bestimme lediglich, der Verwaltungsprozeß solle wie ein Zivilverfahren durchgeführt werden [158]. Über die Sache selber, nämlich die Zuständigkeit des Hofgerichts in Verwaltungsstreitsachen, sei schon in der Hofgerichtsordnung positiv entschieden worden. Der Emder Landtagsschluß von 1618 [159] mache zwar einen Unterschied zwischen Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten (Gravamina 10 bzw. 16), weise aber beide dem Hofgericht zu. Im übrigen hätten auch die Generalstaaten diese Auffassung vertreten, indem sie 1619 den Streit des Grafen mit der Stadt Emden um das Münzregal, also eine Verwaltungssache, an das Hofgericht verwiesen hätten [160]. Außerdem ergebe sich aus dem Osterhusischen Akkord von 1611, daß Klagen gegen Verwaltungshandlungen der gräflichen Beamten vom Hofgericht zu entscheiden seien [161]. Auf den Landtagsverhandlungen von 1651 hätten sich Graf und Stände dahin verglichen, daß " Cantzlär, Räthe, undt andere bediente, von was qualität die auch seien, tam ratione personarum, quam ratione officiy, ... für dem Hoffgerichte sollen mögen besprochen werden" [162].

Diese Argumente des Hofgerichts suchte der Landesherr zu widerlegen. Er habe sich nicht bereits in der Hofgerichtsordnung (Tit. 19) dem Hofgericht unterworfen sondern erst in Art. 43 der Konkordaten. Das ergebe sich insbesondere aus der Protestation, die Graf Edzard II. auf dem Norder Landtag von 1593 [163] der kaiserlichen Kommission überreicht habe. In ihr habe Edzard II. aus-

---

158) Rep. 4 Nr. B III 1 1 (1747).
159) Br. II, S. 495; siehe oben S. 19.
160) Kap. IV, Grav. 19 und staat. Resolution aus den gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 490); Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (Teil III, Argument 15, 1719).
161) Art. 22 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357; siehe oben S. 17); Dep. I Nr. 1582 (1610).
162) Rep. 4 Nr. C II b 53.
163) Siehe oben S. 13.

drücklich erklärt, sich nicht dem Hofgericht unterwerfen zu wollen [164]. Nach den Konkordaten aber habe er lediglich in bürgerlichen Sachen vor dem Hofgericht zu Recht zu stehen. - Die Beamten seien zwar gemäß Tit. 19 der Hofgerichtsordnung auch wegen ihres Amtes dem Hofgericht unterworfen. Es sei aber unklar geblieben, ob damit nur ihr Richteramt oder auch ihre Verwaltungstätigkeit gemeint sei [165]. Hierauf habe Edzard II. in seiner Protestation von 1593 hingewiesen [166]. Die Stände ihrerseits hätten 1596 dem Reichshofrat einen Bericht übergeben, nach dem sie der Kanzlei "in Regierungs-Sachen, ausser den gerichtlichen Prozessen, welche für das Hofgericht gehörig, und dasselbe darum eigentlich angeordnet, ihren billigen Lauff lassen wollten; mit den Regierungssachen hätte die Kanzlei soviel zu tun, "daß sie sich billig mit denen Gerichtssachen nicht beladen solle" [167]. Die Stände seien also dafür eingetreten, daß für die Verwaltungsstreitsachen das Hofgericht zuständig sei. Die Kaiserliche Resolution von 1597 habe diese Frage jedoch zu Gunsten des Landesherrn entschieden [167a]. - Wie weit Kanzler und Räte am Hofgericht verklagt werden könnten, ergebe sich aus dem Finalrezeß von 1663. In diesem sei entschieden worden, daß jene als Privatleute vor das Hofgericht gehörten, nicht aber hinsichtlich der "Administration der Justiz" [168]. Die Verwaltungstätigkeit der Kanzlei sei gar nicht angesprochen worden. Das Hofgericht könne deshalb für jene auch nicht zuständig sein.

Da die Hofgerichtsordnung nach der wolfenbüttelschen Hofgerichtsordnung entworfen worden war [169],

---

164) Art. 3 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 41); siehe oben S. 13.
165) Rep. 241 Msc. Br. C 27 (Teil II, § 46, 1719).
166) Art. 3 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 41).
167) Rep. 241 Msc. Nr. C 29.
167a) Siehe oben S. 14.
168) Kap. I, Grav. 8 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 759); Rep. 241 Msc. Nr. 30 (1716); siehe oben S. 22.
169) Siehe oben S. 10

bat Brenneysen 1732 den wolfenbüttelschen Vizekanzler Alexandri um Auskunft darüber, ob und inwieweit nach der dortigen Hofgerichtsordnung oder Praxis der Landesherr dem Hofgericht unterworfen sei. Alexandri antwortete, die alte Hofgerichtsordnung von 1571 enthalte nichts darüber. Nach der Hofgerichtsordnung von 1663 gehörten aber "causae status" und "causae feudales" allein vor die Kanzlei [170].

Die Entscheidung der Frage, welche Auffassung die richtige war, kann hier nicht getroffen werden. Jedenfalls gelang es dem Landesherrn nicht, das Hofgericht zu hindern, in Verwaltungssachen zu urteilen. Zwar ergingen im 18. Jahrhundert mehrere kaiserliche Dekrete, die dies dem Hofgericht verboten. Das Hofgericht kümmerte sich aber wenig oder gar nicht um sie [171]. So urteilte es über die Bestallung und Absetzung landesherrlicher Beamter [172], über die Wahl und Konfirmation sowie die Entlassung gemeindlicher Beamter [173], über die Rollen und Ordnungen der Zünfte und Gilden [174], über Polizeisachen [175], über Frondienste, insbesondere das Recht der Langen Fahrten, d.h. das Recht des Landesherrn, Wagenfahrten bei bestimmten Anlässen zu verlangen [176], über Wege- und Brückensachen [177], ferner über Regalsachen, zu denen

---

170) Rep. 102 Nr. 356.
171) Z.B.: 25. Mai 1717 (Rep. 102 Nr. 336); 6. November 1724 (Rep. 102 Nr. 468); 31. August 1730 (Rep. 102 Nr. 343); 16. Dezember 1730 (Rep. 102 Nr. 468); 12. März 1736 (Rep. 102 Nr. 359); 3. Dezember 1743 (Rep. 102 Nr. 465).
172) Rep. 102 Nr. 336 (1672); Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (Drost zu Norden, 1691).
173) Wahl und Konfirmation: Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728); Dep. I Msc. Nr. 114 (1691); Entlassung: Rep. 102 Nr. 345 (1724).
174) Rep. 102 Nr. 247 (1718), 369 (1744) und 688 (1736) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1691); Dep. I Nr. 170 (1705).
175) Rep. 102 Nr. 359 (1729) und 686 (1736); Rep. 4 Nr. C III c 121 (1726).
176) Rep. 102 Nr. 336 (1723); Rep. 241 Msc. Br. A 66 (1709).
177) Rep. 102 Nr. 42 (1734); Rep 4 Nr. C III c 122 (1730) und 123 (1729).

Streitigkeiten über das Jagdrecht [178], das Mühlenrecht [179], das Zollrecht [180], das Anwachsrecht [181], das Schäfereirecht [182] und das Torfgrabungsrecht [183] zählten. Gegen solche Bescheide und Urteile des Hofgerichts legte der Landesherr regelmäßig Rechtsmittel, insbesondere die Appellation an den Reichshofrat, ein, um seine Rechte zu wahren. Die Stände dagegen versprachen nicht selten demjenigen, der ans Hofgericht ging, sie würden ihm "assistiren" und ihn "von landschafts wegen vertreten" [184].

Da das Prozeßverfahren am Reichshofrat äußerst schleppend war und es vorkam, daß ein Prozeß dort gar nicht entschieden wurde, entstand allmählich eine große Unsicherheit in der landesherrlichen Verwaltung. Das Ziel der Stände, die Macht des Landesherrn durch das Hofgericht zu schmälern, war somit erreicht worden.

2. Kommunale Verwaltung

Die Gemeinden waren gemäß Tit. 19 der Hofgerichtsordnung dem Hofgericht unterworfen. Das galt auch für Verwaltungssachen, wie zwei Prozesse der Auricher Bürger gegen Bürgermeister und Rat der Stadt zeigen, bei denen es um Rechte der Bürger zur Mitwirkung an der Stadtverwaltung ging (Wahl eines Stadtbediensteten bzw. Ablegung eines neuen Bürgereides) [185]. Auch der Generalprokurator kannte diese Zuständigkeit des Hofgerichts in Verwaltungssachen an, da er bei diesem Gericht einen Prozeß gegen die Stadt Aurich um die Neuan

---

178) Rep. 102 Nr. 65 (1713), 85 (1695) und 245 a (1712).
179) Rep. 102 Nr. 91 (1717) und 106 (1735).
180) Rep. 102 Nr. 78 (1719) und 510 (1735).
181) Rep. 102 Nr. 165 (1633) und 242 (1697); siehe auch Kap. IV, Grav. 37 (Generalgravamina) und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 825).
182) Rep. 102 Nr. 246 a (1711).
183) Rep. 102 Nr. 150 (1719) und 724 (1730).
184) Rep. 4 Nr. C III c 122 (1730); Rep. 102 Nr. 147 (1720).
185) Rep. 102 Nr. 704 (1705) und 686 (1736).

legung einer Pumpe vor dem Ostertor anstrengte [186].

Anfang des 18. Jahrhunderts versuchte das Hofgericht, auch die Jurisdiktion über die gemeindlichen Beamten - Schüttmeister, Pool- und Baurrichter sowie Kedden [187] - an sich zu ziehen. Diese Beamten hatten die den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben wie die Aufsicht über Wege, Wasserzüge, Maße und Gewichte sowie die Einziehung der Steuern durchzuführen [188]. Das Hofgericht meinte, diese Beamten gehörten hinsichtlich ihres Amts als Repräsentanten der Kommunen wie diese selbst in erster Instanz vor das Hofgericht [189]. (Als Privatpersonen waren sie unstreitig den Untergerichten unterworfen [190].) Der Landesherr meinte dagegen, nur die Gemeinden, nicht aber ihre Beamten müßten vor dem Hofgericht ihr Recht suchen [191]. Er konnte sich für diese Ansicht auf die Landesverträge und Baurrechte [192] - in diesen hatten die Gemeinden die Aufgaben der Baurrichter festgelegt - sowie auf die Gutachten zweier Universitäten stützen [193]. Erst in preußischer Zeit entschied eine königliche Resolution den Streit. Danach war das Hofgericht zuständig, wenn die Verwaltungsmaßnahme des Beamten mit Wissen und auf Geheiß der Gemeinde erfolgt war. Beklagter war aber in diesem Fall die Gemeinde, nicht der Beamte. Handelte der

---

186) Rep. 102 Nr. 709 (1665).
187) König, S. 206.
188) König, S. 205.
189) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); Rep. 102 Nr. 178 (1734); Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728).
190) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728).
191) Rep. 102 Nr. 359 (1724); § 20 des Entwurfs einer Hofgerichtsordnung von 1713 (Rep. 241 Msc. Nr. A 66).
192) Kap. CII, Art. 23 Staat. Dezision von 1668 (Br. II, S. 947); § 47 Baurrecht zu Greetsiel von 1618 (Rep. 102 Nr. 521).
193) Die Universitäten Helmstedt und Rinteln (Rep. 102 Nr. 739, 1709).

Schüttmeister selbständig, so hatte er sich vor den Untergerichten zu verantworten [194].

Die Stadt Emden sprach, im Gegensatz zu den anderen Gemeinden, schon Anfang des 17. Jahrhunderts dem Hofgericht das Recht ab, über Verwaltungsmaßnahmen der Stadt zu urteilen [195]. Das Hofgericht würde dadurch "die Regierung der Stadt und derselben Jurisdiction" an sich ziehen. Das sei aber unzulässig [196].

3. Ständische Verwaltung

Die ostfriesischen Stände hatten das Recht, die Steuern zu bewilligen, sie einzusammeln und zu verwalten [197]. Diese Aufgaben erforderten eine besondere Behörde, die 1599 eingerichtet wurde: das Administratorenkollegium [198], dessen Mitglieder von den Ständen eingesetzt und besoldet wurden. Den Administratoren oblag die Verwaltung der Steuern, die Aufsicht über den Landrentmeister, der die Steuern einzuziehen und Gelder auf Anweisung auszuzahlen hatte, sowie über die Steuerpächter und -exekutoren. Schließlich hatte das Administratorenkollegium die Gerichtsbarkeit in Kontributionssachen und Steuerpachtsachen [199]. Die Steuern waren in direkte Steuern (Schatzungen) und indirekte Steuern (Imposten oder Akzisen auf bestimmte Waren) eingeteilt [200]. Der Ertrag aus den Schatzungen wurde von Hebern eingezogen und an die landschaftlichen Exekutoren abgeliefert. Die Imposten

---

194) Rep. 102 Nr. 369 (1749).
195) Grav. 4 - 6 und staat. Resolution aus den Emder Gravamina von 1619 (Br. II, S. 549); Kap. VI, Emder Deklaration zu Grav. 16 Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 874); Rep. 241 Msc. Nr. C 29; Wiarda, IV, S. 427.
196) Grav. 5 der Emder Gravamina von 1619 (Br. II, S. 549).
197) König, S. 335.
198) Art. 64 Konkordaten von 1599 (Br. II, S. 141).
199) König, S. 341.
200) König, S. 351.

dagegen wurden verpachtet [201].

Um die Verpachtung und Einziehung der Imposten zu regeln, erließ Graf Enno III. 1611 eine General-Pacht-Ordnung [202]. Graf Ulrich II. erneuerte sie 1631 mit einigen Ergänzungen [203] und verabschiedete gleichzeitig eine Gerichtsordnung für das Administratorenkollegium [204]. Außerdem dehnte er die Anwendung der Pacht-Ordnung auf Streitigkeiten bei Schatzungen aus [205].

Nach § 11 der Pacht-Ordnung [206] hatten alle Beamten die Pächter und Steuerheber bzw. Exekutoren bei der Erhebung der Steuern zu unterstützen. Halfen sie nicht oder hinderten sie gar die Exekution, so konnten die Administratoren eine Strafe von 50 Goldgulden erkennen. Der Beamte hatte jedoch das Recht, bei der Kanzlei oder dem Hofgericht dagegen vorzugehen.

Da die fürstlichen Beamten es nicht immer als ihre Aufgabe ansahen, den Administratoren zu helfen, versuchten diese gelegentlich, jene durch Prozesse am Hofgericht zur Hilfeleistung zu zwingen. Sie begründeten ihr Vorgehen damit, sie könnten Beamte gemäß § 11 der Pachtordnung strafen, daher seien sie auch berechtigt, sie vor dem Hofgericht zu verklagen. Die Administratoren meinten freilich, ein Urteil dieses Gerichts würde wohl nicht viel nützen, "da es nunmehro in Ostfriesland leyder! so weit gekommen, daß des Hoff-Gerichts Decreta, aparte Ministery gleichsamb mit Füßen getretten, und im geringsten nicht respectiret werden" [207]. - Ebenso verfuhren die Administratoren gegen Steuerschuldner, die sich der Exekution widersetzten. Da sie gemäß Tit. 11 der Exe-

---

201) König, S. 349.
202) Br. II, S. 387.
203) Br. II, S. 638.
204) Br. II, S. 662.
205) § 13 Pacht-Ordnung von 1631 (Br. II, S. 642).
206) Wenn nichts angegeben, ist die Pacht-Ordnung von 1631 gemeint.
207) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 7 (1723).

kutionsordnung des Administratorenkollegiums [208] anordnen konnten, die Vollstreckung zu betreiben, meinten sie auch, am Hofgericht gegen die Steuerschuldner prozessieren zu können [209].

Außerdem war das Hofgericht neben der Kanzlei als Appellationsgericht in Steuerpacht- und Kontributionssachen zuständig [210]. Das Administratorenkollegium entschied über "Streitigkeiten zwischen Steuerpächtern und Eingesessenen wegen Steuerhinterziehung oder verweigerter Zahlung (und) Akzisedefraudationen" [211] sowie über alle "Schlagungen und Scheldungen, so sich bey der Pfacht ... zutragen" [212]. Gegen seine Entscheidungen konnte an das Hofgericht oder an die Kanzlei appelliert werden. Die Appellation hatte keine aufschiebende Wirkung. Das Hofgericht und die Kanzlei durften als Oberrichter auch keine Inhibitationsmandate an das Administratorenkollegium als Unterrichter erlassen. Die sofortige Exekution des Urteils konnte somit durch eine Appellation nicht verhindert werden [214]. Graf Rudolf Christian meinte allerdings 1626, daß in Sachen, in denen jemand "in Poen Straffe ... condemnirt" worden sei, Inhibitationsmandate zulässig sein müßten [215], da es sich materiell um Strafsachen handle und der Sinn des Sonderrechts, das in Steuerpacht- und Kontributionssachen gelte, in solchen Fällen nicht zutreffe. In die Pachtordnung von 1631 wurde eine entsprechende Vorschrift aber nicht aufgenommen. Das Hofgericht scheint sich jedoch an das Verbot, Inhibitionsmandate in diesen Sachen zu erlassen, nicht gehalten zu haben. Denn 1682 beschwerten sich die Stände beim Fürsten, daß das Hofgericht noch immer solche Mandate erlasse [216].

---

208) Br. II, S. 668.
209) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 7 (1723).
210) § 13 Pachtordnung; Tit. 10 Abs. 2 Gerichtsordnung.
211) König, S. 342.
212) Rep. 102 Nr. 731 (1612); schwerere Delikte gehörten vor den Landrichter.
213) Inhibitionsmandate waren Verfügungen an das Gericht erster Instanz, mit denen jedes weitere Prozedieren in der Sache untersagt wurde (Linde, § 408)
214) § 13 Pachtordnung; Tit. 10 Abs. 2 Gerichtsordnung.
215) Br. II, S. 620, § 9.
216) Rep. 4 Nr. C II b 92.

Das Administratorenkollegium war sehr darauf bedacht, seine Zuständigkeit zu wahren. Als das Hofgericht in einer Pachtsache unzulässigerweise ein Inhibitionsmandat erließ, beschwerten sich die Administratorem, daß sie sich durch keine derartigen Verfügungen von der ihnen "privative zu stehenden judicatur werden divertiren laßen" [217]. In einem weiteren Prozeß, in dem das Administratorenkollegium Partei war und das Hofgericht ein Inhibitionsmandat erlassen hatte, heißt es in einem Schriftstück der Administratoren, daß das Hofgericht wohl "bey dieser erjagten und erwischten gelegenheit sich den weg zu bahnen gedachte, worauff solches die hände in die verwaltung derer landes-mittel schlagen könte" [218].

4. Deichverwaltung

Die Deichverwaltung oblag im wesentlichen den Deichrichtern oder Deichgrafen. Von deren Verwaltungsmaßnahmen konnte wahlweise an das Hofgericht oder die Kanzlei appelliert werden [219]. Bevor aber der Prozeß am Obergericht erörtert wurde, mußte der Appellant an den Deichverband [220] geleistet haben, was dieser ihm auferlegt hatte. Wurden während des Verfahrens weitere Leistungen von ihm gefordert, mußte er auch diese erbringen. Das Interesse des Einzelnen hatte dem der Allgemeinheit am Schutz des Deiches zu weichen.

Umstritten war die Zuständigkeit des Hofgerichts in Fällen, in denen einem Deichrichter von der Kanzlei oder von nicht zu dieser gehörenden landesherrlichen Beamten befohlen worden war, eine bestimmte Maßnahme durchzuführen. Das Hofgericht meinte, die Deichrichter

---

217) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8 (1659).
218) Rep. 101 Nr. I 107 (1740).
219) Art. 8 Marienhafischer Landtagsschluß von 1614 (Br. II, S. 433); siehe oben S. 18.
220) Der Deichverband war ein Zusammenschluß der Gemeinden, deren Einwohner den Deich zu unterhalten hatten (König, S. 218).

seien gemäß Tit. 19 der Hofgerichtsordnung auch in Verwaltungssachen dem Hofgericht unterworfen [221]. Der Landesherr dagegen war der Ansicht, Weisungen an die Deichrichter gehörten zur Landesverwaltung, über die das Hofgericht keine Gerichtsbarkeit habe [222]. Die schon oben [223] dargelegte Problematik bestand auch hier. Ein Conclusum des Reichshofrats bestätigte am 3. Dezember 1743 die Ansicht des Landesherrn [224].

IV. Das Hofgericht als Verfassungsgericht

In Art. 55 der Kaiserlichen Resolution von 1597 [225] hatte sich der Kaiser die Interpretation aller zwischen dem Landesherrn und den Ständen aufgerichteten "Pacta, Verträge und Handlungen" vorbehalten [226]. Die Stände waren jedoch mit der Haltung des Kaisers in den ostfriesischen Streitigkeiten nicht einverstanden. Bei den Verhandlungen, die zum Osterhusischen Akkord von 1611 [227] führten, baten sie deshalb, wenn auch mit gewissen Bedenken, die Generalstaaten, zweifelhafte Bestimmungen der Landesverträge auszulegen. Dem Hofgericht, was diese Aufgabe ebenfalls hätte übernehmen können, wollten sie sie nicht zugestehen, da es in Sachen, "so Privilegia betreffen", nicht entscheiden dürfe [228]. Althusius begründete dies später damit, das Hofgericht könne, da es adelige Mitglieder habe, keine Fragen beurteilen, welche die Ritterschaft beträfen. Es wäre sonst Richter in eigener Sache [229].

---

221) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 2 (1720) und 4 (1722) sowie C III c 121 (1727); Rep. 102 Nr. 359 (1733).
222) Rep. 4 Nr. C III c 121 (1727).
223) Siehe oben S. 65 ff..
224) Rep. 102 Nr. 465.
225) Siehe oben S. 14.
226) Br. II, S. 92.
227) Siehe oben S. 17.
228) Aufsatz des Emmius in Br. II, S. 383.
229) Rep. 102 Nr. 336 (1620).

In Art. 90 des Osterhusischen Akkords von 1611 übernahmen es deshalb die Generalstaaten, "die Dunckelheiten und Streitigkeiten/ welche aus gegenwärtigen/ und anderen ... Tractaten, zwischen S.G. und denen Land-Ständen von Ost-Frießland/deren Gliedern und Städten entstehen oder moviret werden können/ auszulegen und zu entscheiden" [230]. Im Emder Landtagsschluß von 1618 wiesen sie erneut daraufhin, daß ihnen und nicht dem Hofgericht die Interpretation der Akkorde zustehe [231]. Ebenso befahl Graf Rudolf Christian 1626 dem Hofgericht, die Generalstaaten um eine Entscheidung zu bitten, wenn der Ausgang eines Prozesses davon abhänge, wie die Landesverträge auszulegen seien [232]. Den Anlaß in diesem Schreiben dürften Urteile gebildet haben, in denen das Hofgericht selber die Landesverträge ausgelegt hatte. Doch prozessierte der Landesherr und die Stände gemeinsam gegen die Stadt Emden beim Kaiser über Fragen, die aufgrund der Landesverträge zu entscheiden waren [233]. Den Einwand Emdens, der Kaiser sei nicht zuständig, wiesen sie in einem Schreiben an die Generalstaaten zurück [234].

Bis etwa 1685 ergingen immer wieder staatische Resolutionen in ostfriesischen Verfassungsstreitigkeiten. Erst das Dekret vom 1. Oktober 1688, in dem der Kaiser das Recht, die Akkorde auszulegen und über die zwischen dem Landesherrn und den Ständen schwebenden Fragen zu urteilen, für sich beanspruchte und alle fremden Garantien aufhob, verringerte den Einfluß der Generalstaaten auf die ostfriesische Verfassung [235].

---

230) Br. II, S. 376; siehe oben S. 17.
231) Kap. I, Grav. 16 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 503); siehe oben S. 19.
232) Br. II, S. 619 § 6; vgl. auch ein Schreiben der Stadt Emden vom 11. Juni 1633 an das Hofgericht in: Fernere nachgefügte Documenta, Die Jurisdiction des Hoch-Fürstlichen Ost-Friesischen Hof-Gerichts betreffend, 1734 (Ms 20, 230).
233) Dazu gehörten z.B. die Fragen, wie hoch die Beteiligung der Stadt Emden an den Landeslasten zu bemessen sei und ob die in Emden liegende staatische Garnison abgeschafft werden solle (Br. II, S. 720).
234) Br. II, S. 737, § 24.
235) Br. II, S. 1013, § 7 Abs. 2; Huldigungsreservale der Fürsten Christian Eberhard und Georg Albrecht von 1695 bzw. 1708 (Br. II, S. 1068 bzw. 1091); vgl. oben S. 23.

Die Landstände wollten aber dem Kaiser die Interpretation der Akkorde und damit die Gerichtsbarkeit über landesherrliche und ständische Privilegien und Rechte nicht zugestehen. Sie fürchteten, der Kaiser würde, wie es dann auch tatsächlich geschah, zugunsten des Fürsten entscheiden. Da sich das Hofgericht zu dieser Zeit den Ständen politisch näherte [236], erschien es diesen vielmehr am geeignetsten, dem Hofgericht auch die Auslegung der Landesverträge zuzugestehen [237]. Es gelang ihnen aber nicht, eine entsprechende kaiserliche Entscheidung zu erreichen.

Die Stände sahen somit im 18. Jahrhundert das Hofgericht auch als Verfassungsgericht an, allerdings nur insofern, als das Hofgericht Entscheidungen traf, bei denen die Auslegung der Landesverträge eine gewichtige Rolle spielte. Die Judikatur über ständische Rechte und Privilegien wollten sie dagegen von jeder Gerichtsbarkeit ausgenommen wissen [238]. Diese Angelegenheiten sollten nach den Vorstellungen der Stände frei von gerichtlicher Überprüfung sein [239]. Sie stießen dabei jedoch auf den Widerstand des Fürsten und selbst des Hofgerichts, das Prozesse über ständische Rechte durchführte. Eine Entscheidung des Kaisers erfolgte auch hier nicht.

v. Zuständigkeit in geistlichen und Matrimonialsachen

In den Konkordaten von 1599 [240] beschlossen der Landesherr und die Stände, "ein sonderbahr geistlich Gericht und Consistorium ecclesiasticum anzuordnen", von dem alles, "so zum Kirchen-Regiment und Erhaltung guter Zucht und Disciplin eigentlich gehörig", entschieden werden sollte [241]. Zu den Aufgaben des darauf-

---

236) Siehe oben S. 25.
237) Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (Teil III, Argument 14, 1719).
238) Rep. 4 Nr. C III c 123 (1730) und C III d 7, Vol. 8 (1724).
239) Siehe auch die gräfl. Anmerkung zu Kap. I, Post. 21 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 505).
240) Siehe oben S. 15.
241) Art. 30 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 136).

hin eingerichteten Konsistoriums gehörten u.a. die Ernennung bzw. Bestätigung der Prediger und Armenvorsteher, die Aufsicht über die Kirchenverwaltung und die Bestrafung kirchlicher Vergehen [242].

Zwischen dem Hofgericht und dem Konsistorium entstand ein Kompetenzstreit daraus, daß Stände und Hofgericht aus Art. 30 der Konkordaten die Ansicht herleiteten, das Konsistorium müsse paritätisch mit Reformierten und Lutheranern besetzt sein. Da nämlich in der gräflichen und fürstlichen Zeit überwiegend, zeitweise sogar ausschließlich Lutheraner am Konsistorium tätig waren [243], war dieses nach Auffassung des Hofgerichts nicht befugt, geistliche Sachen zu entscheiden. Das Hofgericht zog deshalb diese Sachen an sich [244]. Auch auf andere Weise versuchte es, die Arbeit des Konsistoriums zu stören. So zählte das Hofgericht z.B. Streitigkeiten über Kirchenstühle [245] zu den Zivilsachen, für die das Konsistorium nicht zuständig war. Auch zog es Prozesse, in denen es um Wahlen und Bestätigungen von Predigern, Schulbediensteten und Armenvorstehern ging, mit der Begründung an sich, an dem Prozeß sei eine Kommune beteiligt [246]; eine solche aber gehöre gemäß Tit. 19 der Hofgerichtsordnung vor das Hofgericht [247]. Der Landesherr bestritt dem Hofgericht die Judikatur über geistliche Sachen [248]. Der Reichshofrat bestätigte 1730 dessen Ansicht [249].

Das Konsistorium urteilte außer in geistlichen Sa-

---

242) König, S. 119.
243) Bartels, S. 10 und 12.
244) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728) und C 30 (1716).
245) Rep. 102 Nr. 687 (1734); siehe auch Kap. VII, Grav. 13 und staat. Resolution Emder Vergleich von 1662 (Br. II, S. 905); a.A. Rep. 4 Nr. C III c 121 (1725).
246) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); a.A. Rep. 102 Nr. 414 (Reichshofrat, 1702); Rep. 136 Nr. 4 (1697).
247) Siehe oben S. 70.
248) Rep. 103 Nr. II 24 (1717); Rep. 136 Nr. I 4 (1697); Rep. 241 Msc. Nr. C 26 (1609); § 18 des Entwurfs einer Hofgerichtsordnung von 1713 (Rep. 241 Msc. Nr. A 66); siehe auch Br. I, Lib. 1, S. 104.
249) Rep. 102 Nr. 468; siehe auch Rep. 136 Nr. I 16 (1733).

chen auch in Matrimonial- oder Ehesachen. Die Stände versuchten zwar 1618 dem Hofgericht die Zuständigkeit für diese Prozesse zu geben, die staatischen Abgesandten gingen aber auf diese Anregung nicht ein [250]. Dennoch waren nicht selten Prozesse in Matrimonialsachen am Hofgericht anhängig [251], bei denen dieses seine Zuständigkeit damit begründete, es handle sich um Zivil- oder Kriminalsachen [252].

VI. Sonstige Aufgaben des Hofgerichts

In diesem Abschnitt sollen die übrigen Aufgaben des Hofgerichts zusammengestellt werden, soweit sie sich aus den vorhandenen Akten ergeben. Vollständigkeit dürfte allerdings kaum erreicht worden sein.

Das Hofgericht war - wie es scheint - in Vormundschaftssachen zuständig, soweit das Mündel ihm als erster Instanz unterworfen war [253]. Remissorialien waren nicht zulässig, da dieses Recht nur in der streitigen Gerichtsbarkeit gegeben war [254].

Nach Tit. 8 Abs. 10 der Untergerichtsordnung konnte in Konkurssachen an das Hofgericht appelliert werden [255]. Das Hofgericht hielt sich in solchen Sachen sogar für erstinstanzlich zuständig, wenn die Gläubiger verschiedene örtliche oder sachliche Gerichtsstände hatten [256].

In den Kontraktenprotokollbüchern des Hofgerichts finden sich Eintragungen über Schuldurkunden, Verglei-

---

250) Kap. I, Grav. 7 sowie Kap. IV, Post. 2 und staat. Resolutionen Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 499 bzw. 516).
251) Rep. 4 Nr. C II b 103 (1693); Rep. 102 Nr. 333 (1712) und 422 (1648); Rep. 241 Msc. Nr. C 36 (1716).
252) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); Rep. 136 Nr. VIII 14 (1705).
253) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); Rep. 102 Nr. 427 (1747); siehe auch Rep. 102 Nr. 666 (oben S. 55). Hinsichtlich der Zuständigkeit des Hofgerichts in erster Instanz siehe oben S. 52 f..
254) Rep. 102 Nr. 369 (1746).
255) Br. II, S. 448.
256) Rep. 102 Nr. 234 (1748).

che, Testamente, Abtretungen, Verkäufe und Fideikommisse [257]. Die Wirksamkeit der Fideikommisse hing davon ab, daß sie beim Hofgericht oder in dem Gerichtsbezirk, in dem die Güter lagen, protokolliert waren [258].

Das Hofgericht suchte auch so. Gratialsachen zu behandeln, indem es z.B. einem Minderjährigen die Prozeßfähigkeit verlieh [259].

Mehrfach wurden dem Hofgericht in den Landesverträgen besondere Aufgaben zugewiesen. So sollte es die zahlreichen Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Erbpächtern wegen der beherrdischten Lande [260] und strittige Fragen, welche das Anwachsrecht, d.h. die Eigentumsverhältnisse an sich neu bildendem Land, betrafen, entscheiden [261]. Indem diese Prozesse durch die staatischen Resolutionen dem Hofgericht zugewiesen wurden, wurde eine Aussicht darauf geschaffen, eine einheitliche Rechtsprechung zu erreichen. Andere Prozesse wiesen die Generalstaaten dem Hofgericht zu, da dieses als einziges Gericht in Ostfriesland sowohl für den Landesherrn als auch für fast alle Einwohner zuständig war. Als Beispiel für eine derartige Entscheidung der Generalstaaten mag eine staatische Resolution von 1618 dienen, nach der sich der Graf

---

257) Rep. 102 Nr. 779; Rep. 234 Nr. 201 - 205; siehe unten S. 103.
258) Kap. I, Grav. 26 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 770).
259) Rep. 102 Nr. 334 (1717); Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (1719); siehe auch Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1719) und König, S. 242, wo weitere Gratialsachen aufgeführt sind.
260) Kap. V und staat. Resolution aus den gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 493).
261) Art. 17 Staat. Dezision von 1626 (Br. II, S. 612); Kap. IV, Grav. 37 (Generalgravamina) und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 826); siehe aber auch Gra. 23 und kaiserl. Resolution aus den ständischen Gravamina von 1691 (Br. II, S. 1049).

und die Stadt Emden in einem Streit um das Münzrecht entweder vergleichen oder "die Sache vor dem Hoff-Gerichte durch einen rechtlichen Spruch decidiren lassen" [262] sollten. Auch die Beschwerden der Ritterschaft über Maßnahmen des Landesherrn, die sich gegen deren Rechte an Heide- und Moorflächen (z.B. Torfgewinnung) richteten, wollten die Generalstaaten durch eigene Deputierte erörtern oder aber beim Hofgericht entscheiden lassen [263].

In engem Zusammenhang mit der Rechtssprechung des Hofgerichts stand eine rege Gutachtertätigkeit desselben. Neben Privatleuten erbaten ostfriesische und auswärtige Gerichte Rechtsgutachten des Hofgerichts. Anfragen von außerhalb Ostfrieslands kamen u.a. aus der Grafschaft Lingen, dem Großherzogtum Oldenburg (Jever) und von der schwedischen Kanzlei des Herzogtums Bremen. Die Gutachten behandelten die verschiedensten Rechtsgebiete, ganz besonders aber erbrechtliche Fragen. Das ostfriesische Konsistorium erbat 1654 ein Gutachten über die Fragen, ob die Wahl eines Predigers zu Recht erfolgt sei. Die vier Richter, die dieses Gutachten abfaßten, entschieden somit gutachtlich einen Prozeß, für den das Hofgericht als Gericht nach Ansicht des Konsistoriums nicht zuständig war [264].

Das Hofgericht hatte ferner angehende Notare zu prüfen, bevor der Landesherr sie zuließ [265].

Die Stände machten 1669 sogar den, wenn auch vergeblichen Vorschlag, daß die Emder Garnison bei einer Störung des Landfriedens auf Befehl des Fürsten oder des Hofgerichts eingesetzt werden solle [265a].

---

262) Kap. IV, Post. 19 und staat. Resolution aus den gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 490).
263) Kap. IV. Grav. 10 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 855); siehe auch Kap. IV, Grav. 4 und staat. Resolution aus den gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 484).
264) Rep. 102 Nr. 457; siehe oben S. 79.
265) Art. 22 Staat. Dezision von 1626 (Br. II, S. 610).
265a) Rep. 102 Nr. 498.

VII. Personelle Exemtionen

Die Errichtung des Hofgerichts war aufgrund der zwischen dem Landesherrn und den Ständen geschlossenen Verträge erfolgt. Nur die Vertragsparteien konnten aus diesen Verträgen das Recht herleiten, vor dem Hofgericht in erster Instanz zu prozessieren [266].

Die Herrlichkeitseinwohner konnten nicht vor dem Hofgericht klagen oder verklagt werden. Sie waren nicht selber, sondern durch die Besitzer der Herrlichkeiten

---

266) Br. I, Lib. 1, S. 134/135.

auf den Landtagen vertreten [267]. Ihnen stand aber das Recht zu, von Urteilen der Niedergerichte an das Hofgericht zu appellieren [268]. Das Hofgericht entschied aber auch über ihre Anträge, eine "Citatio ex lege diffamari" [268a] zu erkennen. Dadurch kam es zum Streit zwischen dem Hofgericht und der Kanzlei [269]. In anderen Fällen suchten die Administratoren für die Einwohner der Herrlichkeiten Remissorialien an das Hofgericht, um so den Prozeß dorthin zu bringen [270]. - Auch die Gemeinden und Gerichtsverwalter der Herrlichkeiten waren nicht dem Hofgericht unterworfen [271]. Umstritten war die Frage, ob die Einwohner der von Emden angekauften Herrlichkeiten an das Hofgericht appellieren konnten. Der Reichshofrat bejahte sie in der Resolution von 1691, die auf fürstliche Gravamina erging [271a]. Der Landesherr versuchte damals, den Einfluß Emdens auf den Westen Ostfrieslands zurückzudrängen [272].

Auch die Bewohner des Harlingerlandes [273] konnten nicht ihr Recht vor dem Hofgericht suchen. Das Harlingerland hatte seine eigene Verfassung, Verwaltung und Justiz. Da es mit Ostfriesland nicht verbunden worden war, galten die Landesverträge dort nicht [274]. Da im 18. Jahrhundert zahlreiche Appellationen aus dem Harlingerland an das Hofgericht gingen, wies Fürst Karl Edzard (1734 - 1744) mehrfach seine Beamten im Harlingerland daraufhin, daß diese Appellationen nicht zulässig seien. Die Beamten sollten die Prozeßparteien entsprechend unterrichten [275].

Wie das Harlingerland waren auch "die Inseln in

---

267) Eppius, Observationes, Lib. 2, Obs. 27.
268) Siehe oben S. 57.
268a) Siehe oben S. 41.
269) Rep. 102 Nr. 337 (1733).
270) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 2 (1721).
271) Rep. 4 Nr. B II r 11 (1716); Rep. 102 Nr. 155 (1729.
272) Grav. 18 und kaiserl. Resolution furstl. Gravamina von 1691 (Bd. II, S. 1033).
273) Siehe oben S. 53.
274) König, S. 256.
275) Rep. 4 Nr. B II x 63 (1740); Rep. 102 Nr. 118 (1736).

Verwaltung und Justiz oder uneingeschränkten Herrschaft des Landesherrn unterworfen" [276]. Die Insulaner konnten somit nicht an das Hofgericht appellieren [277].

Die Jurisdiktion des Hofgerichts erstreckte sich ebenfalls nicht auf die Bediensteten und Verwandten des Landesherrn (mit Ausnahme der Beamten), auf Juden und Mennoniten [278] sowie auf Lehensträger [279].

VIII. Spannungen zwischen dem Hofgericht und der landesherrlichen Kanzlei

Der besonders seit Ende des 17. Jahrhunderts bestehende Kompetenzstreit zwischen der Kanzlei und dem Hofgericht [280] blieb nicht auf der Ebene rechtlicher Erörterungen und Überlegungen. Vielmehr hoben beide Gerichte mitunter gegenseitig ihre Urteile und Mandate "als null und nichtig" auf, sandten sie durchschnitten zurück [281] und kümmerten sich nicht weiter um die Prozeßhandlungen der anderen Seite [282]. Gelegentlich kam es zu recht seltsamen Vorfällen. So war es einmal dem Generalprokurator gelungen, ein ihm nicht genehmes Mandat dem Hofgericht zurückzugeben. Der Hofgerichtspedell stellte es ihm erneut zu, da der Vizehofrichter "als ein alter Mann, der nicht wol hören könte, nicht verstanden" habe, um was es gegangen sei. Da der Generalprokurator das Mandat nicht annahm, legte der Pedell es in jenes Hause nieder. Der Generalprokurator steckte es ihm aber "vor der brust in das Camisol wieder hinein..., mit dem beyfügen, daß, wo Er mir mit diesem Recripto wieder ins Haus käme, ich ihm was anders weisen würde". Da der Pedell das Mandat nicht zustellen konnte - so wird wei-

---

276) König, S. 195.
277) Str. für Inselbeamte: Rep. 102 Nr. 480 (1687).
278) Vgl. oben S. 58.
279) Br. I, Lib. 1, S. 137.
280) Siehe oben S. 65 ff..
281) Rep. 102 Nr. 337 (1733).
282) Rep. 102 Nr. 360 (1723), 411 (1723) und 501 (1738).

ter berichtet - "hat er selbiges vor meinem (des Generalprokurators) Haus auf der Straße niedergeworfen, ich aber habe solches liegen gelaßen, da endlich, ... , der Wind die Documenta auseinander gewehet und eins nach dem anderen von denen Vorbeygehenden aufgenommen worden" [283].

Ergingen an die Beamten Mandate um Bericht in Prozessen, für die der Landesherr das Hofgericht nicht für zuständig hielt, befahl er seinen Beamten, die Mandate nicht zu beachten [284]. Hinwiederum bestrafte das Hofgericht selten jemand, der in seinen Schriftsätzen die landesherrlichen Beamten beschimpfte [285], während jeder, der etwa die Kanzlei als Obergericht bezeichnete, mit einer vom Hofgericht verhängten Strafe rechnen mußte [286].

In einem Bericht an den Reichshofrat führte der Landesherr über den Kompetenzstreit zwischen Hofgericht und Kanzlei aus, dem Hofgericht müßten "die Hände/ die durch die angemassete ungestraffte Licentz kühn und dreist geworden sind/ ... scharff eingebunden werden" und es müsse "diese Quelle der Ost-Friesischen Landesverderblichen Unordnungen nothwendig gestopffet werden" [287].

Der Reichshofrat kennzeichnete 1711 das Verfahren des Hofgerichts damit, es handle "gleichsahm mit der Jurisdiction ein Spiel treibend" [288]. Das Hofgericht dagegen schrieb 1724 an die kaiserliche Kommission, die Kanzlei verfahre despotisch mit den Untertanen und verschicke die Akten "bloßerdings ad pompam triumphi tanquam vel spolia optima" [289].

---

283) Rep. 102 Nr. 345 (1724).
284) Rep. 102 Nr. 38 (1725) und 483 (1727).
285) Rep. 102 Nr. 251 (1692).
286) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1713).
287) Bericht an den Reichshofrat vom 15. Dezember 1722 (M 20, 229).
288) Rep. 102 Nr. 338.
289) Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (" wie zu einem Siegesumzug oder als eine reiche Beute", 1724).

Wie unabhängig sich das Hofgericht vom Landesherrn fühlte, zeigt sich auch bei Meinungsverschiedenheiten, welche die Frage der Visitation des Hofgerichts betrafen. Diese stand gem. Tit. 4 der Hofgerichtsordnung[290] dem Landesherrn zu. Die Stände wünschten zwar, dieses Recht selber ausüben zu können. Einen entsprechenden Antrag schlug ihnen aber der Kaiser in der Resolution von 1597 ab [291]. Der Graf war jedoch schon zwei Jahre später bereit, "etliche gewisse Personen aus unsern Räthen und den Ständen zu dieser Visitation zu bevollmächtigen", behielt sich aber die Instruktion vor [292]. Eine solche Instruktion enthielt z.B. die Anweisungen, das Personal des Hofgerichts zu überprüren, die Richter zu fragen, ob sie Mängel wüßten und die Ursachen zu erforschen, aus denen soviele Prozesse liegenblieben [293].

Die erste Visitation erfolgte vom 2. bis zum 5. März 1600; die Kosten beliefen sich auf rund 52 Reichstaler [294]. - Bei den Landtagsverhandlungen, die zum Osterhusischen Akkord von 1611 führten [294a], forderten die Stände, das Hofgericht müsse alle drei Jahre visitiert werden. Weigere sich der Graf, wollten die Stände allein vorgehen können [295]. Der Graf berief sich jedoch erneut darauf, ihm sei jenes Recht 1597 zugestanden worden [296]. Ähnlich schrieb 1615 das Hofgericht an die Stände [297]. - Die zweite und wohl auch letzte Visitation des Hofgerichts erfolgte um 1618[298]. Seit 1630 forderten die

---

290) Br. II, S. 12.
291) Art. 8 Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 83); siehe oben S. 14.
292) Art. 42 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 137).
293) Rep. 102 Nr. 642 (1662).
294) Rep. 102 Nr. 674.
294a) Siehe oben S. 17.
295) Dep. I Nr. 1582 (1611).
296) Art. 9 Marienhafischer Landtagsschluß von 1614 (Br. II, S. 433); gräfl. Anmerkung zu Kap. I, Post. 2 und 10 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 497 bzw. 501); Kap. I, Grav. 6 und staat. Resolution aus den gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 476); siehe oben S. 18/19.
297) Rep. 4 Nr. C II b 21; siehe auch ein Schreiben des Hofgerichts an die Ordinair-Deputierten vom 9. Mai 1649 (Br. II, S. 711).
298) Dep. I Nr. 1580.

Stände immer wieder vergeblich, der Landesherr solle eine neue Besichtigung durchführen. Zwar kündigte der Landesherr mehrfach eine solche an; auch bildete er zu diesem Zweck eine Kommission aus seinen Räten und aus Abgeordneten der Stände. Die Visitation erfolgte aber bis 1727 nicht [299]. Die ostfriesischen Grafen und Fürsten fürchteten wohl, die Stände könnten durch ihre Vertreter in der Kommission ihren Einfluß auf das Hofgericht noch vergrößern.

Das Unabhängigkeitsgefühl des Hofgerichts gegenüber dem Landesherrn zeigt sich auch deutlich bei dem Schriftverkehr mit den Reichsgerichten. In vielen Prozessen forderten diese vom Hofgericht einen Bericht an. Das entsprechende Reskript wurde entweder dem Fürsten oder dem Hofgericht zugestellt, je nach dem, auf wen es ausgefertigt war. Der Landesherr verlangte etwa ab 1730 vom Hofgericht, daß alle kaiserlichen Reskripte zunächst ihm zugestellt würden. Er wollte den Bericht vom Hofgericht anfordern, den dieses ihm unversiegelt übersenden sollte. Das Hofgericht versiegelte jedoch die Berichte an die Kanzlei oder übersandte sie unmittelbar den Reichsgerichten. Sein Verhalten begründete es damit, es sei das höchste Gericht, und die Kanzlei dürfe sich in seine Sachen nicht einmischen. Auch bestünde die Gefahr, die Kanzlei würde einen zweiten, gegenteiligen Bericht verfassen, wenn Interessen des Landesherrn berührt würden [300]. Im übrigen habe es schon früher immer so verfahren [301].

---

299) 6. Emder Postulat von 1630 (Br. II, S. 632); Rep. 4 Nr. C II b 53 (1651); Kap. I, Grav. 32 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 773); Dep. I Nr. 1614 (1671); Rep. 4 Nr. C II b 92 (1682); Kap. I, Art. 8 Auricher Vergleich von 1699 (Br. II, S. 1084); Dep. I Nr. 1628 (1727).

300) Rep. 102 Nr. 446 (1737) und 491 (1732).

301) Z.B.: Rep. 101 Nr. II 69 (1596); Rep. 102 Nr. 248 (1615).

Der Reichshofrat erließ 1737 und 1738 zwei vorläufige Reskripte, die der Ansicht des Fürsten entsprachen [302]. Der Fürst fühlte sich jedoch 1744 durch das Hofgericht so sehr in seinen Rechten beeinträchtigt, daß er seinen Agenten am Reichshofrat bat, er solle darauf hinwirken, daß der Reichshofrat die Berichte künftig unmittelbar vom Fürsten anfordere [303].

Das Hofgericht stand zwar rechtlich unter dem Landesherrn; es blieb sein Gericht, das in seinem Namen Recht sprach. Auch die Praxis sah bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nicht viel anders aus. Je mehr jedoch das Hofgericht in die Aufgaben der Kanzlei eingriff, desto größer wurde sein Wunsch nach Unabhängigkeit. In den letzten Jahrzehnten vor dem Aussterben des ostfriesischen Herrscherhauses dürfte der Einfluß des Landesherrn auf das Hofgericht aufgehört haben. Das Hofgericht beanspruchte für sich mit Erfolg, die "höchste Justiz" im Lande auszuüben. Brenneysen warf ihm sogar vor, es wolle selber regieren. Da das Hofgericht finanziell vom Landesherrn unabhängig war, hatte dieser kein anderes Mittel, es in seine Schranken zu weisen, als die Appellation an die Reichsgerichte. Aber soweit dort Urteile und Mandate ergingen, befolgte das Hofgericht sie unter mancherlei Vorwänden nicht. Schließlich mußte es der Fürst der in Ostfriesland weilenden kaiserlichen Kommission überlassen, "die Gewalt dieses Fürstlichen Hoff-Gerichts mit genauer Beobachtung derer Landes-Verträgen und derer Stände alten gerechtsamen ... in behörige Schrancken" zu fassen [304]. Das Hofgericht war somit in dieser Zeit vom Landesherrn tatsächlich unabhängig.

7. Kapitel

Die Organisation des Hofgericht

---

302) Rep. 4 Nr. B III h 2 und C III d 9.
303) Rep. 102 Nr. 5.
304) Aus dem Reskript des Reichshofrats vom 18. Januar 1726 (Rep. 4 Nr. C III c2).

I. Die Richter

1. Hofrichter und adelige Assessoren

Am Hofgericht waren neun Richter tätig, von denen drei - und zwar der Hofrichter und zwei Assessoren - dem ostfriesischen landtagsfähigen Adel angehören mußten [1]. Landtagsfähig war der Adelige, der ein immatrikuliertes Haus, d.h. ein in der ritterschaftlichen Matrikel eingetragenes Gut, besaß [2]. Von dieser Vorschrift hat es keine Ausnahme gegeben. Daher finden sich am Hofgericht - im Gegensatz zu den anderen ostfriesischen Behörden und Gerichten - noch im 17. und 18. Jahrhundert die Namen der alten Häuptlingsgeschlechter [3].

Hinsichtlich der juristischen Qualifikation der Mitglieder des Hofgerichts bestimmte Tit. 4 der Hofgerichtsordnung, daß die adeligen Assessoren "diese unsere ihnen zugestellte Hoffgerichts-Ordnung eigentlich wissen und verstehen, der gemeinen Kayserlichen Rechten und Reichs-Ordnungen wol kündig und erfahren seyn" müßten [4]. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts scheint man dann auch, dieser Vorschrift folgend, auf ein juristisches Studium der adeligen Richter am Hofgericht Gewicht gelegt zu haben. Außer dem ersten Hofrichter Eger Beninga hatten drei adelige Assessoren, die um 1600 am Hofgericht angestellt waren, studiert [5]. Ein abgeschlossenes Studium dürfte jedoch bei ihnen kaum vorgelegen haben. Zwar sind auch bei anderen

---

1) Tit. 2 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12); Art. 17 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 356); siehe oben S. 17.
2) König, S. 311; Kap. V, Grav. 21 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 860).
3) König, S. 416.
4) Br. II, S. 12.
5) Eger Beninga 1552 in Rostock und 1553 in Wittenberg (Stracke, S. 119); Enno von Diepholt 1573 in Heidelberg (Sundermann III, S. 73); Tido von Inn- und Knyphausen 1587 - 1602 auf sieben Universitäten (Tjaden II, S. 215); Scotto Beninga 1600 - 1602 auf drei Universitäten (Sundermann III, S. 89).

adeligen Richtern juristische Studien feststellbar [6], die meisten aber hatten wohl nicht studiert. In einem Aktenvermerk der fürstlichen Regierung, der von 1736 stammt, heißt es von ihnen, daß "keiner ... die jura verstehet" [7]. Häufig gaben nicht die juristische Erfahrung und Begabung, sondern andere, auch materielle Gründe den Ausschlag für eine Anstellung. So ernannte der Fürst den Grafen Anton Franz von Wedel zu Nesse (1739 - 1788) wohl nur deshalb zum Assessor, um ihm ein gesichertes Einkommen zu geben [8]. Der Freiherr Tido von Inn- und Knyphausen (1611 - 1638) galt dagegen als einer der besten Juristen am Hofgericht.

> Pollmann schrieb über ihn: "Curia Ostfrisica Assessoratu Paul Berens aliorumque doctorum virorum, inter quos Baro Tide de Knyphausen in relationibus nulli impar, valde florens" [9].

Der Hofrichter, der verschiedentlich auch Präsident oder Direktor des Hofgerichts genannt wurde [10], präsidierte den wöchentlichen Sitzungen des Hofgerichts [11]. Bis 1611 ernannte er einen der nicht adeligen Assessoren zum Vizehofrichter und zu seinem Stellvertreter [12]. Seit dem Osterhusischen Akkord von 1611 [13] schlug jedoch das Hofgericht den Vizehofrichter dem Landesherrn vor, der ihn daraufhin ernannte [14]. Der Vizehofrichter dürfte, da der Hofrichter sich etwa ab Mitte des 17. Jahrhunderts nur noch selten am Hofgericht aufhielt [15], ständig die präsidialen Aufgaben wahrgenommen haben. War das Hofrichteramt neu zu besetzen, schlug

---

6) Z.B.: J.M. von Hane und B. von Honstede.
7) Rep. 102 Nr. 688; siehe auch Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 3 (für 1720).
8) Rep. 4 Nr. B III h 23 (1739).
9) Zitiert bei Tjaden, S. 226: Das ostfriesische Hofgericht stand z.Zt. des Vizehofrichters Paul Berends und anderer Doktoren, unter denen der Baron Tido von Knyphausen im Anfertigen von Relationen keinem nachstand, in großer Blüte.
10) Rep. 102 Nr. 454 (ab 1744).
11) Tit. 3 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12).
12) Tit. 2 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12); siehe unten S. 98.
13) Siehe oben S. 18.
14) Art. 19 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357).
15) Dep. IV Nr. III H 32.

das Hofgericht dem Landesherrn drei landtagsfähige Adelige vor, von denen dieser den ihm Genehmen zum neuen Hofgrichter bestellen konnte. Die Vorgeschlagenen brauchten nicht notwendigerweise vorher adelige Assessoren am Hofgericht gewesen zu sein. Doch wurde nur selten ein Außenstehender Hofrichter [16].

Um an den Sitzungen des Hofgerichts jederzeit teilnehmen zu können, mußten die Richter am Sitz des Hofgerichts wohnen [17]. Die adeligen Richter hatten zwar größtenteils Häuser in Aurich [18], hielten sich aber meistens auf ihren Gütern auf. Dem Hofrichter von Starkenborg wurde, als König Friedrich II. ihn am 29. Januar 1749 anstellte, ausdrücklich bestätigt, er könne auf seinem Gute wohnen [19].

Die adeligen Richter nahmen außerdem oft weitere öffentliche Aufgaben wahr, die sie außerhalb Aurichs oder sogar Ostfrieslands führten. So waren einige von ihnen Präsidenten der Stände [20], andere Administratoren [21] bzw. Ordinärdeputierte der Ritterschaft [22]. Noch andere hatten für den Landesherrn oder für die Stände schwierige und länger dauernde Aufgaben zu erfüllen. So reiste Tido von Inn- und Knyphausen im Auftrage des Grafen 1612 nach England und zusammen mit Assessor V. Wiarda 1624 nach Den Haag, um über die Räumung der Festung Leerort zu verhandeln [23]. Der Hofrichter K.F. von Knyphausen wurde 1641 und 1643 zu Verhandlungen über den Abzug der hessischen Truppen

---

16) Von 19 Hofrichtern waren 16 vorher Assessoren am Hofgericht gewesen.
17) Kap. I, Post. 23 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1619 (Dr. II, S. 506) siehe oben S. 19).
18) Rep. 4 Nr. B III h 6 sowie O IV b 29 und 111.
19) Rep. 4 Nr. B III h 1.
20) Die Hofrichter K.F. von Knyphausen (Wiarda, IV, S. 152) und E.J.T. von Starkenborg (Dep. I Nr. 1520).
21) Der Hofrichter K.C.W. von Fridag (Rep. 4 Nr. B IV q 76).
22) Die Assessoren G.N. von Closter, G.M. von Freese und B. von Honstede.
23) Dep. I Nr. 1584 bzw. Wiarda IV, S. 220.

aus Ostfriesland nach Kassel abgeordnet [24]. Im Jahre 1668 waren beide adelige Assessoren abwesend [25]. Die Stände schickten 1691 E.J. von Appel an den Reichshofrat [26].

Die Stände beklagten sich schon 1615 darüber, daß die ritterschaftlichen Assessoren durch ihre häufige Abwesenheit verhindert seien, ihren Dienst regelmäßig zu verrichten [27]. Ab etwa Mitte des 17. Jahrhunderts scheinen die adeligen Richter kaum noch an den Sitzungen des Hofgerichts teilgenommen zu haben. So weilte Assessor J. von Hane innerhalb von 1 1/2 Jahren (Mai 1644 - November 1645) keine vier Wochen am Hofgericht [28]. Der Hofrichter K.F. von Knyphausen blieb oft zwei bis drei Jahre dem Hofgericht fern. Nach einem Gutachten des Hofrichters D. von Knyphausen war die Mitarbeit der adeligen Richter nicht erforderlich [29]. Bei den Verhandlungen zur Zusammenlegung des Hofgerichts mit der Regierung forderten die Stände 1749, die adeligen Mitglieder müßten von der Mitarbeit am Hofgericht befreit werden. Ihre Planstellen wurden denn auch als bloße Ehrenstellen beibehalten [30].

War eine Sache so wichtig, daß auch die adeligen Richter anzuhören waren, wurden diese besonders geladen oder gebeten, schriftlich zu antworten [31]. Sie verlangten dann von den Ständen Reise- und Kostgelder, obgleich sie lediglich ihre Pflichten erfüllten [32]. Der Fürst beschwerte sich 1728 darüber bei der in Ostfriesland tagenden kaiserlichen Kommission. Diese entschied die Frage jedoch nicht [33]. - Die Folge dieser Entwicklung war, daß die Stellen der adeligen Richter schließlich oft nur noch dazu dienten,

---

24) Wiarda, IV, S. 435/436 und 453.
25) Dep. I Nr. 1614.
26) Dep. I Nr. 4915.
27) Rep. 102 Nr. 336.
28) Rep. 4 Nr. D III h 18.
29) Dep. IV Nr. III h 3 z (1690).
30) Rep. 102 Nr. 355; siehe oben S. 43.
31) Rep. 102 Nr. 350 (1660) und 337 (1733).
32) Rep. 102 Nr. 344 (1728).
33) Rep. 4 Nr. C III c 123.

mäßig begüterten Adeligen Nebeneinkünfte zu verschaffen [34].

Die ab 1614 eingetretene Verschlechterung der Verhältnisse zwischen dem Landesherrn und den adeligen Mitgliedern des Hofgerichts [35] beruhte im wesentlichen darauf, daß diese auf Landtagen sich häufig gegen die Grafen bzw. Fürsten wandten. Den landesherrlichen Beamten war zwar die Teilnahme an Landtagen untersagt [36]. Dieses Verbot bezog sich aber nicht auf die adeligen Richter am Hofgericht. Graf Enno III. schlug daher 1615 den beiden Ständen, insbesondere der Stadt Emden, vor, nur noch eine Assessorenstelle mit einem Mitglied der Ritterschaft zu besetzen und die Hofgerichtsordnung entsprechend zu ändern [37]. Er begründete sein Anliegen damit, er könne niemanden zum Richter haben, der auf Landtagen gegen ihn sei und die Untertanen aufwiegele (Schreiben vom 4. Oktober 1615) [38]. Die Ritterschaft bat die Generalstaaten um Hilfe. Es kam zwar zu keinem Landtagsschluß; dem Landesherrn gelang es aber nicht, die Ritterschaft weitergehend als bis dahin oder gar völlig von den Hofgerichtsstellen auszuschließen [39]. Noch kurz vor der Auflösung des Hofgerichts - 1749 - schlug der Kanzler Homfeld König Friedrich II. vergeblich vor, die Stellen der adeligen Assessoren schlechthin aufzugeben [40].

Die Stände verlangten 1749, als sie mit Homfeld über die Zusammenlegung des Hofgerichts mit der Regierung verhandelten [41], die Stellen der ritterschaftlichen Assessoren sollten erblich sein [42]. Nach der Zusammenlegung blieben die Stellen der adeligen Mitglieder als Ehrenstellen zwar erhalten; Hofrichter und ade-

---

34) Hintze, S. 568/569.
35) Siehe oben S. 19.
36) Kap. III, Post. 12 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Pr. II, S. 515).
37) Siehe oben S. 19 und unten S. 120.
38) Dep. I Nr. 1577.
39) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 1 (1721).
40) Rep. 5 Nr. 3490.
41) Siehe oben S. 41.
42) Rep. 102 Nr. 355.

lige Assessoren waren wie bisher auf Lebenszeit zu ernennen; vererblich wurden die Stellen aber nicht [43].

Der erste Hofrichter war Eger Beninga. Die Grafen Edzard und Johann hatten ihn schon 1590 zum Hofrichter ernannt; 1593 war er von Graf Edzard in seinem Amt bestätigt worden [44]. Da Beninga studiert [45] und häufig an Sitzungen des Appellationsgerichts teilgenommen hatte [46], dürfte er genügend theoretische und praktische Kenntnisse gehabt haben, um sein Amt sachgerecht ausüben zu können. Er wurde jedoch 1607 von dem Grafen aus dem Amt entlassen ("ane enige reden und ohrsake daruth gewurpen") und Wilhelm von Knyphausen, der seit 1599 Rat des neuen Grafen Enno III. war [47], zum Hofrichter bestellt [48]. W. von Knyphausen war schon 1590 von Graf Johann zum Hofgerichtsassessor ernannt worden [49]. Da er aber auf Seiten Graf Johanns gegen Graf Edzard gearbeitet hatte, war er von diesem 1593 nicht zum Mitglied des Hofgerichts berufen worden [50]. Enno III. dagegen hatte sich sogleich zu Beginn seiner Regierung (1599) erfolgreich bemüht, die Brüder Knyphausen an sich zu ziehen [51]. Als W. von Knyphausen um 1611 Statthalter [52] wurde, ernannten die Generalstaaten im Osterhusischen Akkord von 1611 den Hofgerichtsassessor M. Ripperda zum Hofrichter [53].

Besondere Bedeutung erlangte der Hofrichter K.F.

---

43) Rep. 5 Nr. 3487; siehe oben S. 43.
44) Art. 14 Emder Exekutionsrezeß von 1590 (Br. II, S. 10); Art. 2 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 40, siehe oben S. 9 bzw. 13).
45) Siehe oben S. 89.
46) Rep. 241 Msc. Nr. A 157; siehe oben S. 12.
47) Dep. I Nr. 1582.
48) König, S. 512.
49) Art. 14 Emder Exekutionsrezeß von 1590 (Br. II, S. 10, siehe oben S. 9).
50) Art. 2 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 40, siehe oben S. 13).
51) Wiarda III, S. 320.
52) König, S. 71; der Stadthalter führte in Abwesenheit des Landesherrn die Regierung.
53) Art. 17 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 356, siehe oben S. 17); Art. III der Erklärung der Generalstaaten von 1613 (Br. II, S. 426).

von Inn- und Knyphausen (1638 - 1669). Nachdem er 1638 zum Assessor ernannt worden war, gelang es ihm, schon im selben Jahr Hofrichter zu werden. Er hatte - so schildert es ein zeitgenössischer Bericht [54] - die Kammerjungfer der Fürstin Juliane mit einem goldenen Service veranlaßt, die Fürstin und deren Gemahl, Graf Ulrich, zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Als die Kammerjungfer bald darauf feststellte, daß das Service nicht aus Gold war, sondern aus stark vergoldetem Eisen hergestellt worden war, bereute sie ihr Handeln. Die Ernennung ließ sich jedoch nicht mehr rückgängig machen. Graf und Hofrichter blieben aber, zumal der Hofrichter ständisch gesinnt war [55], Feinde. K.F. von Inn- und Knyphausen wurde 1659 des Hochverrats angeklagt und konnte sich nur durch Flucht aus Aurich der Festnahme entziehen. Die Anklage erfolgte vor dem Hofgericht, Knyphausen appellierte aber schon gegen seine erste Ladung an den Reichshofrat, der am 23. November 1659 ein Protectorium [56] erließ. Damit endete dieser Prozeß [57].

Als sich Knyphausen 1660 weigerte, sein Votum zu einigen Fragen, die das Gehalt der Richter und die Annahme des neuen landesherrlichen Siegels betrafen [58], zu geben, strengte das Hofgericht selbst einen Prozeß gegen ihn an. Dieser Prozeß vor dem Hofgericht, der gemäß Art. 18 des Osterhusischen Akkords [59] durchgeführt wurde, endete mit einer "Suspensio ab officio", einer Amtsenthebung. Es scheint dies die einzige gewesen zu sein, die gegen einen Richter am Hofgericht ausgesprochen worden ist. Wieder appel-

---

54) "Des Herrn Geheimen Raths Reinhold Blumen Nachricht von seinen Bedienungen, und was zu seinen Zeiten in Ostfriesland sich begeben" (Ostfr. Monatsblatt 7. Jg., 1879, S. 337 - 350).
55) Br. II, S. 745 (Summaria, § 4).
56) Das Protectorium untersagte die Verfolgung des Prozesses durch das Hofgericht.
57) Dep. IV Nr. III 1 27.
58) Siehe oben S. 22, Anm. 44.
59) Br. II, S. 357.

lierte von Inn- und Knyphausen an den Reichshofrat, der aber den Rechtsstreit nicht entschied. K.F. von Inn- und Knyphausen blieb zu zu seinem Tode (1669) Hofrichter [60]. Einer seiner größten Feinde - der Geheime Rat Bluhm - urteilt über ihn, er sei "wegen seiner List, Falschheit und Ungerechtigkeit über alle seine Brüder und Vetter verschrien" gewesen [61].

2. Vizehofrichter und übrige Assessoren

Neben den drei adeligen Richtern gehörten ein Vizehofrichter und fünf Assessoren dem Hofgericht an. Nach Tit. 2 Hofgerichtsordnung hatte der Landesherr vier "Doctores, oder Licentiaten" als Assessoren am Hofgericht anzustellen; die beiden anderen Assessoren sollten "aus den Städten/ oder Lande" genommen werden [62].

Von den 61 Assessoren, die am Hofgericht insgesamt angestellt waren, besaßen 53 den Grad eines juristischen Doktors und 5 den eines juristischen Licentiaten. Der Vorschlag und die Ernennung zum Assessor konnten auch unter dem Vorbehalt ergehen, daß der akademische Grad noch erworben werde [63]. Nach der Hofgerichtsordnung brauchten die gelehrten Assessoren, die "aus den Städten/ oder Lande" zu nehmen waren, d.h. Bürger der ostfriesischen Städte oder Mitglieder des Hausmanns-Standes sein mußten [64], allerdings keinen akademischen Grad zu besitzen. Vielleicht befürchtete man, nicht genug einheimische Juristen, die diesen Titel besaßen, zu haben; dafür spricht u.a., daß zu den ersten, 1590 von den Grafen Edzard II. und Johann ernannten Richtern zwei Nichtostfriesen

---

60) Dep. I misc. Nr. 19.
61) Siehe oben S. 95, Anm. 54.
62) Br. II, S. 12.
63) Z.B. Joh. Zernemann (1656 - 1667), der jedoch auch später keinen akademischen Grad erwarb; ebenso W.A. Tammena (1749 - 1751); Rep. 4 Nr. B III h 2 bzw. 1.
64) Siehe oben S. 17.

gehörten [65]: Dr. Sixtinuns und Lic. Grote [66]. Von den 1593 angestellten sechs Assessoren stammten sogar vier nicht aus Ostfriesland: die Dres. Overen, Huffschlag, Limburg und Heckmann [67]. Das Hofgericht selbst schrieb 1644 anläßlich der Nomination eines Nichtostfriesen, es gäbe "eine gar geringe Anzahl recht guter Advocaten und geübter Rechts-Gelehrten hie zu Lande anzutreffen" [68].

Soweit festgestellt werden konnte, hatten insgesamt 12 richterliche Mitglieder des Hofgerichts die westfriesische Universität in Groningen und 9 die in Franeker besucht. Besonders die reformierten Familien Ostfrieslands sandten ihre Söhne dorthin und zeitweise auch nach Heidelberg (9 Studenten) [69]. Dagegen dürften die Lutheraner mehr an den Universitäten in Rostock (10), Wittenberg (9), Marburg und Jena (je 8) studiert haben [70]. Einige Assessoren hatten nicht nur Rechtswissenschaft, sondern auch andere akademische Disziplinen studiert. So hatte Dr. Ailco Crumminga von 1662 - 1666 in Franeker und danach in Marburg Philosophie studiert und darin promoviert (1674); spätestens ab 1674 hatte er außerdem Jura studiert [71].

Nicht selten hatten die Assessoren schon vor ihrer Berufung an das Hofgericht bedeutende Ämter inne. So war Dr. Cöper Professor in Bremen [72], Dr. Feltmann Professor in Duisburg und Groningen [73] und Dr. G.A. Backmeister wolfenbüttelscher Legationsrat [74] gewesen. Wenigstens 13 Assessoren waren vor ihrer Anstel-

---

65) Art. 14 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 10, siehe oben S. 10).
66) König, S. 417.
67) König, S. 417.
68) Rep. 102 Nr. 338.
69) Ostfr. Monatsblatt, 7. Jahrgang, 1879, S. 391 ff. (Groningen); Kalma, S. 7 ff. (Franeker); Sundermann III, S. 48 (Heidelberg).
70) Sundermann II, S. 48 ff. (Rostock); Stracke, S. 112 ff. (Wittenberg); Tannen, S. 445 ff. (Jena).
71) Kalma, S. 12.
72) Rep. 4 Nr. B III h 2 (um 1650); Rotermund, S. 378.
73) Rep. 4 Nr. B III h 1 (vor 1679).
74) Rep. 102 Nr. 420 (vorher 1741).

lung gräfliche Räte, andere Landrichter und Amtmänner [75]. Wie sorgfältig das Hofgericht aber die Nomination vornahm und welchen Wert es auf die juristische Ausbildung der Vorgeschlagenen legte, zeigt der Ausspruch des sonst so kritischen preußischen Großkanzlers von Cocceji (1749): Es sei "vielmehr zu wünschen ..., daß alle Königl. Collegia mit solchen Männern besetzt seyn mögten" [76].

Bei einer Vakanz der Vizehofrichterstelle schlug das Hofgericht die drei dienstältesten nichtadeligen Assessoren als Nachfolger vor [77]; von diesen ernannte der Landesherr im allgemeinen wiederum den dienstältesten [78]. Dem Vizehofrichter oblag "die direction und ... die gantze Arbeit desselbigen werks ..." [79]. Er leitete die wöchentlichen Sitzungen des Hofgerichts [80], verwahrte das Siegel des Hofgerichts und siegelte die ausgehenden Mandate und Urteile [81]. Auch mußte er die Hofgerichtsbücher - so u.a. das Akkordbuch [82] und das Buch für die gemeinen Bescheide [83] - aufbewahren. Die Verwaltungsarbeiten hatte neben dem Vizehofrichter ein gelehrter Assessor zu verrichten, der den Titel "Direktor" führte [84]. Im Emder Landtagsschluß von 1590 [84a] wurde dieser Assessor als der "wöchentliche gelehrte Adjuncto" bezeichnet; er bekam 100 Reichstaler mehr Gehalt als die anderen Assessoren [85].

---

75) Siehe die Beamtenlisten bei König, S. 510 ff..
76) Protokoll des Hofgerichts vom 11. September 1749 (Rep. 5 Nr. 3490); vgl. oben S. 39.
77) Rep. 4 Nr. B III h 2 und 5; siehe oben S. 90.
78) Rep. 4 Nr. B III h 5.
79) Dep. I Nr. 1563 (ständischer Entwurf von Art. 5 Emder Landtagsschluß von 1590).
80) Art. 5 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 31, siehe oben S. 10).
81) Rep. 4 Nr. B III h 21; Rep. 102 Nr. 75; Rep. 241 Msc. Nr. C 48.
82) Dieses ist das Buch, in dem die Landesverträge niedergeschrieben waren; Rep. 241 Msc. Nr. C 29.
83) Rep. 4 Nr. B III h 7.
84) Rep. 241 Msc. Nr. C 31.
84a) Siehe oben S. 10.
85) Art. 5 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 31); siehe unten S. 134.

Das hohe Ansehen, das die Hofgerichtsassessoren in Ostfriesland genossen, zeigt sich in ihrer Einstufung gegenüber anderen Beamten: sie standen den landesherrlichen Räten gleich [85]. Im Jahre 1681 versuchten sie, den Vortritt vor dem Superintendenten zu erhalten. Ein fürstlichen Reskript entschied aber zu dessen Gunsten, da er Inhaber eines hohen geistlichen Amtes sei [87]. Als 1622 das Hofgericht vor der Mansfeldischen Invasion nach Emden geflohen war und Graf Enno III. überlegte, ob er den Sitz des Hofgerichts dauernd in dieser besser als Aurich befestigten Stadt belassen solle, verlangte er von ihr, daß dem Hofrichter und den Assessoren bei den Zusammenkünften Vorrang vor allen städtischen Beamten, auch vor den Bürgermeistern und dem präsidierenden Bürgermeister, eingeräumt wurde [88].

Über die Arbeitsmoral der Assessoren finden sich in den Akten fast keine Beschwerden, obgleich sie infolge des andauernden Rückstandes der Gehaltszahlung hätte leiden können [89]. - In den Jahren 1720 - 1722 vermutete der Landesherr, daß manche der Assessoren Gelder von den Ständen annähmen und folglich in seinen Prozessen parteiisch urteilten [90]. Er schloß das daraus, daß in den Landrechnungen [91] für diese Jahre Geldzahlungen der Stände an "vornehme Patrioten" für der Landschaft geleisteten Dienste ausgewiesen sind. Da jedoch keine Namen aufgeführt sind, ist nicht feststellbar, ob Hofgerichtsmitglieder wirklich solche Gelder empfangen haben.

Einige der gelehrten Assessoren taten sich durch ihre Arbeit am Hofgericht und durch Veröffentlichungen

---

86) Rep. 102 Nr. 422.
87) Rep. 102 Nr. 422 und 637.
88) Rep. 102 Nr. 336; siehe unten S. 143.
89) Siehe unten S. 138 ff..
90) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 3.
91) In den Landrechnungen hatte der Landrentmeister über die Einnahmen und Ausgaben der Landesgelder Buch zu führen (König, S. 348).

besonders hervor. Im 17. Jahrhundert hatten auf die Rechtsprechung des Hofgerichts die "Observationes" des Vizehofrichters Konrad Paul starken Einfluß [92]. Auch die Observationen des Vizehofrichters Dr. Hayo Conring, eines Vetters des Helmstedter Professors Hermann Conring, wurden vom Hofgericht häufig zitiert [93]. Dr. Gerhardus Feltmann, ehemals Professor in Duisburg und Groningen, war schon gutachtlich für das Hofgericht und andere ostfriesische Gerichte tätig geworden, bevor er am Hofgericht angestellt wurde [94]. Auch als Assessor verfaßte er mehrere juristische Abhandlungen [95]. Henricus Eppius hatte gerade 1611 in Orléans den juristischen Doktorgrad erworben, als er im Osterhusischen Akkord zum Assessor ernannt wurde. Seine Observationen wurden in Ostfriesland hinsichtlich der Intestaterbfolge maßgeblich [96].

Schließlich ist auf eine Persönlichkeit hinzuweisen, die die Ernennung zum Assessor, vielleicht zum Schaden von Ostfriesland, mehrfach abgelehnt hat: Enno Rudolph Brenneysen [97]. Im Jahre 1707,- er war gerade zum dritten Mal ernannt worden - begründete er seine Ablehnung damit, sein "Gemüth (könne) sich nicht überwinden, sich der Gelegenheit, die ich bey meiner jetzigen bedienung habe, nemlich mich und meine studia den particulären Angelegenheiten dero Hauses, gantz aufzuopfern, zu entziehen, und eine bedienung, die zwahr gleich honerabel, und über das in einer und anderer evidentien den Vorzug haben möchten, ..., zu amplectiren". Dem Hofgericht schrieb er u.a.:

---

92) Tjaden, II, S. 363; siehe unten S. 105.
93) Die Observationes haben drei Bücher. Das erste ist ungedruckt. Buch zwei und drei sind gedruckt als Anhang zu: Joh. Frid. Polman: Racemationes et florum sparsiones ad quatuor libros Institutionum etc., Groningen 1702, S. 561 ff..
94) Juridica quaedam selecta Consilia nec non Decisiones, Frankfurt und Leipzig 1690 (M 20, 619); siehe oben S. 97.
95) Dep. I Msc. Nr. 85 und 94.
96) Tjaden, II. S. 211; Observationen: Rep. 241 Msc. Nr. 326.
97) Siehe oben S. 24, Anm. 54.

"Also werde ich auch Zeit Lebens nicht ermangeln, solches mit aller Danckbahrkeit zu erkennen, und meine deswegen habende Obligation an den Tag zu legen" [98]. Fünf Jahre danach äußerte sich Brenneysen, der inzwischen seinen Kampf gegen das Hofgericht aufgenommen hatte, ganz anders: "Und insonderheit hat man (des Hofgerichts) animositaet wieder mich mit ... unanständiger Bitterkeit spüren lassen, ... Kan das wohl jemahls veranwortet werden, daß man beym Hoffgericht in solche Sachen sich mischet? Wird nicht auff solche Weyse das Hoffgericht zum Asylo aller Unordnungen und Excessen, auffs ärgste gemisbrauchet?" [99]. - Später (1763) erhielt sein Sohn, Johann Philipp Brenneysen, eine Regierungsratsstelle, die als ehemalige Hofgerichtsassessorenstelle aus der landschaftlichen Kasse bezahlt wurde [100].

II. Die Beamten

Als Beamte für das Hofgericht waren in der Hofgerichtsordnung ein Sekretär und ein Unterschreiber bzw. Vizesekretär vorgesehen [101]. Meistens findet sich der Titel "Vizesekretär", obgleich 1736 der Fürst die Bezeichnung nicht für richtig hielt [102].

Die Zahl dieser Beamten hat sich bis zur Auflösung des Hofgerichts nicht geändert, wenn es auch zeitweilig zwei Unterschreiber gab [103]. Es ist anzunehmen, daß in diesen Fällen der zweite, der nach dem Tode des ersten Vizesekretärs dieses Amt allein innehatte, eingestellt worden war, um sich einzuarbeiten oder einen kranken Unterschreiber zu entlasten; denn ein Gehalt stand ihm anscheinend nicht zu [104]. Mehrfach mußte der

---

98) Rep. 4 Nr. B III h 5.
99) Rep. 102 Nr. 333.
100) Siehe oben S. 43.
101) Tit. 5 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 13).
102) Rep. 4 Nr. B III h 27.
103) Rep. 4 Nr. B III h 3 (1713); Rep. 102 Nr. 730 (1730).
104) Rep. 4 Nr. B III h 3.

Vizesekretär auch die Sekretärsstelle mitverwalten, wenn sie vakant war. Für diese Zeit erhielt er beide Gehälter [105]. Der Sekretär Schröder und der Vizesekretär Huesken waren außerdem von 1594 bis 1605 bzw. 1593 auch an der Kanzlei Sekretär bzw. Vizesekretär. Zu dieser Zeit, in der die Arbeit am Hofgericht begann, konnten anscheinend beide Sekretärs- bzw. Vizesekretärsstellen noch mit je nur einer Person besetzt werden, ohne daß Arbeitsüberlastungen zu befürchten waren [106].

Der Sekretär und der Vizesekretär waren nicht nur als Schreibkräfte tätig, sondern übten eine verantwortungsvolle höhere Tätigkeit aus. Zu ihren Aufgaben gehörte die Teilnahme an den "Quartalshofgerichten", d.h. an den quartalsweise stattfindenden Sitzungen [107], und an den wöchentlichen Sitzungen [108]. An Gerichtstagen begann ihr Dienst im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr morgens und um 4 Uhr nachmittags [109].

Die Aufgaben, die der Sekretär wahrzunehmen hatte, ergeben sich aus einem Gemeinen Bescheid [110] von 1621, der mehrfach, u.a. 1705, geändert wurde [111]. An den Gerichtstagen verlas der Sekretär die Urteile und anderen Entscheidungen des Hofgerichts; ferner hatte er das Sitzungsprotokoll anzufertigen. War der Sekretär verhindert, erledigte der Vizesekretär diese Aufgabe. Der Vizesekretär notierte außerdem die eingehenden Schriftsätze. Die Akten in Prozessen, die entscheidungsreif waren, stellte der Sekretär auf Geheiß des Hofrichters einem Assessor zu. Um zu wissen,

---

105) Rep. 4 Nr. B III h 3 (1594 - 1595) und 11 (1599/1600); Dep. I Nr. 1239 (1692); Reskript Graf Enno III. vom 17. Juni 1600 (Br. II, S. 269).
106) Siehe die Beamtenlisten bei König, S. 5100 ff..
107) Siehe unten S. 147.
108) Tit. 5 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 13).
109) Gemeiner Bescheid vom 21. Dezember 1705 (Rep. 241 Msc. Nr. C 48).
110) Gemeine Bescheide waren über prozessuale oder rechtliche Fragen ergangene Beschlüsse des Gerichts, die provisorische Gesetzeskraft hatten, bis sie durch die zuständige gesetzgebende Körperschaft aufgehoben wurden (Linde, S. 27).
111) Rep. 241 Msc. Nr. C 48.

wo die Akten sich befandenm führte er ein Verzeichnis, in das er den Namen des Richters, die Akten und die Zeit, in der sie zu bearbeiten war, eintrug [112]. Die Ausfertigung und die Beglaubigung der Schriftstücke oblagen dem Sekretär und dem Vizesekretär [113]. Diese hatten die eiligen Sachen sofort, die übrigen binnen 8 Tagen zu erledigen. Jeden Sonnabend mußten sie dem Hofrichter bzw. dessen Vertreter ein Verzeichnis aller Schriftstücke, die in der Woche abgegangen waren, vorlegen. Soweit Rückstände vorhanden waren, hatten sie den Grund dafür anzugeben. Auch hatte der Sekretär dem Direktor und dem Advokatus fisci eine Aufstellung der wöchentlich erkannten Brüche zu überreichen [114]. Ferner führte er die Kontraktenprotokollbücher, in denen der Abschluß von Vergleichen und Verträgen sowie die Errichtung von Testamenten aufgenommen wurde [115]. Er mußte wohl auch in neu eingegangenen Sachen den Verhandlungstermin bestimmen. Denn 1723 wies das Hofgerichtsplenum den Sekretär in einer Appellationssache an, keinen Termin anzusetzen [116]. Wollten Parteien, Prokuratoren oder landesherrliche Räte Akten einsehen, mußte, sofern der Hofrichter oder dessen Stellvertreter die Akteneinsicht überhaupt erlaubte, der Sekretär oder Vizesekretär anwesend sein [117].

Zu diesen Funktionen kamen die Aufgaben eines Registrators. Da kein solcher als besonderer Beamter am Hofgericht vorhanden war [118], hatte der Sekretär alle Akten zu registrieren und zu verwahren. Das Verfahren

---

112) Tit. 42 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 24/25).
113) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden die beiden Gemeinen Bescheide von 1621 und 1705 (Rep. 241 Msc. Nr. C 48).
114) Rep. 4 Nr. B III h 3; Rep. 241 Msc. Nr. C 48.
115) Rep. 102 Nr. 779; siehe oben S. 80.
116) Rep. 102 Nr. 359.
117) Gemeiner Bescheid vom 21. Dezember 1705 (Rep. 241 Msc. Nr. C 48); Kap. I, Grav. 21 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 767).
118) Gemeiner Bescheid vom 21. Dezember 1705 (Rep. 241 Msc. Nr. C 48).

in der Registratur war, wenn man von den wenigen einschlägigen Bestimmungen in den Gemeinen Bescheiden [119] von 1621 und 1705 absieht, nicht geregelt. Bestrebungen des Landesherrn, eine Registraturordnung zu erlassen, führten zu einem verlorengegangenen Entwurf einer solchen Ordnung, scheinen aber vergeblich gewesen zu sein [120]. Der Sekretär durfte keine Akten zu Hause behalten, sondern mußte alle im Hofgerichtsgebäude aufbewahren. Von den Richtern gewünschte Akten hatte der Sekretär diesen schnell und vollständig zu überbringen. Die abgeschlossenen Akten kamen in das Hofgerichtsarchiv, dessen Verwaltung offenbar ebenfalls dem Sekretär oblag, da gerade von ihm Vorschläge zur Verbesserung des Aktenwesens kamen [121].

Stritten sich der Sekretär und der Vizesekretär darüber, wie die Amtsgeschäfte zu führen seien, so hatten die richterlichen Mitglieder des Hofgerichts den Streit zu entscheiden [122]. Fühlte sich einer der Streitenden durch diese Entscheidung benachteiligt, so konnte er sich an den Landesherrn wenden. Er mußte dann aber mit für ihn ungünstigen Maßnahmen seitens der Richter und der anderen Beamten des Hofgerichts rechnen. Als 1713 die Ehefrau des kranken und arbeitsunfähigen Sekretärs Kloppenburg den Landesherrn gebeten hatte, einen Streit zwischen Sekretär und Vizesekretär zu entscheiden, wurden Kloppenburg ein Quartal lang vom Hofgericht keine Sporteln ausgezahlt [123]. Das Hofgericht beanspruchte, Streitigkeiten, die zwischen dem Hofgerichtspersonal hinsichtlich der Führung der Amtsgeschäfte vorfielen, endgültig schlichten zu können [124].

Wie bezüglich der richterlichen Mitglieder schlug das Hofgericht bei Vakanz seiner Sekretärsstelle "drey qualifizirte Personen" vor, von denen der Landesherr ei-

---

119) Siehe oben S. 102, Anm. 110.
120) Rep. 241 Msc. Nr. D 2 a.
121) Rep. 102 Nr. 481 (1716); siehe unten S. 145.
122) Rep. 4 Nr. B III h 3.
123) Rep. 102 Nr. 359.
124) Siehe oben S. 54.

ne zum Sekretär ernannte [125]. Den Vizesekretär wählte und ernannte das Hofgericht selber [126].

Das Hofgericht schlug im allgemeinen juristisch vorgebildete Personen als Sekretäre vor. Denn nur solche konnten in einwandfreier Weise die Protokolle schreiben, die mündlich ergangenen Urteile und Beschlüsse schriftlich formulieren und die anderen Aufgaben erfüllen. So hatten von den 16 Sekretären, die am Hofgericht insgesamt beschäftigt waren, 5 den Grad eines Doktors bzw. eines Licentiaten der Rechte. In den Jahren 1636 und 1683 schlug das Hofgericht je drei Doktoren für die Sekretärsstelle vor [127]. Andere Sekretäre hatten wenigstens juristische Studien betrieben [128] oder sich in der Praxis bewährt [129]. - Es scheint, als ob auch die Vizesekretäre im allgemeinen juristische Studien getrieben hatten [130]. Vier besaßen den Grad eines Doktors der Rechte, außerdem war zumindest je einer Prokurator [131] bzw. Notar [132] gewesen.

Infolge dieser beachtlichen juristischen Vorbildung ihrer Inhaber waren die Ämter des Sekretärs und des Vizesekretärs bedeutender, als es uns heute - auf Grund des Titels - erscheinen mag. So konnte es dem Sekretär Konrad Paul gelingen, die Kluft zwischen den Subalternbeamten und den Richtern zu überspringen: Er wurde 1633 Assessor und 1648 Vizehofrichter [133]. Der Sekretär Gerhard Quade wurde 1595 Amtmann in Berum,

---

125) Art. 19 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357, siehe oben S. 17.
126) Art. 20 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357).
127) Rep. 4 Nr. B III h 3.
128) Z.B. Bucho Wiarda 1622 in Helmstedt und 1628 in Franeker (Kalma, S. 32).
129) Die Sekretäre Tjards (1599 - 1611) und Blancke (1655 - 1670) als Vizesekretäre (König, S. 527); Stamler als Gerichtsschreiber des Grafen seit 1592 (Rep. 101 Nr. I 120) und Schröder als gräfl. Prokurator und Fiskal (1591; König, S. 529).
130) Z.B. Sassen (1605) und Blancke (1650) (Tannen, S. 446 bzw. Sundermann II, S. 134).
132) Smid 1712 (Rep. 102 Nr. 71).
133) Siehe oben S. 100.

dann Amtmann in Norden, um nach 1620 Rat des Herzogs Christian von Celle und Bürgermeister von Nienburg zu werden [134]. Auch einigen Vizesekretären gelang es, in ein höheres Amt aufzusteigen. So wurde Poppejus Sassen 1630 Amtmann in Berum, Georg Eppen 1654 Amtmann in Aurich und 1662 Kanzleiverwalter in Esens sowie Dr. Jacob Hacke 1713 Landrichter in Knyphausen [135]. Der Sekretär Dr. H.H. von Halem, der zwischen 1731 und 1739 mehrfach als Assessor vorgeschlagen worden war, wurde 1739 vom Landesherrn zu einem solchen ernannt. Er wurde dabei u.a. dem Kanzlei- und Konsistorialrat M. von Wicht vorgezogen, doch lehnte es das Amt ab [136], was verständlich wird, wenn man in einem Schreiben dieses Sekretärs liest, seine Bedienung werde "für eine derer einträglichsten im Lande ... geschätzet" [137]. Wie begehrt die Sekretärsstelle am Hofgericht war, geht auch daraus hervor, daß Dr. Kloppenburg 1700 den Assessoren für den Fall seiner Ernennung zum Sekretär 1100 Reichstaler versprach und dann auch zahlte [138].

Neben der juristischen Qualifikation und einer erfolgreich ausgeübten Tätigkeit konnte wohl auch das verwandtschaftliche Verhältnis zu einem Richter oder Sekretär am Hofgericht für die Nomination mitbestimmend sein. Nach den Landesverträgen war es zwar verboten, jemandem, der allzu nah mit dem Hofrichter, den Assessoren oder den Sekretären verwandt oder verschwägert war, zum Sekretär oder Vizesekretär zu ernennen [139]. Indessen war z.B. der Sekretär Dr. von Kankebeer (1661 - 1670) mit dem Assessor Dr. J. Rüssel (1664 - 1681) verwandt [140].

Um ihre vielfältigen Aufgaben erledigen zu können, mußten der Sekretär und der Vizesekretär besonders Personal beschäftigen

---

134) König, S. 535.
135) König, S. 527 und 534.
136) Rep. 4 Nr. B III h 2.
137) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); siehe unten S. 137.
138) Rep. 102 Nr. 359.
139) Art. 18 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 356).
140) Rep. 102 Nr. 251 und 422.

und bezahlen. In der Regel hatte der Sekretär wohl zwei und der Vizesekretär einen Schreiber angestellt [141]. Hierin lag 1612 der Grund dafür, daß beide die Stände um eine Gehaltserhöhung baten [142]. Am Hofgericht selbst waren dagegen keine Kanzlisten beschäftigt, da nach der Hofgerichtsordnung (Tit. 5) deren Aufgaben von den Sekretären wahrgenommen werden mußten.

Entscheidungen und Verfügungen des Hofgerichts wurden durch die Boten zugestellt. Diese wurden insinuierende Boten genannt. Es gab am Hofgericht drei, von denen der zweite und der dritte "Beibote" hießen [143]. Ihre Aufträge dürften sie vom Sekretär erhalten haben. Sie hatten das zuzustellende Schriftstück dem Adressaten zu übergeben und dem Sekretär von der Zustellung Kenntnis zu geben. Dieser verzeichnete die Zustellung in den Gerichtsakten [144]. Anstelle der Boten konnten auch Notare vom Hofgericht mit der Zustellung beauftragt werden [145].

Neben den insinuierenden Boten gab es drei Prokuratorenboten [146]. Diese beförderten den Schriftwechsel der Prokuratoren untereinander und mit deren Klienten. Jeder Prokuratorenbote hatte einen bestimmten Bezirk. So war ein Prokuratorenbote für die Stadt Emden [147], den Westteil des Landkreises Aurich und die Krummhörn, ein anderer für den Südteil des Landkreises Aurich und den Landkreis Leer und der dritte für den nördlichen, westlichen sowie südöstlichen Teil des Landkreises Aurich, den Landkreis Norden (ohne die Krummhörn) und den Landkreis Wittmund zuständig. Doch wechselte die Größe der Prokuratorenbezirke. Im Bereich der Stadt Aurich konnten die Prokuratoren jeden Boten mit der Zustellung beauftragen. Der Prokuratorenbote für Leer hatte außerdem die Akten, die an die Universitäten verschickt wurden, zu diesen zu bringen [148].

---

141) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); Dep. I Nr. 1584 (1612).
142) Dep. I Nr. 1584.
143) Rep. 4 Nr. B III h 4.
144) Tit. 12 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 16).
145) Rep. 102 Nr. 11 (1635), 513 (1644) und 765 (1630).
146) Rep. 4 Nr. B III h 4.
147) Die Gebiete sind nach heutigen Verwaltungsgrenzen bezeichnet.
148) Rep. 4 Nr. B III h 4; Dep. I Nr. 1644.

Die preußische Regierung wollte 1748 die Prokuratorenboten abschaffen, da sie auch andere Post beförderten, was dem gerade geordneten Postwesen nachteilig war. Sie ließ sie jedoch auf Bitten des Hofgerichts bis zu dessen Auflösung (1751) im Amt, aber mit der Einschränkung, daß sie Zustellungen nur noch nach der Abhaltung der Quartalsgerichte [149] und in Eilfällen vornehmen durften [150].

Das Hofgericht ernannte die Boten und seit 1667 auch die Prokuratorenboten. Die letzteren hatten bis dahin zum Personal der Prokuratoren gehört, hatten ihren Dienst aber so schlecht versehen, daß sich das Hofgericht gezwungen fühlte, sie fortan selbst auszuwählen [151]. Es bevorzugte als Boten nicht selten Diener der Richter oder Verwandte des Personals am Hofgericht [152].

Der Pedell hatte "die Rath- und Hoffgerichts-Stuben fein sauber (zu) halten". Auch sorgte er dafür, daß in den Sitzungen vor der Gerichtsstube unter den wartenden Parteien kein "Tumult und unnöthig Geschwätz" entstand. Weiter hatte der Pedell an Gerichtstagen Parteien aufzurufen und Botendienste zu erledigen [153]. Außerdem durfte in der Stadt Aurich er anstelle der insinuierenden Boten Zustellungen vorgenommen haben [154]. - Ernannt wurde der Pedell gemäß Art. 12 des Osterhusischen Akkords von 1611 vom Hofgericht [155]; häufig war er vorher Bote gewesen [156]. - Seit 1630 sind alle Pedelle bis zu ihrem Tode in ihrem Amt geblieben.

III. Advokaten und Prokuratoren

Die Parteien konnten Advokaten und Prokuratoren mit ihren Rechtsangelegenheiten betrauen.

---

149) Siehe oben S. 102, Anm. 107.
150) Rep. 4 Nr. B III h 4.
151) Rep. 4 Nr. B III h 4.
152) Rep. 4 Nr. B III h 4; Rep. 102 Nr. 673.
153) Tit. 7 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 14).
154) Rep. 102 Nr. 709 (Bürgermeister und Rat der Stadt Aurich, 1665) und 726 (Beamte des Amtes Aurich, 1709).
155) Br. II, S. 357.
156) Siehe unten S. 188 ff..

Vor Gericht auftreten konnten aber nur die Prokuratoren nicht auch die Advokaten. Anwaltszwang bestand am Hofgericht für beide Parteien wohl nur in den Quartalsgerichten [157]. In Strafsachen konnte der Angeklagte sich selber verteidigen. Arme Parteien erhielten von Amtswegen einen Prokurator und einen Advokaten gestellt [158]. Die ostfriesischen Landstände gaben jeweils einem der Prokuratoren eine Generalvollmacht. Dieser Prokurator erhielt aus der Landeskasse neben dem Ersatz seiner Auslagen ein jährliches Gehalt [159].

Die Advokaten sammelten die für den Prozeß erforderlichen Informationen und fertigten die Schriftsätze für die Prokuratoren an [160]. Diese hatten die Schriftsätze, bevor sie sie unterschrieben, darauf zu überprüfen, ob sie unsachliches Vorbringen, etwa Schimpfworte, enthielten, und diese gegebenenfalls durchzustreichen [161]. Im 18. Jahrhundert (1727) ordnete der Landesherr an, daß in Prozessen, an denen Beamte beteiligt waren, der Konzipient, also der Advokat, erkennbar sein müsse [162]. - Aus derselben Zeit finden sich Schriftsätze, die der Prokurator als "Anwalt und Concipient" unterschrieben hat [163]. Die Aufgabenteilung zwischen Advokaten und Prokuratoren wurde also nicht immer streng durchgeführt.

Es gab in Ostfriesland einige wenige hauptberufliche Advokaten; diese hatten aber keine akademische Bildung [164]. Im allgemeinen hatten deshalb landesherrliche Beamte wie Regierungsräte, Amtmänner und der Generalprokurator die Erlaubnis, im Nebenberuf als Advokaten tätig zu sein, wodurch sie ihr Gehalt nicht unerheblich aufbessern konnten.

Eine besondere Ausbildung, etwa ein juristisches

---

157) Tit. 3 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12); siehe oben S. 102, Anm. 107.
158) Tit. 8 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 14).
159) E.F. von Wicht erhielt 1694/1695 und 1717 54 Gulden (Rep. 4 Nr. C I h 9 bzw. Rep. 102 Nr. 361); siehe auch Dep. I Nr. 1257.
160) Rep. 102 Nr. 50.
161) Tit. 6 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 14).
162) Rep. 102 Nr. 479.
163) Rep. 102 Nr. 307 a.
164) Tit. 6 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 14); Acta Bor. VIII, S. 555; König, S. 269.

Studium, scheint für die nebenberuflich tätigen Advokaten nicht vorgeschrieben gewesen zu sein. Die Beamten denen die "licentia advocandi" verliehen wurde, dürften jedoch regelmäßig Juristen gewesen sein. Dennoch beschwerte sich das Hofgericht schon 1615 über die Advokaten, "daß offtmahls durch Ungeschicklichkeit ... die processe übel angesponnen, getrieben und ausgeführet, auch zu zeiten gantz verderbt werden" [165].

Die Advokaten konnten vom Hofgericht bestraft werden, wenn sie sich vor Gericht oder in ihren Schriftsätzen ungebuhrlich benahmen bzw. ausdrückten. Beschimpfungen des Gegners und des Gerichts wurden mit Brüchen geahndet. So verurteilte das Hofgericht einen Advokaten, der ein Dekret des Hofgerichts als nichtig bezeichnet hatte, zu 5 Gulden Brüche [166]. Die so anfallenden Brüche betrugen im Jahresdurchschnitt insgesamt etwa 200 bis 300 Gulden [167]. Bei schwereren Vergehen wurde dem Advokaten das Advozieren vor dem Hofgericht verboten [168]. Hiergegen protestierte jedoch 1735 der Landesherr. Nicht das Hofgericht, sondern nur er könne ein solches Verbot aussprechen [169].

Die Prokuratoren vertraten die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Hofgericht. Wandte sich eine Partei an einen Prokurator, so mußte dieser das Mandat annehmen [170]. - Am Hofgericht waren vier Prokuratoren zugelassen. Wie auch in anderen deutschen Ländern üblich, war für sie ein juristisches Studium nicht erforderlich. Das führte Ende des 16. Jahrhunderts zu vielen Beschwerden über ihre Arbeitsweise [171]. Auch das Hofgericht scheint mit ihrer Tätigkeit nicht immer zufrieden gewesen zu sein. Von 1594

---

165) Rep. 4 Nr. C II b 21.
166) Rep. 4 Nr. B III h 29 (1709); weitere Beispiele in Rep. 102 Nr. 580 und 581 (Brücheprotokolle des Hofgerichts); siehe auch unten S. 137.
167) Rep. 5 Nr. 3487; Rep. 102 Nr. 581.
168) Rep. 4 Nr. B III h 32; Rep. 102 Nr. 434; Rep. 241 Msc. Nr. D 2 a.
169) Rep. 4 Nr. B III h 32.
170) Rep. 102 Nr. 446 (1726).
171) M 20, 229 (1726).

bis 1617 erließ es 14 Gemeine Bescheide [172], die Anweisungen für die Prokuratoren enthielten. Ebenso viele erließ es in den folgenden 100 Jahren [173]. Im Laufe des 17. Jahrhunderts finden sich immer mehr Prokuratoren, die studiert hatten [174]. Ein abgeschlossenes Studium und den Grad eines Doktors bzw. Lizentiaten aber besaß kein Prokurator.

Viele Prokuratoren scheinen vor ihrer Ernennung praktische Erfahrungen gesammelt zu haben. So war der Prokurator Hilling vorher Kanzleisekretär gewesen [175], Jansonius Substitut eines Prokurators am Reichskammergericht und danach Bürgermeister in Norden [176] und J.A. von Essen Schreiber am Amtsgericht in Aurich [177]. Einige hatten vorher als Notare gearbeitet [178], andere dürften bei ihren Vätern oder anderen Verwandten gelernt haben [179]. Das Hofgericht schrieb 1749, es würden zu Prokuratoren "Leute von guter Abkunft, welche gemeiniglich die hohe Schule frequentiret und sich in Praxi geübet haben, befördert" [180]. Damals hatte nur einer der vier Prokuratoren nicht studiert. Ein ganz anderes Urteil gab von Cocceji 1749 ab: Es gäbe am Hofgericht vier Prokuratoren, "welche mehrentheils weder Latein verstehen noch Menschenverstand haben und dennoch alle Processe dirigiren" [181]. Cocceji dürfte allerdings in seiner Abneigung gegen die Prokuratoren zu weit gegangen zu sein.

Nicht selten nutzten die ostfriesischen Städte die Erfahrungen der Prokuratoren, indem sie diese als

---

172) Siehe oben S. 102, Anm. 110.
173) Rep. 102 Nr. 446.
174) Bei 9 Prokuratoren ist ein Studium feststellbar; z.B. B.S. Kettwig 1735 in Jena (Rep. 4 B III h 4), J. Jansonius 1656 in Groningen (Groninger Album Academicum, S. 402), H.F. von Wicht 1720 in Marburg (Rep. 4 B III h 4), Volemarus 1670 in Jena (Tannen, S. 447), M.H. Poppen 1720/1721 in Jena (Tannen, S. 451), H.Ibbeken 1620 in Helmstedt (Zimmermann, S. 282), E. Berlage 1632 in Groningen und 1635 in Franeker (Kalma, S. 9).
175) König, S. 517 (1600).
176) 1626 - 1639 (Rep. 4 Nr. B III h 4; Cremer, 1938 Nr. 52).
Weitere Anmerkungen S. 111a.

177) Rep. 5 Nr. 3490.
178) Z.B. Buttermann (1590, Rep. 4 C II b 7) und Emmius (vor 1723 Rep. 102 Nr. 666).
179) Z.B. Jansonius jun. und H.F. von Wicht.
180) Rep. 5 Nr. 3490.
181) Acta Bor., VIII, S. 555; siehe oben S. 39.

Bürgermeister wählten [182]. Aber dann mußte der Prokurator sein Amt aufgeben, da es mit der unabhängigen Stellung des Hofgerichts unvereinbar erschien, daß einer dessen Prokuratoren zugleich Beamter war [183]. Das Hofgericht selbst ernannte 1686 einen Prokurator zum Vizesekretär [184].

Bis zum Osterhusischen Akkord von 1611 ernannte der Landesherr die Prokuratoren. Doch mußte das Hofgericht jeweils vor der Ernennung prüfen, ob die Kandidaten, denen der Landesherr eine Prokuratur geben wollte, "qualificiret" genug waren [185]. Seit 1611 konnte das Hofgericht die Prokuratoren selbst anstellen [186]. Nach der Ernennung mußten die Prokuratoren vor dem Hofgericht einen Eid schwören, "getreulich und ungefehrlich" alles zu tun, "das einem getreuen Procurator und Redener gebühret" [187].

Prokuratoren, die wegen Krankheit ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen konnten, erhielten einen Vertreter, der einen Teil der Gebühren bekam. So vertraten die späteren Prokuratoren Schmidt, Emmius und Poppen den Prokurator Essen, der von 1715 bis zu seinem Tode (1739) geisteskrank war [188]. - Fast drei Viertel der Prokuratoren waren bis zu ihrem Tode tätig; nur zwei wurden vom Hofgericht gezwungen, ihre Prokuratur aufzugeben [189].

Die Stände hatten schon in den Konkordaten von 1599 [189a] vom Landesherrn für das Hofgericht das Recht gefordert, die Prokuratoren und Advokaten bestrafen zu

---

182) H.F. von Wicht wurde 1735 Bürgermeister in Aurich; C. Berlage schlug 1661 eine Stelle als Bürgermeister aus (Rep. 4 Nr. B III h 4).
183) Rep. 4 Nr. B IV b 15.
184) J. Diurcken.
185) Tit. 6 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 14).
186) Art. 20 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357, siehe oben S. 17).
187) Tit. 11 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 15).
188) Rep. 4 Nr. B III h 4.
189) Buttermann (1606) und O. Oncken (1613).
189a) Siehe oben S. 15.

können [190]. Aber erst im Osterhusischen Akkord von 1611 erhielt das Hofgericht dieses Recht [191].

Das Einkommen, das die Prokuratoren hatten, scheint unterschiedlich gewesen zu sein. Wie sich aus ihren Vermögensverhältnissen ergibt [192], dürften sie im 17. Jahrhundert recht gut verdient haben. Gegen Ende der fürstlichen Zeit aber verschlechterte sich ihre Lage [193]. - Der preußische Großkanzler von Cocceji wollte 1749 die Prokuratoren am Hofgericht durch studierte Advokaten ersetzen. Das Hofgericht bat ihn jedoch erfolgreich, die Prokuratoren in ihren Ämtern zu belassen, da sie fast alle studiert und große Erfahrungen hätten [194].

IV. Der "procurator generalis et fiscalis" [195]

Das Amt des Generalprokurators wurde 1599 geschaffen [196]. Graf Enno III. hatte sich in den Konkordaten verpflichtet, "in personalibus et realibus actionibus" sein Recht vor dem Hofgericht zu suchen [197]. Zu seinem Vertreter am Hofgericht bestellte er - wie dann auch alle seine Nachfolger - einen Generalprokurator. Dieser sollte seine Interessen in Zivilprozessen - nur insoweit gestand der Landesherr dem Hofgericht eine Gerichtsbarkeit für ihn selbst zu - wahrnehmen.

Für die Verfolgung der Interessen des Landesherrn in Kriminalsachen war der "procurator fiscalis" zuständig, der "in S.G. Nahmen active und passive procediren" sollte [198]. Dieses Amt bestand sicherlich

---

190) Art. 50 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 138).
191) Art. 20 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357); siehe oben S. 110.
192) Vgl. unten S. 141.
193) Rep. 5 Nr. 3490.
194) Rep. 5 Nr. 3490; siehe oben S. 111.
195) Vgl. zu IV: König, S. 263 ff..
196) Art. 43 Konkordate für 1599 (Br. II, S. 137; siehe oben S. 15).
197) Siehe oben S. 52.
198) Art. 25 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 359, siehe oben S. 17).

schon seit 1591 [199] und dürfte durch die ihn am Hofgericht zugefallenden Aufgaben bedeutend geworden sein. Seit dem Osterhusischen Akkord von 1611 war der Fiskal der offizielle Ankläger am Hofgericht. Die Ämter des Generalprokurators und des Fiskals waren stets in Personalunion verbunden.

Der "procurator generalis et fiscalis" überreichte dem Hofgericht jeweils bei Dienstantritt eine Generalvollmacht [200], aus der sich seine Aufgaben ersehen ließen. Er vertrat den Landesherrn in Prozessen, hatte für ihn alle erforderlichen Prozeßhandlungen vorzunehmen und den Räten, insbesondere dem "Advocatus fisci" [201], über den Sachstand zu berichten [202]. Wenn er meinte, daß in Prozessen, an denen der Landesherr nicht Partei war, dessen Interessen berührt wurden, hatte er einzugreifen oder der Kanzlei zu berichten. An den Sitzungen des Hofgerichts und den Quartalsgerichten [203] mußte er teilnehmen [204]. Als im Jahre 1614 die Appellation in Landgerichtssachen an das Hofgericht zugelassen wurde [205], beauftragte der Landesherr den "procurator generalis et fiscalis" durch Appellation am Hofgericht anhängige Prozesse zu verfolgen und festzuhalten, welche Urteile bestätigt bzw. aufgehoben würden [206]. Der Landesherr konnte auf diese Weise auch weiterhin die Rechtsprechung der Landrichter überwachen. Ferner hatte der Generalprokurator die dem Landesherrn zustehenden Brüche an die Oberrentkammer abzuliefern [207]. Über Mißstände am Hofgericht hatte er zu berichten, damit der Landesherr gegebenenfalls eingreifen konnte [208]. Wurde ein landesherrlicher Beamter

---

199) König, S. 263.
200) Rep. 102 Nr. 498.
201) Der "Advocatus fisci" hatte dem Generalprokurator am Hofgericht zu assistieren und vertrat außerdem den Landesherrn vor anderen Gerichtshöfen (König, S. 267; unten S. 116).
202) Siehe die Eidesformel und die Vollmacht (Rep. 4 Nr. B III a 9 (1645) bzw. Rep. 102 Nr. 498 (1666).
203) Siehe unten S. 147.
204) Rep. 4 Nr. B III 1 2.
205) Siehe oben S. 18.
206) Art. 7 Marienhafischer Landtagsabschied von 1614 (Br. II, S. 433; siehe oben S. 18).
207) Rep. 102 Nr. 337.

wegen einer Amtshandlung am Hofgericht verklagt, so konnte der Landesherr dem Generalprokurator aufgeben, den Beamten zu vertreten [209]. Die Ritterschaft hatte 1615 sogar, allerdings vergeblich, verlangt, daß nicht der Beamte, der die Amtshandlung vorgenommen hatte, sondern der Generalprokurator am Hofgericht verklagt werden sollte [210]. Neben seiner Tätigkeit am Hofgericht hatte der Generalprokurator auch bei Kriminalprozessen und Matrimonialsachen, soweit sie an der Kanzlei anhängig waren, mitzuwirken und in diesen Angelegenheiten Anordnungen der landesherrlichen Räte durchzuführen [211].

Brenneysen bezog in seinen Kampf gegen die Stände und das Hofgericht auch das Amt des Generalprokurators ein. Da er dem Hofgericht allein Zivilgerichtsbarkeit zugestand, änderte er die Vollmacht des Generalprokurators ab. Bis dahin hatte es geheißen, der Generalprokurator könne den Landesherrn "in personalibus et realibus actionibus" vertreten [212]. Brenneysen fügte hinzu: "ubi princeps jure privati utitur" [213]. Dieser Zusatz sollte verdeutlichen, daß das Hofgericht nur in Zivil-, nicht aber in Verwaltungssachen zuständig sei. Das Hofgericht verweigerte zunächst die Annahme der so eingeschränkten Vollmacht. Da jedoch der Fürst drohte, keinen Generalprokurator mehr zu bestellen und keine künftig gegen ihn ergehenden Urteile mehr anzuerkennen, nahm das Hofgericht schließlich unter Vorbehalt aller Rechte die Vollmacht an. Mit diesem günstigen Ausgang scheinen die Kanzleiräte nicht gerechnet zu haben. Sie hatten nämlich dem Generalprokurator Anweisungen gegeben, wie er sich zu verhalten habe, wenn er nicht in das Hofgerichtsgebäude eingelassen würde oder wenn das Hofgericht die Vollmacht nicht annehmen oder ihm keinen Stuhl anbieten sollte [214]. - Die Stände baten 1744 Friedrich den Gros-

---

209) § 5 der Erklärung Graf Rudolf Christians an die Landstände bei Antritt seiner Regierung, 1625 (Br. II, S. 619).
210) Dep. I Nr. 1587.
211) König, S. 266.
212) Art. 43 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 137).
213) Kap. I, Post. 10 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 501).

sen, - allerdings ohne Erfolg - der Vollmacht wieder die alte Form zu geben [215].

Was die allgemeine politische Qualifikation des Generalprokurators angeht, so sollte er "nicht alleine ein gelehrt jurist/ sonder auch ein politicus sein .../ der nicht alleine den proceß zuführen/ sondern vornemblich wißse(n) (müsse)/ was eines Landes-herren hoheit/ recht und gerechtigkeit sey/ und durch waß mittel dieselbe zu verthetigen" sei [216]. - Soweit festgestellt werden konnte, hatten von den 15 am Hofgericht tätigen Generalprokuratoren 9 Jura studiert[216a]; zwei von ihnen besaßen den juristischen Doktortitel. - Als Gehalt bekam der Generalprokurator jährlich 200 Reichstaler, freien Tisch an der Edelleutetafel oder statt dessen, nach seiner Wahl, 52 Reichstaler; ferner erhielt er Sporteln,die bei der Kanzlei anfielen, sowie fiskalische Brüche. Zudem durfte er überall außer an der Kanzlei advozieren und konsulieren [217].

Der Advocatus fisci [218] unterstutzte den Generalprokurator und hatte ihm am "Hoffgerichte (zu) assistißren" [219]. Er war jedoch nicht sein Vertreter. Konnte der Generalprokurator am Hofgericht nicht auftreten, so vertrat ihn ein Prokurator, nicht aber der Advocatus fisci oder ein anderer Beamter [220]. Der Landesherr legte Wert darauf, daß beide Ämter getrennt blie-

---

215) Rep. 102 Nr. 369.
216) Rep. 241 Msc. Nr. A 69/70: Franzius: Getreuer Rat S. 13 (1600).
216a) So studierten C. Alteneich 1638 in Rostock (Sundermann II., S. 131), A.L. Ellingrot 1676 in Wittenberg und 1678 in Leiden (Stracke, S. 121). J.J. Haye 1649 in Rostock (Sundermann II, S. 134), L. Reershemius 1669 in Jena und 1672 in Rostock (Tannen, S. 447 bzw. Sundermann II, S. 136) und J. von Speulda 1612 in Helmstedt (Zimmermann, S. 121).
217) Rep. 4 Nr. B III 1 2 (1645).
218) König, S. 267 f.; siehe oben S. 114.
219) Rep. 4 Nr. B III c 36 (1639 - 1730).
220) Rep. 102 Nr. 295 (1631 - 1636) und 381 (1679); Rep. 103 Nr. IV 3 (1661).

ben [221]. In preußischer Zeit wurden sie, wie schon 1740 vorgeschlagen worden war, vereint, als der Generalprokurator F. Ch. Friedersen mit der interimistischen Wahrnehmung der Aufgaben der Advocatura fisci beauftragt wurde [222].

Gegen Ende der fürstlichen Zeit - 1736 - scheint der Advocatus fisci auch den Titel "des Hofgerichts verordneter Brüchheber" gehabt zu haben [223]. Es mag sein,

---

221) Rep. 102 Nr. 85 (1695).
222) Rep. 5 Nr. 100 (1747).
223) Rep. 102 Nr. 118.

daß er damals insbesondere auf die fiskalischen Brüche die für den Landesherrn am Hofgericht anfielen, zu achten hatte.

Der Advocatus fisci vertrat auch landesherrliche Beamte, die am Hofgericht Prozesse wegen Amtshandlungen führten. Nicht selten dürfte die Kanzlei ihn zu einer solchen Vertretung aufgefordert haben, da für ihn keine Reisekosten entstanden; er wohnte in Aurich, während die Beamten in der Regel erst nach Aurich reisen mußten [224]. - Für seine Tätigkeit erhielt er Gebühren, die auf seinen Antrag vom Hofgericht festgesetzt wurden [225]. - Im 18. Jahrhundert gab es zeitweise einen besonderen Hofgerichts-Advocatus fisci, der jedoch in der Hofgerichtsordnung und den Landesverträgen nicht vorgesehen war [226].

V. Das Anstellungsverhältnis des Hofgerichtspersonals

Als 1590 die Grafen Edzard II. und Johann gemäß Tit. 2 der Hofgerichtsordnung [227] die ersten Richter am Hofgericht ernannten, geschah dies nach "gehaltenem Rhat/ und mit Beliebung des anwesenden Ausschusses der sämtlichen Ritter- und Landschaft" [228]. Schon hier findet sich somit ein, wenn auch noch bescheidener, Einfluß der Stände auf das Hofgericht, dessen Errichtung sie verlangt hatten. Ein solcher Einfluß zeigte sich auch darin, daß von den Assessoren zwei "aus den Städten/ oder Lande" genommen werden sollten [229]. Ein Vorschlagsrecht für diese Assessoren dürften die Stände jedoch nicht gehabt haben. - Im allgemeinen scheint jene Bestimmung der Hofgerichtsordnung eingehalten worden zu sein. Von den 1593 ernannten Assessoren war

---

224) Rep. 102 Nr. 8 (1738) und 12 (1708)
225) Rep. 102 Nr. 57 (1752).
226) Rep. 102 Nr. 154 (1722) und 155 (172[illegible]).
227) Br. II, S. 12.
228) Art. 13 Emder Exekutionsrezeß von 1590 (Br. II, S. 10); siehe oben S. 9.
229) Tit. 2 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12); siehe oben S. 17 und S. 96.

mindestens einer - Dr. G. Spickermann - ein Vertreter des zweiten Standes [230]. Er war 1583 Bürgermeister in Norden gewesen [231]. Bis 1611 dürften zwei weitere Assessoren aus dem zweiten bzw. dritten Stand gekommen sein: Dr. H.F. von Nicht und Dr. C. Möller [232]. Vielleicht gehörte auch Lizentiat O. Tjabbern zu ihnen, da er 1571 - 1595 Ratsherr bzw. Bürgermeister in Emden gewesen war [233]; doch wurde er der Partei des Grafen zugerechnet [234].

Bevor das Hofgericht 1593 zu seiner ersten Sitzung zusammentrat, waren fast alle Richter, die von den Grafen Edzard II. und Johann 1590 ernannt worden waren [235], in andere Dienste getreten. Es mußten neue Richter bestellt werden, was aber nicht durch den Landesherrn oder die Stände, sondern durch die in Ostfriesland weilende kaiserliche Kommission geschah [236]. Der Landesherr und die Stände dürften die erwählten Personen jedoch vorgeschlagen haben.

Während der nächsten Jahre suchten die Stände, das Recht zu erlangen, die Richter am Hofgericht zu ernennen und abzusetzen. Der Kaiser schlug ihnen dieses aber in der Kaiserlichen Resolution von 1597 ab [237]. Daher vermochten die Stände bis 1611 keinen größeren Einfluß auf die Besetzung des Hofgerichts mit Richtern zu gewinnen.

Erst im Osterhusischen Akkord von 1611 konnten sie

---

230) Siehe oben S. 13.
231) Stracke, S. 130.
232) Dr. von Nicht war vorher Bürgermeister in Emden (Sundermann III, S. 67). Dr. Möller war 1597 ständischer Abgeordneter und 1601 Sekretär in Emden (Emder Apologie, S. 151 bzw. 389; M 20, 602).
233) Fürstl. Ostfr. Verordnungen, Vol. IV (M 20, 231); Stracke, S. 131.
234) Stracke, S. 116.
235) Siehe oben S. 9.
236) Art. 2 Norder Exekutionsrezeß von 1593 (Br. II, S. 40, siehe oben S. 13.
237) Art. 8 Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 83); siehe oben S. 14.

dem Grafen weitgehende Änderungen in der Hofgerichtsverfassung abtrotzen [238]: In den Landtagsverhandlungen von 1610, die zum Osterhusischen Akkord führten, überreichten die Stände dem Grafen und den staatischen Deputierten 14 Assekurationspunkte. In ihnen verlangten sie u.a., daß "ein nyeuwes Hoffgerichte quoad personas uprichtich sal bestellet werden" [239]. Die Stände sollten bei Vakanz einer Richterstelle dem Grafen binnen eines Monats zwei Personen vorschlagen, von denen der Graf innerhalb derselben Frist eine zu ernennen hatte. Würden die Fristen nicht eingehalten, sollte das Hofgericht dieses Recht selbst ausüben. Das andere Personal sollte vom Hofgericht ernannt werden [240]. Noch während der Verhandlungen über den abzuschließenden Osterhusischen Akkord versuchte Graf Enno III., mit Hilfe einer "Kurtz(n) Anweisung von dem Zustande in Ost-Friesland" [241], die er den Generalstaaten übergeben ließ, seine Rechte zu erhalten. Er beschuldigte darin die "Emder und Consorten", die Bestellung der Richter und Beamten am Hofgericht an sich ziehen zu wollen [242].

Die Bestimmungen des Osterhusischen Akkords setzten dem Landesherrn in der Personalpolitik am Hofgericht enge Schranken. Nach ihrem Wortlaut blieb zwar die Ernennungsbefugnis beim Landesherrn, sie wurde aber durch das Vorschlagsrecht des Hofgerichts abgeschwächt. Dieses sollte eine möglichst unabhängige Stellung gegenüber dem Landesherrn erhalten [243]. Die Ernennung mag sogar häufig nur noch einen formellen Charakter gehabt haben, zumal wenn das Hofgericht besonderen Wert auf eine bestimmte Person legte und das andeutete [244]. Um einem ihm genehmen Kandidaten die Ernennung zu sichern, schlug das Hofgericht

---

238) Siehe oben S. 17 f..
239) Siehe oben S. 16.
240) Dep. I Nr. 1582.
241) Br. II, S. 377.
242) Br. II, S. 379.
243) Lohstöter, S. 55.
244) Rep. 4 Nr. B III h 5 (z.B. die Sekretäre Alting- 1686 - und Blancke - 1670).

mehrfach zwei weitere Personen vor, von denen es wußte oder annahm, sie würden auf das angebotene Amt verzichten [245]. Zwar kann nicht festgestellt werden, daß die Ernennung, wie König [246] und Lohstöter [247] meinen, gewöhnlich mit Zustimmung auch der Stände erfolgte. Doch dürfte das Hofgericht nur selten Personen vorgeschlagen haben, mit denen die Stände nicht einverstanden waren. Denn diese konnten, da sie das Hofgericht unterhielten [248], das Gehalt der Richter zurückhalten.

Einige Jahre später versuchte Graf Enno III. vergeblich, die Stadt Emden für eine Änderung des Wahlverfahrens zu gewinnen. Er schlug vor, der Graf solle den Hofrichter und drei gelehrte Assessoren ernennen; ein adeliger Assessor solle aus der Ritterschaft und vier weitere gelehrte Assessoren sollten aus dem dritten Stand [249] kommen. Jeder Stand sollte für jede ihm zustehende Assessorenstelle drei Personen vorschlagen, von denen der Graf eine auszuwählen hatte [250]. - Ebensowenig aber gelang es später den Ständen, noch mehr Einfluß auf die Besetzung der Hofgerichtsstellen zu erreichen [251]. Vielmehr blieb es bei der Regelung, die im Osterhusischen Akkord von 1611 getroffen worden war.

Nach dem Osterhusischen Akkord von 1611 mußte bei Vakanz einer Richter- oder Assessorenstelle das Hofgericht dem Landesherrn innerhalb eines Monats drei qualifizierte Personen vorschlagen. Von diesen hatte der Landesherr wiederum binnen Monatsfrist eine zu ernennen [252]. Zu den erforderlichen "Qualitäten" der Vorgeschlagenen rechnete das Hofgericht seines "geringen Ermessens keine andere, als gnugsahme Wissenschaft und Erfahrung in den Rechten, Arbeitseligkeit, Feindschafft wider den Geitz, Aufrichtig- und Verträgheit, nebst andern aus

245) Rep. 102 Nr. 420 (1739).
246) König, S. 426.
247) Lohstöter, S. 55.
248) Siehe oben S. 11.
249) Siehe oben S. 18.
250) Dep. I Nr. 1577; siehe oben S. 19 und 93.
251) Dep. I Nr. 1580 (1618); siehe oben S. 19.
252) Art. 19 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 355); siehe oben S. 17 und 119.

wahrer Gottesfurcht herfliessenden Christlichen Tugenden" [253]. Die Stände und der Landesherr dagegen verlangten, daß die Richter je zur Hälfte dem lutherischen und dem reformierten Bekenntnis angehörten [254]. In die Landesverträge aber wurde eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen, obgleich man mehrfach über eine solche verhandelte [255]. Nach dem Haagischen Vergleich sollte das Hofgericht bei dem Tode eines lutherischen bzw. reformierten Assessors möglichst drei Lutheraner bzw. Reformierte nominieren oder die Kandidaten aus beiden Bekenntnissen nehmen [256]. Trotzdem waren im 17. Jahrhundert fast alle Richter reformiert [257]. Der Ärger des dem lutherischen Bekenntnis angehörenden Landesherrn, Fürst Edzard Ferdinand, daruber war so groß, daß dieser 1667 - allerdings vergeblich - den Vorschlag machte, alle Reformierten aus der Kanzlei zu entfernen [258].

In den Landesverträgen hatten sich die ostfriesischen Grafen und Fürsten mehrfach verpflichten müssen möglichst Ostfriesen als Räte und Richter einzustellen [259]. Besonders beim Hofgericht drangen daher die Stände seit Mitte des 17. Jahrhunderts darauf, daß nur einheimische Juristen vorgeschlagen und ernannt wurden [260]. Auch der Landesherr billigte im allgemeinen diesen Standpunkt [261], obgleich er viele Nichtostfriesen zu seinen Räten zu ernennen pflegte [262]. Von 1693 bis 1720 versuchten Fürst und Stände erfolglos, sich da-

---

253) Rep. 102 Nr. 336.
254) Grav. 14 der fürstl. Gravamina von 1691 (Br. II, S. 1031); Rep. 4 Nr. B III h 5.
255) Kap. I, Grav. 4 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 756); Grav. 14 und kaiserl. Resolution zu den fürstl. Gravamina von 1691 (Br. II, S. 1031).
256) Kap. I Grav. 4 Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 756); Rep. 4 Nr. B III h II.
257) Klopp, II, S. 432.
258) Rep. 4 Nr. B III h 2.
259) Art. 12 Haagischer Vergleich von 1603 (Br. II, S. 309); Einzelheiten bei König, S. 417 ff..
260) Die Administratoren protestierten 1665 gegen die Nomination eines Dr. Paul (Rep. 4 Nr. B III h 2); ähnlich 1739 ff. (Rep. 102 Nr. 420 und Dep. I Nr. 1247).
261) Z.B.: Rep. 102 Nr. 336 (1644).
262) König, S. 417 ff..

rüber zu einigen, wer als Einheimischer zu behandeln sei. Die Meinung des Landesherrn ging dahin, daß ein Fremder eine Ostfriesin heiraten oder aber vier Jahre im Lande leben und unbewegliche Güter im Wert von 4 000 Reichstaler erworben haben müsse, um etwa Vizehofrichter oder gelehrter Assessor werden zu können [263]. Obgleich die Stände darauf drangen, daß am Hofgericht Ostfriesen eingestellt wurden, waren von den 58 gelehrten Assessoren des Hofgerichts wenigstens 12 Nichtostfriesen. Von diesen waren 6 in Bremen geboren oder hatten dort ein Amt besessen. - Nach 1744 wurde dem Hofgericht von der Regierung nahe gelegt, auch Kandidaten aus anderen unter der Herrschaft des Königs in Preußen stehenden Territorien vorzuschlagen [264]. Das Nominationsrecht selbst blieb unangefochten beim Hofgericht [265].

Der Landesherr verlangte weiterhin, daß niemand vorgeschlagen werde, der sich in Wort und Tat gegen ihn gestellt hatte [266]. Im 18. Jahrhundert, bis 1744 , bedeutete das, daß die Kandidaten die zahlreichen kaiserlichen Dekrete anerkannten, die im Streit mit den Ständen ergangen waren [267].

Die Richter und der Sekretär des Hofgerichts durften miteinander weder im dritten Grade verwandt noch im zweiten Grade verschwägert sein [268]. Es scheint aber, daß diese Bestimmung etwa ab Mitte des 17. Jahrhunderts nicht mehr eingehalten wurde [269] bzw. daß der Landesherr von ihr Dispens zu erteilen pflegte [270]. Es kam schließlich dahin, daß eine verwandtschaftliche Beziehung zu einem Hofgericht- oder Kanzleimitglied es erleichterte, vorgeschlagen und ernannt zu wer-

---

263) Rep. 4 Nr. C II b 103; Dep. I Nr. 1623.
264) Rep. 4 Nr. B III h 1.
265) Rep. 102 Nr. 355.
266) Rep. 102 Nr. 336.
267) Rep. 4 Nr. B III h 5 und C III c 121; siehe oben S. 26 ff..
268) Art. 18 Osterhusischer Akkord von 1611 i.V.m. Kap. I, Art. 2 Auricher Vergleich von 1699 (Br. II, S. 356 bzw. 1083).
269) Dep. I Nr. 1614.
270) Rep. 4 Nr. B III h 5.

den [271]. - Um jederzeit ihren Aufgaben nachkommen zu können, mußten Hofrichter und Assessoren am Ort des Hofgerichts, also in Aurich, wohnen [272].

Das Hofgericht konnte wohl auch statt drei vier Personen vorschlagen, wenn es sich über die dritte nicht einigen konnte [273]. Der Vorschlag des Hofgerichts hatte innerhalb eines Monats zu erfolgen [274]. Der Landesherr konnte diese Frist verlängern [275], beanspruchte aber auch, den neuen Richter ohne Nomination ernennen zu können, wenn das Hofgericht die Frist versäumt hatte [276]. Er begründete seine Ansicht damit, daß dann Tit. 2 der Hofgerichtsordnung und Art. 8 der Kaiserlichen Resolution von 1597 wieder gelten müßten, nach denen ihm dieses Recht zustünde [277]. - Nach dem Tode eines Landesherrn durfte die Nomanation nach Ansicht der Stände erst erfolgen, wenn der neue Graf bzw. Fürst den Ständen den Huldigungsrevers erteilt hatte. Die Stände wollten alles verhindern, was vor geleisteter Huldigung als Anerkennung des neuen Landesherrn angesehen werden konnte [278].

Die Vorschlagsformel war in allen Fällen ähnlich. Zuerst zeigte das Hofgericht an, daß eine Stelle frei geworden sei. Weiter erklärte es:

> "So haben Wir, in ansehung des Osterh. Accords innerhalb darin beliebeter Frist nach reiflich gepflogener collegial deliberation gut gefunden E. Hochg. Gnaden zu ersetzung solcher erledigter Stelle hiemit zu benennen undt vorzuschlagen die ..., unterthänig bittend, E. Hochg. Gn. derselben einen innerhalb jenes Osterh. Accords Ihrerseits angenommener Zeit zu erwälen undt mit gebührender

---

271) So waren u.a. Dr. Alteneich der Schwiegervater des Dr. H. Stührenburg (Tjaden III, S. 72), Dr. Winsheim der Schwager des Kanzlers Franzius (Emder Apologie, S. 392, M 20, 602) und Dr. Chr. G. Rüssel der Sohn des Kanzlers Rüssel (Rep. 102 Nr. 449).
272) Kap. I, Post. 23, staat. Resolution und gräfl. Anmerkung Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 506).
273) Rep. 4 Nr. B III h 1.
274) Art. 19 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357); vgl. oben S. 17 und 119.
275) Rep. 4 Nr. B III h 2 (1625).
276) Rep. 4 Nr. C III c 121 (1725).
277) Br. II, S. 12 bzw. 83 vgl. oben S. 117/118.
278) Rep. 4 Nr. C III a 58 (1665); siehe unten S. 162.

commission zu versehen, gnädiglich geruhen wollen" [279].

Es scheint, daß die Nomination gelegentlich nach vorheriger Beratung mit der landesherrlichen Regierung erfolgte [280]. Dadurch versuchte man wohl, Zweifelsfragen im voraus zu klären und eine möglicherweise unwirksame Nomination zu vermeiden. Der Fürst hielt einen Vorschlag etwa dann für unwirksam, wenn das Hofgericht Nichtostfriesen [281] oder Adelige, die sich den kaiserlichen Dekreten nicht unterworfen hatten oder die den renitenten Ständen angehörten [282], nominierte. Er erklärte solche Nominationen "für null und nichtig" und sah die Monatsfrist als versäumt an [238].

Wollte das Hofgericht jemand nominieren, so prüfte es alle erreichbaren Unterlagen wie etwa veröffentlichte Relationen und entschied danach, ob diese Person die geforderten Voraussetzungen erfülle. Eine Bewerbung war nicht erforderlich [284]. Über einen aus der Unterpfalz Gebürtigen schrieb das Hofgericht 1644 dem Grafen, es sei

> "dessen Geschicklichkeit ... bekannt, nicht bloß aus anderer Recommendation, sondern fürnemlich aus gelesenen von ihm eingefertigten trefflichen Rechts-Bedencken, und daß er in Teutschen und andern Universitaeten im studiren, disputiren, praesidiren sich für andern lang und rühmlich sehen, in einer vornehmen Legation an hohe Potentaten gebrauchen lassen, auch in derselben Academia, da er zum Proffessore Juris ordinario bestalt, löblich in Doctorem Juris promoviret habe" [285].

Einige Juristen dagegen baten um eine Nomination und boten bedeutende Summen für den Fall an, daß sie ernannt würden. So war 1745 Dr. E.W. zur Mühlen bereit, dem Fürsten 1600 Reichstaler und 1000 "species Ducaten"

---

279) Rep. 4 Nr. B III h 1 (1652).
280) Rep. 4 Nr. B III h 5 (1743).
281) Rep. 4 Nr. B III h 5 (1644).
282) Rep. 4 Nr. B III h 1 (1724 und 1725); siehe oben S. 26 ff..
283) Rep. 4 Nr. B III h 8 (1728).
284) Rep. 102 Nr. 338.

an Rekognitionsgeldern [286] und dem Hofgericht eine "douceur" von 1600 Reichstalern zu geben [287]. Regelmäßig erhielten im 18. Jahrhundert bei der Neubesetzung einer Assessorenstelle der Landesherr und das Hofgericht je 1000 - 1200 Reichstaler als Rekognitionsgeld. Dieses entfiel nur bei der Ernennung zum Vizehofrichter, da dieser schon bei der Anstellung als Assessor ein solches bezahlt hatte [288]. Es gelang nicht, diese Gelder zu kürzen oder ganz wegfallen zu lassen [289]. Hierum bemühte man sich zwar, aber ohne Erfolg. So versuchte die Ritterschaft 1710 eine Beschränkung der "sehr großen Geschencke" zu erreichen. Zu diesem Zweck vereinbarte sie mit der Stadt Emden, daß der Gewählte den beiden anderen Vorgeschlagenen je 200 Reichstaler und den beiden adeligen Richtern am Hofgericht je 250 Reichstaler zu geben habe. Diese 900 Reichstaler sollten beim Hofrichter oder ältesten adeligen Assessor hinterlegt werden [290]. Da sich aber der Fürst dadurch in seinen Rechten beschwert fühlte und protestierte, setzte sich die Ritterschaft mit diesem Anliegen nicht durch.

Aus den vorgeschlagenen drei Personen hatte der Landesherr, wiederum binnen Monatsfrist, einen zu ernennen [291]. Er teilte seinen Entschluß dem Hofgericht mit:

> "So haben Wir aus denselben zu ersetzung solcher stelle für diesmahl elegiret den ...; Sind auch in gnaden entschlossen, demselben zu dero behuff mit gebührender Commission fürdersambst zu versehen undt gewohnlichermaßen introduciren zu laßen" [292].

Entstand zwischen dem Landesherrn und dem Hofgericht Streit um eine Nomination, so hatte der Reichshofrat ihn zu entscheiden [293]. Im Jahre 1739 kam es daher zu einer beim Reichshofrat angestrengten Klage des Hofgerichts gegen den Fürsten, weil infolge der vielen Be-

---

286) Geldgabe an den Landesherrn nach erfolgter Ernennung.
287) Rep. 4 Nr. B III h 5.
288) Rep. 4 Nr. B III h 5.
289) Dep. I Nr. 1622.
290) Rep. 4 Nr. B IV q 49.
291) Siehe oben S. 17 und 119.
292) Rep. 4 Nr. B III h 1 (1652).
293) Art. 55 Kaiserliche Resolution von 1597 (Dr. II, S. 92); Rep. 102 Nr. 336.

denken der Kanzlei die Assessorenstellen lange unbesetzt geblieben waren [294]. - Gelegentlich nahm der Landesherr die Ernennung des Nominierten zum Assessor aber auch dann vor, wenn er die Nomination für unwirksam hielt. Die Ernennung erfolgte dann jedoch unter der "Reservation" aller Rechte [295].

Das Hofgericht teilte dem Gewählten die Ernennung mit, und dieser mußte sich nun entschießen, ob er sie annehmen wollte. Nicht selten verzichtete der Ernannte auf das neue Amt, da er seine bisherige Stellung

---

294) Rep. 102 Nr. 369.
295) Rep. 4 Nr. B III h 1 (1739).

nicht aufgeben wollte [296]. Ein solcher Verzicht kam dagegen bei der Ernennung zum Sekretär oder Vizesekretär, soweit feststellbar, nur einmal vor [297]. Bei einem Verzicht hatte das Hofgericht innerhalb eines Monats dem Landesherrn einen neuen Vorschlag zu unterbreiten [298]. Das Verfahren konnte sich dadurch erheblich verzögern. So dauerte es nach dem Tode von Dr. Bolenius mehr als ein Jahr, bis Dr. Hake zum neuen Assessor ernannt wurde [299].

Bei der Anstellung eines Assessors begab sich dieser zuerst zur Kanzlei. Hier empfing ihn üblicherweise ein Regierungsrat, während beim Amtsantritt eines Hofrichters oder Vizehofrichters der Kanzler oder Vizekanzler zugegen war. Der Kanzler bzw. sein Vertreter ging mit dem neuen Assessor zum Hofgericht. Dort angekommen setzte sich der Kanzler oder sein Vertreter im Sitzungssaal in einen Lehnstuhl, während der neu ernannte Richter stehen blieb. Der Vizehofrichter nahm diesem darauf den Eid auf die Landesverträge ab, und der Kanzler bzw. sein Vertreter überreichten ihm die Bestallungsurkunde. Darauf bot der Vizehofrichter dem neuen Assessor einen Stuhl an [300]. - Ein von dem Ernannten unterschriebener Eidesrevers wurde den Ständen übersandt. Diese hatten zwar mehrfach zu erreichen versucht, daß bei der Eidesleistung auch ständische Abgeordnete teilnehmen konnten. Das war ihnen aber sogar von den Generalstaaten abgeschlagen worden [301].

Das landesherrliche Bestallungsschreiben hatte zu allen Zeiten eine fast gleiche Form. Es begann mit der Feststellung, daß der Kaiser in Ostfriesland ein Hofgericht eingerichtet habe und der Landesherr be-

---

296) Rep. 4 Nr. B III h 2 (z.B. 1637, 1640, 1652).
297) Rep. 4 Nr. B III h 3 (1686).
298) Rep. 4 Nr. B III h 2 (z.B. 1739).
299) Rep. 4 Nr. B III h 5 (1666).
300) Rep. 4 Nr. B III h 5 (1696).
301) Dep. I Nr. 1582 (1610/1611); Art. 4 Staatische Dezision von 1626 (Br. II, S. 603); Kap. IV, Grav. 4 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 794 ; siehe oben S. 22).

rechtigt sei, Richter, Assessoren und Sekretäre zu bestellen. Danach gab der Landesherr seinen Entschluß bekannt, den Betreffenden zum Richter oder Assessor zu ernennen. Es folgte eine Aufzählung der Amtspflichten des Ernannten und die Bemerkung, er sei auf Lebenszeit angestellt, sofern er nicht freiwillig von seinem Amt zurücktrete oder dessen vom Hofgericht durch Urteil als verlustig erklärt werde. Die Bestellungsurkunde endete mit der Angabe des Gehalts[302].

Der von den Richtern und Assessoren zu schwörende Eid hat im Laufe der Zeit einige sowohl von den Ständen als auch vom Landesherrn gewünschte Änderungen erfahren. Nach der Eidesformel, die in Tit. 9 der Hofgerichtsordnung festgelegt war, sollten die Assessoren "nach gemeinen beschriebenen Rechten/ ehrbahrn und guten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten" urteilen [303]. Der stetig wachsende Einfluß der Stände in Ostfriesland führte 1611 zu einer wichtigen Ergänzung des Eides. Die Richter hatten fortan zu schwören, "gegen die zwischen S. G. und den Land-Ständen/ und in specie der Stadt Emden aufgerichtete Verträge/ und eines jedweden Recht und Privilegien nicht (zu) handeln oder (zu) urtheilen" [304]. Ein weiterer Zusatz wurde 1662 aufgenommen, als der Einfluß der Generalstaaten auf die ostfriesischen Verhältnisse besonders stark war [305]. Das Hofgericht hatte danach nicht nur die Landesverträge zu beachten, sondern auch "Ihrer Hochmögenden Apostillen und Decisionen" [306]. Anfang des 18. Jahrhunderts, als kaiserliche Kommissionen und Verordnungen den Streit zwischen dem Landesherrn und den Ständen schlichten sollten [307], wurde der Eid erneut geändert. Eine kaiserliche Verordnung vom 13. Januar 1728 bestimmte, daß

---

302) Rep. 4 Nr. B III h 5.
303) Br. II, S. 15.
304) Art. 24 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 358; siehe oben S. 17).
305) Siehe oben S. 22.
306) Kap. IV, Grav. 4 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 795; siehe oben S. 22).
307) Siehe oben S. 26 ff..

"Ihrer Hochmögd. Apostillen und Decisionen nach Einhalt der Kayserl. Decreten, und daß die Ostfr. Landes-Accorden, nicht anders, als der Kayserl. und der Reichs-Hoheit und Jurisdiction, und vernünfftiger guter Ordnung zwischen der Landes Fürstl. Obrigkeit und Unterthanen unpraejudicirlich und unabbrüchig gebrauchet werden sollen, auch soviel die Stadt Emden betrifft, mit Vorbehalt der Kayserl. Decreten" [308].

Die Grafen Edzard II. und Johann entließen die Richter, ihrer Eide und Pflichten, mit denen sie dem Landesherrn "ausserhalb des Hoffgerichts verwandt" waren, "was/ und so viel das Gerichte belanget" [309].

Um das Hofgericht vom Landesherrn unabhängig zu machen, setzten die Stände unter Führung des Emder Syndikus Althusius [310] 1611 es durch, daß Richter und Sekretäre "in keinem anderen Dienst noch Eyd seyn/ noch einige andere Pensiones im Lande geniessen mögen/ sondern ... sich mit der zu ihrer Bedienung gehörigen Besoldung und Emolumenten begnügen" [311]. Die Landstände hatten dies wohl deshalb verlangt, weil der Landesherr bis 1611 die Hofgerichtsassessoren fast ausschließlich aus seinen Räten ausgewählt hatte [312]. Diese waren gleichzeitig seine Ratgeber ge-

---

308) Rep. 102 Nr. 369; Rep. 241 Msc. Nr. C 29.
309) Tit. 4 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 13).
310) Bemerkung Brenneysens im Inhaltsverzeichnis zum Osterhusischen Akkord von 1611, Art. 17 (Br. II, S. 346).
311) Art. 17 und 21 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 356/358); Dep. I Nr. 1582; Kap. I, Post. 16 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 503); Kap. IV, Grav. 57 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 835); vgl. unten S. 135.
312) M 20, 603, S. 171; siehe unten S. 178.

blieben, so daß sie für die Arbeit am Hofgericht kaum Zeit hatten [313]. Von den 18 adeligen und gelehrten Richtern, die bis 1611 am Hofgericht angestellt waren, hatten 12 daneben weitere gräfliche Ämter inne [314]. Doch auch nach 1611 finden sich, besonders unter den adeligen Assessoren, viele, die andere Aufgaben wahrnahmen [315]. Sie meinten, der Dienst bei fremden Herrschern verstoße nicht gegen die Vorschriften der Art. 17 und 21 des Osterhusischen Akkords von 1611 [316]. Das Hofgericht hat aber bei der Nomination mehrfach den Landesherrn gebeten, die Ernennung davon abhängig zu machen, daß der künftige Assessor sein Amt bei einem fremden Fürsten aufgebe [317]. Der Landesherr dagegen scheint von den Vorschriften des Osterhusischen Akkords Ausnahmen zugelassen zu haben [318]. - Im Haagischen Vergleich von 1662 [319] wurde den Richtern und Sekretären des Hofgerichts noch besonders verboten, in Ostfriesland die Geschäfte eines Advokaten zu übernehmen [320].

Die Anstellung der Richter und der Sekretäre am Hofgericht erfolgte seit dem Osterhusischen Akkord von 1611 auf Lebenszeit [321]. Bei jedem Regierungswechsel mußten die Bestallungen der Bediensteten neu ausgefertigt werden, und diese hatten einen neuen Eid zu schwören [322]. Eine Entlassung durch den Landesherrn war

---

313) M 20, 603, S. 171 (1603).
314) Sie waren gräfliche Räte, Amtmänner und Drosten; siehe die Beamtenlisten bei König, S. 510 ff..
315) Siehe oben S. 91.
316) Br. II, S. 356; siehe oben S. 17; Dep. IV Nr. III h 32 (1690).
317) Rep. 4 Nr. B III h 1 und 5 (1739, 1717).
318) Rep. 4 Nr. B III h 5 (z.B. 1743).
319) Siehe oben S. 22.
320) Kap. IV, Grav. 57 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 835). Ein entsprechender Antrag des Vizesekretärs Dr. Arens wurde 1734 unter Hinweis auf diese Vorschrift abgelehnt (Rep. 4 Nr. B III h 27).
321) Art. 18 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 356); König, S. 424.
322) Art. 41 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 137); gräfl. Anmerkung zu Art. 18 und 19 der Staatischen Dezision von 1626 (Br. II, S. 609); König, S. 422.

nur zulässig, wenn das Hofgericht vorher durch Urteil festgestellt hatte, der Richter habe sein Amt verwirkt [323]. Soweit feststellbar, ist nur der Sekretär B. Wiarda gegen seinen Willen entlassen worden. Er war in "Blödigkeit seines Verstandes" geraten [324]. Ein anderer Sekretär - R. Tjards - blieb im Amt, obgleich er sehr unordentlich arbeitete und mehrfach verwarnt wurde [325].

Die Disziplinargewalt über die Richter dürfte ebenfalls dem Hofgericht und nicht dem Landesherrn zugestanden haben. Wenn jenes nämlich vor der Entlassung eines Richters ein Urteil zu fällen hatte, so wird es bei geringfügigeren Pflichtverletzungen von Richtern erst recht zuständig gewesen sein. Allerdings schloß Brenneysen dem gegenüber aus dem Visitationsrecht des Landesherrn, daß dieser die Disziplinargewalt habe: Da er sogar Dritte bei Verstößen gegen die Hofgerichtsordnung strafen könne (Tit. 52 der Hofgerichtsordnung), müsse ihm dasselbe Recht auch gegenüber den Richtern zustehen [326].

Die unteren Beamten des Hofgerichts - Vizesekretär, Pedell und Boten - wurden vom Hofgericht ernannt und entlassen [327]. Der Landesherr hatte seit 1611 keinen Einfluß mehr darauf, obgleich auch sie landesherrliche Beamte waren. Ihren Eid dürften sie allein vor dem Hofgericht abgelegt haben. Sie mußten schwören, ihr Amt getreulich und mit Fleiß wahrzunehmen [328]. Der Vertrag zwischen dem Beamten und dem Landesherrn war von beiden Seiten kündbar, von der des Landesherrn aber wohl nur unter der Voraussetzung, daß ein Kündigungsgrund vorlag. In Art. 20 des Osterhusischen Akkords heißt es nämlich, das Hofgericht solle diese Be-

---

323) Art. 18 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 356). Bis 1611 konnte der Landesherr alleine entscheiden, vgl. Art. 8 Kaiserliche Resolution von 1597 (Br. II, S. 83).
324) Rep. 4 Nr. B III h 3 (1636).
325) Rep. 4 Nr. B III h 3.
326) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (Kap. I, § 16).
327) Art. 20 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357); siehe oben S. 104.
328) Tit. 10 und 12 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 15).

amten "nach Befindung ihres Verbrechens" abdanken. Die Kündigungsfristen scheinen verschieden gewesen zu sein. Allgemein war in Ostfriesland eine Frist von einem halben Jahr üblich [329]. Als aber der Vizesekretär Dr. Hake 1713 Landrichter wurde, kündigte er nur sechs Wochen vor seinem Ausscheiden den Dienst auf [330]. Auch gegenüber seinen unteren Beamten hatte das Hofgericht die Disziplinargewalt. So suspendierte es einen Boten, der bei der Zustellung eines Schriftstückes ein falsches Datum angegeben hatte, drei Monate vom Dienst [331]. Bei gröberen Verstößen drohte den Boten eine Degradierung zum Beiboten oder sogar die Entlassung.

Die Heranziehung der Richter und Beamten des Hofgerichts zu Schatzungen wurde nicht einheitlich gehandhabt. Zu der Kapitalschatzung von 1593 und der Hauptschatzung von 1606 mußten sie, wie die Taxordnungen zeigen, beitragen [332]. Dagegen wurden sie vom Grafen auf den Landtagen zu Marienhafe (1605) und Norden (1612) von der damals bewilligten Hauptschatzung befreit [333]. Im Laufe des 17. Jahrhunderts aber wurden sie den Schatzungen und Kontributionen endgültig unterworfen [334]. Zwar baten sie mehrfach die Administratoren, sie von den Schatzungen freizustellen. So schrieb das Hofgericht 1624, die Administratoren sollten bedenken, "daß die Hern und andere guete patrioten im lande auch kindere und verwandten haben, denen heut oder morgen unsere condition und stelle wiederfahren könne" [335]. Ihre Bitte wiederholten sie 1648, also unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg: "..., da wir dann nicht allein unsere güter

---

329) König, S. 423.
330) Rep. 4 Nr. B III h 3.
331) Gelegentlich setzten die Boten falsche Daten ein, um höhere Gebühren zu erhalten (Rep. 4 Nr. B III h 4).
332) Br. II, S. 33 bzw. 325.
333) Dep. I Nr. 1573 bzw. Br. II, S. 422.
334) Dep. I Nr. 1588 (1647); Kap. II, Grav. 2 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 775).
335) Dep. I Nr. 1592.

mit unsäglichen kosten und verderb derselben gleichsam abandoniren, sondern auch einen guten theil unser gesuntheit einbüssen und offtermal in elende logimenta krichen müssen" [336]. Sie erreichten damals, zeitweise nur die Hälfte der geforderten Steuern bezahlen zu müssen, wenn auch die Stände wiederholt auf voller Leistung bestanden [337]. Im übrigen blieb ihre Bitte erfolglos. - Es scheint, daß die zu zahlenden Steuern manchmal von den rückständigen Gehältern der Hofgerichtsmitglieder abgezogen wurden. So blieb es diesen erspart, Steuern zahlen zu müssen, ohne ein Gehalt zu bekommen [338]. - Erst im 18. Jahrhundert erreichten die Mitglieder des Hofgerichts wie alle fürstlichen Beamten, "die keine bürgerliche Nahrung treiben", es vorübergehend wieder, von den Schatzungen befreit zu werden (kaiserliche Resolution vom 10. August 1724, Verordnung der kaiserlichen Kommission vom 20. April 1725 und Landtagsabschied vom 20. August 1725) [339]. Da aber diese Regelung auf Widerstand der Stände stieß, mußten die Hofgerichtsmitglieder ab 1734 erneut zu den Schatzungen beitragen [340].

Von der Akzise, also der Verbrauchssteuer, waren die Hofgerichtsmitglieder nicht befreit. Der Provisionalvergleich von 1607 nahm niemand in Ostfriesland von ihrer Zahlung aus [341]. Richter und Sekretäre des Hofgerichts erklärten sich in der Folge auch ausdrücklich bereit, bis zu einer gütlichen Einigung nicht auf einer Exemtion zu bestehen [342].

Obgleich die Richter und Beamten des Hofgerichts in der Stadt Aurich wohnten, wollten sie keine bürgerlichen Lasten tragen [343]. Am Anfang des 17. Jahrhun-

---

336) Dep. I Nr. 1601.
337) Rep. 102 Nr. 349 (1680/1681).
338) Rep. 102 Nr. 349 (1680/1681).
339) Rep. 4 Nr. C III c 148, S. 124 und 134.
340) Rep. 4 Nr. C I g 20.
341) Art. 2 Provisionalvergleich von 1607 (Br. II, S. 341).
342) Siehe § 15 Pachtordnung von 1631 (Br. II, S. 642).
343) Hierzu gehörten u.a.: Freien- und Wachtgelder, Einquartierungen sowie Instandhaltung der Pforten, Kirchen und Schulen (Rep. 4 Nr. B III h 6)

derts waren sie sowie ihre Witwen noch von diesen Lasten befreit [344]. Ein Privileg des Grafen Rudolf Christian, das er am 3. November 1626 der Stadt Aurich verlieh, schränkte jedoch diese Freiheit ein [345]. Die Hofgerichtsmitglieder blieben zwar persönlich befreit, mußten aber fortan unter bestimmten Voraussetzungen die auf ihren Häusern liegenden Lasten tragen. Dieses Privileg wurde von Graf Ulrich II. 1635 bestätigt [346]. Erst 1663 wurden die Hofgerichtsmitglieder sowie die Witwen der Richter von den Stadtlasten wieder befreit [347].

Die Stände hatten in der Auricher Stadtkirche eine Bank auf der Empore für das Hofgericht gemietet [348]. - Gegenüber den Auricher Fuhrleuten hatten die Richter einen Anspruch auf verbilligte Wagenfahrten [349].

VI. Die wirtschaftliche Stellung des Hofgerichtspersonals [350]

Die Richter und Beamten des Hofgerichts wurden, obgleich der Landesherr sie anstellte, aus der von den Ständen verwalteten Landeskasse besoldet. Die Stände hatten im Mai 1590 diese Kosten übernommen, da sie die Einrichtung des Hofgerichts verlangt hatten und nun auch seine Unabhängigkeit gewahrt wissen wollten [351]. Unmittelbar aus der Landeskasse erhielten jedoch nur der Hofrichter und die adeligen Assessoren ihr Gehalt. Die gelehrten Assessoren bekamen ihr Geld auf Anweisung

---

344) König, S. 359.
345) Br. II, S. 900.
346) Br. II, S. 900.
347) Kap. IX, Grav. 1 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 899, siehe oben S. 22).
348) Rep. 5 Nr. 3487; Anklam, S. 9.
349) Dep. XXXIV Nr. 157.
350) Vgl. zu diesem Abschnitt: Rep. 102 Nr. 349.
351) Vgl. oben S. 10 unten f..

des Landrentmeisters von den Steuerpächtern der Auricher Kluft [352]. Sie wurden im wesentlichen aus den Pachtgeldern für die Lebenmittelakzise bezahlt [353].

Der Landrentmeister hatte vierteljährlich die Gehälter dem Hofgerichtspersonal gegen Quittung auszuzahlen [354]. Umstritten war, ob er für jede vierteljährliche Zahlung einer besonderen Anweisung (Assignation) des Administratorenkollegiums bedurfte. Auf Bitten des Hofgerichts und des Grafen entschieden die Generalstaaten 1613, daß dem Landrentmeister jedes Mal, wenn ein Richter oder Beamter des Hofgerichts ernannt und am Hofgericht eingeführt worden war, eine allgemeine Anweisung gegeben werden sollte, aufgrund derer er das Gehalt auszahlen konnte [355]. Diese staatische Resolution mußte aber schon 1619 wiederholt werden [356] und ein Jahr später beschwerte sich Graf Enno III. bei den Generalstaaten über die Nichteinhaltung der Resolutionen von 1613 und 1619 [357].

Die Hofgerichtsbediensteten wurden durch Bargeldzahlung entlohnt. Im Gegensatz zu wohl allen anderen landesherrlichen Beamten erhielten sie keine Naturalbezüge [358]. Das hatte seinen Grund vermutlich darin, daß die Stände wohl keine entsprechenden Einkünfte hatten. Das Gehalt des Hofrichters und des Vizehofrichters betrug je 400 Reichstaler, die Assessoren erhielten je 200 Reichstaler, der Assessor, der die Verwaltungsarbeit erledigte, 100 Reichstaler mehr. Dem Sekretär bewilligte man 150, dem Vizesekretär 100 Reichstaler [359].

Durch den Osterhusischen Akkord wurden die Be-

---

352) Ostfriesland war für die Akziseverpachtung seit 1631 in 6 Kluften (Bezirke) eingeteilt. Die fünfte Kluft umfaßte Stadt und Amt Aurich (König, S. 354).
353) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 4; Rep. 102 Nr. 349.
354) Rep. 102 Nr. 349.
355) Art. II und staat. Resolution aus der Erklärung der Generalstaaten von 1613 (Br. II, S. 426).
356) Kap. I, Grav. 2 und staat. Resolution aus den gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 474).
357) Br. II, S. 468 (§ 6 des Schreibens).
358) König, S. 428 f..
359) Art. 5 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 31); siehe oben S. 98, besonders Anm. 85.

züge des Hofgerichtspersonals erhöht: Hofrichter und Vizehofrichter bekamen fortan 600, die Assessoren 400, der Sekretär 200 und der Vizesekretär 150 Reichstaler [360]. Gleichzeitig wurde ihnen jedoch verboten, andere Ämter zu bekleiden [361]. Im Jahre 1612 stieg das Gehalt des Sekretärs auf 250 und das des Vizesekretärs auf 175 Reichstaler [362]. 1620 wurden die Bezüge der Assessoren um 100 und die des Sekretärs um 50 Reichstaler erhöht [363]. Der Vizesekretär erhielt bald darauf 200 Reichstaler als Gehalt. Nachteilig für das Hofgerichtspersonal war jedoch, daß von 1620 bis 1637 der Reichstaler fest zu 25 Schaff gerechnet wurde und nicht zu seinem jeweiligen (oft höheren) Wert [364]. Weitere Bitten um Erhöhung der Gehälter wurden abgeschlagen [365].

Auch der Pedell, für den das Hofgericht schon mehrfach ein Gehalt gefordert hatte [366], erhielt seit 1620 ein solches, nämlich jährlich 80 Reichstaler. Bis dahin hatten ihm die Prokuratoren für jede Eingabe einen Schaff gezahlt [367]. Außerdem hatte er für jeden Aufruf in den Verhandlungen drei Schaff erhalten, mußte aber von diesen die Hälfte in die gemeinsame Büchse [368] legen [368a].

Starb ein Hofgerichtsbediensteter, so erhielten seine Witwe oder seine Erben dessen Gehalt ein Quartal lang in voller Höhe [369]. Solange eine Richterstelle vakant war, bekamen Vizehofrichter und gelehrte Assesso-

---

360) Art. 21 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 357).
361) Vgl. oben S. 128.
362) Dep. I, 1584; Br. II, S. 418 (Art. 34).
363) Art. 4 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 565).
364) Art. 3 und staat. Resolution Auricher Landtagsschluß von 1637 (Rep. 102 Nr. 349).
365) Z.B.: 1658, 1671, 1744 und 1751 (Rep. 102 Nr. 349).
366) Dep. I Nr. 1569 (1594); Br. II, S. 269, § 8 (1600).
367) Art. 4 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 565).
368) In diese Büchse hatten neben dem Pedell auch die Boten einen Teil ihres Verdienstes zu legen (siehe unten S. 140).
368a) Art. 7 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 31).

Anm. 369 auf S. 136

ren diese Bezüge, was ihnen nicht unerhebliche Nebeneinkünfte einbrachte. Während des Gnadenquartals wurden die Bezüge daher doppelt gezahlt: an die Hinterbliebenen und an die gelehrten Richter [370]. Aus der Landrechnung vom 10. Mai 1666 bis 10. Mai 1667 ergibt sich, daß in dieser Zeit für das Gnadenquartal und für unbesetzte Stellen insgesamt 1 000 Reichstaler gezahlt worden sind [371]. Die adeligen Richter erhielten davon nichts, da allein die gelehrten Richter die infolge der Vakanz erforderliche Mehrarbeit erledigen mußten [372].

Außer dem Gehalt bekamen die Richter Sporteln, zu denen die Gerichtskosten und bestimmte Brüche zählten [373]. Von den Gerichtskosten erhielten der Vizehofrichter und die gelehrten Assessoren zusammen die Hälfte, während dem Sekretär ein Drittel und dem Vizesekretär ein Sechstel zustanden [374]. Die adeligen Mitglieder erhielten keine Sporteln, da sie fast nie am Hofgericht anwesend waren [374a]. Soweit in gerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen einer Partei für den Fall des Ungehorsams eine Geldstrafe (poen) angedroht war, fiel nach der Hofgerichtsordnung dieses Geld, wenn die Partei die Entscheidung oder Anordnung nicht befolgte, dem landesherrlichen Fiskus und der anderen Partei je zur Hälfte zu [375]. Als auf dem Emder Landtagsschluß von 1590 [376] ein Aerarium [376a] eingerichtet wurde, um dadurch die Gelder für den Unterhalt des

---

369) Art. 4 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 565); Art. 2 und staat. Resolution Auricher Landtagsschluß von 1637 (Rep. 102 Nr. 349).
370) Rep. 4 Nr. B III h 12 (1731).
371) Dep. I Nr. 1763.
372) Rep. 4 Nr. B III h 18 (1645).
373) Rep. 5 Nr. 3490.
374) Art. 5 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 31).
374a) Siehe oben S. 91/92.
375) Tit. 20 und 46 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 18 und 26).
376) Siehe oben S. 10.
376a) Siehe oben S. 11.

Hofgerichts aufzubringen, vereinbarten Graf und Stände, daß jene Geldstrafen, soweit die Summe unter 30 Gulden lag, an das Hofgericht fallen sollte [376b]. Die Brüche über 30 Gulden erhielt der landesherrliche Fiskus. Diese Regelung sollte es den Ständen erleichtern, die für den Unterhalt des Hofgerichts erforderlichen Mittel aufzubringen. Das Aufkommen an Brüchen, das dem Hofgericht zustand, diente in erster Linie dazu, die Ausgaben für Papier, Federn und ähnlichen Bedarf des Hofgerichts zu decken. Außerdem wurde aus ihm am Ende des Jahres eine "Valet-Mahlzeit" für die Richter bestritten. Den Rest, für jeden etwa 10 Reichstaler jährlich, teilten die gelehrten Richter unter sich auf [377]. Darum erkannte das Hofge-

---

376b) Art. 5 Emder Landtagsschluß von 1590 und Art. 3 Norder Landtagsschluß von 1620 (Pr. II, S. 31 bzw. 581); str.: siehe Rep. 102 Nr. 337 (1734); Rep. 241 Msc. Nr. C 35.

377) Rep. 102 Nr. 337 (1734).

richt nur selten auf Brüche, die 30 Gulden überstiegen [378]. Standen die Brüche ausnahmsweise dem landesherrlichen Fiskus zu, ließ das Hofgericht sie frommen Zwecken wie etwa den Gasthausarmen zukommen [379]. Weiter erhielten die Hofgerichtsmitglieder die Brüche, welche Prokuratoren und Advokaten zu zahlen hatten, wenn das Hofgericht sie bestrafte (str.) [380].

Durchschnittlich erhielten im 18. Jahrhundert der Vizehofrichter und die gelehrten Assessoren an Sporteln jährlich je 200 Reichstaler [381]. Diese Summe scheint vorher höher gewesen zu sein. Denn 1728 beklagten sich die Assessoren darüber, daß die Sporteln erheblich nachließen [382]. Der Hofrichter und die adeligen Assessoren hatten 1690 schon lange keine Gefälle mehr erhalten, da sie an den Sitzungen des Hofgerichts nicht mehr teilnahmen [383]. Der Hofgerichtssekretär gab 1749 an, er habe in den letzten fünf bis zehn Jahren durchschnittlich 800 Reichstaler und der Vizesekretär 220 Reichstaler an Sporteln erhalten [384]. Diese unterschiedliche Höhe der Sporteln des Sekretärs und des Vizesekretärs läßt sich daraus erklären, daß die Gebühren für bestimmte Amtshandlungen der Sekretäre nur dem zustanden, der sie vornahm [385]. Gerade solche Amtshandlungen wird der Sekretär sich vorbehalten haben. Das Einkommen des Sekretärs betrug somit im 18. Jahrhundert insgesamt rd. 1 000 Reichstaler. - Die Sporteln, die der Pedell erhielt, scheinen nicht sehr hoch gewesen zu sein [386]. Angaben hierüber waren nicht zu finden.

---

378) Rep. 102 Nr. 348 (1746).
379) Rep. 4 Nr. C II b 103 (1693); Rep. 102 Nr. 485 (1657).
380) Vgl. § 20 des Entwurfs einer Hofgerichtsordnung von 1713 und die Stellungnahme des Hofgerichts dazu (Rep. 241 Msc. Nr. A 66); vgl. oben S. 110.
381) Rep. 5 Nr. 3487 und 3490.
382) Rep. 102 Nr. 336.
383) Siehe oben S. 92.
384) Rep. 5 Nr. 3490; Rep. 102 Nr. 481 (Vizesekretär 1716: rd. 200 Reichstaler); siehe oben S. 106.
385) Z.B. Eilsachen: Rep. 241 Msc. Nr. C 48.
386) Rep. 5 Nr. 3490 (für 1749).

Die Nebeneinkünfte der Hofgerichtsmitglieder fielen weg, als 1749 die Sportelkasse eingerichtet wurde [387]. Die Sporteln gingen seitdem in diese Kasse, aus der ab 1751 jedem ehemaligen Hofgerichtsassessor bzw. jedem Regierungsrat, der aus einer solchen Stelle bezahlt wurde, 100 Reichstaler als Ersatz gezahlt wurden [388]. Die Bitte der Assessoren, ihnen weitere 100 Reichstaler aus dem Aerarium zu geben, wurde abgeschlagen [389]. - Die von der Landschaft während der Vakanz einer Stelle gezahlten Gelder flossen ebenfalls in die Sportelkasse [390].

Die Gehälter der Hofgerichtsbediensteten können, wenn man sie mit denen vergleicht, die in anderen deutschen Territorien gezahlt wurden, als gut bezeichnet werden. An der münsterischen Regierung z.B. erhielt ein gelehrter Rat im 17. Jahrhundert durchschnittlich um 300 Reichstaler im Jahr und im 18. Jahrhundert sogar nur zwischen 100 und 200 Reichstaler [391], ein Sekretär etwa 100 bis 120 Reichstaler [392].

Eine Sorge aber bedrückte alle Bedienstete das Hofgericht: Fast nie wurde ihnen das Gehalt pünktlich gezahlt; oft mußten sie Monate darauf warten. Schon in einer Landtagsproposition aus dem Jahre 1598 handelte ein Punkt von den restierenden Gehältern des Hofgerichts [393]. Ein Jahr später belief sich die Forderung des Hofgerichts auf 9000 Reichstaler, was einem Gehaltsrückstand von rund drei Jahren entsprach [394]. Mehrfach erhielten daher zu jener Zeit erst die Erben eines Hofgerichtsmitglieds dessen Gehalt [395]. Um ihren Anspruch durchzusetzen, nahme einige Assessoren damals an den Quartalsgerichten nicht mehr teil, andere baten um ihre

---

387) Siehe oben S. 40.
388) Rep. 5 Nr. 3490.
389) Rep. 5 Nr. 3487.
390) Dep. I Nr. 1250.
391) Schmitz-Eckert, S. 73 m.w.N..
392) Schmitz-Eckert, S. 79 m.w.N..
393) Dep. I Nr. 1566 (Landtag vom 26. Februar 1598).
394) Rep. 4 Nr. C II b 9.
395) Rep. 4 Nr. B III h 11 (1601).

Entlassung [396]. In der Landtagsposition vom 23. Januar 1605 heißt es, daß die Stände sich des Hofgerichts, "dessen stiftung und fortsetzung sie selbsten mit so großem eiffer zu anfangs begehret und getrieben, ... so wenig gar nichts annehmen" [397]. Dieser Zustand änderte sich bis 1751 nicht. So hatte z.B. Dr. Winsheim in zwei Jahren nur insgesamt 50 Reichstaler als Gehalt bekommen [398], und 1630 hatte ein Teil des Hofgerichtspersonals seit fünf Jahren keinen Unterhalt mehr erhalten [399]. Ende 1648 berichteten die Assessoren den Ständen, ihr Gehalt sei infolge der kaiserlichen Einquartierungen seit zehn Jahren rückständig [400]. Hierbei ist aber zu bedenken, daß z.Zt. des Dreißigjährigen Krieges überall im deutschen Reich eine Notlage bestand. Im Jahre 1649 zahlte der Landesherr aus seiner Kasse dem Hofgericht 1 800 Reichstaler und 1650 noch einmal 900 Reichstaler, die ihm die Stände erst 1662 erstatteten [401].

Das Administratorenkollegium hielt die Gehälter des Hofgerichts gelegentlich aber auch zurück, um seine Ziele und Absichten dem Gericht gegenüber durchsetzen zu können. So drohten die Stände 1615 dem Hofgericht, sie würden das Geld erst auszahlen, wenn es die entstandenen Beschwerden abgestellt habe [402]. Als das Hofgericht Prozesse, an denen die Stände beteiligt waren, zu deren Ungunsten entscheiden wollte, verlangten die Ordinärdeputierten, das Hofgericht solle "inskünfftig dergleichen famose libellen nicht annehmen, ... damit man nicht genöthiget auf andern mittel, so den Herren vielleicht nicht gar annehmlich seyn möchten,

---

396) Rep. 4 Nr. C II 2 9 (1599).
397) Rep. 4 Nr. B II b 13.
398) Rep. 4 Nr. V I c (1599 - 1601).
399) Rep. 102 Nr. 349.
400) Dep. I Nr. 1601.
401) Kap. II, Grav. 13 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 782).
402) Dep. I Nr. 1577; siehe auch oben S. 19.

zu gedencken" [403]. Als im Jahre 1734 das Hofgericht ein Mandat gegen die Administratoren erließ, wiesen diese den Schreiber des Auricher Pfacht-Comptoirs an, die Gehälter dem Hofgericht nicht auszuzahlen, sondern an das Aerarium [403a] abzuführen. Dem Hofgericht gelang es jedoch, einzelne Mitglieder des Administratorenkollegiums umzustimmen, so daß das Kollegium schließlich den Fürsten bat, darauf zu achten, daß die Gehälter wie bisher gezahlt würden [404].

Die Boten erhielten kein Gehalt, sondern einen Botenlohn. Für jedes zugestellte Schriftstück waren für die insinuierenden Boten drei Schaff [405] ausgesetzt. Daneben gab es ein Wegegeld von fünf Schaff für "jede Meilweges" [406]. Die Hälfte dieser Gebühren mußten sie in eine gemeinsame Büchse legen, deren Inhalt nach jedem Quartalsgerichtshof unter dem Pedell und den Boten aufgeteilt wurde [407]. Da die Boten kein Gehalt bekamen führten sie oft nur ein kümmerliches Leben und mußten sich durch Nebenarbeiten wie Ackerbau ihren Unterhalt verdienen [408]. Spätestens ab 1728 baten deshalb die Stände, jenen ein Gehalt - damals jedem 100 Gulden [409] - zu geben. Im Jahre 1733 erhielten die Boten je 25 Reichstaler aus dem Aerarium, später meistens weniger. Die Boten mußten aber ihre Bitte jedes Jahr wiederholen, und nicht selten wurde sie abgeschlagen [410]. Einen Gehaltsanspruch haben sie somit nicht erlangt. - Auch die Prokuratorenboten erhielten kein Gehalt. Für jedes zugestellte

---

403) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8; vergl. auch Kap. I, Grav. 2 aus den gräfl. Gravamina von 1619 (Br. II, S. 474) und Kap. IV, fürstl. Erklärung zu Grav. 1 Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 849).
403a) Siehe oben S. 11.
404) Rep. 102 Nr. 359.
405) 25 Schaff entsprachen einem Reichstaler.
406) Art. 7 Emder Landtagsschluß von 1590 (Br. II, S. 31).
407) Wie Anmerkung 406.
408) Rep. 5 Nr. 3490 (1749).
409) Rund 37 Reichstaler.
410) Rep. 4 Nr. B III h 14 (1733); Rep. 102 Nr. 336 (1729); Dep. I Nr. 1637 (1746), 1643 (1741), 1644 (1744/1745) und 1646 (1738).

Schriftstück bekamen sie drei, bei größeren Entfernungen [411] sechs Schaff. Hizu kam eine "Laufgebühr" von drei Schaff für jede Meile ihres Weges [412]. - Die Boten forderten ihre Gebühren unmittelbar von der Person ein, der sie ein Schriftstück zugestellt hatten [413].

Im allgemeinen scheinen, wenn man von den Boten absieht, die Hofgerichtsbediensteten vermögend gewesen zu sein. Dieses läßt sich etwa daraus folgern, daß die Assessoren Simonides und Börchers die Stände 1639 im Zusammenhang mit dem Rückstand der Bezüge darauf hinwiesen, daß einige der Richter und Beamten nur ihr Gehalt zu verzehren hätten [414]. Die übrigen waren also offenbar sogar während des Dreißigjährigen Krieges nicht auf die pünktliche Zahlung ihrer Gehälter angewiesen.

Fast alle Bediensteten des Hofgerichts dürften im 17. Jahrhundert Häuser gehört haben. So beschwerte sich die Stadt Aurich, Sekretäre, Pedelle, Boten und Prokuratoren des Hofgerichts wollten von den bürgerlichen Lasten frei sein, "ohngeachtet sie zum Theil die große Häuser und Nahrung haben" [415]. In der Mitte des 17. Jahrhunderts waren alle Hofgerichtsbediensteten Hauseigentümer; Prokurator Onken besaß drei und Dr. Berens zwei Häuser [416]. Nicht viel anders sah es um 1665 [417] und 1675 [418] aus. Die von 1662 bis 1678 durchgeführte Feuerstättenschatzung zeigt, daß manche dieser Häuser recht ansehnlich waren [419]. Unter 21 von ihnen waren 17, die vier und mehr Schornsteine hatten.

Einige Richter des Hofgerichts konnten trotz unpünktlichster Zahlung der Gehälter größere Summen verleihen. So lieh etwa der Lic. Simonides einem Emder

411) Z.B. Rheiderland, Emder und Greetmer Amt.
412) Rep. 4 Nr. B III h 4.
413) Rep. 4 Nr. B III h 4.
414) Rep. 102 Nr. 349; vgl. oben S. 139.
415) Rep. 102 Nr. 422 (1626).
416) Rep. 4 Nr. B III h 6.
417) Rep. 4 Nr. B IV b 29.
418) Rep. 4 Nr. B IV b 111.
419) Rep. 4 Nr. B IV b 111.

Bürger 1 000 Reichstaler [420], und Dr. Hake gewährte der Landschaft ein Darlehen von 1 500 Reichstalern zu 5% Zinsen [421]. Der Vizehofrichter Dr. Arens verlangte 1729 von der Landschaft allein an Zinsen für geliehenes Kapital 300 Reichstaler [422]. - Bei Schatzungen waren die gelehrten Richter regelmäßig am höchsten eingestuft [423]. - Als 1719 rd. 1 700 vermögende Personen aufgefordert wurden, für Deichbauten Gelder vorzuschießen, sollten 13 von ihnen über 50 Reichstaler zahlen. Dazu gehörten der Vizehofrichter (100 Reichstaler) und 5 Assessoren [424].

Allerdings scheinen nicht alle Hofgerichtsbediensteten sich stets in besonders guten wirtschaftlichen Verhältnissen befunden zu haben. Denn bei einer Kapitalschatzung im 18. Jahrhundert wurden Prokuratoren und Boten nicht höher als der Durchschnitt der Bevölkerung veranlagt [425].

8. Kapitel

Die Geschäftsordnung des Hofgerichts

Es gab keine förmliche Geschäftsordnung des Hofgerichts. Die Hofgerichtsordnung enthält einige Bestimmungen über den Sitz des Hofgerichts, über die Quartalsgerichte und Gerichtstage sowie über die Beratung der Urteile. Ergänzungen hierzu und andere Einzelheiten ergeben sich aus den Akten und Landtagsabschieden.

Der Sitz des Hofgerichts war, außer in einigen wenigen Jahren, Aurich, "alda man/ beyde Winters und Sommers Zeiten/ ab- und ankommen kan" [1]. Dort wollten die Stände ein Hofgerichtsgebäude errichten lassen [2].

---

420) Rep. 102 Nr. 37.
421) Dep. I Nr. 416 (1674).
422) Dep. I Nr. 421.
423) Z.B.: Rep. 4 Nr. C I g 20.
424) Rep. 5 Nr. 3487.
425) Dep. I Nr. 4210.

1) Tit. 1 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 11).
2) Art. 17 Emder Exekutionsrezeß von 1590 (Br. II, S. 10; siehe oben S. 9); Tit. 1 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 11).

Das Hofgericht tagte zunächst in der Kanzlei und zwar in einem Zimmer über dem Ley- bzw. Burgtor. Hierüber beschwerten sich der Hofrichter und die Assessoren, da dies Zimmer "nicht alleine schimpflich, sondern zu solchen gerichte allerdingen unbequem" sei[3]. Die Stände schlugen daher dem Grafen 1594 als neues Gebäude das Weinhaus in Aurich, die Münze in Emden oder den Fräuleinshof in Norden vor. Eines dieser Häuser wollten sie für das Hofgericht einrichten [3a]. Sie begründeten ihren Vorschlag damit, die gräfliche Burg in Aurich sei kein "locus tutus", kein für alle Parteien sicherer Ort [4]. Obgleich noch mehrfach - so 1599 [5], 1620 [6] und 1662 [7] - die gleiche Absicht bestand, geschah nichts. - Die Emder versuchten 1609 durch ihren Überfall auf die Stadt und Burg Aurich u.a. das Hofgericht zu zwingen, seinen Sitz nach Emden zu verlegen. Sie nahmen deshalb alle Hofgerichtsakten mit nach Emden [8]. Es war aber vergeblich.

In den Jahren 1620/1621 hielt das Hofgericht seine Sitzungen in Norden ab, da ihm in Aurich wegen der Pest weder Parteien noch Boten Akten bringen durften [9]. Kurz darauf, 1622, flohen Hofrichter und Assessoren vor der Mansfeldischen Invasion nach Emden. Dort tagte das Hofgericht im Wirtshaus "Zum goldenen Horn" [10]. Graf Enno III. scheint damals erwogen zu haben, den Sitz des Hofgerichts für immer nach Emden zu verlegen. Die Stadt Emden nahm aber die vom Grafen gesetzten Bedingungen nicht an. Zu diesen Bedingungen zählten u.a., daß die Stadt nicht in die richterliche Tätigkeit eingreifen dürfe, die Hofgerichts-

---

3) Dep. I Nr. 1569.
3a) Dep. I Nr. 1569.
4) Kap. I, Post. 13 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 502); siehe oben S. 19.
5) Art. 49 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 138).
6) Art. 3 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 581).
7) Kap. IV, Grav. 57 und 58 und staat. Resolution Emder Vergleich von 1662 (Br. II, S. 835).
8) M 20, 229 (1726); siehe oben S. 16.
9) Rep. 102 Nr. 422; Dep. I Nr. 1236.
10) Wiarda, IV, S. 153 und 194.

mitglieder von allen bürgerlichen Lasten frei sein und die Gerichtsbarkeit über sie dem Hofgericht, nicht aber der Stadt Emden zustehen solle [11]. Wohl zum letzten Mal hielt das Hofgericht seine Sitzungen außerhalb Aurichs ab, als dort im Sommer 1637 erneut die Pest ausbrach: Bis Januar 1639 tagte es in Emden, wo die Landschaft ihm in der Klunderburg einige Räume einrichtete [12].

Als der Landesherr 1731 eine neue Kanzlei - den heutigen sogenannten Marstall - baute, erhielt das Hofgericht in ihr einen Audienzsaal, eine Pedellenkammer sowie Raum, um Akten aufzubewahren. Der Audienzsaal hatte einen Kamin, auf dem in goldenen Buchstaben ein Bibelspruch - 2. Chronik XIX, Verse 6 und 7 [13] - stand, den Fürst Georg Albrecht selber ausgesucht hatte. Für den Hofrichter waren ein Armstuhl, für die übrigen Richter, die Sekretäre und Parteien fünfzehn "ordinaire Stühle" vorgesehen [14].

Umstritten war die Frage, wem das Recht zustehe, den Sitz des Hofgerichts zu bestimmen. Sie war deshalb wichtig, weil Landesherr und Stände sich häufig bekämpften und sich das Hofgericht im Machtbereich der einen Partei — Aurich war Residenzstadt - befand. Nach Tit. 1 der Hofgerichtsordnung sollte dem Hofgericht ein Haus "mit Rath und Zuthun unserer getreuen Landschaft" gebaut werden [15]. Die Stände hatten also bezüglich des Hofgerichtssitzes ein Mitsprache-, aber kein Entscheidungsrecht. Bei den Verhandlungen zum Osterhusischen Akkord von 1611 verlangten sie aber schlechthin, das Hofgericht müsse seinen Sitz dort nehmen, wo es die Stände für das nützlichste hielten [16].

---

11) Rep. 102 Nr. 336; siehe oben S. 99.
12) Rep. 102 Nr. 328 und 422.
13) "Und (der König) sprach zu den Richtern: Sehet zu, was ihr tut! denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn; und er ist mit euch im Gericht. Darum lasst die Furcht des Herrn bei Euch sein und hütet euch und tut's; denn bei dem Herrn, unserm Gott, ist kein Unrecht noch Ansehen der Person noch Annehmen des Geschenks".
14) Rep. 102 Nr. 364.
15) Br. II, S. 11.
16) Dep. I Nr. 1582

Ähnlich verhielten sie sich auf dem Norder Landtag von 1620, auf dem sie eine Kommission wählten, die in Aurich ein Haus für das Hofgericht ankaufen sollte. Der Landesherr protestierte dagegen [17]. Das Hofgericht selber meinte 1649, der Landesherr könne den Sitz ohne Zustimmung der Stände verlegen [18].

Das Hofgericht hatte ein eigenes Archiv, das, wie sich aus einem Verbesserungsvorschlag des Vizesekretärs Schmidt vom 20. September 1717 ergibt, neben dem landesherrlichen Archiv bestand [19]. Das Archiv und wahrscheinlich auch die Registratur befanden sich in zwei Räumen des Kanzleigebäudes. Diese Zimmer reichten aber nicht aus, um es zu ermöglichen, alle Akten auch nur einigermaßen geordnet aufzubewahren. Daher mehrten sich die Beschwerden über die Zustände im Archiv und in der Registratur. Am 20. September 1716 schrieb der Vizesekretär Schmidt, es seien mit "Röcksgen oder Mäntelken" nur die laufenden Sachen versehen, "die übrigen aber theils von denen Mäusen zerfreßen, theils wegen Alterthum unslesbar" [20]. Da die Räume zu klein waren, konnten die Akten - es waren rd. 80 000 Pakete - nicht alphabethisch abgelegt werden, so daß eine große Unordnung entstand. Auf einer Akte findet sich folgender Vermerk (1682):

> "Was in diesem Paquet in der Abschrift etwa ausgelassen werden müssen, solches war in dem Original verschimmelt und theils vermodert und von Mäusen abgefreßen" [21].

Auch kriegerische Ereignisse wirkten sich auf die Registratur und das Archiv aus. So nahmen die Emder, wie schon erwähnt [21a], am 15. September 1609 bei ihrem Überfall auf Aurich sämtliche Akten des Hofgerichts mit nach Emden [22]. Im Art. 4 des Osternusischen Akkords von 1611 wurde die Ruckgabe der Akten vereinbart [23];

---

17) Br. II, S. 565 (§ 3) und Art. 3 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 581).
18) Br. II, S. 715.
19) Rep. 102 Nr. 481; vgl. oben S. 103 f..
20) Rep. 102 Nr. 481.
21) Rep. 102 Nr. 746.
21a) Siehe oben S. 15 und 143.
22) Wiarda III, S. 565.
23) Br. II, S. 351.

sie dürfte aber nicht vollständig erfolgt sein [24]. Wenige Jahre später (1622) beschlagnahmte der Graf von Mansfeld, der Ostfriesland im Dreißigjährigen Krieg zeitweise besetzt hielt, die Akten des Hofgerichts und brachte sie nach Greetsiel. Erst 1624 wurden sie gegen Zahlung von 100 000 Gulden zurückgegeben [25]. Sie waren "zum großen theil verworffen", also durcheinander geraten [26]. Zwischen 1680 und 1690 wurden durch einen Brand auf dem Speckboden des Kanzleigebäudes, auf dem die Kanzlei des Hofgerichts wegen Platzmangels ausgewichen war, erneut viele Akten zerstört bzw. bei den Aufräumungsarbeiten verlegt [27].

Das Hofgericht bat schließlich 1718 die Stände, sie sollten den Fürsten auffordern, einen weiteren Raum für die Aufbewahrung der Akten bereitzustellen [28]. Aber erst der 1731/1732 erfolgte Neubau des Kanzleigebäudes führte zu besseren räumlichen Verhältnissen, indem das Hofgericht 1735 den geforderten Raum erhielt [29]. Während des Umbaus wurden die Akten zum einen Teil im Zimmer des Burggrafen auf der Burg untergebracht, zum anderen Teil nahm der Vizesekretär Schmidt sie mit nach Hause [30]. - Wie groß die Unordnung in der Registratur und im Archiv auch noch nach 1735 geblieben sein muß, zeigt ein Schreiben des Hofgerichts vom 5. Dezember 1749. In ihm bat das Hofgericht die Stände um Erstattung von 1 000 Gulden, die für die Ordnung von 24 000 Aktenpaketen ausgegeben worden seien [32].

Wieviele Akten des Hofgerichts bis 1751 verlorengegangen sind, mögen zwei Zahlen erahnen lassen. Lagerten noch 1716 rd. 80 000 Aktenpakete im Archiv [33], so sind in einem Repertorium, das nach dem Jahre 1751 angelegt worden sein muß, nur noch

---

24) Rep. 5 Nr. 202 (1748); König, S. 475.
25) Rep. 102 Nr. 328.
26) Rep. 102 Nr. 87.
27) Rep. 102 Nr. 446.
28) Rep. 102 Nr. 520.
29) Dep. I Nr. 1242, siehe oben S. 144.
30) Rep. 102 Nr. 364.
31) Dep. I Nr. 1645 (1737).
32) Rep. 5 Nr. 3487.
33) Rep. 102 Nr. 481.

rd. 23 000 Prozesse aufgeführt [34]. Auch wenn man berücksichtigt, daß mancher Prozeß mehrere Aktenpakete umfaßte, so besteht doch ein erheblicher Unterschied in beiden Angaben. Es dürfte 1751 nur noch ein Drittel, eher etwas weniger, des Aktenbestandes von 1716 vorhanden gewesen sein. Diese Zahl wäre wohl noch geringer gewesen, wenn nicht insbesondere Brenneysen versucht hätte, verstreute Akten des Hofgerichts zu sammeln [35]. Ob das Hofgericht planmäßig alte Aktenbestände vernichtet hat, ist nicht festzustellen.

Das Hofgericht tagte vor allem als Quartalsgericht [36], d.h., daß die Sitzungen vierteljährlich stattfanden. Diese vierteljährlichen Sitzungen begannen an den Montagen nach Sexagesimae, Cantate, Bartholomaei und Martini. Der Landesherr hatte sich vorbehalten, an diesen feierlichen Gerichtstagen selber oder durch einen seiner Söhne dem Gericht zu präsidieren, "um mehrers Ansehens/ besser Richtigkeit/ auch Zucht und Gehorsams willen" [37]. Es dürfte jedoch nur selten ein Mitglied des Herrscherhauses an den Quartalsgerichten teilgenommen haben. Vielmehr scheint, zumal das Verhältnis zwischen dem Hofgericht und dem Landesherrn nicht immer gut war, von diesem gewöhnlich ein Regierungsrat abgeordnet worden zu sein, um in "dero hohen nahmen dabey zu präsidiren" [38].

Für die Verkündung der Urteile und Bescheide hatte sich folgendes Zeremoniell herausgebildet [39]: Der Vizesekretär teilte dem Hofe mit, daß eine "Publicatio", eine Verkündung stattfinden werde, worauf der Landesherr üblicherweise einen Regierungsrat abordnete, dem Hofgericht zu präsidieren. Kam der Regierungsrat am Hofgericht an, öffnete der Pedell die Für der Vorder-

34) Rep. 102 Nr. 535 - 537. Das Repertorium trägt kein Datum, die Akten gehen aber bis 1751.
35) Rep. 102 Nr. 235; König, S. 147.
36) Tit. 3 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12); vgl. oben S. 102.
37) Tit. 3 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12).
38) Rep. 102 Nr. 418 (1735).
39) Rep. 102 Nr. 418 (1735).

kammer. Im Audienzsaal gingen die Richter dem Regierungsrat nicht entgegen, sondern empfingen ihn stehend, im Winter vor dem Kamin und im Sommer an ihren Sitzplätzen. Der Kommissar zeigte an, er sei vom Landesherrn beauftragt. Darauf erhielt er einen Sitz oben an der Tafel. Sodann verlas der Sekretär zuerst die Bescheide und danach die Urteile. Nur beim ersten und letzten Urteil erhoben sich alle, da bei ihnen der volle landesherrliche Titel gebraucht wurde. Nach der Urteilsverkündung standen zuerst die Richter auf, nach ihnen der Regierungsrat. Der Vizehofrichter begleitete den Kommissar bis zur Tür des Audienzsaales und wartete dort, bis dieser die Vorderkammer verlassen hatte.

Die Zahl der in einem Quartal verkündeten Urteile und Bescheide lag, grob gerechnet, in den Jahren 1716 bis 1724 bei 30 [40]. Nach Verkündung der Urteile wurde in den anhängigen Sachen verhandelt [41]. Da oft eine große Anzahl Prozesse anstand, konnten die Quartalsgerichte regelmäßig erst nach längerer Dauer beendet werden.

> Im 18. Jahrhundert scheinen sie im allgemeinen ca. 6 Wochen gedauert zu haben [42]. Sie waren "dazu gewiedmet, daß in beschlossenen und anderen schwähren sachen die acta in gemeinen Hoffgerichte oder vollem rath, zum wenigsten in unser aller beisein ausführlich referiret und abgeurtheilet werden sollen, welches auff dem gerichte nicht weniger als zu hause gantze menschen erfordert, und keine distractiones zuläßet, sonderlich bey ietzt anstehendem Quartal Cantate, da eine so große menge sachen vor Pfingsten und also in dreyen wochen abgethan werden muß" [43].

Für die Beratung von 200 Prozessen waren 1647 vier Tage, die jeweils von 7 bis 18 Uhr dauerten, erforderlich gewesen. Das bedeutet, daß etwa alle 10 Minuten ein neuer Rechtsstreit beraten wurde [44].

Weiterhin hatte der Hofrichter, der sich fast immer durch den Vizehofrichter vertreten ließ [49a], mit zwei Assessoren jeden Mittwoch einen

---

40) Rep. 102 Nr. 653.
41) Tit. 3 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12).
42) Hintze, S. 603.
43) Dep. I Nr. 1588 (Brief des Hofgerichts an das Administratorenkollegium vom 15. Mai 1647).
44) Rep. 102 Nr. 350.
44a) Siehe oben S. 91.

Gerichtstag abzuhalten [45], an dem die Parteien gehört werden und Schriftsätze einreichen konnten, das Gericht aber einfache Bescheide [46], Beiurteile [47] und Eilentscheidungen fällte sowie häufig eine gütliche Einigung von Parteien zu erreichen suchte. Anscheinend aber haben diese Gerichtstage nicht jeden Mittwoch, sondern nur alle drei Wochen stattgefunden [48]. Während der Quartale fielen sie ohnehin aus [49].

In Landgerichtssachen [50] hatte das Hofgericht jeden Montag zu verhandeln [51]. Es scheinen aber nicht immer genügend Prozesse dieser Art am Hofgericht anhängig gewesen zu sein; denn im 18. Jahrhundert wurde nicht jede Woche, sondern nur alle zwei bis vier Wochen ein neuer Termin in Landgerichtssachen angesetzt. Das kam besonders den Prokuratoren entgegen, die bestrebt waren, Zeit zur Abfassung ihrer Schriftsätze zu gewinnen. Als der Generalprokurator drängte, erneut jede Woche zu verhandeln, beschwerten sich jene in ihren Schriftsätzen darüber so sehr, daß er schließlich erwiderte, sie könnten "mit (ihren) naseweisen recessen hinkünfftig zu hause bleiben" [52].

Alle Sitzungen des Hofgerichts begannen im Winter um 8 Uhr und im Sommer um 7 Uhr morgens; sie endeten um 10 Uhr. Nachmittags dauerten sie stets von 1 bis 4 Uhr [53]. Ihre Leitung lag regelmäßig in den Händen des Vizehofrichters, da der Hofrichter nur selten anwesend war [54]. Spätestens ab Mitte des 17. Jahrhun-

---

45) Tit. 3 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12).
46) Z.B.: Zulassung der Klage, der Replik oder Duplik; Entscheidung der Frage, ob Zeugen zu hören sind; vgl. Tit. 42 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 42).
47) Ein Beiurteil entschied einen Nebenpunkt des Rechtsstreits (etwa die Frage, ob eine Urkunde vorzulegen sei; Estor I, S. 268).
48) Rep. 5 Nr. 3490 (1749).
49) Rep. 102 Nr. 582 (1622).
50) Siehe oben S. 65.
51) Art. 7 Marienhafischer Landtagsabschied von 1614 (Br. II, S. 433, siehe oben S. 18).
52) Rep. 102 Nr. 639 (1726).
53) Tit. 4 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 13).
54) Siehe oben S. 91.

derts hatte das Hofgericht das Recht, Advokaten, Prokuratoren und Parteien wegen ungebührlichen Verhaltens zu bestrafen [55]. So eröffnete das Hofgericht gegen den Superintendenten Büttner 1681 ein Strafverfahren, da dieser eine Ladung des Hofgerichts zerrissen und den Pedell beschimpft hatte [56]. Im April 1673 verurteilte es einen Emder Advokaten wegen verschiedener Ausdrücke, die er in seinen Schriftsätzen verwandt hatte, zu 100 Goldgulden Brüche [57].

War ein Rechtsstreit entscheidungsreif, gab der Hofrichter einem gelehrten Assessor die Akten, um sie durch ihn bearbeiten zu lassen [58]. Es scheint, daß am Hofgericht alle Prozesse "ad referendum" ausgegeben wurden, also nicht nur diejenigen, die ein gründliches Studium ihres sachlichen oder rechtlichen Inhalts erforderten. Die Reihenfolge, in der die Assessoren Akten zur Bearbeitung erhielten, dürfte festgelegen haben. Denn in Tit. 42 der Hofgerichtsordnung heißt es, der Richter, "an dene die Ordnung ist", erhalte die Akte. An den Quartalsgerichten hatte der Assessor den ihm "ad referendum" zugewiesenen Rechststreit vorzutragen, d.h., er hatte "summarie und in der Substanz" die Tatsachenlage darzulegen und gegebenenfalls einzelne Schriftstücke wörtlich zu verlesen. Nachdem der Referent den Sachverhalt vorgetragen hatte, wurde beraten. Zuerst teilte der Referent das Ergebnis seiner Untersuchungen mit und begründete seinen Entscheidungsvorschlag, dann hatten die gelehrten Richter und schließlich die adeligen Assessoren ihr Urteil abzugeben [59]. Der Sekretär vermerkte die Ansichten der einzelnen Richter und die dazu gehörigen Begründungen im "Protocoll- und Urtheil-Buch". Bei der Abstimmung genügte die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gab der Hofrichter bzw. der Vizehofrichter den

---

55) Rep. 102 Nr. 19 (1681); Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1713); siehe oben S. 110.
56) Rep. 102 Nr. 19 (1681).
57) Rep. 241 Msc. Nr. C 35.
58) Tit. 42 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 24/25).
59) Tit. 43 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).

Ausschlag [60]. In schwierigen Fällen dürften die Relationen schriftlich angefertigt worden sein. Mehrere Assessoren haben einen Teil ihrer Relationen später veröffentlicht [61].

Bevor die Beratungen im Quartalsgericht begannen, pflegten die Richter in einem Wirtshaus zusammen zu essen. Dieses Mahl hieß das "Festum Collegii" und sollte nach außen zeigen, daß jene "collegialiter" zusammengekommen seien [62].

War ein Richter mit einer Partei verwandt, stand er mit ihr in "öffentlicher Freundschaft" oder hatte er ihr in dem Prozeß zuvor beigestanden oder advoziert, so sollte er "sich solcher Sache entschlahen/ und ohne Ermahnen/ aus dem Rathe von solcher Handlung absondern" [63]. Später hatten sich auch Richter, die mit den Advokaten der Parteien verwandt waren, für befangen zu erklären [64]. Die Stände verlangten sogar, daß Assessoren in Prozessen, an denen der Landesherr beteiligt war, sich für befangen erklären sollten, falls sie Verwandte am Hofe hätten [65].

Aus welchen Gründen ein Richter abgelehnt werden konnte, war nicht näher geregelt. Aus den Akten ergibt sich, daß ein Richter des Hofgerichts abgelehnt werden konnte, wenn er sich für eine Partei oder deren Verwandte schon außerhalb des Hofgerichts, etwa auf einem Landtag, eingesetzt hatte [66]. Der Landesherr scheint mit dem Assessor Dr. von Bobart, den er nicht mochte, nur deshalb einen Zivilprozeß geführt zu haben, um ihn

---

60) Tit. 43 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).
61) Z.B.: Behrens (Rep. 241 Msc. Nr. C 40); Conring (siehe oben S. 100, Anm. 93); Pawel (Rep. 241 Msc. Nr. C 41).
62) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (Kap. III, § 4).
63) Tit. 4 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 13).
64) Kap. I. Post. 12 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 501); Rep. 102 Nr. 330 (1718) und 352 (1718).
65) Kap. I, Post. 12 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 501).
66) Rep. 4 Nr. B IV w 28 (1670).

als Richter in einem anderen Verfahren ablehnen zu können [67]. Beschimpfte ein Richter den Generalprokurator, so sah der Landesherr das ebenfalls als Ablehnungsgrund an [68].

Fühlte sich ein Assessor befangen oder war er erfolgreich abgelehnt worden, so konnte er in der Sache nicht mehr votieren oder referieren. Die Akten wurden einem anderen Assessor zugewiesen [69].

9. Kapitel

Das Prozeßverfahren am Hofgericht

I. Der Zivilprozeß

Das Prozeßverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit wurde durch die Hofgerichtsordnung von 1592 geregelt [1]. Gemäß ihrem Tit. 51 sollte über Fragen, die in ihr nicht geklärt waren, "nach gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten/ des heiligen Reichs Constitutionen, Abschieden und Ordnungen/ bevorab aber nach dieser Unser Graffschaft löblichen Statutis, altem Herkommen und Gewohnheit gehalten, gehandelt, procedirt und erkant" werden.

Das Hofgericht hatte auch die Möglichkeit, aufgetretene Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Auslegung einzelner Vorschriften durch allgemeine Regelungen zu beheben. Diese Regelungen, die u.a. Verfahrenfragen behandelten, ergingen als "Gemeine Bescheide" [2]. Das Hofgericht hatte, bevor es einen Gemeinen Bescheid erließ, diesen dem Landesherrn zur Stellungnahme vorzulegen [3], was aber anscheinend mehrfach nicht geschehen ist [4]. Der Landesherr legte auf die Vorlage wohl auch

---

67) Rep. 103 Nr. IV 4 (1551).
68) Rep. 103 Nr. IV 3 (1663).
69) Tit. 4 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 13).
1) Vgl. hierzu: Rep. 241 Msc. Nr. C 47.
2) Siehe oben S. 102, Anm. 110.
3) Tit. 4 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12).
4) Rep. 241 Msc. Nr. C 55 (1726).

keinen allzu großen Wert, da er nur einmal (1733) zwei Bescheide mit der Begründung für "null und nichtig" erklärte, sie hätten ihm nicht zur Stellungnahme vorgelegen [5]. - Insgesamt dürfte das Hofgericht bis 1744 35 Gemeine Bescheide verfaßt haben, deren Originale aber schon um 1733 nicht mehr vorhanden waren [6]. In der preußischen Zeit ergingen noch einmal 24 Gemeine Bescheide, die in einem Bescheidebuch niedergeschrieben wurden [7]. Die weitaus meisten Bescheide wandten sich an die Prokuratoren bzw. Advokaten (ab 1749), denen sie einzelne Fragen des Prozeßrechts beantworten sollten. Andere Bescheide befaßten sich mit den Aufgaben der Sekretäre und Boten.

1. Das erstinstanzliche Verfahren

Das erstinstanzliche Verfahren vor dem Hofgericht wurde mit einer Supplik des Klägers eingeleitet [8]. In ihr hatte der Kläger "die Ursachen der Forderung" darzulegen [9] und, wie in allen anderen Schriftsätzen auch, die Parteien und den Streitgegenstand anzugeben [10]. Das Hofgericht setzte, nachdem die Supplik eingegangen war, einen Termin zur mündlichen Verhandlung an und lud die Parteien zu diesem Termin [10a]. Die Ladung hatte ebenfalls die Parteien und den Streitgegenstand zu bezeichnen. Außerdem mußte in ihr Ort und Zeit des Gerichtstermins angegeben werden [10b]. Der Kläger hatte sich vor Gericht durch einen Prokurator vertreten lassen. Dieser hatte im ersten Termin seine Vollmacht und eine artikulierte Klage [10c] zu über-

---

5) Rep. 102 Nr. 369.
6) Rep. 241 Msc. Nr. C 48.
7) Rep. 5 Nr. 622.
8) Tit. 20 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 18).
9) Tit. 20 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 18).
10) Rep. 102 Nr. 446 (Gemeiner Bescheid vom 9. Okt. 1711).
10a) Tit. 3 und 20 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12 und 18).
10b) Tit. 20 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 18); Linde, § 168.
10c) Der Kläger mußte seine Klage in einzelne Tatsachenbehauptungen (Artikel) aufgliedern, während der Beklagte zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen mußte (Conrad, S. 457).

reichten [10d]. Auf Antrag des Beklagten oder seines Prokurators wurde ihm eine Kopie der Klage ausgehändigt. Der Beklagte mußte die Klage dann in einer vom Gericht festgesetzten Zeit beantworten [11].

In der mündlichen Verhandlung sollte das Hofgericht versuchen, die Parteien in Güte zu vergleichen [12]. Bei bedeutenden Prozessen scheinen besondere Kommissionen gebildet worden zu sein, um einen Vergleich zu erreichen. So versuchten der Vizehofrichter und vier Assessoren einen Prozeß des Landesherrn gegen den Hofrichter Dodo von Knyphausen durch einen Vergleich zu beenden [13]. Solche Kommissionen nahmen ihre Aufgaben aber anscheinend nicht immer sehr ernst. In einer königlichen Instruktion vom 18. November 1751 für die ostfriesischen Gerichte mußte den Kommissionen nämlich verboten werden, ihre Sitzungen im Weinkeller auf Kosten der Parteien abzuhalten; dieses stehe der Dignität des richterlichen Amts entgegen [14].

Kam kein Vergleich zustande, so hatte der Beklagte auf jeden Artikel mit "Glaub wahr" oder "Nicht glaub wahr" zu antworten [15]. Zusätzlich konnte er eine schriftliche Gegendarstellung, ebenfalls in Artikel geordnet, einbringen und seine darin ausgeführten Behauptungen unter Beweis stellen. Der Kläger hatte darauf genauso zu antworten wie der Beklagte auf die Klage [15a]. Wurden einzelne oder alle Artikel bestritten, setzte das Hofgericht einen Beweistermin an. Wohnten die Zeugen in der Nähe von Aurich, so wurden sie von einigen Assessoren und dem Hofgerichtssekretär vernommen. Auf Antrag einer Partei konnte aber, sofern die andere Partei nichts dagegen einwandte, eine Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Weiter entfernt lebende

---

10d) Tit. 21 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 18).
11) Tit. 22 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 18).
12) Tit. 3 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 12).
13) Rep. 102 Nr. 238 (1691).
14) Acta Bor., IX, S. 273.
15) Tit. 31 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 21).
15a) Tit. 31 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 21).

Zeugen wurden durch Kommissare vernommen [16]. Die Parteien scheinen das Recht gehabt zu haben, die Kommissare vorzuschlagen und gegen solche, welche die Gegenseite benannt hatte, Einwendungen zu erheben [17]. - Zu Kommissaren konnten nicht nur Hofgerichtsmitglieder, sondern auch andere Juristen wie etwa Notare und Unterrichter bestellt werden [18].

Umstritten war, ob das Hofgericht Emder Bürger unmittelbar als Zeugen vernehmen durfte oder ob es zu deren Vernehmung Bürgermeister und Rat der Stadt um Rechtshilfe ersuchen mußte. Etwa ab 1640 erklärten Burgermeister und Rat nämlich, daß alle gerichtlichen Schreiben des Hofgerichts nur mit ihrer Zustimmung an Emder Bürger zugestellt und daß Zeugen nur "auf gehörige Requisitorialien und Commission" in Emden vernommen werden dürften [19]. Sie

---

16) Tit. 32 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 21).
17) Rep. 102 Nr. I 219 (1612).
18) Rep. 101 Nr. I 219 (1612); Rep. 241 Msc. Nr. c 47 (Tit. 10, § 13).
19) Kap. VII, Grav. 8 Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 880, siehe oben S. 22).

ließen Hofgerichtsboten, die unmittelbar Schriftstücke zustellten, festnehmen; den vom Hofgericht vorgeladenen Zeugen aber verboten sie, vor ihm zu erscheinen [20]. Ein Hofgerichtsbote antwortete damals dem Rat, er könne "darin anders nicht thun, als was (ihm) von dem wohllöbl. Hoffgericht anbefohlen" [21]. Das Hofgericht scheint jedoch eine zeitlang jenem Anspruch der Emder entsprochen zu haben.

Es erteilte nämlich dem Emder Rat eine "commission ad examinandum testis". Der Rat beauftragte daraufhin einen städtischen Beamten mit der Vernehmung des Zeugen [21a]. In einem anderen Fall gestattete er einem Mitglied des Hofgerichts, das Zeugenverhör in Emden durchzuführen [22]. Bei den Verhandlungen für den Haagischen Vergleich von 1662 [23] beantragten die Emder, in den Vergleich aufzunehmen, daß von den Parteien benannte Zeugen nicht vor dem Hofgericht, sondern in Emden durch Bürgermeister und Rat verhört werden müßten. Eine gütliche Einigung war jedoch nicht zu erreichen. Die Generalstaaten entschieden daraufhin, daß alle Ostfriesen, also auch die Emder, unmittelbar vor dem Hofgericht Zeugnis abzulegen hätten [24]. Es finden sich jedoch noch aus dem Jahre 1677 Nachrichten, aus denen sich ergibt, daß jener Streit offenbar noch nicht beendet war [25]. - Es scheint üblich gewesen zu sein, die Zeugen in Emden im Wirtshaus "Zum guldenen Becher", das an der Burgstraße lag, zu vernehmen [26].

Im Finalrezeß von 1663 wurde bestimmt, daß die Bewohner der Herrlichkeiten wie andere Ostfriesen unmittelbar vor dem Hofgericht als Zeugen auszusagen hätten, obgleich die Besitzer der Herrlichkeiten die niedere

---

20) Rep. 4 Nr. C III a 51 (1655); Rep. 102 Nr. 358. (1652).
21) Rep. 102 Nr. 753 (1657).
21a) Rep. 102 Nr. 21 (1653).
22) Rep. 102 Nr. 21 (1650).
23) Siehe oben S. 22.
24) Kap. VII, Grav. 8 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Dr. II, S. 881).
25) M 20, 229 (1726).
26) Rep. 103 Nr. IV 30 (1735).

und mittlere Gerichtsbarkeit besaßen [27]. Umstritten war, ob das Hofgericht Hofbedienstete und Soldaten der Leibgarde als Zeugen vernehmen durfte [28]. - Wohnten Zeugen außerhalb Ostfrieslands [29], mußte das Hofgericht die zuständigen Behörden um Rechtshilfe ersuchen [30].

Nachdem die Beweisaufnahme beendet war, konnten die Parteien Abschriften der Protokolle und einen neuen Termin erhalten [31]. Die Partei, gegen die der Beweis geführt worden war, konnte schriftlich weitere Ausführungen anbringen. Diese Ausführungen wurden der anderen Partei zur Stellungnahme zugesandt. Gegen deren Stellungnahme konnten erneut Ausführungen gemacht werden. Danach hatten die Parteien mündlich den Rechtsstreit für geschlossen zu erklären [31b].

Blieb der Kläger einem anberaumten Termin fern, so konnte der Beklagte beantragen, den Kläger für "ungehorsam" zu erklären und in die Gerichtskosten zu verurteilen sowie ihn selbst - den Beklagten - von der Klage freizusprechen. Das Hofgericht konnte aber auch, falls der Beklagte es begehrte, den Prozeß entscheiden. Die Gerichtskosten brauchte der Beklagte dann auch im Falle seiner Verurteilung nicht zu bezahlen. - Blieb der Beklagte aus, konnte der Kläger ihn für ungehorsam erklären lassen und den Prozeß in Abwesenheit des Beklagten weiterführen [32]. Verlor er dann den Prozeß, brauchte er dem Gegner dessen Kosten nicht zu erstatten. - Er-

---

27) Kap. I, Grav. 2 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 754).
28) Vgl. oben S. 57.
29) Das galt auch für Zeugen aus dem Harlingerland (Rep. 102 Nr. 77, 1705; Rep. 241 Msc. Nr. P 2 a, (1705); a.A. in Rep. 102 Nr. 118 (1736).
30) Tit. 32 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 21).
31) Tit. 37 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 22).
31a) Tit. 37 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 22).
31b) Tit. 37 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 22).
32) Tit. 39 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 22).

schien die ungehorsame Partei in einem späteren Termin, so konnte sie den von der anderen Partei fortgeführten Prozeß in dem Stand übernehmen, den er nun hatte. Sie mußte aber die Kosten, die durch ihr Ausbleiben der anderen Partei entstanden waren, tragen [33]. - Konnte die ungehorsame Partei stichhaltige Gründe für ihr Fernbleiben vorbringen, so wurde der Prozeß in dem Stand wiederaufgenommen, in dem er vor dem Ungehorsam gewesen war. Alle inzwischen erfolgten Prozeßhandlungen wurden für nichtig erkannt [33a].

Auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen wurden die Prozeßakten an eine Universität oder einen Schöppenstuhl geschickt [34]. Welche Universität gewählt wurde, hing von den Vorschlägen der Parteien ab. Häufig einigten sich die Parteien erst nach langwierigen Verhandlungen darüber, wohin die Akten zu verschicken seien. Es kam sogar

33) Tit. 40 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 23).
33a) Tit. 40 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 23).
34) Tit. 43 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25); Art. 25 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 359).

vor, daß eine Partei gegen alle deutschen Universitäten Einwendungen vorbrachte [35]. In einem solchen Fall sowie auch, wenn sie fast alle Universitäten ablehnte, mußte sie die Gründe angeben. Wurden keine solchen vorgebracht, scheint die Universität von Amts wegen nach gerichtlichem Ermessen bestimmt worden zu sein [36].

Bevor das Hofgericht die Akten absandte, mußte es sie im Beisein beider Parteien oder ihrer Bevollmächtigten versiegeln und über die Versendung eine Urkunde (Rotul) anfertigen. Kamen die Akten von der Universität zurück, hatten die Parteien das Universitätssiegel anzuerkennen; erst danach wurde es aufgebrochen [37]. Das Urteil der Universität dürfte für das Hofgericht bindend gewesen sein; jedenfalls wich dieses, soweit feststellbar, in derselben Instanz niemals von jenem ab [38], während es mehrfach in einem folgenden Revisionsverfahren anders als die Universität entschied. Wäre das Urteil nicht bindend gewesen, wäre das Hofgericht gelegentlich wohl schon in erster Instanz von ihm abgewichen. - Während eines Prozesses wurden die Akten oft mehrfach - im Verfahren erster Instanz und im Revisionsverfahren - verschickt [39].

In rd. 200 Aktenverschickungen, die sich aus den erhaltenen Akten ergeben, steht die Universität Rinteln an erster Stelle (54); es folgen Helmstedt (24), Halle (20), Marburg (20), Gießen (16), Groningen (13), Rostock (12), Wittenberg (11), Leipzig (11), Straßburg (9), Jena (8), Frankfurt a.d.O. (5), Greifswald (5), Leipziger Schöppenstuhl (4), Magdeburger Schöppenstuhl (3), Kiel (3), Duisburg (2), Köln (2), Göttingen (2), Nürnberg [39a] (1), und Haller Schöppenstuhl (1). Unter diesen Universitäten befinden sich nur zwei in Süddeutschland

---

35) Rep. 102 Nr. 372 (1665); Conring, Obs., lib. II, obs. 244.
36) Rep. 102 Nr. 61 (1606).
37) Art. 25 Osterhusischer Akkord von 1611 (Dr. II, S. 359).
38) Rep. 102 Nr. 57 (1721) und 287 (1727).
39) Rep. 102 Nr. 284 (1736 - 1740) (4x), 230 (1619 - 1622), 243 (1707 - 1710) und 295 (1634 - 1636) (je 2 x).
39a) Gemeint ist die von der Stadt Nürnberg in ihrem Landgebeit gegründete Universität Altdorf.

Nürnberg und Straßburg. Der evangelische Norden und Osten des deutschen Reiches wurden, ähnlich wie von den ostfriesischen Studenten [40], bevorzugt.

Entsprechendes traf zu, als 1747 das damals gedruckte Ostfriesische Landrecht an mehrere juristische Fakultäten versandt wurde: Es waren dies lediglich die Fakultäten in Jena, Rinteln, Göttingen, Helmstedt, Leipzig, Wittenberg, Frankfurt a.d.O. und Erfurt [41].

Die Verschickung von Akten an die Universität Groningen, insbesondere in den Jahren 1672 bis 1674, ist insofern bemerkenswert, als allein sie an eine nichtdeutsche Universität erfolgte. Noch im Jahre 1611 hatte das Hofgericht einen Antrag, die Akten an eine niederländische Universität zu versenden, abgewiesen [42]. Vielleicht haben die immer größer werdende Anzahl ostfriesischer Studenten an den westfriesischen Hochschulen und der wachsende Einfluß der Generalstaaten zu jenem Wandel geführt.

Die Kosten der Aktenverschickung waren von der Partei zu tragen, die den Versendungsantrag gestellt hatte. Wurde das Gutachten einer Universität von Amts wegen eingeholt, hatten beide Parteien je zur Hälfte die Kosten vorzuschießen [43]. Die Kosten lagen zwischen sechs und sechzehn Reichstaler [44]; sie waren also recht hoch. Trotzdem wurde die Verschickung so häufig beantragt, daß Hofrichter und Assessoren 1675 oft nicht mehr wußten, "an welchen Ort der Botte zu versenden (sei), dadurch den unterschiedliche paqueta liegen (blieben) und die processus unleidlicher weise verlängert" würden [45].

Umstritten war, ob, wie der Landesherr meinte, die

---

40) Siehe oben S. 97.
41) Wiarda VIII, S. 255.
42) Conring, Obs., lib. II, obs. 244.
43) Tit. 43 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).
44) Rep. 102 Nr. 371, 373, 374, 379, 441 und 654 (1612-1735).
45) Gemeiner Bescheid vom 20. Jaunuar 1675 (Rep. 102 Nr. 446).

Aktenverschickung in allen Prozessen zulässig war [46]. Das Hofgericht lehnte sie ab, wenn durch sie eine Frage aus einem der folgenden Bereiche geklärt werden sollte: Verletzung und Interpretation der Landesverträge [47], sachliche Zuständigkeit des Hofgerichts [48], Zulässigkeit des Remissorialgesuchs, soweit die sachliche Zuständigkeit berührt wurde [49], ferner Strafsachen, soweit die Entlassung eines Gefangenen gegen Kaution zu prüfen war [50]. Dieses waren alles Prozesse, in denen Rechte der landesherrlichen Kanzlei berührt wurden und diese unmittelbar oder mittelbar beteiligt war. Das Hofgericht dürfte durch die Ablehnung der Aktenverschicklung bezweckt haben, dem Landesherrn bei diesen Fragen den Weg zu der unparteiischen Justiz der Universitäten abzuschneiden. Denn er befürchtete wohl, eine Universität könnte zugunsten des Landesherrn entscheiden, wodurch die vermeintlichen oder wirklichen Rechte des Hofgerichts eingeschränkt würden. Das Hofgericht begründete jedoch seine Ansicht offiziell damit, die juristischen Fakultäten wüßten von diesen Rechtsfragen nicht allzu viel [51]. Aber auch der Landesherr hatte ähnliche Bedenken. Als das Hofgericht 1709 entscheiden mußte, ob die Baurrichter [52] in erster Instanz vor das Amtsgericht oder das Hofgericht gehörten, ließ der Landesherr die Revision der Baurrichter gegen das Urteil zu, das auf einem Gutachten einer Universität beruhte, "aus uhrsache, weilen die Exteri die hiesige Landes-verträge und statuten unwißend (und) mehreren theils bey solcher unwißenheit/: id qod citra despectum Facultatis Exterae dictum volo:/ mißleitet" [53]. Graf Rudolf Christian erklärte bei Antritt seiner Regierung, Unklarheiten hinsichtlich der Akkorde müßten, falls es eine Partei wünschen sollte,

---

46) § 17 des Entwurfs einer Hofgerichtsordnung von 1713 (Rep. 241 Msc. Nr. A 66).
47) Kap. I, Post. 16 Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 505); Rep. 102 Nr. 282 (1667).
48) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728).
49) Rep. 5 Nr. 3490 (1749).
50) Kap. I, Grav. 11 und staat. Resolution Finalrezeß von 1653 (Br. II, S. 763).
51) Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (1719).
52) Siehe oben S. 71.
53) Rep. 102 Nr. 739 (1709).

von den Generalstaaten entschieden werden. Das Hofgericht habe sein Urteil danach zu richten [54]. - Durch königliche Kabinettsordres vom 20. April und 20. Juni 1746 wurde, wie in allen preußischen Territorien, die Verschickung der Akten an eine Universität schlechthin verboten [55]. Denn im Zeitalter des Absolutismus wurde in der Aktenverschickung ein Eingriff in die Gerichtshoheit des Landesherrn gesehen [56].

Die Prozeßakten konnten nicht nur an eine Universität oder einen Schöppenstuhl, sondern auch an sechs ostfriesische Rechtsgelehrte verschickt werden. Wurde das beantragt, hatte jede Partei drei inländische Juristen zu benennen [57]. Daß nur wenige qualifizierte Juristen in Osfriesland lebten, zeigt sich auch hier. Die Parteien schlugen immer erneut dieselben Personen vor, von denen wiederum einige später Hofgerichtsassessoren wurden. Gegen einen Vorschlag konnte die andere Partei Einwände erheben über die das Hofgericht zu entscheiden hatte. Die Parteien wandten u.a. folgendes ein: Der Rechtsgelehrte begehrte ein Hofamt und sei deshalb in einem Prozeß gegen den Landesherrn nicht unparteiisch [58]; der Jurist sei Advokat der Landschaft, der Beklagte deren Präsident; der Jurist müsse der Klägerin, einem Waisenhause, Feind sein, da seine Schwester dem Waisenhaus ein Legat vermacht habe [59]. Der Streit über die Benennung der sechs Rechtsgelehrten beanspruchte regelmäßig viel Zeit [60]. Gelegentlich dürfte diese Art der Aktenverschickung denn auch nur erbeten worden sein, um den Prozeß zu verzögern. So wird z.B. im Schriftsatz einer Partei behauptet:

> "Welchem hinzukömt, daß die gesuchte Transmission nirgendts anders hinziele, als/: weilen die in puncto nominationes Doctorum, zumahlen bey einer solchen sache, wie diese ist, vorfallende schwierig- und weitläufftigkeiten schier insurmontabel seyn:/ dieses Hohen Gerichts Ausspruch unendtlich zu eludiren" [61].

---

54) Br. II, S. 619 (§6); siehe oben S. 77.
55) Rep. 5 Nr. 607.
56) Conrad, S. 464.
57) Art. 25 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 359).
58) Rep. 102 Nr. 498 (1669).
59) Rep. 4 Nr. C III c 120 (1724).
60) Rep. 102 Nr. 498 (1669, ein Jahr); Rep. 241 Msc. Nr. A 86 (1728).

Um solche Mißbräuche zu vermeiden, wurde bestimmt, daß die Prokuratoren und nicht die Partei für die Kosten der Aktenverschickung nafteten. Hatte die Partei keinen Prokurator, mußte sie Kaution stellen [62].

Die sechs Juristen [63] trafen sich in der Regel im Hause des ältesten von ihnen und berieten den Rechtsstreit. Ihr Verfahren war sehr langwierig, und es dauerte nicht selten 8 und mehr Jahre, bis sie einen Prozeß entschieden [64]. Ihr Votum ersetzte das Urteil des Hofgerichts; es konnte dagegen Revision [65] eingelegt oder an das Reichskammergericht appelliert [66] werden [67]. Bei Stimmengleichheit mußten die sechs Juristen die Akten dem Hofgericht zurücksenden [68].

Dieses umständliche Verfahren bewog den Landesherrn 1713 zu dem Vorschlag, die Verschickung der Akten an sechs inländische Rechtsgelehrte abzuschaffen [69]. Das Hofgericht dagegen schlug vor, das Verfahren zu straffen [70]. Dann bleibe das Geld, das die Aktenverschikkung koste, im Lande und brauche nicht fremden Universitäten gegeben zu werden. Auch würden Juristen die Sache entscheiden, die mit den ostfriesischen Verhältnissen vertraut seien [71]. Geeinigt haben sich der Landesherr und das Hofgericht nicht.

Die Urteile wurden vom Sekretär am angesetzten Urteilstag verlesen und protokolliert; eine Begründung wurde nicht gegeben [71a]. Die Parteien erhielten Ausfertigungen des Urteils [71b]. Die Urteile ergingen wie

---

62) Gemeiner Bescheid vom 20. Dezember 1690 (Rep. 102 Nr. 446).
63) Siehe oben S. 160.
64) Rep. 4 Nr. C III c 120 (1724); Rep. 102 Nr. 446 (1690).
65) Näheres unten S. 167.
66) Näheres unten S. 172 ff..
67) Art. 25 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 359).
68) Rep. 102 Nr. 286 (1693).
69) § 12 des Entwurfs einer Hofgerichtsordnung von 1713 (Rep. 241 Msc. Nr. C 29).
70) Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728).
71) Rep. 102 Nr. 337 a (1713).
71a) Tit. 43 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).
71b) Siehe z.B. Rep. 102 Nr. 434 (1734) und 566 (1736).

die übrigen Bescheide des Hofgerichts im Namen des Landesherrn: "Erkennen Wir

Enno Ludwig Graff und Herr von Ostfriesland, Herr von Esens, Stedesdorff und Wittmund ..." [72]. In Prozessen, an denen der Landesherr beteiligt war, lautete diese Formel: "Wir Hoff-Richter und Assessores des Fürstlichen Ostfr. Hoff-Gerichts ..." [73]. In diesen Prozessen erging das Urteil nicht im Namen des als Partei beteiligten Landesherrn, weil jeder Anschein von Parteilichkeit seitens des Gerichts vermieden werden sollte [74]. Entsprechend hieß es am Ende des Urteils: "Publicirt an Unserm Hoff-Gericht" bzw. "Publicirt am Fürstl. Ostfr. Hoff-Gericht" [75]. Die ausgehenden Schriftstücke trugen die Unterschrift des Sekretärs, der "ad mandatum speciale" handelte. Links daneben wurde das Hofgerichtssiegel aufgedrückt.

Starb der Landesherr, so mußte das Hofgericht das alte Siegel zurückgeben. Es erhielt ein neues Siegel, das meist der Kanzler und ein Regierungsrat den Hofgerichtsmitgliedern im Audienzsaal des Hofgerichts überreichten [76]. Die Stände, insbesondere die Stadt Emden, verlangten, das Hofgericht dürfe das neue Siegel erst gebrauchen, nachdem die Stände dem Landesherrn gehuldigt hätten. Sie erkannten Entscheidungen des Hofgerichts, die vor der Huldigung ergingen, nicht an, sondern hielten sie für unwirksam. Sie wollten dadurch den neuen Landesherrn zwingen, ihre Privilegien und Freiheiten im Huldigungsrevers anzuerkennen und ihre Gravamina abzustellen [77]. - Nach dem Tode der Grafen Enno III. (1625) und Ulrich II. (1648) hatte das Hofgericht das neue Siegel vor der Huldigung angenommen [78]. Die Stände hielten daraufhin die Gehälter der Hofgerichtsbediensteten zurück. Das Hofgericht trat aber dennoch für den Landesherrn ein und erkannte ihm zu, das neue Siegel schon vor der Huldigung überreichen zu können [79]. In

---

72) Tit. 20 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 18); z.B. Rep. 102 Nr. 25.
73) Rep. 102 Nr. 406.
74) Art. 43 Konkordate von 1599 (Br. II, S. 137).
75) Rep. 102 Nr. 369.
76) Rep. 102 Nr. 329 (1708).
77) Rep. 102 Nr. 329 (1708); vgl. oben S. 21 und 123.
78) Siehe oben S. 21.
79) Schreiben des Hofgerichts an die Ordinair-Deputierten vom 9. Mai 1649 (Br. II, S. 711); siehe oben S. 21.

den Verhandlungen, die zum Haagischen Vergleich von 1662 [80] führten, wollten die Stände teilweise nachgeben. Bis zur Huldigung

---

80) Siehe oben S. 22f ..

sollten die Schreiben des Hofgerichts im Namen und unter dem Siegel des Hofrichters oder Vizehofrichters ausgehen. Man konnte sich jedoch nicht einigen [81].

Um ein rechtskräftiges Urteil vollstrecken zu können, hatte die obsiegende Partei beim Hofgericht die Ausfertigung von "Executoriales" [82] zu beantragen. In ihnen wurde dem Gegner bei Strafe geboten, dem Urteil nachzukommen. Folgte er diesem Befehl nicht, so hatte er die Poen zu bezahlen, und der Antragsteller konnte einen Exekutorial- und Gebotsbrief erbitten. Die landesherrlichen und anderen Beamten vollstreckten dann das Urteil.

Zuständig für die Vollstreckung war der Beamte, in dessen Bezirk die unterlegene Partei ihren Wohnsitz hatte oder das im Streit befindliche Gut lag [83]. Mehrfach beauftragte das Hofgericht örtlich unzuständige Beamte, ein Urteil zu vollstrecken [84]. Das Hofgericht wollte anscheinend dadurch zeitweise die Beamten, die dem Landesherrn unterstanden, von der Vollstreckung der Urteile fern halten, um auch hierin weitgehend von ihm unabhängig zu werden. Ähnlich sind die Fälle zu erklären, in denen das Hofgericht nicht den Drosten oder Amtmann, sondern diesem unmittelbar nachgeordnete Beamte wie Ausminer [85] oder Gerichtsdiener mit der Vollstreckung beauftragte [86].

Umgekehrt versuchte der Landesherr, die Vollstreckung der Hofgerichtsurteile und damit dessen gesamte Rechtsprechung von sich abhängig zu machen. Die landesherrlichen Beamten hatten gemäß einer Verordnung vom 9. Dezember 1733 alle Aufträge des Hofgerichts, also auch diejenigen zur Vollstreckung eines Urteils, der Regierung zu melden, bevor sie sie ausführten [87].

---

81) Kap. IV, Grav. 2 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 793).
82) Als "Executoriales" wurde der Bescheid bezeichnet, in dem dem Unterlegenen geboten wurde, binnen einer bestimmten Frist dem Urteil zu gehorchen (Estor I, S. 600).
83) Tit. 46 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 26).
84) Rep. 102 Nr. 342 (1725), 359 (1723 und 1726) und 415 (1733); Rep. 241 Msc. Nr. C 31 (1733).

Die Anmerkungen 85 bis 87 befinden sich auf S. 164.

Die Regierung verbot [88] oder erlaubte alsdann die Vollstreckung; letzteres mit den Worten: "..., daß Wir geschehen lassen wollen,daß ihr die Execution verrichtet" [89].

Der landesherrliche Beamte vollstreckte die Urteile im allgemeinen mit Hilfe der ihm unterstehenden Gerichtsdiener [90]. Widersetzte sich der Vollstreckungsgegner so, daß die Gerichtsdiener ihren Auftrag nicht ausführen konnten, baten die Beamten den Landesherrn, Soldaten und Leibgarde zur Hilfe zu senden [91]. Bürgermeister und Rat der Stadt Emden benutzten im 18. Jahrhundert noch vor dem Anfall Ostfrieslands an den König in Preußen statt fürstlicher Soldaten mehrfach Soldaten der preußischen Garnison [92], wogegen der Landesherr sich verwahrte [93].

Weigerten sich Beamte, die Urteile zu vollstrecken, so konnte das Hofgericht den Landesherrn zwei oder drei Mal im Abstande von je acht Tagen ermahnen, er solle das Urteil vollstrecken [94]. Diese sog. Monitoriales wurden vom Hofgericht dem Landesherrn auch dann übersandt, wenn Beamte von vorneherein meinten, die Vollstreckung mit ihren Hilfsmitteln nicht durchführen zu können [95]. Das Gesuch des Hofgerichts, das im Namen von "Hoff-Richter, Vize-Hoff-Richter und Assessoren" erging, enthielt zunächst die Prozeßgeschichte, verwies dann auf Art. 27 des Osterhusischen Akkords als

---

85) Sie entsprachen etwa den heutigen Auktionatoren; vgl. König, S. 185.
86) Rep. 5 Nr. 3489 (1737); Rep. 102 Nr. 514 (1727).
87) Rep. 102 Nr. 415 (1733); siehe oben S. 34f..
88) Rep. 4 Nr. C III c 24 (1727).
89) Rep. 102 Nr. 337 (1734).
90) Rep. 102 Nr. 284 (1742).
91) Rep. 102 Nr. 78 (1741) und 359 (1723).
92) Seit 1683 befand sich in Emden eine preußische Garnison; vgl. Klopp II, S. 449 f..
93) Rep. 102 Nr. 342 (1725); Rep. 241 Msc. Nr. D 2 a (1715).
94) Art. 27 Osterhusischer Akkord von 1611 (Dr. II, S. 359); Kap. II, Post. 3 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Dr. II, S. 507).
95) Rep. 102 Nr. 766 (1726). Es betraf eine Vollstrekkung gegen die Stadt Emden. MS 20, 230, S. 40 (1734).

gesetzliche Grundlage und endete mit den Worten:

> "Ersuchen und ermahnen derowegen Eure Fürstl. Durchl. gantz und unterthänig, dieselbe gnädige geruhen wollen, die gnädige Verfügung zu thun, daß dem ausgelaßenen Mandato Novo und darauff erfolgter paritoriae ohnen längeren Verzuges von Dero Beambten gelebet werde" [96].

Nachdem die Richter die Monitoriales eigenhändig unterschrieben hatten und das Hofgerichtssiegel aufgedrückt war [97], stellte der Sekretär das Ersuchen dem Landesherrn zu [98]. - Zur Vollstreckung des Urteils benutzte der Landesherr alsdann Soldaten seiner Leibgarde [99].

Nicht selten geschah es, daß der Landesherr das Gesuch wegen materieller oder formeller Fehler zurücksandte [100]. Hielt er das Urteil des Hofgerichts für falsch, so forderte er die Akten an, um die Sach- und Rechtslage zu prüfen [101]. Das Hofgericht verweigerte dann aber die Herausgabe, da der Landesherr das Urteil nur zu vollstrecken, nicht zu überprüfen habe. Er könne daher lediglich die Akten in Gegenwart des Sekretärs einsehen lassen [102].

Verweigerte der Landesherr die Exekution eines Urteils, so konnte sich das Hofgericht an die Landstände, und zwar an deren Collegium Deputatorum et Administratorum [103], wenden [104]. Gegen diese Funktion des Kollegi-

---

96) Rep. 102 Nr. 330.
97) Kap. I, Grav. 3 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 756); Rep. 102 Nr. 330 (1637).
98) Rep. 102 Nr. 330 (1637).
99) Rep. 102 Nr. 330 (1727); MS 20, 230, S. 42 (1734).
100) Rep. 102 Nr. 330 (1637) und 369 (1744).
101) Rep. 102 Nr. 330 (1733); Rep. 241 Msc. Nr. C 29 (1730).
102) Kap. I, Grav. 21 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 768); Dep. I Nr. 1245 (1734).
103) Dieses Kollegium vertrat die Stände, wenn deren Einberufung wegen der Eilbedürftigkeit einer Sache nicht möglich war (König, S. 345).
104) Art. 27 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 359); Kap. I, Post. 22 und Kap. II, Post. 3 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 505 und 507).

ums protestierte Graf Enno III. [105]. Das Kollegium erhielte durch sie die Aufsicht über die gräfliche Regierung. Der Graf als unmittelbarer Reichsstand unterstehe aber der Judikatur des Kaisers. Die Stände könnten ihm deshalb nur ermahnen, das Urteil zu vollstrecken oder aber einen Prozeß gegen ihn beim Kaiser anzustrengen [106].

Die Stände konnten die staatische Garnison, die sich seit 1603 in Emden befand, benutzen, um ein Urteil zu vollstrecken. Sie mußten aber die Generalstaaten jeweils vorher davon in Kenntnis setzen [107]. Ab 1680 gebrauchten die Stände statt der staatischen Garnison die kaiserliche Sauvegarde, die seit 1678 in Leer stand [108]; es wird auch hier deutlich, daß der Einfluß der Generalstaaten auf Ostfriesland zu dieser Zeit abnahm [109]. Das Recht, die kaiserliche Sauvegarde einzusetzen, gab den Ständen eine kaiserliche Resolution vom 31. August 1730, in der es hieß:

> "daß in fällen, da der Herr Fürst denen in rem judicatam erwachsenen sententiis, in denen zum Hoff-Gerichte gehörigen Streit-Sachen und erhobenen processen: ...:/ selbst nicht nachkömbt, der Kayserl. Salva-Guardia die Execution, wann zu fordernst die gewöhnliche drey Monitoriales vergeblich abgängen, auff jedesmahlige Requisition derer Land-Ständen, oder derer Ordinair-Deputirten, zu verrichten obliege, und hiemit commitiret sein" [110].

Jedes vom Hofgericht erlassene Endurteil enthielt u.a. eine Kostenentscheidung, in der das Hofgericht auf Antrag "den unrecht habenden Theil in die Exoensen (zu) verdammen" hatte [111]. Die Höhe der Kosten wurde

---

105) Anmerkung Graf Enno III. zu Kap. II, Post. 3 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 508).
106) Rep. 102 Nr. 330 (1718); Rep. 241 Msc. Nr. C 29 (1730); Br. I, Lib. I, S. 122.
107) Kap. II, Post. 3 und staat. Resolution Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 507), Rep. 102 Nr. 75 (1683).
108) Rep. 102 Nr. 336 (1730); Rep. 241 Msc. Nr. C 29 (1730); Dep. I Nr. 1246 (1734); Schmidt, S. 293.
109) Vgl. hierzu oben S. 22/23.
110) Rep. 102 Nr. 343.
111) Tit. 45 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 26).

vom Hofgericht in einem besonderen Verfahren festgesetzt, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war. Die beantragende Partei hatte ihre Kosten anzugeben, und das Hofgericht hatte diese zu taxieren und gegebenenfalls zu ermäßigen [112]. Zahlte die unterlegene Partei die festgesetzten Kosten nicht freiwillig, konnte der Kostenentscheid zusammen mit dem Entscheid in der Hauptsache vollstreckt werden [113].

Die Kosten eines Verfahrens vor dem Hofgericht scheinen gewöhnlich recht hoch gewesen zu sein, da immer wieder Klagen über ihre Höhe laut geworden sind [114].

2. Das Revisionsverfahren [114a]

Die Parteien konnten ein Urteil des Hofgerichts durch ein Revisionsgesuch oder durch eine Appellation anfechten.

Das Ziel des Revisionsgesuchs war, zu erreichen, daß der Prozeß am Hofgericht selbst in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft wurde [115]. Der Revisionsprozeß wurde durch eine Supplik eingeleitet, die spätestens 10 Tage nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils bei der Kanzlei einzureichen war [116]. Das Revisionsgesuch war jedoch nur bei einem Streitwert von mindestens 150 rheinischen Gulden zugelassen (Tit. 44 Hofgerichtsordnung). Ob die Partei in der

---

112) Tit. 45 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 26).
113) Rep. 241 Msc. Nr. C 47.
114) Rep. 102 Nr. 52 (1690); Rep. 241 Msc. Nr. C 28 (1732).
114a) Das Rechtsmittel der "Revision" ist nicht im heute gebräuchlichen Sinn zu verstehen, sondern führte nur dazu, daß dasselbe Gericht seine Entscheidung noch einmal überprüfte (Linde, § 414; siehe oben S. 59).
115) Siehe unten S. 168.
116) Tit. 44 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).

Supplik auf die Appellation an die kaiserlichen Gerichte verzichten mußte, war strittig [117]. Wollte der Generalprokurator ein Revisionsgesuch stellen, so brauchte er keine Supplik bei der Kanzlei einzu-

117) Kein Verzicht notwendig: Rep. 102 Nr. 65 (1713); 246 a (1715) und 291 (1729). Nur Revision oder Appellation: Kap. I, Post. 17 und staat. Resolution sowie gräfl. Anmerkung Emder Landtagsschluß von 1618 (Br. II, S. 503); Kap. I, Grav. 23 und staat. Resolution Finalrezeß von 1663 (Br. II, S. 768); Rep. 102 Nr. 485 (1657), 525 (1726) und 730 (1709 - 1735).

reichen, sondern es genügte, daß er das Gesuch innerhalb von zehn Tagen dem Vizehofrichter mündlich mitteilte [118].

Die Kanzlei prüfte, ob das Gesuch zulässig war. Das Hofgericht konnte ihr zu diesem Zweck die Akten übersenden, war aber nicht dazu verpflichtet [119]. Die Revision wurde mit den Worten zugelassen: "In Sachen ... Ist die gebetene revision hiemit, in quantum de iure erkandt" [120]. Der Revisionskläger hatte danach die Supplik und den Bescheid am ersten Mittwoch des nachfolgenden Quartals dem Hofgericht zu produzieren [121]. Alsdann entschied das Hofgericht den Rechtsstreit erneut in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht [122]; die Parteien konnten beantragen, daß die Akten an eine Universität versandt würden [123].

Wurde Revision gesucht, so mußte die Vollstreckung des Urteils ausgesetzt werden [124]. Nur in Besitzstreitigkeiten (causae possessoriae) [125] und Wechselsachen [126] fehlte der Suspensiveffekt. - Eine weitere Revision (revisio revisionis) war verboten [127]. Anfang des 18. Jahrhunderts ließ der Fürst ausnahmsweise eine revisio revisionis gegen ein Universitätsurteil zu, "weilen die Exteri die hiesige landes-verträge und statuten unwißend" [128]. - Außer gegen Urteile

---

118) Kap. I, Grav. 19 und fürstl. Erklärung Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 767); Rep. 102 Nr. 441 (1614) und 726 (1709 - 1735).
119) Kap. I, Grav. 20 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 767).
120) Rep. 102 Nr. 335 (1727).
121) Rep. 241 Msc. Nr. C 47 (Tit. 21).
122) § 7 der Erklärung Graf Rudolf Christians bei Antritt seiner Regierung (Br. II, S. 618); Rep. 102 Nr. 730 (Angriff auf die Beweiswürdigung des ersten Urteils, 1723 - 1734).
123) Tit. 44 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).
124) Rep. 102 Nr. 85 (1695); Rep. 241 Msc. Nr. C 47.
125) Art. 26 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 359).
126) Rep. 102 Nr. 108 (1741).
127) Rep. 102 Nr. 57 (1721) und 287 (1727); Rep. 241 Msc. Nr. C 47.
128) Rep. 102 Nr. 739 (1709); vgl. oben S. 159.

konnte auch gegen eine andere Entscheidung des Hofgerichts wie etwa Beschlüsse, die sich auf das Prozeßverfahren bezogen, Revision gesucht werden. Doch wurde diese Revisionsmöglichkeit im 18. Jahrhundert beseitigt, da viele Parteien durch solche Revisionen nur Zeit hatten gewinnen und den Prozeß verzögern wollen [129].

In den Prozessen, deren Akten erhalten geblieben sind, ist häufig Revision gesucht worden. Das mag daran gelegen haben, daß auch im Revisionsverfahren eine Aktenverschickung möglich war. Das Hofgericht brauchte dann nicht selber einen Fehler einzugestehen oder eine von ihm getroffene Entscheidung umzustoßen. Auch wird das Revisionsverfahren billiger gewesen sein als das Appellationsverfahren vor den kaiserlichen Gerichten.

3. Das Appellationsverfahren

Gegen Entscheidungen der Untergerichte [130] war die Appellation an das Hofgericht zugelassen [131]. Der Streitwert mußte mindestens 50 Gulden betragen [132]. Die Appellation konnte mündlich "stante pede vivaque voce" unmittelbar nach der Verkündung des Urteils zu Protokoll gegeben oder innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung des Urteils-Verkündung bzw. Zustellung - schriftlich entweder "coram notario et testibus" oder durch eine Supplik an das Untergericht eingelegt werden. Innerhalb von drei Monaten nach der förmlichen Bekanntmachung des Urteils hatte der Appellant die Appellation beim Hofgericht einzuführen, d.h. schriftlich bekanntzugeben [133]. Wie das Revisionsgesuch [134] hatte die Appellation an das Hofgericht Suspensiveffekt. Eine Ausnahme

---

129) Rep. 102 Nr. 337 a (1713); Rep. 241 Msc. Nr. A 66 (1728).
130) Siehe oben S. 1.
131) Tit. 19 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 17).
132) Tit. 19 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 17).
133) Rep. 241 Msc. Nr. C 47 (Tit. 2).
134) Siehe oben S. 167.

bildeten Pacht- und Deichsachen [135], da die Zahlung von Steuern und der Bau von Deichen keinen Aufschub duldeten.

II. Der Strafprozeß

In Ostfriesland hat es keine Strafprozeßordnung gegeben [136]. Es finden sich jedoch eine Anzahl von strafprozessualen Bestimmungen in den Landesverträgen, die etwa das Remissorialgesuch, die Vollstreckung des Strafurteils oder die Rechtsmittel gegen ein solches regelten [137]. Daneben dürften auch die prozessualen Vorschriften der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1632 Anwendung gefunden haben [137a]. Die Hofgerichtsordnung von 1599 konnte für den Strafprozeß nicht benutzt werden, da das Hofgericht zur Zeit ihrer Entstehung lediglich für Zivilsachen zuständig war und die Hofgerichtsordnung daher nur für diese eine Regelung enthält [137b].

Bei Appellationen in Landgerichtssachen [138] prozedierte das Hofgericht wie der Landrichter [139] summarisch [140]. Der Verurteilte brauchte, um zu appellieren, dem Hofgericht lediglich innerhalb von zehn Tagen eine Supplik einzureichen. Diese hatte neben der Beschwer anzuführen, "auf was Weise wider ihn procediret/ als ob und was er an der geklagten That geständig oder nicht geständig" sei [141]. War das Vorbringen erheblich, so stellte das Hofgericht die Supplik der Gegenpartei und dem Landrichter zu und holte deren Berichte ein. Nachdem der Appellant zu diesen Berichten gehört worden war, erging das Urteil. Wurde die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, so erhöhten sich die Buße und

---

135) § 13 Generalpachtordnung von 1611 bzw. Art. 8 Marienhafischer Landtagsschluß von 1614 (Br. II, S. 390 bzw. 433).
136) König, S. 232.
137) Siehe oben S. 63 und unten S. 171.
137a) König, S. 232; Ebel, S. 28/29.
137b) Siehe oben S. 59a.
138) Siehe oben S. 60.
139) Dep. I Nr. 1584 (1613).
140) Siehe oben S. 45, Anm. 2.
141) Dieses Verfahren ist in Art. 7 Marienhafischer Landtagsschluß von 1614 geregelt (Br. II, S. 433).

Brüche, die in jener verhängt worden waren, um die Hälfte [142]. Die Buße erhielt die obsiegende Partei, die Brüche der landesherrliche Fiskus. Das Hofgericht ging leer aus.

Die Interessen des Landesherrn in Landgerichtssachen vertrat der Generalprokurator. Dieser hatte darauf zu achten, "was für Sachen aus einem jenen Amt an das Hoff-Gericht gebracht/ was für Urtheilen refor-

142) Die Ritterschaft hatte bei den Verhandlungen zum Marienhafischen Landtagsschluß von 1614 eine Verdoppelung der Buße und Brüche verlangt (Dep. I Nr. 1587).

mirt und confirmirt werden/ (und) darüber ordentlich Buch (zu) halten" [143]. Damit diese Aufgaben besser wahrgenommen werden konnten, erging 1732 ein fürstliches Reskript, nach dem die Landrichter über alle Appellationen in Landgerichtssachen zu berichten hatten [144].

In Strafsachen war eine Appellation an die Reichsgerichte nicht möglich [145]. Auch ein Revisionsgesuch war in diesen Fällen grundsätzlich nicht zulässig. Ließ der Landesherr die Revision ausnahmsweise zu, so konnte auch die andere Partei ein Revisionsgesuch stellen [146]. Zugelassen war nach Ansicht des Fiskals die Revision, "wo ein erheblich gravamen vorhanden" war [147]. Revisionsgericht war wie in Zivilsachen das Hofgericht [148]. Es konnte die Akten an eine unparteiische Juristenfakultät verschicken [149].

Der Landesherr vollstreckte auf ein Ersuchen des Hofgerichts (Monitoriales) die Strafen [150]. Es scheint ihm dabei das Recht zugestanden zu haben, die Strafe zu mildern. Denn in Art. 23 des Osterhusischen Akkords von 1611 [150a] heißt es, daß er keine härtere Strafe vollstrecken dürfe, als das Hofgericht gefällt habe. Daraus schloß der Landesherr, daß er die Strafe mildern könne. Für seine Auffassung spricht auch ein Bericht Brenneysens an den Reichshofrat, in dem steht, daß Emmius, der den Art. 23 des Osterhusischen Akkords entworfen habe, statt der Worte "nicht härter" die Worte "nicht anders" vorge

---

143) Art. 7 Marienhafischer Landtagsschluß von 1614 (Br. II, S. 435).
144) Rep. 4 Nr. B II x 1, S. 716.
145) Kap. I, Grav. 10 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 762); Rep. 102 Nr. 167 (1690) und 498 (1672).
146) Kap. I, Grav. 13 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 764).
147) Rep. 102 Nr. 735 (1606).
148) Siehe oben S. 167.
149) Rep. 102 Nr. 50 (1707); Rep. 241 Msc. Nr. C 27 (1719).
150) Art. 23 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 358).
150a) Siehe oben S. 17.

schlagen habe [151]; Emmius habe also dem Grafen das Recht nehmen wollen, Gnade zu üben, sei damit aber nicht durchgedrungen.

Wer am Hofgericht angeklagt war, erhielt auf seinen Antrag freies Geleit [152]. Das Hofgericht entschied über einen solchen Antrag, während der Landesherr den Geleitbrief ausstellte [153].

Die zeitgenössischen Meinungsäußerungen über das hofgerichtliche Prozeßverfahren stellen dessen Langsamkeit und Umständlichkeit recht häufig in den Vordergrund. In den 1662 von der Stadt Emden übergebenen Spezialgravamina beschwerte sich diese u.a. darüber, daß beim Hofgericht eingereichte Rechnungsbücher jahrelang nicht zurückgegeben wurden [154]. Auch die ständische Kommission, die 1728 die neue Hofgerichtsordnung prüfte, fand, der Prozeß am Hofgericht sei "etwas langweilig" [155]. In der preußischen Zeit notierte der Regierungsrat Coldewey, es möchte "auch dienlich seyn, daß wegen des langwürigen Processus beym Hoff-Gerichte einige Erwehnung jetzo geschähe" [156].

10. Kapitel

Die Appellation an die Reichsgerichte

Statt ein Revisionsgesuch beim Landesherrn einzureichen, konnte die unterlegene Partei gegen einen Entscheid des Hofgerichts an die kaiserlichen Gerichte appellieren [1]. Den ostfriesischen Grafen und Fürsten hatte der

---

151) Rep. 241 Msc. Nr. C 30 (1712).
152) Kap. I, Art. 8 Auricher Vergleich von 1699 (Br. II, S. 1084).
153) Rep. 102 Nr. 480 (1666); a.A. Rep. 102 Nr. 730 (1723). Das Hofgericht stellte 1723 den Geleitbrief selber aus; der Fiskal appellierte daraufhin an den Reichshofrat.
154) Kap. VII, Grav. 20 und staat. Resolution Haagischer Vergleich von 1662 (Br. II, S. 887).
155) Rep. 241 Msc. Nr. A 66.
156) Rep. 5 Nr. 577 (1746).
1) Tit. 44 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).

Kaiser nie die Gunst erwiesen, ihnen ein Privilegium de non appellando zu erteilen [2]. Zwar beriefen sie sich bis etwa in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinein darauf, daß ihnen schon Karl der Große ein solches Privileg gewährt habe. Sie waren aber nicht in der Lage, die hierüber angeblich errichtete Urkunde vorzuweisen. Im Verlauf des Bruderzwistes zwischen Graf Edzard II. und Graf Johann wurde immer häufiger an das Reichskammergericht appelliert. Nach Brenneysen waren damals die Appellationen so zahlreich, daß aus keiner Provinz in Deutschland mehr Appellationen ergingen als aus Ostfriesland [3]. Gerade deshalb bemühten sich die beiden Grafen 1566 um die Bewilligung eines Privilegium de non appellando. Das Gesuch der Grafen wurde jedoch abgeschlagen. Erst Friedrich der Große erhielt 1750 ein Privilegium de non appellando illimitatum für Ostfriesland [4].

Graf Enno III. versuchte die Appellationen dadurch einzuschränken, daß er auf einem Landtag zu Aurich den Ständen anbot, er wolle auf die Appellation in seinen Prozessen verzichten, wenn das auch seine Untertanen täten [5]. Die Stände ließen sich jedoch nicht darauf ein.

Bis Mitte des 17. Jahrhunderts wurde ausschließlich an das Reichskammergericht appelliert, während danach immer mehr Appellationen an den Reichshofrat gingen [6]. Erst ab 1720 wurden die Appellationen an das Reichskammergericht wieder zahlreicher [7]. Wohin appelliert wurde, scheint manchmal vor allem durch staatspolitische Erwägungen bestimmt gewesen zu sein. So heißt es in einem Vermerk der fürstlichen Regierung von 1720, es sei" zu befürchten, wenn diese sache nach Wien kömt, daß Kau-

---

2) König, S.234 f.; vgl. oben S. 7a.
3) Rep. 241 Msc. Nr. A 156, S. 754.
4) Wiarda VIII, S. 323; vgl. auch Hartung, S. 119 und oben S. 40.
5) Dep. I Nr. 1580.
6) Rep. 241 Msc. Nr. C 47 (Tit. 22); Art 5 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 581).
7) Z.B. in Rep. 101 Nr. I 100 (1730) und 107 (1740); Rep. 102 Nr. 69 b (1719) und 78 (1741).

nitz so wol als Lichtenstein nachfragen werden, was es für Staatische gelder seyn". Brenneysen war der Meinung, "daß man wol thue, daß man die sache, solange es ohne prejeditz Sr. Durchl. geschehen kan, von Wien weghalte; Vielleicht gehet ... das Kammer-Gericht wieder auff [8]; So könte man dahin appelliren, wenn es hernach nöthig sei" [9].

Die Appellation konnte unmittelbar vor dem Hofgericht "stante pede vivaque voce" erfolgen. Üblicherweise wurde aber vor einem Notar und Zeugen ein "instrumentum appellationis" aufgenommen [10]. Der Streitwert mußte mindestens 150 rheinische Gulden [11], seit dem Reichsabschied von Regensburg (1654) 400 Reichstaler betragen [12]. Das Hofgericht behandelte die Appellation erst, wenn der Appellant oder sein Anwalt schwor, daß die Appellation erforderlich sei und daß er sie nicht gebrauche, um die Sache zu verzögern, ferner daß er im Falle seines Unterliegens in der Appellationsinstanz dem Gegner alle entstehenden Kosten erstatten würde [13].

Die Appellation hatte wie das Revisionsgesuch [14] Suspensiveffekt. Dieser fehlte jedoch bei Besitzstreitigkeiten [15] und in Schuldsachen [16]. Besonders in den letzteren wurden Appellationen häufig nur eingelegt, um die Vollstreckung zu verzögern. Dieser Mißbrauch eines Rechtsmittels sollte verhindert werden. Befriedigte der verurteilte Schuldner, der die Appellation eingelegt hatte, den Gläubiger, so hatte dieser ihm ein jus hypothecae an seinen Gütern einzuräumen. Das Hofgericht protokollierte dieses Recht "zu jedermanns Nachricht" [17].

---

8) Vor 1720 gab es einen mehr als sechsjährigen Stillstand des Reichskammergerichts (Smend, S. 227).
9) Rep. 102 Nr. 305 a (1720).
10) Rep. 241 Msc. Nr. C 47 (Tit. 22).
11) Tit. 44 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).
12) Rep. 5 Nr. 3490 (1749).
13) Tit. 44 Hofgerichtsordnung (Br. II, S. 25).
14) Siehe oben S. 168.
15) Art. 26 Osterhusischer Akkord von 1611 (Br. II, S. 359).
16) Art. 5 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 581).
17) Art. 5 Norder Landtagsschluß von 1620 (Br. II, S. 581).

Dadurch wurde der Schuldner abgesichert im Hinblick auf den Fall, daß er in der Appellationsinstanz den Prozeß gewinnen sollte.

Mit der Appellation gelangte der Prozeß mit vollem Devolutiveffekt in die Zuständigkeit der Reichsgerichte. Hielt das Hofgericht eine Appellation für unzulässig - etwa, weil eine Frist verstrichen oder die Appellationssumme nicht erreicht war - , prozedierte es selbst weiter [18]. Mehrfach ergingen deshalb kaiserliche Dekrete, nach denen sich das Hofgericht "in allen in Kayserlichen Decretis enthaltenen/ und davon ihre Dependentz habenden/ ... / Puncten/ einiger Cognition sich nicht anmessen/ sondern alles fernern decretirens und procedirens gäntzlich enthalten" solle [19].

Die große Anzahl der Appellationen, die aus dem Deutschen Reich an den Reichshofrat gingen, führte besonders im 18. Jahrhundert dazu, daß dort schwierige Prozesse nicht zu Ende geführt werden konnten [20]. In Prozessen, bei denen es um die Zuständigkeit des Hofgerichts ging, dürfte das für den Landesherrn ein Grund gewesen sein, an den Reichshofrat zu appellieren. So hatte er seine ihm nach seiner Auffassung zustehenden Rechte verteidigt, konnte aber auch sicher sein, daß der Prozeß kaum jemals zu seinen Ungunsten entschieden würde.

---

18) Rep. 102 Nr. 78, 239 und 242; Rep. 241 Msc. Nr. C 31; Dep. I Nr. 170.
19) Kaiserliches Dekret vom 24. Januar 1724 (M 20, 236).
20) Rep. 241 Msc. Nr. A 66.

Schlußbetrachtung

Die Geschichte des Hofgerichts bildet einen Ausschnitt aus der Ständegeschichte Ostfrieslands. Will man die Bedeutung des Hofgerichts ermessen, so ist seine rechtliche von seiner politischen Bedeutung zu unterscheiden und beides getrennt zu beurteilen.

Die politische Wirksamkeit des Hofgerichts begann zwar erst am Ende des 17. Jahrhunderts; sie wurde aber schnell bedeutend. Die zeitgenössischen Urteile, die sich auf diese Seite des Hofgerichts beziehen, sind geteilt. Es kam auf den jeweiligen Standpunkt des Urteilenden an. So begründete der Landesherr 1733 seine Bitte an den Kaiser, die Kommission zu erneuern [1], damit, daß "testantibus actis an denen Ost-Friesischen Landes-verderblichen Zerrüttungen hauptsächlich (das Hofgericht) durch seine allen Landes-Gesetzen zu wieder lauffende Anmaßungen wieder den Landes-Herrn" teilgenommen habe [2]. Die Handlungen des Hofgerichts - so der Fürst 1731 - dienten nur dazu, "die Unterthanen wieder den Landes-Fürsten und sein Ministerium zu reitzen" [3].

> Wie verderblich die Zuständigkeitsanmaßungen des Hofgerichts sein konnten, wird in einem Schriftsatz geschildert, den eine Privatperson 1716 an den Reichshofrat richtete: Die durch das Hofgerichtsmandat begünstigte Partei hatte aus der holländischen Festung Neuschanz Soldaten zu Hilfe geholt. Dieses "zusammen rotterte gesindel (habe) unter immerwährendem pochen, daß sie die Fürstl. und Kayserl. authoritet nichts achteten, wenn sie nur des Hofgerichts beystand hätten, (sich) vollgesoffen, ein(en) arme(n) Mann ... auf dem Weg erschlagen..., (und sei) auch was noch das ärgste ist, ... in solcher ihrer boshaften Wiedersetzlichkeit, vor wie nach vom dem Hofgerichte gestärcket worden" [4].

Anders urteilten die Stände, als sie im 18. Jahrhundert auf Seiten des Hofgerichts standen [5]. Sie wa-

---

1) Siehe oben S. 35.
2) Rep. 4 Nr. C III a 2006
3) Rep. 102 Nr. 336.
4) Rep. 102 Nr. 36.
5) Siehe oben S. 25.

ren bereit, die Jurisdiktion des Hofgerichts "nach anleitung der verträge äußerstem vermögen nach zu ... handthaben und manuteniren" [6]. Sie meinten, wenn das Hofgericht keine Judikatur mehr habe, dann könne sich keiner gegen die Kanzlei wehren und alles breche zusammen [7]. Über das gute Einvernehmen des Hofgerichts mit den Ständen beklagte sich mehrfach der Landesherr. Das Hofgericht beschwere sich nicht bei ihm, "wenn die Administratores [8] oder die Stadt Embden, an das Hoffgericht, dem sie doch nichts zu befehlen oder zu gebieten haben, zur höchsten Ungebühr die bedrohentlichsten und impertinentesten Brieffe abgehen laßen" [9]. Die Administratoren hatten dem Hofgericht mit Gegenmaßnahmen gedroht, "wenn es nicht sofort nach ihrer Pfeiffe tantzen" wollte. Andererseits wandte sich das Hofgericht an die Stände, wenn der Landesherr Ähnliches schrieb [10]. Lediglich in "Sachen der Stände Recht und Gerechtigkeit berührend" verstanden sich Hofgericht und Stände nicht [11]. Die Administratoren ermahnten das Hofgericht, "inskünfftig dergleichen famose libellen nicht anzunehmen, ..., damit man nicht genöthiget auf andern Mittel, so den Herren vielleicht nicht gar annehmlich seyn möchten, zu gedencken" [12]. Das Hofgericht sollte daran erinnert werden, daß es finanziell von den Ständen abhängig war [13].

Hintze meinte, das Hofgericht sei durch seine ständischen Mitglieder, seinen Geist

---

6) Rep. 4 Nr. C II b 94 (1684).
7) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8 (1724).
8) Siehe oben S. 72.
9) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8 (1724).
10) Rep. 102 Nr. 336 (1707).
11) Siehe oben S. 75 oben.
12) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 8 (1724).
13) Siehe oben S. 133 ff..

und seine verfassungsmäßige Bestimmung ein Bollwerk der ständischen Freiheiten und Privilegien gewesen [14]. Ein wahres "Parlament" nannte es der preußische Großkanzler von Cocceji [15].

Diese Urteile zeigen, daß das Hofgericht eine bedeutende Stellung im politischen Leben Ostfrieslands inne hatte. Die Möglichkeit, die Verwaltungsmaßnahmen des Landesherrn vor dem Hofgericht überprüfen zu lassen setzte den absolutistischen Bestrebungen der Grafen und Fürsten sowie ihrer Kanzler Grenzen. Diese konnten von ihnen nicht überwunden werden. Die "Justizhoheit (des Landesherrn) wurde durch das Hofgericht so gut wie ganz paralysiert" [16].

Die Arbeit des Hofgerichts und die Qualität seiner Richter [17] sind im ganzen positiv zu beurteilen. Zwar wurde anfangs darüber geklagt, daß die Prozesse schlecht und oft gar nicht behandelt wurden, da die Richter gleichzeitig gräfliche Räte waren [18]. Es finden sich jedoch später kaum noch Beschwerden über die Arbeit des Hofgerichts, ausgenommen in Prozessen, in denen es um Fragen seiner sachlichen Zuständigkeit ging. Brenneysen bemerkte allerdings zu einem Aufsatz des kurbrandenburgischen Rates M. von Zernemann "Von einigen abusibus des Hoffgerichts in Administration der Justitz": "dient dazu, daß es bey dem Hoffgericht nicht so engeln rein zugehe" [19].

Die Richter am Hofgericht waren im allgemeinen gut qualifiziert [20]. Einige von ihnen veröffentlichten "Observationen", die auf die ostfriesische Rechts-

---

14) Hintze, S. 574/575.
15) Hintze, S. 604.
16) Hinrichs, S. 48.
17) Siehe oben S. 89 ff..
18) M 20, 603, S. 171; siehe oben S. 128.
19) Rep. 241 Msc. Nr. C 28; siehe oben S. 28.
20) Siehe oben S. 89 ff..

pflege großen Einfluß hatten [21]. Ihre rege Gutachtertätigkeit beweist, daß die Richter des Hofgerichts auch außerhalb Ostfrieslands Ansehen genossen. Die Äußerung von Coccejis, es wäre zu wünschen, "daß alle Königl. Collegia mit solchen Männern besetzt seyn mögten", spricht für sich [22]. Obgleich das Gehalt der Richter und Beamten nicht selten jahrelang rückständig blieb [23], scheinen diese unbestechlich gewesen zu sein. Eine umgekehrte Vermutung des Fürsten Georg Albrecht ist nicht beweisbar [24]. - Die juristische, am römischen Recht ausgerichtete Ausbildung der Richter ermöglichte das Vordringen dieses Rechts in Ostfriesland [25].

Das Nebeneinander von Kanzlei und Hofgericht beeinträchtigte zwar einerseits die Rechtssicherheit, da ein geregelter Instanzenzug von den Unter- zu den Obergerichten fehlte. Dieser Nachteil wurde andererseits dadurch aufgewogen, daß die Unabhängigkeit des Hofgerichts vom Landesherrn eine unparteiische Rechtsprechung besonders in den Prozessen gewährleistete, an denen der Landesherr als Partei beteiligt war [26]. Das Rechtsleben Ostfrieslands wurde durch die Tätigkeit des Hofgerichts stark und wohl überwiegend günstig beeinflußt.

---

21) Siehe oben S. 100.
22) Rep. 5 Nr. 3490 (1749); siehe oben S. 98.
23) Siehe oben S. 138 f..
24) Rep. 4 Nr. C III d 7, Vol. 3; siehe oben S. 99.
25) Ebel, S. 33.
26) König, S. 337/338.

Anhang

Verzeichnisse der Richter, Beamten und Prokuratoren des Hofgerichts

Von den Richtern, Sekretären und Generalprokuratoren finden sich Verzeichnisse und Quellenangaben bei König [1]. Die Liste der adeligen Mitglieder des Hofgerichts, die bei König bis 1751 geht, wird im folgenden bis 1808 fortgeführt [2]. Die bei König fehlenden Verzeichnisse der Pedelle, Boten und Prokuratoren wurden aufgenommen, um der genealogischen und sozialgeschichtlichen Forschung möglichst umfassende Angaben zu vermitteln. Diese Angaben sind den benutzten Akten entnommen, sie sind nicht vollständig. - Ein + hinter einer Dienstzeitangabe bedeutet, daß die Jahreszahl zwar quellenmäßig belegt ist, aber nicht sicher als Anfangs- bzw. Endjahr angesehen werden kann.

1. Hofrichter

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1593 - 1607	1607	Beninga, Eger
1607 - 1611	1631	von Knyphausen, Wilhelm, Frhr.
1611 - 1616	1616	Ripperda, Moritz
1616 - 1638	1638	Ripperda, Bodo
1638 - 1669	1669	von Knyphausen, Karl-Friedrich, Frhr.
1669 - 1678	1678	von Hane, Jobst
1678 - 1698	1698	von Knyphausen, Dodo Frhr.
1698 - 1700	1700	von Appel, Eberhard Jost

1) König, S. 524 ff..
2) Aus den Landrechnungen in Dep. I (z.B. Dep. I Nr. 2010 für das Rechnungsjahr 1802/1803).

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1700 - 1705	1705	von Frydag zu Wichhusen, Haro Hinrich
1705 - 1712	1712	von Freese, Claes Moritz
1712 - 1717	1717	von Beninga, Volkmar
1717 - 1720	1720	von Diepenbrock, Arnold Tido Eger
1720 - 1724	1724	von Ripperda, Petrus Hieronymus
1726 - 1728	1728	von Honstede, Benjamin
1731 - 1737	1737	von Frydag zu Grotthusen, Karl Christian Wilhelm
1737 - 1770	1770	von Starkenborg, Edzard Jacob Tjarda
1770 - 1788	1788	von Wedel zu Nesse, Anton Franz, Grf.
1788	1788	von Inn- und Knyphausen zu Jennelt (vor der Bestätigung gest.)
1788 - 1792	1792	von dem Appelle, Moritz Wilhelm
1792 - 1808	-	von Wedel, Clemens August, Grf.

2. Vizehofrichter

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1600 - 1611	-	Pauli, Albertus (Albrecht); schon 1599 ernannt, aber Amt nicht angetreten.
1613 - 1625	1625	Overn von Zabern, Henricus, Dr.
1626 - 1637	1637	Zernemann, Henricus, Dr.
1637 - 1645	1645	Berens, Paul, Dr.
1645 - 1648	1648	Wittkopp, Hermann, Dr.

Dientzeit	Todesjahr	Name
1648 - 1654	1655 [3]	Paul (Pawel), Konrad, Dr.
1655 - 1666	1666	Conring, Hayo, Dr.
1667 - 1693	1693	Alting, Gerhard, Dr.
1693 - 1707	1708	Tammena, Ajold, Dr.
1707 - 1715	1715	Hunecken, Jacob, Dr.
1715 - 1731	1731	Arens, Albert, Dr.
1731 - 1739	1739	von Honard, Johann, Dr.
1739 - 1746	1746	Tammena, Heico Christian, Dr.
1746 - 1751	1767	Schnedermann, Johann (1751 Reg. Dir.)

3. Hofgerichtsassessoren aus der Ritterschaft

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1593 - 1611	1616	Ripperda, Moritz, ab 1611 Hofrichter
1593 - 1629	1629	von Diepholt, Enno
1611 - 1638	1638	von Inn- und Knyphausen, Tido, Frh.
1630 - 1638	1638	Beninga zu Grimersum, Scotto
1638		von Inn- und Knyphausen, Karl Friedrich, Frh., ab 1638 Hofrichter
1639 - 1652	1652	von Frydag zu Gödens, Franz Ico, Frh.
1639 - 1669	1678	von Hane, Jobst, ab 1669 Hofrichter
1653 - 1674	1674	von Frydag zu Wichhusen, Johann Wilhelm
1670 - 1672	1672	von Hane, Jobst Moritz
1672 - 1678	1698	von Inn- und Knyphausen, Dodo, Frh. ab 1678 Hofrichter

3) Rep. 4 Nr. B III h 2.

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1674 - 1677	1677	Beninga zu Grimersum, Boyung
1677 - 1680		von Inn- und Knyphausen, Georg Wilhelm, Frh.
1679 - 1698	1700	von Appel. Eberhard Jost, ab 1698 Hofrichter
1681 - 1700	1705	von Frydag zu Wichhusen, Haro Hinrich, ab 1700 Hofrichter
1698 - 1705	1712	von Freese zu Grotthusen, Claes Moritz, ab 1705 Hofrichter
1700 - 1707	1707	von Honstede, Georg
1705 - 1712	1717	Beninga zu Grimersum, Volkmar, ab 1717 Hofrichter
1707 - 1717	1720	von Diepenbrock, Arnold Tido Eger, ab 1717 Hofrichter
1712 - 1728	1728	von Closter, Gerd Mauritz
1717 - 1720	1724	Ripperda, Petrus Hieronymus, ab 1720 Hofrichter
1720 - 1726	1728	von Honstede, Benjamin, ab 1726 Hofrichter
1726 - 1731	1737	von Frydag zu Grotthusen, Karl Christian Wilhelm, ab 1731 Hofrichter
1731 - 1737	1770	von Starkenburg, Edzard Jacob Tjarda, ab 1737 Hofrichter
1731 - 1738	1738	von Frese, Georg Melchior
1737 - 1738	1738	von Wedel zu Nesse, Gustav Philipp, Frh.
1739 - 1770	1788	von Wedel zu Nesse, Anton Franz, Grf., ab 1770 Hofrichter
1739 - 1782	1782	von Frydag zu Arle, Georg Wilhelm

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1770 - 1788	1788	von Inn- und Knyphausen zu Jennelt, 1788 zum Hofrichter gewählt
1785 - 1788	1792	von dem Appelle, Moritz Wilhelm, ab 1788 Hofrichter
1788 - 1792	1792	von Pollmann, Folckert Johann Daniel Wilhelm
1788 - 1792		von Wedel, Clemens August, Grf. ab 1792 Hofrichter
1792 - 1808		von der Osten , Johann Otto Leopold
1792 - 1808		von Inn- und Knyphausen auf Lütetsburg, Baron

4. Hofgerichtsassessoren bürgerlichen Standes

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1593 - 1599	1599	Sluiter, Alricus, Lic.
1593 - 1594	1594	Hofslag, (Hufschlag), Lubertus, Dr.
1593 - 1613	1625	Overn von Zabern, Dr., ab 1613 Vizehofrichter
1593 - 1597		Limburg, Erich, Dr.
1593 - 1600		Spickermann, Georg, Dr.
1593 - 1599		Heckmann, Johann, Dr.
1595 - 1604	1604	Tjabbern, Onno, Lic.
1599 - 1602		Winsheim, Christian, Dr.
1600 - 1611	1624	von Wicht, Hector Friedrichs, Dr.
1600 - 1611		Wiarda, Dothias, Dr.; schon 1599 ernannt, aber Amt nicht angetreten
1603 - 1606		Möller, Caspar, Dr.
1606 - 1625	1625	Wiarda, Vigilus, Dr.
1607 - 1626	1637	Zernemann, Henricus, Dr., Ab 1626 Vizehofrichter
1611 - 1636	1636	Eppen, Henricus, Dr.

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1611 - 1615		Röver, Rudolph, Lic.
1613 - 1617	1617	Alteneich, Caspar, Dr.
1615 - 1637	1645	Berends, Paul, Dr., ab 1637 Vizehofrichter
1618		Kellnghausen, Nicolaus, Dr.
1618 - 1644	1644	Simonides, Johann, Lic.
1615 - 1631	1631	von Kankebeer, Quirinus, Dr.
1626 - 1645	1648	Wittkopp, Hermann, Dr., ab 1645 Vizehofrichter
1631 - 1633	1633 [4]	Menningius, Caspar
1633 - 1648	1655 [5]	Paul (Pawel), Konrad, Dr., ab 1648 Vizehofrichter
1636 - 1652	1652	Börchers, Georg, Dr.
1638 - 1640	1659	Allmers, Sebastian, Dr.
1641 - 1651	1651	Diurcken, Bartholomäus, Dr.
1645 - 1652	1652	Stammler, Edzard, Dr.
1645 - 1655	1666	Conring, Hayo, Dr., ab 1655 Vizehofrichter
1648 - 1652	1652	von Velgen, Petrus, Dr.
1651 - 1664	1664	von Bobart, Arnold, Dr.
1652 - 1667	1693	Alting, Gerhard, Dr., ab 1667 Vizehofrichter
1653	1653	Ligarus, Gerhard, Dr.
1653 - 1662	1662	Cöper, Luderus, Dr.
1653 - 1666	1666 [6]	Bolenius, Albert, Dr.
1655 - 1667	1667 [7]	Zernemann, Johannes
1662 - 1679	1679	Wittkopp, Johann, Dr.
1664	1664	Wiardi, Johann, Dr.
1664 - 1681	1681	Rüssel. Johann, Dr.
1667 - 1680	1680	Stürenburg, Henricus, Dr.
1668 - 1693	1708	Tammena, Ajold, Dr., ab 1693 Vizehofrichter

4) Rep. 4 Nr. B III h 2
5) Rep. 4 Nr. B III h 2
6) Rep. 4 Nr. B III h 2
7) Rep. 4 Nr. B III h 2

Dientzeit	Todesjahr	Name
1680 - 1700	1700 [8]	Jürgena, Matthias, Dr.
1681 - 1690	1690	zur Mühlen, Johann Arnold, Dr.
1690 - 1702	1702	Harringa, Eddo, Wilhelm, Lic.
1694 - 1715	1731 [9]	Arens, Albert, Dr., ab 1715 Vizehofrichter
1696 - 1720	1720	Crumminga, Ailco, Dr.
1701 - 1731	1739	von Honard, Johann, Dr., ab 1731 Vizehofrichter
1702 - 1729	1729	Edzards, Henricus, Dr.
1707 - 1739	1746	Tammena, Heico Christian, Dr. ab 1739 Vizehofrichter
1716 - 1743	1743 [10]	Andreae, Gerhardus, Hemmo, Dr.
1720 - 1735	1735	Conring, Warner Justus, Dr.
1729 - 1736	1736	Staals, Powo Alrick, Dr.
1731 - 1746	1767 [11]	Schnedermann, Johann, Dr. ab 1746 Vizehofrichter
1735 - 1751	1764	Rösing, Hermann, Dr.
1736 - 1751	1788	Rüssel, Christian Eberhard, Dr.
1741 - 1751	1785	Bacmeister, Georg Albrecht, Dr.
1743 - 1749	1749	Stürenburg, Cirk Hinrich, Dr.
1747 - 1751	1778 [12]	von Wicht, Mathias, Dr.
1749 - 1751	1760 [13]	Tammena, Wilhelm Anton

5. Hofgerichtssekretäre

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1593 - 1594 [14]		Quade, Gerhard
1595 - 1606	1606 [15]	Schröder, Heinrich
1607 +		Reuter, Adam, Sekr. für 8 Mon.

8) Rep. 4 Nr. B III h 2.
9) Rep. 4 Nr. B III h 2 und Nr. B III h 5.
10) Rep. 4 Nr. B III h 5.
11) Rep. 4 Nr. B III h 5.
12) Rep. 4 Nr. B III h 1.
13) Rep. 4 Nr. B III h 1.
14) Rep. 4 Nr. B III h 3.
15) Rep. 4 Nr. B III h 3.

Dientzeit	Todesjahr	Name
1607 +		Stammler, Hans Hinrich, Sekr. für 3 Mon.
1608 - 1610 od. 1611		Köppelius, Abraham
1611 - 1627	1627	Tjards, Richard
1627 - 1633	1654	Paul (Pawel), Konrad, Dr., ab 1633 Assessor, ab 1648 Vizehofrichter
1634 - 1636	1651	Wiarda, Bucho
1636 - 1661	1661	von Dinklage, Jacob, Dr.
1661 - 1670	1670	von Kankebeer, Hayo, Dr.
1670 - 1686	1686	Blancke, Bernhard
1686 - 1692	1692	Alting, Sebastian, Dr.
1692 - 1699	1699	Tammena, Hermann, Arnold, Dr.
1699 - 1700	1700	Ariens, Adrian
1700 - 1713	1713	Cloppenburg, Hermann, Johann Dr.
1713 - 1751	1753	von Halem, Hinrich Hermann, Dr.

6. Hofgerichtsvizesekretäre

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1593 - 1600 +		Huesken, Ewerwyn
1599 - 1611	1627 16)	Tjards, Richard, ab 1611 Hofgerichtssekretär
1607 - 1613 + 17)		Carstensm Henricus
1607 +		Dapfer, Henricus
1615 - 1629	1656 18)	Sassen, Poppeius
1630 - 1651	1651	Schröder, Adolf
1651 - 1654	1681 19)	Eppen, Georg
1655 - 1670	1686	Blancke, Bernhard, ab 1670 Hofgerichtssekretär

16) Rep. 4 Nr. B III h 3.
17) Rep. 101 Nr. I 212.
18) Rep. 4 Nr. B III h 3; Rep. 134 Nr. 201.
19) Rep. 4 Nr. B III h 3.

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1670 - 1686	1692	Alting, Sebastian, Dr., ab 1686 Hofrichtssekretär
1686 - 1700	1700	Diurken, Johann
1700 - 1713		Hacke, Jacob
1713	1753	von Halem, Hinrich Hermann, ab 1713 Hofgerichtssekretär
1713 - 1731	1731	Smid, Heinrich
1731 - 1734	1734	Tammena, Ajold, Hermann, Dr.
1734 - 1751	1766	Arens, Gerhard Gottfried, Dr.

7. Hofgerichtspedelle [20]

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1593		Hövelmann (Hueckmann, Houlen) Albert Grandes, Johan Christoffers Dale
1608 +		Andresen,
1608 + - 1630		Holthusius, Thomas
1630 - 1650	1650	Wittkopf, Jobst
1650 - 1661	1661	Gerdes, Johan
1661 - 1699	1699	Merlin, Berend
1699 - 1708	1708	Struve, Johannes
1708 - 1750 +		Rolefs, Johan
1749 - 1751		Hirsch, Gerhard (wird Rolefs beigeordnet)

8. Hofgerichtsboten [21]

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1593 - 1596 +		von Wigk, Johann
1593 - 1607 +		Lembken, Sinert
1600 + - 1606 +		Meierink, Jodocus
1611 + - 1622		Drewes, Johansen
1611 + - 1637	1637	Berens, David
1612 + - 1646 +		Harmens, Johan
1622 - 1626 +		Richtering, Jehelies

20) Rep. 4 Nr. B III h 4.
21) Rep. 4 Nr. B III h 4.

Dienstzeit	Todesjahr	Name
1637 - 1661 +		Christoffers, Bole
1645 + - 1650	1661	Gerdes, Johan, ab 1650 Hofgerichtspedell
1650 - 1661	1699	Merlin, Berend ab 1661 Hofgerichtspedell
1653 +		Remmers, Lubben
1657 - 1678 +		Folckers, Eybe
1661 - 1683 +		Dircks, Eybe, Prokuratorenbote, ab 1668 Bote
1672 - 1680 +	1721	Meinen, Gerd, Prokuratorenbote, ab 1711 Bote
1672 - 1680 +		Dircks, Michael, Prokuratorenbote
1677 - 1694 +		Ricklefs, Peter, Prokuratorenbote
1679 - 1719	1719	Arents, Franz
1681 + - 1695 +		Schnörwangen, Wilke
1684 - 1732	1732	Berents, Johann, Prokuratorenbote
1694 +		Brauer, Johann Haßmer
1697 - 1707		Roleis, Johan, ab 1707 Hofgerichtspedell
1698 + - 1723	1723	Dickmann, Haye
1699 + - 1710 +		Meinen, Gerd
1699 +		Coopmann, Johann
1702 +		Fauß (?), Remmer
1705 + - 1712 +		Remmers, Janssen
1707 - 1722	1722	Huismanns, Johann Prokuratorenbote
1708 +		Martens, Jürgen
1712 - 1729	1729	Remmers, Haye
1707 +		Meynen, Caspar
1721 - 1731	1731	Meinen, Laurens, seit 1711 seinem Vater Gerd Meinen beigeordnet

Lebenslauf

Am 19. Oktober 1939 wurde ich in Aurich, Ostfriesland geboren. Meine Eltern sind der am 17. Oktober 1972 verstorbene Regierungsdirektor i.R. Otto Schaumburg und seine Ehefrau Anna, geb. Gronewold. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, bin verheiratet und habe zwei Kinder.

Am 16. Februar 1959 bestand ich mein Abitur am Gymnasium in Aurich, gymnasialer Zweig. Die ersten drei Semester Jura (Sommer Semester 1959 - Sommer Semester 1960) studierte ich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Im Winter-Semester 1960/61 ging ich zur Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, an der ich bis zu meinem Referendarexamen Rechtswissenschaften studierte. Am 19. Oktober 1963 bestand ich am Oberlandesgericht Hamm mein Referendarexamen mit der Note "befriedigend" und am 9. November 1967 die Große juristische Staatsprüfung am Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamt in Hannover mit der Note "vollbefriedigend".